Die Scharfrichter des Kantons Schwyz

Autor(en): **Dettling, A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **20 (1909)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-158747

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DIE SCHARFRICHTER
DES
KANTONS SCHWYZ.

VON

A. DETTLING.

Die schwyzerischen Scharfrichter gehören der Geschichte an. Während drei Jahrhunderten ist ihre Wirksamkeit mit blutiger Hand in den Annalen der schwyzerischen Kriminaljustiz verzeichnet. Zur Anstellung eines eigenen Scharfrichters trug wesentlich bei die Einführung der Folter, deren Handhabung ihm und seinen Knechten zufiel. Um vom Angeklagten ein Geständnis zu erzielen, wurde die Folter als kräftiges Wahrheitserforschungsmittel angewendet. Sie bestand, wie anderwärts, im Vorzeigen der Folterwerkzeuge (Territion), im Binden, Aufziehen, Daumenschrauben, spanischen Stuhl oder Bock, Brennen mit Lunten etc. Erfolgte die Verurteilung des Delinquenten, war man mit erfinderischem Eifer darauf bedacht, demselben möglichst viel Schmerzen und damit dem Volke, welches der öffentlichen Vollziehung von Leib- und Lebensstrafen mit Vorliebe beiwohnte, eine wirksame Abschreckung zu bereiten. Im 16. und 17. Jahrhundert wurde an den Landtagen den Armen die „Spende“ ausgeteilt, wie in der Kirche beim Gottesdienste.

Im frühern Mittelalter hatte das Amt des Henkers nicht das Entehrende, welches ihm später anklebte. Die Todesurteile wurden, soweit deren Vollzug nicht der Blutrache anheimfiel, in früherer Zeit von den Schöffen und Froneboten vollstreckt. Übrigens ist die Vermutung nicht unwahrscheinlich, daß man auch in den spätern Zeiten des Mittelalters den Scharfrichter nicht sowohl als ehrlos, sondern als mit Blutschuld beladen angesehen hat. Zur Zeit der Anstellung eines schwyzerischen Scharfrichters galt das Henkeramt tatsächlich als entehrend. Er konnte kein Bürgerrecht und keine Bürgergerechtsame erwerben und jede Berührung mit ihm

wirkte entehrend. Es ist charakteristisch, daß während drei Jahrhunderten nur in einem einzigen Falle verwandtschaftliche Bande zwischen schwyzerischen Angehörigen und der Scharfrichterfamilie geknüpft wurden, was überdies für die betreffende Person den Verlust des Landrechtes und Ausstoßung aus der Familie zur Folge hatte.

Die Amtstätigkeit des schwyzerischen Scharfrichters erstreckte sich durch die Anstellung als solcher auch für die Nachbarkantone und die angehörigen Landschaften über einen großen Teil der heutigen Schweiz. Sein Arbeitsfeld war die Folterkammer, die Richtstätte und der Galgen. In der schwyzerischen Hochgerichtsordnung spricht des Landweibels Fürsprech als Ankläger des Delinquenten: „Er hatt wol gewüst, das stâlen etc. vnrecht vnd by Hencken etc. verbotenn; *Er hatt die Hochgericht, so söllicher sachen halb zur straff vffgericht, dick an augen gesechen.*“ Solche Galgen standen im Kanton Schwyz z. B. wie schon der Namen sagt, in Galgenen, (Galgennun und Galginon 1275), in Altendorf, Lachen, Wollerau, Einsiedeln, Schwyz, Kaltbach, Arth, Küßnacht und Gersau. Am 13. August 1798 erging vom vollziehenden Direktorium aus der Befehl, daß alle Galgen in ganz Helvetien, außer denjenigen, die zunächst bei dem Kantonstribunal sich befinden, abgeschafft werden sollen.

Strafrecht, Strafgericht und Strafverfahren stehen mit der Berufstätigkeit des Scharfrichters in engstem Zusammenhang. Als daher im 18. Jahrhundert eine humanere Gesinnung im Justizwesen zur Geltung kam, wodurch die schweren und grausamen Strafarten, welche für gemeingefährlich geltende Verbrechen angewendet zu werden pflegten, immer mehr außer Gebrauch kamen, waren auch die Tage des schwyzerischen Scharfrichters gezählt. Der Fortschritt der Zivilisation, der den Stab gebrochen hat über alle Verschärfungen der Todesstrafe, wie über die verstümmelnden Strafen und körperlichen Züchtigungen, entzog auch ihm alle Existenzbedingungen — Arbeit und Verdienst — und machte ihn zur historischen Person.

1. Das schwyzerische Strafrecht.

Der Blutbann oder das Recht, vom Leben zum Tode zu richten, stand für die heutige Schweiz im Mittelalter beim Kaiser. Alle Todesurteile mußten somit im Namen und unter der Autorität des Kaisers erfolgen. Nachdem die Schwyzer schon längst alle Rechte eines freien Volkes ausgeübt hatten, anerkannten sie doch noch im Kaiser oder seinem Vogte den höchsten Strafrichter. Am 19. Februar 1291 verordnete König Rudolf, daß in Zukunft kein Eigenmann über die freien (d. h. keinem andern Herrn oder Gotteshause angehörenden) Leute in Schwyz Richter sein könne. [1]) Ferner vergünstigte König Heinrich am 3. Juni 1309 den Leuten im Lande Schwyz, daß sie vor kein auswärtiges Gericht geladen werden können, sondern nur allein dem *Reichsvogte* zu unterwerfen haben. [2]) Sodann befreite König Wenzel am 16. Oktober 1379 den Ammann und die Landleute von Schwyz von allen königlichen Hofgerichten und allen andern äußern Gerichtsbarkeiten. [3])

Trotz der Selbständigkeit im Gerichtswesen ging das Bewußtsein der ehemaligen Zugehörigkeit zum Reiche nicht verloren. Fortwährend berufen sich die Schwyzer auf die kaiserlichen Rechte, das Reichsrecht, die Begründung der Richtergewalt durch kaiserliche Freiheiten, die Befugnis, „nach kaiserlichen Rechten oder nach Gnaden“ zu strafen etc. Der vor dem Blutgerichte als Ankläger auftretende und die Exekution beaufsichtigende Landweibel wurde in letzterer Eigenschaft „Reichsvogt“ [4]) genannt und am Rathause prangte der Reichsadler. [5])

---

[1]) Urkunde im Kantonsarchiv Schwyz.
[2]) Urkunde im Kantonsarchiv Schwyz.
[3]) Urkunde im Kantonsarchiv Schwyz.
[4]) 1769/70. „Dem Ratsherr Fäßler für 2 Funktionen auf die Richtstätte als *Reichsvogt* Gl. 2 ß 20.“ (Landesrechnung.)

Der Blutbann durfte von Städten und Gemeinden nur ausgeübt werden, wenn sie darüber ein besonderes kaiserliches Recht erhalten hatten. So wurde der Blutbann vom Kaiser verliehen an Zürich 1384, Luzern 1400, St. Gallen 1401, Sursee 1417, Rapperswil 1442, Appenzell 1509. Schwyz erhielt den Blutbann 1415. Unterm 28. April d. J. verlieh Kaiser Sigismund in Anbetracht der treuen und willigen Dienste, die Ammann und Landleute zu Schwyz ihm und dem Reiche erwiesen, besonders gegen den Herzog Friedrich von Österreich, denselben den Blutbann zu Schwyz, in der March, bei den Waldleuten zu Einsiedeln und den Kirchgenossen zu Küßnacht. Niemand von den Leuten in den genannten Gebieten soll vor das Reichs-Hofgericht, Landgericht oder ein anderes geladen werden, sondern sie sollen vor ihrem Ammann und Rat und nicht anderswo Recht suchen. [1]) In den Höfen Wollerau und Pfäffikon trat Schwyz einfach in die Rechte von Zürich ein.

Der erste Bund der drei Länder, vom 1. Aug. 1291, enthält außer den politischen Bestimmungen auch eine Übereinkunft betreffend das Recht in Fällen von Totschlag, Brand und Raub. Es wurde festgesetzt, daß, wer einen andern vorsätzlich und ohne Schuld *tötet,* falls er ergriffen wird, *das Leben verlieren soll;* er sei denn imstande, die Unschuld in betreff der genannten Missetat zu erweisen, wie es seine verruchte Schuld erfordert, und wenn er etwa entweichen würde, soll er niemals zurückkehren. Die Hehler und Schirmer des genannten Missetäters sollen aus den Tälern *verbannt* sein, bis sie von den Verbündeten absichtlich zurückberufen

---

1817, 30. Januar. Der Landweibel als *Reichsvogt* erstattet Bericht über die stattgefundene Exekution. Protokoll des zweifachen Landrates, Bd. I, S. 17.

[5]) 1650, 19. November. „Item vff obigen Tag zall ich dem Hans Ilg Büöller vm dem Adler vn dz radhaus zur mallen 7 Gl. 20 ß." (Landesrechnung 1649—1654).

[1]) Urkunde im Kantonsarchiv Schwyz. Abgedruckt bei Kothing: Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz. S. 151.

werden. Wenn aber jemand einen der Eidgenossen am Tage oder in der Stille der Nacht vorsätzlich durch *Feuer* schädigen würde, soll der nimmer für einen Landmann gehalten werden. Und wenn jemand den genannten Missetäter schirmt und verteidigt innerhalb der Täler, so soll er dem Geschädigten Genugtuung leisten. Ferner wenn einer der Eidgenossen einen andern des Gutes *beraubt* oder in irgend einer Weise schädigt, so soll das Gut des Schuldigen, wenn es innerhalb der Täler gefunden werden kann, mit Beschlag belegt werden, um den Geschädigten nach der Gerechtigkeit Genugtuung zu verschaffen.[1]) In den Dreiländerbund vom 9. Dezember 1315 wurden die gleichen Bestimmungen wieder aufgenommen.

Die ältesten, urkundlich nachweisbaren Gesetze des Landes Schwyz stellen sich als allgemeine Landsgemeindebeschlüsse dar, welche erlassen wurden, wie Anlaß, Verhältnisse und Bedürfnisse sie mit sich brachten.

Aus der Strafgesetzgebung ist die Tendenz ersichtlich, daß die Strafgerechtigkeit bei Anwendung der Strafen auf Abschreckung des Verbrechers vor dem Rückfalle und auf Abschreckung der Landleute vor Verbrechen Bedacht nehmen und daher streng sein müsse. In den schwyzerischen Landrechten sind mehrere Satzungen enthalten, bei denen die Todesstrafe einzutreten hatte.

Am 24. April 1342 wurde von der Landsgemeinde erkennt: „Wer den andern zu *todt schlat, Oder ersticht,* Oder welichen weg er Inn ertödt, da soll der, so darum beklagt vnnd geschulldiget wirt, *über den totten gan vff gottes erbermde. Wirt der totte bluttende, So soll man den schulldigen ouch tötten,* Vnnd soll Inn daruor nieman schirmen.“ Wer jemand verwundet oder „blut runß“ macht, soll dem Geschädigten nebst Abtrag des Schadens ein Pfund und dem Lande ein Pfund Pfenninge geben; wer den andern

---

[1]) Dr. R. Durrer: Die Bundesbriefe der Eidgenossen, S. 4.

freventlich stößt, schlägt oder wirft, soll dem Verletzten den Schaden ersetzen und 10 Schilling geben und dem Lande 10 Schillinge; wer zum andern sagt „Dieb“, „Bößwicht“ oder „du lügst“, soll ihm 5 Schilling und dem Lande 5 Schilling Pfenninge bezahlen. „Wer dißer eynige nit geben mag, *dem soll es gan an die Handt,* by der Lanndtlütten eyde.“ [1])

Das „über den totten gan“ oder die *Bahrprobe,* wird in einem Luzerner Formelbuch von 1524 geschildert wie folgt: Man soll die Bahre stellen aus dem geweihten Boden („denn man kein verlümdeten Gefangenen in das gewicht führen soll“) unter heitern Himmel auf eine Weite, so daß von nirgends her jemand in die Bahre sehen könne („dann wann ein Thäter die Bahr sicht, so zeichnet sy“). Dann soll der Verläumdete beschoren an allen Orten, wo er Haar hat, nackend bis auf ein neues Untergewand, ein geweihtes Licht in der linken Hand, allein in Begleitung der richterlich dazu Geordneten auf die rechte Seite der Bahre treten, niederknieen und mit den Urkundspersonen fünf Paternoster, Aves und den Glauben beten, damit Gott zum Beistand der Wahrheit ein Zeichen tun wolle; dann auf die Brust des Leichnams, der um Wunde, Herz und Mund entblößt sein soll, seine rechte Hand legen und schwören: „Wie ich hie sich (d. h. sehe) und berür disen toten Lib, so bitt ich Gott, ob ich In umbracht oder an sinem Tode schuldig, Rhat, That, Gunst, Fürderung oder Hilff than hab in eyny wis oder gstalt, das dann Gott der Allmächtige hie ein offenlich Zeichen thüy miner schuld oder unschuld an tag zekon und mir Gott also helffe und alle Heiligen.“ [2])

Auf *Brandstiftung* setzte die Landsgemeinde von Schwyz am 19. Oktober 1365 die *Todesstrafe durch das Feuer* („vnnd soll man Inen ouch brennen an alle vrteill, wann er sinen todt hiemitt woll verschullt hat“). Der Beweis der Brand-

---

[1]) Kothing: Landbuch, S. 80.
[2]) Segesser: Rechtsgeschichte II, 702.

stiftung soll mit drei Zeugen geführt werden; der Angeschuldigte kann sich aber durch den *Zweikampf* reinigen, oder für sich einen Kämpfer erbeten. Diese Einung soll sich aber nicht auf Brandstiftung unserer offenen Feinde beziehen; die Bestrafung derselben wird den Landleuten anheimgestellt. Wer den Brandstifter hauset oder hofet, tritt in dessen Schuld, jedoch hat er das Leben nicht verwirkt. Das Urteil über den Brandstifter schließt die Entschädigung des Beschädigten in sich; über den Rest seines Vermögens mag der Richter Konfiskation aussprechen. [1])

Am 7. März 1394 wurde von der Landsgemeinde festgesetzt: Wer nachts dem andern freventlich in sein Haus nachgeht, ihn da angreift, mit Waffen hineinsticht, Steine hineinwirft oder jemand aus dem Hause ladet, *„ab dem soll man Richten vff der weidhub,* alls vm ein *Nachtschach.“* [2])

Harnisch und Waffen zu tragen wurde von der Landsgemeinde am 1. Mai 1397 verboten. Ausnahmen sind gestattet für allgemeine Gewildjagden, für Wirte, wenn sie bei Schlägereien frieden wollen etc. Die Übertretung dieses Verbotes wird mit zehn Pfunden und mit halbjähriger Verbannung gebüßt. Wer die *Verbannung bricht,* „ab dem soll man Richten, alls ob einem Rechten *straßröiber, vnnd soll man Im das houbt abschlan.“* Wer die Buße der zehn Pfunde nicht bezahlen kann, bleibt verbannt, bis er dieselbe entrichtet hat. [3])

Die Landleute von Schwyz und ihr Ammann Rekta Reding errichteten am 15. August 1409 an einem offenen Landtage den großen Einungsbrief, des Inhalts:

Wer auf jemanden *Waffen zuckt* oder von denselben mit Stechen, Schlagen, Werfen etc. einen frevelhaften Gebrauch macht, wird mit zehn Pfunden gebüßt oder verliert *„ein handt an alle genad“*. Wer die Buße nicht bezahlen

---

[1]) Kothing: Landbuch, S. 80.
[2]) Kothing: Landbuch, S. 28.
[3]) Kothing: Landbuch, S. 72.

kann, dem soll der Landammann das Land verbieten. Wer einen solchen darüberhin hauset oder hofet, der soll die Buße für ihn entrichten, doch soll es ihm nicht an die Hand gehen. Dem vom Lande Verwiesenen steht jedoch in Schwyz, Arth, Steinen und Muotathal näher bezeichnete Freistätten offen, namentlich alle geweihten Kirchhöfe. [1])

Infolge häufig vorgefallener und verübter Diebereien im Lande Schwyz wurde von der Landsgemeinde am 30. April 1416 beschlossen: Wer einen *Diebstahl* begeht, daß das Entwendete den Wert von 4 Pfenning und 5 Schilling Pfenning [2]) beträgt, „den oder die soll man an *einen gallgen zu todt erhencken, oder sunst vom lib thun.*“ Die Mithelfer am Diebstahl sollen dieselbe Schuld tragen. [3])

Unter Landammann Ital Reding errichteten die Landleute von Schwyz am 24. Mai 1424 den Friedbrief. Nach demselben soll denjenigen, welche mit einander in einem Streite begriffen sind, der Friede geboten werden. Wer dann nach gebotenem Frieden auf seinen Gegner Waffen zuckt oder freventlichen Gebrauch davon macht, der wird ehrlos und mundtot, verfällt in eine Buße von 50 Pfund Pfenningen und verliert das Landrecht. Wer aber wieder im Lande betroffen wird, *dem soll das Haupt abgeschlagen werden.* Wer über den gebotenen Frieden jemanden *entleibt,* ist als *Mörder* zu betrachten. [4])

Am 30. April 1447 wurde über Totschläge von der Landsgemeinde folgende Satzung gemacht:

Wer im Lande Schwyz einen *Totschlag* verübt und der Strafe durch die Flucht entgeht, soll fünf Jahre aus dem Lande verbannt bleiben. Wer innerhalb dieser Zeit wieder zurückkehrt, auf den soll von jedem Landmann gefahndet werden. Von dieser Pflicht sind nur *Verwandte* ausgenommen,

---

[1]) Kothing: Landbuch, S. 9.
[2]) Ein Pfenning ist 9½ Kreuzer, 1 Schilling Pfenning 4½ Angster.
[3]) Kothing: Landbuch, S. 74.
[4]) Kothing: Landbuch, S. 22.

welche den Erschlagenen zu rächen haben. Über den ergriffenen Totschläger soll auf der freien Weidhuob gerichtet werden, *„alls ob die bar zu gegne vnnd vnder ougen stünde, allso das man Im sin Houpt abschlachen soll* an alle genade.“ Wer nach Verfluß von fünf Jahren wieder das Land betreten will, soll dem Ammann zuvor fünfzig Pfund Pfenningen entrichten, womit jedoch den Verwandten des Erschlagenen im Urteil allfällig vorbehaltenen Rechten kein Eintrag geschehen soll. [1])

Im Jahre 1521 am 28. April wurde von der Landsgemeinde geordnet: Wer bei einem *„Nachtschach“* jemand vom Leben zum Tode bringt, „So soll Inn der tätter *ermürt* han, vnnd soll man ouch dann ob Im richten, *alls ab einem mörder.“* [2])

Am 11. August 1641 erkannte die Landsgemeinde: Wer gegen die Oberherrlichkeit des Landes Schwyz über das Kloster Einsiedeln einen Rat geben oder handeln würde, „sölle de facto ohne Einzige gnadt *alß ein fulen meyneyden man vom Leben zum Todt hingericht werden“* und sein Vermögen dem Fiskus zuerkennt sein. [3])

Im Strafen- und Bußenrodel der Höfe Wollerau und Pfäffikon von 1484 ist auf Totschlag die Todesstrafe nur gesetzt, wenn ein Gast einen Hofmann erschlagen hatte:

„Item erschlüeg ein gast ein hoffmann, vnd der ergrifen wurde, *da sol bar gegen bar gan,* deß gelichen ob ein gast den andern libloß detty, vnd der ouch ergriffen wurde, da sol ouch bar gegen bar gan.“ [4])

Beim Morde hingegen ist solcher Unterschied nicht gemacht, sondern das *Rad* allgemein angedroht: [5])

---

[1]) Kothing: Landbuch, S. 66.
[2]) Kothing: Landbuch, S. 29.
[3]) Kothing: Landbuch, S. 105.
[4]) Kothing: Rechtsquellen, S. 51.
[5]) Kothing: Rechtsguellen, S. 50.

„Item wer den andren über friden ertotty oder libloß dette, den soll man *uff ein rad setzen, als ein mörder.*“

Ebenso wird im erneuerten Strafen- und Bußenrodel von 1524 bestimmt:

„Item vnd wer den andern über fridt ertötte oder Libloß tätte, ab dem soll man richten vnnd Inn vff ein *radt setzen, alls ein mörder.*“

„Wo sich aber (wegen Totschlag) mit Kuntschafft ersint vnnd mit vrtell erkennt wird, das einer ein *vnehrlichen todtschlag* gethan hatt, der selb todtschleger Ist den Herren von Schwytz an gnad lib vnnd gut verfallen.“ [1])

Hofrodel und Waldstattordnung von Einsiedeln von 1702 bestimmen über „Malefiz“:

1. „Damit man sechen möge, wie es mit dem Hochgricht oder Malefiz vor disem geübt worden seye, ist erstlich zu merkhen, daß das Godtßhaus durch sein Ammann über alleß richte, waß für Ihne kumbt, eß betreffe gleich scheltworth, Ehr oder guet an, biß daß ein sach vor selbigem zu einem malefiz erkhent wird.

   Wan nun die sach für ein Malefiz erkhent worden, alßdan haben jederweilen die waldtleuth, deß Godtßhaußes Vnderthanen, zu solchen Persohnen gegriffen, vnd ist sie von einem vogt, Amman, stadthalter vnd weybell examinirt worden. Vnd wo man der strengeren Frag von nöthen zu seyn befunden, hat man die Herren von schweitz dessen berichtet, vnd den Nachrichter von Ihnen begerth, vnd die strenge frag durch obgemelte Einsidlische Ambtßleuth verrichten lassen. Wan nun die sach so weith kommen, daß man Malefizgricht über den Menschen halten müessen, haben die Waldtleuth die Herren von schweytz dessen widerumb berichtet, welche alsdann Ihre Abgesandte dahin verordet, so alß malefiz-Richter das schwerth geführt: das vrtheil aber von den waldtleuthen ohne einige Einred gegeben wor-

[1]) Kothing: Rechtsquellen, S. 57.

den, da dan ein Jeder vnder den Räthen noch zwey zu sich nimbt, daß also deren, die da richten, bey 60 seind. Vnd haben sie nach altem Herkhommen *nit allein nach der schärpffe, sondern auch anderweilen nach der güte, ia den übellthäteren auff gethanes fürpidt gar das Leben geschenckht.* Wan nun die Execution ist vollstreckht worden, ist deß Godtßhaußes Weybell mit dem schwert zu pfert dero beygewohnt vnd von dem Nachrichter gefragt worden, ob er nach dem keyserlichen Recht gerichtet habe etc. Obwohlen die weibßpersonen nacher schweytz zu justificieren geschickt worden, sind sie jedoch zu Einsidlen von altem hero examinirt und angustirt worden, wie die von schweytz erst nach anno 1619 den 29. Dezember in einem schreiben gen Einsidlen selbst bekhennen.

2. Malefiz-Sachen in der waldtstadt sollen die Herren von schwytz nach alter Formb vnd Rechtenß rechtfertigen vnd abstraffen. Verglich am Thurn den 21. Junny 1645. H. K. S. 8.
3. Malefiz so innerhalb der Freyheit oder der Mauren beschicht, soll von beiden Theilen zumahlen judicirt vnd abgestrafft werden. Ibid.
4. Daß Malefiz (so von den Godtßhaußdieneren verwürckht wirdt) soll von den Herren von schweytz auff verwahrnung eineß Herren Prälaten administriert vnd abgestrafft werden. Ibid.“ [1])

Bei der schwyzerischen Rechtssprechung waren maßgebend alte Rechtsübung, die Landrechte und später die Hochgerichtsform, ebenso wurde nach freiem richterlichem Ermessen Gnade bei Recht angewendet. Die Karolina oder die peinliche Gerichtsordnung Kaisers Karl V. erlangte in Schwyz nur insoweit Kraft, als dieselbe mit dem Landrecht übereinstimmte. Die alten Rechtsquellen blieben aber nicht

---

[1]) Kothing: Rechtsquellen, S. 219.

in allen Teilen in Kraft und Anwendung, vielmehr führten mildere Sitten und veränderte Denkweise wesentlich Neuerungen ein. Die grausamen Strafen kamen außer Gebrauch; seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts bildete Enthauptung die regelmäßige Todesstrafe.

Am 12. Mai 1798 wurde die Folter in ganz Helvetien abgeschafft und mit dem helvetischen peinlichen Gesetzbuch vom 8. Mai 1798 erhielt die Schweiz das erste gemeinsame Strafgesetz, wenn auch nur für kurze Zeit. Durch die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 wurden die Kantone wieder selbständig und beseitigten die meisten das Strafgesetzbuch, so auch Schwyz, dessen Volk und Führer bei den rasch aufeinander folgenden Krisen immer unter denjenigen waren, welche den helvetischen Verband loser zu machen und die Selbständigkeit der Kantone herzustellen suchten.

Der Übergang vom alten zum neuen Recht geschah durch die Organischen Gesetze des Kantons Schwyz von 1835. Bisher wurde die Folter, vornehmlich aber körperliche Züchtigung, als Mittel angewendet, um Geständnisse zu erhalten. Bei den damaligen Verhandlungen über die Strafrechtspflege wurde mit großem Nachdrucke auf gänzliche Beseitigung dieser Peinlichkeit gedrungen, der Zweck aber nur teilweise erreicht. Das angeführte Gesetz bestimmte in § 18—20:

„Angeschuldigte, welche sich durch boshafte Verstellung der schuldigen Beantwortung der an sie gerichteten Fragen zu entziehen suchen, mögen gezüchtet werden. Die Züchtigungen sollen von kurzer Dauer, drei Tage nicht übersteigen, dürfen auch in nichts anderem bestehen, als in der Entziehung warmer Speisen, in hartem Lager, Verminderung des Unterhalts, Kettenschließen oder Streichen, welche aber in einem Verhör die Zahl von sechs nicht übersteigen sollen. Härtere Züchtigungen dürfen nur mit Zuzug zweier Mitglieder des Kriminalgerichts und die Anwendung der Territionen nur durch das Kriminalgericht erkannt werden.“

Die neue Strafprozeßordnung vom 18. Mai 1848 hat diese Zwangsmaßregeln bedeutend reduziert, andere ganz aufgeboben.

Mit Zirkular vom 26. März 1848 teilte der Kantonsrat dem Kriminalgerichte mit, „daß er jüngsthin die Frage beraten, welche Strafgesetzgebung in Ermangelung einer eigenen durch die hiesigen Strafbehörden am zweckmäßigsten angewendet werden könnte. Derselbe fand das Strafgesetzbuch des Kantons Luzern für geeignet und hat daher beschlossen: es sei dasselbe den Strafbehörden des hiesigen Kantons bis zum Erscheinen eines eigenen Strafgesetzbuches zur Anwendung empfohlen."

Im Jahre 1856 wurde der Entwurf eines neuen Strafgesetzes von den Kreisgemeinden verworfen; was später in Sachen geschah, gehört nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit.

2. Das Strafgericht.

„Durch den gemeinsamen Allmeindbesitz waren die Schwyzer zu Einer Markgenossenschaft verbunden und in einer „universitas der Tal- und Landleute" organisiert. Was daher anderwärts durch besondere Dorfoffnungen festgesetzt und normiert zu werden pflegte, ist hier Sache der *Landsgemeinde,* die Autonomie des Landes tritt an die Stelle derjenigen der Dorfgemeinden. Vogteiliche und grundherrliche Offnungen fehlen — erstere weil besondere Vogteien — bei der alten Reichsunmittelbarkeit des Landes und der frühern Erstarkung der Autonomie im Rechte und in der Verfassung — überhaupt nicht vorkommen, letztere weil die Rechte der frühern Grundherren zu der Zeit, als die schriftliche Aufzeichnung solcher Rechte Übung wurde, bereits losgekauft oder sonst erloschen waren."

Nach der Befreiung des Landes und der Lösung der grundherrlichen Bande wurde der Ammann nun Beamter der

Gemeinde selbst, die ihn durch ihre Wahl an die Spitze stellte. Landammann, Räte und gemeine Landleute zu Schwyz, versammelt „auf einem offenen Landtag auf der Weidhuob", waren — unter Vorbehalt von Kaiser und Reich — die oberste gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt. Die Landsgemeinde auf der Weidhuob erließ die Strafgesetze, urteilte über den Verbrecher und sorgte für den Vollzug der Urteile. Sie war faktisch in Besitze des Blutbannes seit 1379, als am 16. Oktober d. J. König Wenzel den Landammann und die Landleute von Schwyz von allen königlichen Hofgerichten und allen andern äußern Gerichtsbarkeiten befreite. Formell erhielt Schwyz denselben erst 1415 von Kaiser Sigismund.

Die Urteile der Landsgemeinde in ihrer Eigenschaft als Blutgericht waren nicht immer einwandfrei. Verwandtschaftsrücksichten und Parteileidenschaft beeinflußten nicht selten in bedauerlichem Maße diese Art Volksjustiz. Wir haben hiefür einen authentischen Beweis. In einem Schreiben vom 31. Mai 1512 an den kaiserlichen Kanzler in Wien sprechen Landammann und Rat zu Schwyz ihren Tadel aus über die ganz volkstümlichen Blutgerichte ihres Landes. Es heißt in diesem Schreiben, das sie mit „Lieber Her Cantzler" bebeginnen:

„Zum fierden, *so hand vnser lantlüt bis har mit / der gemeind über dz bluett gericht* mit mengen / vnverstendigen menschen, der sich wenig rechtz / verstatt: ob vns vnser Herr keisserlicher maystat / erloben welt, ob es vns deheinest besser duncken / welt mit eim *besatzten gericht,* ze besetzen / mit lütten die sich des rechten verstünden, es wäre / offenlich *mit eim ratt oder besetzten / richtern* wie vns dz füglich düchty, dz wir des / gewalt möchten haben, da mit dz vnrecht / dester furer gestraft mocht wärden, uß *vrsach / dz uf ettliche zitt ettlich von der gemeind / retten, sy welten eim vbel tetter dar fon helfen / dem gwalt ze leid* " Dar in tund vns dz best, / als wir üch gantz vertruwen; statt vns ze uer /

/ dienen, wo es ze schulden kumpt. Dattum im / Pfingst mentag im xij jar.“ [1])

Das Schreiben scheint nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben, denn drei Jahre später finden wir eine schwyzerische Gesandtschaft in Insbruck beim Kaiser, welche das nämliche Gesuch um Abänderung des Gerichtsverfahrens stellt. Am 24. Januar 1515 trägt namens Ammann und Rat zu Schwyz eine Botschaft dem Kaiser Maximilian vor, nach alter Rechtsgewohnheit richte man zu Schwyz über übeltätige verläumdete Personen nur *mit einer ganzen Gemeinde durch die Mehrheit der Stimmen, welche durch Handaufheben bezeichnet werde*, was viel Mühe und Kosten verursache und *je zu Zeiten strafwürdige Leute durch Gunst und Neigung ledig gesprochen werden.* Auf gestellte Bitte erlaubt nun der Kaiser in Ansehung der geleisteten treuen Dienste dem Ammann und Rat, aus ihrer Mitte fünfzig verständige und geschickte Männer zu wählen, von denen einer Richter und die andern Rechtsprecher sein sollen. Diese Männer, welche auf Lebenszeit gewählt sind (außer es verwirkte einer dieses Amt durch ungebührliche Handlung), sollen nach dem hl. Reichsrecht auf gichtigen Mund und offenbare Mißhandlungen Recht sprechen und urteilen; hiebei soll künftig die bestimmte alte Gewohnheit und Herkommen mit der mehrern Hand nicht mehr gelten. Für abgehende Richter und Urteilssprecher ernennen Ammann und Rat neue Mitglieder. Ein jeweiliger Ammann soll von jetzt an die Richter und Urteilssprecher an des Kaisers statt in Pflicht und Eid nehmen, daß sie gleiches Gericht und Recht führen und sprechen gegen Reiche und Arme, ohne Miete und Gabe etc. An alle Reichsglieder, besonders an die Gemeinde in Schwyz, ergeht die Aufforderung, Ammann und Rat in obigem neuen Gerichtsverf
und Verfassung bei 20 Mark löthigen Goldes Strafe
lassen und zu erhalten. [2])

[1]) Kopp, Geschichtsblätter, I. S. 57.
[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Orig.-Perg. mit dem wohl-
lichen Siegel.

Am gleichen Tage bestätigt Kaiser Maximilian dem Lande Schwyz alle seine Gnaden, Freiheiten, Rechte, Briefe und Privilegien, welche es von den Vorfahren am Reiche, Kaisern und Königen erworben und redlich hergebracht hat und setzt auf die Mißachtung der daherigen Konfirmationsurkunde eine Strafe von 20 Mark löthigen Goldes. [1])

Am Tage darauf, den 25. Januar 1515, verleiht Kaiser Maximilian durch eine weitere Urkunde dem gegenwärtigen und jedem künftigen *Ammann* zu Schwyz *den Bann über das Blut zu richten und dieses Recht auch an die Amtleute und Ammänner in den zu Schwyz gehörigen Landschaften zu übertragen.* Schwyz muß dieses Recht und Bann jeweilen, so oft es zu fallen kommt, von den kaiserlichen Nachkommen am Reiche zu Lehen empfangen. [2])

Trotz der kaiserlichen Aufforderung zum Gehorsam scheint die Landsgemeinde von Schwyz das Recht zur Wahl der Richter für sich in Anspruch genommen zu haben, auch wurden die Gerichtsversammlungen immer noch unter freiem Himmel abgehalten. Es geht dies aus einer Urkunde Kaiser Karl V. hervor. Am 6. Juli 1532 leiht derselbe an Landammann, Rat und *Gemeinde* zu Schwyz auf gestelltes Verlangen, und daß daselbst bisher Übeltäter, welche das Leben verwirkt hatten, nur an ganzer Gemeinde beurteilt werden konnten, in Berücksichtigung der geleisteten Dienste, nämlich jüngst in Erhaltung des alten christlichen Glaubens und in Bekämpfung der falschen lutherischen und zwinglischen Lehre, *den Bann über das Blut zu richten und die daherigen Gerichte nach Belieben aus viel oder wenig tauglichen Personen* zusammenzusetzen und über Verbrecher nach Reichsrecht *bei beschlossenen Thüren zu richten.* Der Ammann von Schwyz hat die Befugnis, den Blutbann auch auf die Amt-

---

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Orig.-Perg. mit dem wohlerhaltenen kaiserlichen Siegel.

[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Orig.-Perg. mit dem wohlerhaltenen kaiserlichen Siegel.

leute und Gerichte der zugehörigen Landschaften zu delegieren.[1])

Am 7. Juli 1532 bestätigte Kaiser Karl V. auf Verlangen des Abgeordneten Joseph Amberg gegenüber Ammann, Rat und Gemeinde von Schwyz das frühere Privileg und Recht (das daherige Instrument sei verbrannt), *unter dem Schwerte, das der Ammann oder Richter in der Hand haben solle,* zu Gericht zu sitzen und nach Beschaffenheit der Sachen in allen bürgerlichen und peinlichen Fällen Urteil und Recht zu schöpfen und zu sprechen.[2])

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts trat an Stelle der Landsgemeinde der *zweifache Landrat* als Blut- oder Malefizgericht in Funktion. „Dieses Blutgericht, welches früher aus sämtlichen Räten, deren jeder einen ehrlichen Landmann mitnehmen mußte, bestand und 120 Mitglieder nebst den vorgesetzten Herren umfaßte, richtete über Ehre, Hab und Gut, Leib und Leben ohne Appellation; es wurde auch Kriminal- oder Malefizgericht genannt. Es ward ehedem unter freiem Himmel auf der Weidhuob und öffentlich gehalten, bis nach der Sage Sebastian Schilter, regierender Landammann, weil er bei geteilten Stimmen den Ausspruch zum Tode gab, von den Verwandten des Hingerichteten außerhalb dem Siechenhaus ermordet worden;[3]) zu dessen Andenken ward außer dem Bach ein Bildstöcklein errichtet, welches durch die Franken zerstört, jetzt aber durch ein steinernes ersetzt ist.

Seit dieser Zeit wurde nicht mehr unter freiem Himmel und öffentlich geurteilt, wohl aber geschah die Anklage und Verteidigung noch bei offener Türe, aber auch dieses wurde abgestellt.

Seit der helvetischen Staatsumwälzung, da die äußern Bezirke auch 72 Mitglieder in das Blutgericht gaben, bestand

---

[1]) Kantonsarchiv Schwyz, Orig.-Perg.

[2]) Kantonsarchiv Schwyz, Orig.-Perg.

[3]) Vergl. „Mitteilungen des histor. Vereins des Kts. Schwyz“, Heft 1, S. 56.

es damals bis 1814 ohne die Vorgesetzten aus 192 Mitgliedern; die Mitglieder in den zweifachen Rat, welche von den Ratsgliedern selbst gezogen wurden und deswegen Zugezogene hießen, wurden jetzt von den Gemeinden gewählt."[1])

Die Verfassung vom 13. Oktober 1833 bestimmte das Kantonsgericht als oberste Civil-, Kriminal- und polizeirichterliche Behörde. Dasselbe bestand aus vierzehn Mitgliedern, zog aber bei Fragen über Leben und Tod seine Ersatzmänner bei, denen der große Rat aus seiner Mitte noch vierzehn Mitglieder beigaben. Zu einem Todesurteile wurden zwei Dritteile der Stimmen erfordert. Bei Beurteilung von Fragen über Leben und Tod mußten wenigstens 36 Mitglieder anwesend sein. Der Große Rat (108 Mitglieder) übte das Recht der Begnadigung nach den Bestimmungen des Gesetzes aus.

3. Die schwyzerische Hochgerichtsform.

Es ist urkundlich bezeugt, daß in Schwyz bis im Jahre 1532 noch mit „ganzer Landsgemeinde" über das Blut gerichtet wurde, 1547 geschah dies bereits durch den „zweifachen Landrat". Die schwyzerische Hochgerichtsform, welche sich im Kantonsarchiv Schwyz befindet, datiert also aus der Zwischenzeit. Sie ist von Glarus nach Schwyz mitgeteilt worden, wie deutlich hervorgeht aus einem Passus auf der ersten Seite, wo es von dem Urteil zur Verbannung des Gerichtes heißt: „Dise Vrtheil aber wirt am Hochgericht nitt an allen Ortten gebrucht, sonders allein an Nideren Gerichten; by vns zu Glarus brucht mans gar nitt, weder an Hochen noch nideren Gerichtenn." Die Bezeichnung „schwyzerische" Hochgerichtsform ist insofern unrichtig, als bisher die Landsgemeinde Richter über Leben und Tod war und erst für die Zukunft diese „Hochgerichtsform" für die Urteilssprechung des zweifachen Landrates als wegleitend in Betracht fallen sollte. Dieselbe enthält nicht nur aktuelles,

[1]) Schibig: Topographisch-historisch-statistische Beschreibung des Schwyzerlandes; Manuskript im Kantonsarchiv Schwyz.

sondern für die damalige Zeit bereits historisches Recht und hat daher allgemein schweizerische Bedeutung. Nach Schwyz mag sie unter Landammann Joseph Amberg (1534—1544) oder unter Landammann Dietrich Inderhalten (1544—1547) gekommen sein und fand, wenn auch in vereinfachter Form, Anwendung. Die Hochgerichtsform, ein Papierheft von 28 Folioseiten, liefert ein deutliches Bild des öffentlichen peinlichen Verfahrens in damaliger Zeit und in den einverleibten Urteilsformen einen nicht unbedeutenden Teil der Symbolik und Plastik des altdeutschen Rechtes. Am Schlusse folgen noch die Strafen, welche einzutreten pflegen, „wenn einem das Leben gefristet“ wurde.

Diese Hochgerichtsform, *von der Hand des schweizerischen Geschichtsschreibers Gilg Tschudi geschrieben,* bietet uns einen deutlichen Einblick in die Tätigkeit des Scharfrichters, weshalb wir sie hier vollständig zum Abdrucke bringen.

„Hochgrichts Form vnnd Bruch in ettlichen Lȧndern, so man ofennlich vnderm Himel vnd nitt mitt beschlossnen thürn richtet; vnnd soll der richter anngethonne Hȧntschen vnd das richtschwȧrt jnn Hȧnden haben.

Nachdem das Hochgricht versampt, heist der richter die rȧchtsprëcher nidersitzen, vnd stat er, vnd nachdem sich das Gricht gesetzt hatt vnd eruollet ist, so fragt er allso stânde, der rȧchtsprächern ein, dise Vrtheil:

N., vrtheil vff din eid, ob es nun der tag Zyt sie, das ich mög nidersitzen vnnd richten vber das Blutt, nach keyserlichen rechten vnd nach vnsers Landts alltem bruch Fryheitten vnd Harkommen.

Der gefragt rȧchtsprëcher vrtheilt allso:

Herr, mich dunckt rȧcht, das es nun der tag Zyt sye, das jr söllind vnnd mögind nidersitzen vnnd richten vber das Blutt, nach vnsers Landts loblichem Bruch vnd keyserlichem rȧchten, vnnd das jr alda nitt vffstandind, noch

vffhörind zerichten, bis das des rêchtens gang vnd vßtrag vollfürt vnd das v̈bel gestrafft wirt, Es sye dann, das mit rëcht vnd Vrtheil v̈ch vffzestan erkhent wêrd, doch v̈ch Herr richter vorbehallten Gottzgewalt, Landtsnoth, Fhürsnoth oder zufallende Lybsnoth.

Der richter fragt fürbas der rêchtsprechern ettwa mên-gen, spricht zu jedem: N., vrteil vff din eid, was dich rëcht dunckt. So wirtt von allenn des anngefragten rêchtsprêchers Vrtheil gefolgt.

Vff das hatt der richter die vmbfrag vnd spricht: Wil jemand wyter vrtheilen, den frag ich vff denn eid, einist, annderst, drystend, wie rëcht ist.

Vnd so niemand wyther vrtheilt, so spricht der richter: Ween rêcht dunckt, wie N. vrtheilt hatt, der hab mit jm sin Hannd vff, by sinem eydt.

Also wirth die Vrthel einheilig zemeer.

Daruff sitzt der richter nider.

Vnd ist an ettlichen Orten der Bruch, so bald der Richter nidergesitzt, das er ein Frag vmb bannung des grichts hatt. Darumb wirt geurtheilt, das das Gricht gebannet sölle sin by der höchsten Bus, das alda nyemandt v̈tzit jnn das Gricht rêde, dann durch sinen fürsprêchen, er wërde dann gefragt, oder das es iemantz mitt Vrtheil vnd rëcht vergont und zu-gelassen wërd. Dise Vrtheil aber wirt am Hochgericht nitt an allen Ortten gebrucht, sonders allein an Nideren Grich-ten. By vns zu Glarus brucht mans gar nitt, wëder an hochen noch nideren Grichten. Sonders wo einer frêven-lich jnn das gricht rëdte, wurd er gestrafft, dann wir habend ein Artickel jm Landtsbuch, das niemand ein Richter vnd gericht verhinderen sölle am rêchten, by höcher straff vmb ieden v̈berbracht. Deshalb by vnns der bruch, so sich der richter zerichten gesetzt, das er mitt der Grichtshandlung fürfart vnd spricht:

Ist jemandt da, der Grichts vnd rêchts vmb sachen, die das Hochgricht antrëffend, begërt, der mag sich verfür-sprëchen.

Dann so stat der Weibel dar vnd spricht:

Herr der Richter, ich begër Grichts vnd rëchts jnnamen miner Herren gemeiner Landtlütenn vnd bitt vch, erloubend mir ein fürsprëchen.

Der Richter fragt ettliche Rëchtsprëcher vnd spricht zu jedem:

N., vrtheil vff din eid, was dich rëcht dunckt.

Der angefragt rëchtsprëcher vrteillt:

Herr, mich dunckt rëcht, das jr jm ein fürsprechen billich erlouben vnd er einen wol forderen möge.

Der Richter fragt dry ald vier rëchtsprëcher, die vollgenden dem angefragten; daruf geschicht die vmbfrag vnd scheidung der Vrteil, wie vorstat.

Vff das spricht der Weibel: Herr, jch begären N.

Der gefordert fürsprëch widert sich der sach vnd spricht:

Herr der Richter, ouch lieben Herren, Es hat mich, üwer miner Herren Landtweibel zum fürsprëchen erfordert. Da ich hoff, ir mine Herren werdend mich des nitt nötten; sonders denne Landtweibel wysen, ein andern zenëmen. Dann diewyl er jnn vwer miner Herren der Landtlüten namen clagen vnd ansprëchen wil, alls ich acht vmb ein hochwichtige sach, die das Blutt, Lyb und Lëben berüre, bin ich der sach nitt bericht, noch verstendig, vnd wurd durch mich miner Herren gemeiner Landtlütten geschëfft versumpt vnd nitt nach noturfft vßgricht. Deshalb ich denn Landtweibel bytt, mich zeerlassen vnd ein andern, so der sachen verstendig, denn er vnder vch minen Herren den Rëchtsprëchern wol findt, zeerfordern, vnd ob er aber vs pitt das nitt thun wellt, hoff ich, er solle mitt der Vrtheil darzu gewysen wërden, vnd satz zu Rëcht, ob das nitt billich sy.

Daruf fragt der Richter ettliche rëchtsprëcher vnd spricht zu yedem:

N., vrtheil vff din eid, was dich recht dunckt.

Der angefragt Rëchtsprëcher vrtheilt:

Herr, mich dunckt rëcht, das N. billich des Landtweibels fürsprëch sy, wie er jnn geuordert, vnd das jr Herr Richter Inn heisind vnd gebietind, das er das thüy vnd sich zu jm stelle, wie recht ist.

Der richter fragt dry ald vier rëchtsprëcher, die volgend all dem angefragten. Daruf hat er die vrfrag vnnd spricht: wil jemand wyter vrtheilen, den frag ich vff sin eyd, einist, annderst, drystent, wie rëcht ist.

Daruff spricht der geuordert fürsprëch:

Ja, Herr richter, ich wil auch ein Vrtheil sprëchen. Mich dunckt rëcht, wann ich vch, Herr Richter, an die Hand mög loben, das ich der sach nitt genugsam bericht ald verstenndig, das rëcht vber das Blut, nach notturfft alls ein fürsprëch zeuolfüören, das dann billich dem Weibel minen Herren den Landtlüten ein andern fürsprëchen nëme vnd ich das ledig sye.

Daruff scheidet der Richter beide Vrtheilen vnd spricht: Wen rëcht dunckt, wie N. vrtheilt hatt, der hab mitt jm sln Hand vff, by sinem eyd.

Also wirt des Rëchtsprëchers, so angefragt ist, Vrtheil ze mer.

Daruff gebütett der Richter dem gefordetten fürsprëchen, das er sich lutt der Vrtheil zum Weibel stele vnd der sach annemme.

Vff das stat der gefordert fürsprëch vff, stalt sich zum Weibel vnnd spricht:

Herr der Richter, hannd jr mich dem Weibel zum fürsprëchen geben, das ich im sin wort darthüö jnnamen miner Herren gemeiner Landtlüten?

Der Richter spricht: Ja, Vrtheil vnd Rëchts hatts gen.

Daruff sagt des Weibells fürsprëch:

Herr der Richter, so stell ich mich zu jm wie rëcht ist, vnd diewyl ich verstanden, das jr Herr Richter sitzen wend zerichten über das Blut, das übel zestraffen, denn gutten vor dem bösen zeschirmen vnd das böß vßzerüten, vnd

wüswa leider ein Mënsch vorhanden jnn ẅwer miner Herren gefengcknüs ist, der nun so ẅbel gehandlet söl han, das der Landtweibel alda jnn miner Herren gemeiner Landtlütten Namen durch mich zu jm nach dem keyserlichen Rëchten clagen wirt, so ding ich dem Landtweibel vß vnd behallt jm vor das keiserlich Rëcht, ouch Miner Herren der Landtlüten gutt allt bruch, fryheitten, gewonheitten, harkomen, rëchte vnd Landtbuch. Ich behalt jm auch vor, ob ich etwa reden wurd, da ich schwigen söllte, ader schwygen, da ich reden söllte, das er das wol mög widersprëchen vnd jm das kein nachteil nach dem gang des rëchten kein Hinderung bringen söll; ich behalt jm ouch vor alles das, so sich vorbehallten söll, ich offnis vor oder nitt, vnd namlich so behalt ich jm vor, ob ich jnn versumen ald verhindern wurde mit minen wortten, das ich das nitt dar thëtte, so ich darthun söllte (alls bald miner vnberichte halb geschëchen möcht), das er dann woll möge ein andern fürsprëchen nemmen, vnd nach dem andern denn dritten, vnd nach dem dritten fürbas, so dick er des nottürfftig wirt, damitt das Rëcht sin völigen fürgang hab vnd gnugsamlich vollstrëckt wërde, vnd setz zu Recht, ob das nitt billich sig.

Daruf fragt der Richter ein Rëchtsprëcher vnd spricht:

N., vrtheil vff din eyd, was dich Rëcht dunckt.

Der angefragt Rëchtsprëcher vrtheillt:

Herr, mich dunckt Rëcht, das des Weibells fürsprëch billich söll zugelassen wërden, wie er vorbehallten vnd geoffnet hat.

Der Richter fragt noch dry ald vier, die volgend der Vrtheil. Daruf hatt er die Vrfrag vnd scheidet die Vrtheil; die wirt einheillig zemeer.

Vff das sagt des Weibels fürsprëch:

Herr der Richter, diewyl nun die sach groß vnd schwër ist vnd Lyb vnd Lëben antrëffen wil, vnd ich nitt weis noch vnderricht bin, was ald wie hoch ich von des Weibels wägen jn namen Miner Herren gemeiner Landtlütten klagen vnd

das Rächt volfüren soll, damitt ich dann nitt zuwenig noch zeuil thüy, so bitt ich v̈ch, das ir mir vß dem Gricht Rath gëben gunnen wellind, die mitt mir vnd dem Weibel nach alltem Bruch und Harkommen zerath gangind, vnd setz zu Rëcht, ob das nitt billich sig.

Der Richter fragt ein Rëchtsprëcher:

N., vrtheil vff din eyd, was dich harumb rëcht dunckt.

Der angefragt rëchtsprëcher vrteillt:

Herr, mich dunckt rëcht, diewyl die sach so hochrürig sin wil, das ir jm Rath zepflëgen, wie ers begërt hatt, nach alltem Bruch bewilligind, vnd jr Herr richter die, so er zerath eruordert, wisind gehorsam zesin vnd mitt jm vnd dem Weibel zegon.

Dise Vrtheil wirt nach gehegter vrfrag vnd schidung zemer.

So fordert dann der fürsprëch vß jedem Tagwan (so man by vch Vierteil nempt) ein Man, vnd nëmpt die personen, so er bëgert, mit Namen.

Dieselben heist der Richter angentz vfstan vnd mitt dem fürsprëchen vnd Landtweibel zerath gon.

Also wirt jeder dero Raths gefragt, die Ratend dann dem Weibel vnd fürsprëchen, dise nachuolgende clagen vnd Vrtheile zeuolfüren.

Nach geheptem Rath spricht des Weibels fürsprech:

Herr der Richter, diewyl nun ein armer Mensch jnn v̈wer miner Herren gefengcknüs ist, der leider gott erbarms so übel gehandelt sol han, das der Landtweibel zu sinem gutt vnd blutt, lyb vnd Lëben, von wegen miner Herren gemeiner landtlütten clagen wirt, so begërt er, das derselb Mentsch allda vnder augen für gericht gestellt wërde, damitt er selbs höry, was die anclag sye, doch das er mitt Knechten vnd Hütern dermas versorgt vnd vergaumpt wërd, das er, was jm recht vnd Vrtheil gëbe möge, zerstatten gehandthabett wërden, damit dem Rëchten gnug beschëch, vnd setz zu Rëcht, ob das nitt billich sig.

Der Richter fragt ein rëchtsprëcher:

N., vrtheil vff din eyd, was dich rëcht dunckt.

Der angefragt rëchtsprecher vrteilt:

Herr, mich dunckt rëcht, das billich der arm Mentsch vnder augen für gricht gestellt vnd verwardt wërd, jnmassen, wie das der Landtweibel durch sin fürsprechen begërt hatt.

Dise Vrtheil wirt nach gehepter Vrfrag vnd schidung zemer.

Der arm Mëntsch wirt für gricht gestelt.

Vff das redt witter des Weibels fürsprëch:

Herr der richter, es staat alda ein armer Mentsch, der nun so groblich vnd Malefitzisch verlümbdet gsin, das mine Herren Ammann vnd Räth jnne bifanget, Gott wellt, das er vnschuldig wëre; der soll nun bekhent vnd verseitt han ettliche Malefitzische Stuckh vnd Mißtatten, die jnn geschrifft verfast sind. Vff dieselbe Vergycht vnd geschrifft der Landtweibel jn Namen miner Herren gemeiner Landtlütten zu dem armen mentschen siner Mißtat halb clagen wirt vnd bëgert also, dz dieselb geschrifft verlësen vnd gehört wërd, damit mengklich hören vnd verstan mög, was er gehandlet hab. Ob dann der arm Mentsch etwas verantwurten wil oder zeuerandtwurten weist, das setzt der Weibel jm heim, vnd setzt zu rëcht, ob das nitt billich sig.

Der richter fragt ein rëchtsprëcher:

N., vrtheil vff din eyd, was dich rëcht dunckt.

Der angefragt rëchtsprëcher vrteillt:

Herr, mich dunckt rëcht, das sölliche vergycht billich verlësen vnd gehört söll wërden, vnd ob der arm Mentsch ützit zeuerandtwurten begerte, Es wëre durch sich selbs ader durch ein fürsprëchen, das er das wol thun möge.

Dise Vrtheil wirt nach gehepter vrfrag vnd schidung zemer.

Daruff begërt der arm Mentsch eins fürsprëchen.

Der richter erloubt jm den fürsprëchen.

Der fürsprech bittet den armen Mentschen, das er ein

andern neme, dann er sig durch jnn siner vnkönnende halb versumpt, vnd finde wol ein andern, der jm sin wort nutzlicher könne darthun vnd durch sin geschicklichkeit sin sach bas zu guttem schyben vnd den richter vnd ein gricht zu gnaden bewegen, des er wol genießen vnd jm fruchtbar erschießen möge etc.

Der richter heist den, so geuordert ist, deß armen Mentschen fürsprëch sin, vnd gatt darumb khein Vrtheil.

Allsdann statt des armen Mëntschen fürsprech vff vnd stellt sich zum armen Mëntschen vnd spricht:

Herr der richter, hand jr mich dem armen Mentschen zum fürsprechen gen, das ich jm dar söll tun sin worth?

Der richter spricht: Ja.

Daruff sagt witter des armen Mentschen fürsprëch:

Herr, so stell ich mich zu jm, wie rëcht ist, vnd behallt jm vor, warzu er rëcht hatt. Ich behalt jm auch vor alles, so ich jm vorbehallten sol, jch offnis vor oder nitt, Es sig v̈wer Lantz Fryheitten, Lantzbuch, keyserliche rëcht vnd alles das, so jm jm rëchten helffen vnd erschiessen möcht. Ich behallt jm auch vor, ob jch jnne mitt minen pittlichen wortten, Rathe oder Vrtheiln gën v̈ch Herren Richter vnd dem gericht gefürdern vnd erschiessen möcht, v̈ch zebegütigung vnd gnaden zebewegen, das ich das wol thun möge vnd mir an minem eyd, Eeren vnd glimpf vnuerwissenlich sin söll. Ich behallt jm ouch vor, ob ich mich mitt minen worten mißhüte, das ich ze lützel oder zeuil redte, dardurch er jm rëchten versumpt ald gehindert wurde, das er wol möge selbs reden, was zeklein geredt, vnd widersprëchen, was zeuil geredt wëre, so dick vnd vil alls jm das noth ist, vnd das er ouch möge, alls dick sich söllicher mangel begibt (alls sich miner vngeschickte halb wol begëben wirt), ein andern fürsprëchen nëmen vnd nach dem andern den dritten vnd vom dritten fürbas, alls mengmal er des nottürfftig, damitt er jm rëchten nitt verkürtzt wërd. Vnd diewyl es dem armen Mentschen sin lyb vnd lëben

wil berüren vnd ich sin fürmünder vnd fürsprech sin sol, so behallt ich mir selbs wyter vor, ob jr Herr richter mich einer oder mer Vrtheilen jn diser sach vff denn eyd fragen wurdind, das ich dann billich mines eyds zeurtheilen erlassen söll sin vnd wol nach gnaden ein vrtheil sprëchen vnd erkhennen möge, vnd setz zu recht, ob das nitt billich sig.

Der richter fragt ein Rechtsprëcher:

N., vrtheil vff din eyd, was dich rëcht dunckt.

Der angefragt rëchtsprëcher vrteilt:

Herr, mich dunckt rëcht, diewyl er des armen Mentschen fürsprëch vnnd jm schuldig, Rath vnd gutath zebewisen, das jm billich alles das vergunt söll wërden, wie ers bedingt hat, doch souer, das das rëcht nichtz desterminder sin fürgang hab vnd dardurch nitt verhindert wërde.

Dise Vrtheil wirt nach der vrfrag vnd schidung zemer.

Vnd so jetz beide parthien verfürsprëcht sind, so statt der Landtschriber jn Ring vnd list mitt lutter stim des armen Mentschen Vergicht, vß beuelch des richters, wie hieuor Vrtheil gëben.

Vnd nach Verlësung der vergicht Redt des Landtweibels fürsprëch also:

Herr der Richter, jr hand gehört verlësen die Mißtatt, so diser arm Mentsch verjechen, Gott wellt, das ers erspart vnd söllicher böser sachen müßig gangen wëre, so begërt nun der Landtweibel von Miner Herren gemeiner Landtlütten wëgen, das der arm mëntsch gefragt wërde, ob er söllicher vergicht vnnd tath, wie es da verlësen, bekantlich vnd anred sy, vnnd setz zu rëcht, ob das nitt billich geschën söll.

Der Richter fragt ein Rechtsprecher:

N., vrtheil vff din eyd, was dich rëcht dunckt.

Der angefragt rechtsprecher vrtheilt:

9. [1]) Herr, mich dunckt rëcht, das der arm Mentsch billich gefragt werde, ob er diser vergicht vnd tath bekannt-

[1]) Die Zahlen stehen ebenfalls im Original.

lich vnd anred sige vnd sin andtwurt darüber verhört wërde.

Dise Vrtheil wirth nach der vrfrag vnd schidung zemer.

Vff das spricht des armen Mentschen fürsprech:

Herr der Richter, diewyl ich des armen Mentschen fürsprech sol sin vnd nun die clag vnd frag schwër vnd jm sin Lyb vnd Lëben berürt, das er mitt mir sin sach zeuerandtwurthen versumpt ist, vnd die wyl er nun andtwurth sol gen vnd vßher lassen, ob er der vergicht vnd tath bekanntlich syg, so bitt ich vch Herr der Richter, das jr dem armen Mentschen, der des miner vngeschickte halb wol bedarff, ouch ein Rath vom Gricht erloubend, vnd bitett vnd begert auch alle die an sinem Rath, so jn des Weibels Rath gsin sind.

Der Richter fragt ein Rëchtsprëcher:

N., vrtheil vff din eyd, was dich rëcht dunckt.

Der angefragt Rëchtsprëcher vrteillt:

10. Herr, mich dunckt Rëcht, diewyl es dem armen Mentschen sin gutt vnd blutt, lyb vnd lëben antrifft, das jm billich vergunt wërden söll, Rats zepflegen, wie das der fürsprech begërt hatt, vnd dus jr Herr Richter die geforderten wysind gehorsam zesin.

Dise Vrtheil wirt nach der vrfrag vnd schidung zemer.

Nach gehegtem Rath wirt der arm Mentsch wider für gricht gestellt.

Vnd redt sin fürsprech allso:

Herr der Richter, der arm Mentsch hatt die Vrtheil verstanden, das er söll vßher lassen, ob er der vergicht vnd tath bekantlich vnd ist leider, Gott erbarms, gichtig, das er die torheitt, wie die verlësen, beganngen etc., vnd bittet für jnne etc., Eerzellt sin einfalt vnd gebrestenn, dardurch er verführt etc.; begërt vmb Gottes, siner lieben Mutter vnd des jüngsten grichts willen, gnad vnd barmherzigkeit etc. Nach längerer red vnd pitt des armen Mentschen fürsprëchen fürt des Weibels fürsprech wyter sin clag vnd widerlegt des

armen Mentschen fürwenden vnd erzelt jettlichem laster, es syg Diebstal, Faltscheid, Mord, Brand etc., was dann die vergicht jnnhallt, sin sonderbare bossheit vnd schanntliche verwürckung, auch was jetlichs vff jm schedlichs tragt, doch zu jettlichem malefizischen stuck werden gewonlich dise gründ erzellt durch des Weibels fürsprëchen:

Herr der Richter, jr hannd nun gehört des armen Mentschen vergicht vnd tath, der nun gehandlet hatt, Gott erbarms, so lasterlich vnd schantlich, das jm zuverandtwurten gnug, schwër vnd mitt keinem guttem schyn noch grund sich verandtwurten kan, noch mag, dann das so er durch sin fürsprëchen jnfürt, ein schlechte entschuldigung ist. Söllte jnn ein söllichs schirmen, so wurd die boßheit gar v̈berhand nëmen, das die fromen for den vnfromen nitt mer wurdend belyben mögen, dann ein jeder wurde ein sölliche entschuldigung siner einfallt vnd anderer vngegründter jnzügen wellen fürwennden. Damit wurd die Mißtath gefürdert vnd mitt jettlichem Deckmantel verkleibt mögen wërden. Er hatt wol gewüst, das stëlen etc. vnrecht vnd by Hencken etc. verbottenn; Er hatt die Hochgricht, so söllicher sachen halb zur straff vffgricht, dick an augen gesëchen etc. Diewyl er dann der verlësnen Mißtath bekanntlich, so befelcht mir der Weibel jnn Namen miner Herrenn der Landtlütten, an v̈ch Herr Richter vnd dem gricht zeerfaren, ob nitt nun billich sin vergicht vnd tath ein ding sy, vnd setz dasselb zu Rëcht.

Vff das bitett des armen Mentschen fürsprëch on vnderlas den Richter vnd ein gricht vmb gnad, vnd erpütt sich der arm Mentsch, niemermer Args zethun etc. vnd Gott für sy zebitten etc. Es bitett auch der fürsprech alle vmbstender, so nebendt dem gricht stand, Priester, frawen vnd man, von des armen Mentschen wëgen vmb Gottes willen, das sy für jnn bitten wellend.

Der Richter fragt des Weibels fürsprechen:

N., vrtheil vff din eyd, was dich rëcht dunckt.

Des Weibels fürsprëch vrteilt:

Herr, es dunckt mich Rëcht, diewyl jr muntlich von dem armen Mëntschen vnd sim fürsprechen verstanden, das er söllicher vergicht vnd that, wie die verlesen, anred ist, das nun billich sin vergicht vnd tath ein ding soll sin vnnd darüber wyter geschëchen, was rëcht ist.

Der Richter fragt des armen Mentschen fürprëchen:

N., vrtheil, was dich rëcht dunckt.

Des armen Mentschen fürsprech erteilt:

Herr, es dunckt mich auch rëcht, das billich sin vergicht vnd tath ein ding sy, diewyl er doch das bekanntlich. Diewyl ich aber vernim, das ettlich from lüth, Priester, Frowen vnnd man für denn armen Mentschen zebitten begërend, so dunckt mich wyter Recht, ob weiswar vorhanden wëre, der für den armen Mentschen zebitten begerte, das jr Herr richter darumb ein Vrtheil ergan lassind, ob man sölliche pitt hören wöl oder nitt.

Also fragt der Richter jnn diser vrtheil alle sechtzig richter vnd entscheidet darnach die vrtheilen.

Wirt des armen Mentschen fürsprechs vrtheil zemer, so hatt der Richter ein vmbfrag, ob man die fürpitt hören wol oder nitt, vnd fragt von erst des Weibels fürsprëch. Der schlacht mitt siner Vrtheil die pitt ab. Demnach fragt er des armen Mentschen fürsprech. Der vrtheilt, das man die pitt hören söll, vnd so zemer wirth, das man die pitt hören wil, so ist die volgend Vrtheil, das man die pitt vmb ettwas eeren vnd nach gnaden mit Verschonung des Lebens vrtheilen wel. Vnd wirt dem armen Mentschen das leben geschenckt vnd sonst ein lyb straff ald gut straff vffgelegt, alsdann hörend die keyserlichen Recht vnnd gerichtlichen procëß fürbas mitt denn Vrtheilen vff vnnd wirt nach gnaden dannethin geurtheilt.

Wirt aber des Landtweibels fürsprëchen Vrtheil zemeer, das Vergicht vnnd tath ein ding vnnd fürer das Rëcht geschëchen söll, alls vorstat, so fürt derselbe fürsprech wyter sin red vnd clag.

Herr der Richter, diewyl nun Vrtheil vnd Rëcht gëben,

das des armen Mentschen Vergicht vnd tath ein ding, so vermeint nun der Landtweibel jnn Namen miner Herren gemeiner Landtlütten, das nun billich diser böser Mentsch nach sinem Verdienen vmb sin misßtath gestrafft söll wërden, damit sölliche schnöde schantliche laster gewert vnd vßgerüth, wie das die noturfft höüst vnnd die Rëcht vermögend, damit böß lüth vnnd übeltäter von den fromen abgesündert vnd der gutt sins Lybs vnd gutts vor söllichen schëdlichen Mentschen sicher mög sin vnd belibenn. Darumb nun der Landtweibel vermeint, das diser Mentsch nach siner Vergicht vnd tath nützer tod den lëbend, damit durch das exëmpel söllicher straff jung vnd allt ein ëbenbild vnd schüchen nëmind, sich vor bösen schantlichen thaten zehüten, vnnd setz hiemit zu Rëcht.

Vff das bitett des armen Mentschen fürsprëch an vnderlaß vmb gnad, zücht alles, so müglich, harin, den Richter vnd gricht zu gnaden zebewegen.

Der Richter fraget des Weibels fürsprëch:

N., vrtheil vff din eyd, was dich rëcht dunckt.

Des Weibels fürsprech erteilt:

Herr der Richter, mich dunckt rëcht, diewyl der arm Mentsch siner vergicht vnd tath nitt lougnen kann, das er nun billich nach vermög der rëchten den tod verschuldt hab, dann sine tathen des tods würdig, vnd bekenn jm ab sin lëben, also das er vom lëben zum tod gericht söll wërden.

Darnach fragt der Richter des armen Mentschen fürsprëch:

N., vrtheil, was dich rëcht dunck.

Des armen Mentschen fürsprëch vrtheilt:

Herr, mich dunckt rëcht, das nun jr min Herren an siner schwëren, herten, langwirigen gefengcknüs, großen martrung vnd offner schmach, das er da ein söllichen erschrocknen, angstlichen stand hatt müssen thun, Ein benügen habind vnd jm sins lëbens gnad bewisind vnd vß

gnaden schenckind, vnd darnach v̈ch einer erkantnus erjnnerind, wie hoch vnd thür jr jnne sonst straffind.

In dieser vrtheilung werdend die sechßzig Rëchtsprëcher all gefragt.

Wo dann des armen Mentschen fürsprëchen vrtheil zemeer wirt, so wirt ein lybstraff oder gëlltstraff gemacht, nach gestalt der sachen.

Hatt er gestollen, mitt Rutten vsschlachen, Ein Or abschlitzen oder abhouwen.

Ists ein Wyb, drüymal vnder das Wasser gestossen, schwëmen.

Hatt er grusamlich Gott gelestert, an Brangen vnd ein Nagel durch Zungen, mitt Rutten vßschlachen vnd auch den Nagel.

Hatt er faltsch eyd geschworn, faltsche Kundtschafft gesagt, dry finger abhouwen, mitt dennen er den eyd gethon.

Aber vmb die sachen, da man eim sin Eer mittler Zyth möcht widergëben oder das lëben nemmen nach vermög der Landtsatzungen, alls vmb fridbrüch, die by kopfabhowen verpotten, deßglych v̈ber verpot by eyd, Eer, lyb vnnd lëben jnn Krieg lauffen vnd derglychen, darumb einer für Hochgericht gestelt vnd des lëbens erpëtten, deßglich die Vrfeech brëchen mag man von Eer vnd gwer setzen, mitt böser gefengcknüs vnd am gutt straffen, ouch Wyn vnd Wirtzhüsser verbüten, bis vff gnad vnd Nachlaß der Oberkeith.

Wirt aber des Landtweibels vorgemelter fürsprëchen Vrtheil zemeer, das man den armen Mentschen tötten wil, so redt derselb fürsprech witter:

Herr der Richter, diewyl vrtheil vnd Rëcht gëben hatt, das der arm Mentsch vmb sin Mißtath vom lëben zum tod gericht söll werden, so begërt der Landtweibel jn Namen miner Herren gemeiner Landtlütten an einer Vrtheil zeerfaren, was tods er gricht werden vnd sterben söll.

Des armen Mentschen fürsprëch bittett, diewyl jm doch das Lëben abbekenth vnd stërben mus, das man jm doch

ein gnedigen tod anthun well vnnd das Houpt von jm nëmen (so die sach ein höchere Vrtheil, dann das Houpt vff jm trug), vnd ertheilt dasselb, so harnach die frag an jnn kumpt. Vnd so er nitt volg mag haben, so bittet er den armen Mëntschen, das er an jnn nitt zürne, das er jm nitt bas mögen helffen vnd erschießen, dann er gern sin bests welt gethan haben, beuilcht jnn Gott vnd gatt vß dem Ring vnd vrtheilt nitt wyther.

Die Vrtheilen.

Der richter fragt deß Weibels fürsprëchen, darnach des armen Mëntschen fürsprëchen, darnach alle Rëchtsprëcher:

N., vrtheil vff din Eyd, was dich rëcht dunckt.

Des Weibels fürsprëch ertheilt:

Herr, mich dunckt rëcht nach gstalt des armen Mentschen bösen mißtath vnd nach dem keyßerlichen Rëchten, das jr Herr Richter jnne dem Nachrichter jnn sine Hënd vnd bannd beuelchind, der soll jm sine Händ vff denn Rucken zëmen binden vnnd versorgen, das er wüß andtwurth vmb jnn zegëben, vnd soll jnn alls ein schädlichen übeltäter vsfüren vff die gwonnlich Richtstatt.

Dise red, alls vorstat, hört zu jettlicher nachuolgender Vrtheil:

Fridbrüch on todschleg, gemein todschlëg, Meineyd, vrfeechd brëcher, Lyb vnd lëbenns verpot der Oberkeit, Strasß Räüber, Ein Wybs bild, so nitt ein Magt, mit gwalt notzogen.

Im da verbinden sine Ougen vnd Richten vom Lëben zum tod mitt dem Schwërt, allso das er jm soll abschlachen sin Houpt vnd vß sinem Lyb zwey stuck machen, das ein wagen Rad zwüschent sim Cörpel vnd kopf durch gan mögi, damit Mengklich ob diser straff vnd schantlichen tod ein ëbenbild vnd schüchen söllicher mißtath nëmi, vnd wann das geschicht vnd erstatet wirt, das dann der Nachrichter der Vrtheil gnug thon hab, vnnd ob der arm Mentsch vorhin einer bescheidnen Bycht begërt, die wil ich jm vergunnen, vnnd wann er die thut, das dann nach erstatung der

Vrtheil sin toder Lichnamm jn das gewycht erdtrich begraben wërd.

Merck: die vervrtheilten wërdend nitt all in das gewycht ertrych begraben, sonder allein die, so man enthauptet vnd ettlich, so man ertrënckt; zu den andern Vrtheilen hört diser anhang nitt.

Dieben Vrtheil.

Dieben: Vnnd jnne alls ein dieben an einem nüwen strick am Halls hëncken an den liechten Galgen zwüschent Himel vnd erdtrich, so hoch, das der kopf vngeuarlich denn Galgen rüre vnd vnder jm loub vnd graß wachsen möge, vnd sol jnn alda am strick zetod erwürgen, das er daran sterbe vnd verdërbe, vnd dannethin am Galgen hangen lassen, damit sin Lyb denn Vöglen vnd dem lufft beuolchen vnd dem erdtrich entfrömpt wërde, also das fürohin wëder lüth noch gutt niemerme von disem Mentschen schaden empfachen mög, vnd dardurch ab diser mißtath straff vnd schanntlichem tod mengklich ein warnung vnd schüchen nëme, vnd wann das geschicht vnd erstatett wird, das dann der Nachrichter der Vrtheil genug thon hab, vnd ob der arm Mentsch vorhin einer bescheidnen Bycht begërt, die wil ich jm vergunnen.

Jüdisch dieben wirt von erst ertheilt, das man jnn von erst söll fragen, ob er Cristennlichen glouben vnd Touff well an sich nemen; wil er das thun, so taufft jnn ein priester by dem gricht, vnd nach dem er getoufft ist, so wirt ertheilt, jnne zerichten, wie hieuor stat. Wil er aber ein Jud blyben, vnd sich widert, Cristennlichen glauben ann sich zenëmen, so wirt ertheilt wie hienach volgt:

Jüdisch Dieben, die Cristenlichen glouben nit annëmmen wellend, wie die verurtheilt wërdend.

Jüdisch Dieben. Vnnd jnne alls ein dieben an ein sonderbaren vffgerichten galgen zwüschent zwen wütend

oder byssende Hünd zwüschent Himmel vnd erdtrich so hoch, das vnder jm loub vnd gras wachsen möge, hencken an ein strick oder kettinnen an sine füß, vnd alda denn Hünden, den Vöglen vnd dem lufft beuelchen vnd dem ërdtrich entfrömden, vnd jr Herr Richter Lüth vnd Wëchter aldahin vmb denn galgen verordnind, die jnne daselbs verhütind, so lang, vntz das er des tods am galgen verdërbe, damit fürohin weder lüth noch gutt niemermer des schnöden Mëntschen schaden empfachind, vnd wann das erstatett wirt, das dann diser Vrtheil gnug geschechen sy.

Faltsche Kundtschafft bim eyd sagen, faltsch eyd schwëren.

Faltsche Kundtschft. eyde, meineid vor gricht ald rëcht: Vnd jme alda abhowen dry finger, damit er denn faltschen eyd gethan, vnd jm darnach verbinden sine ougen vnd fürer vom lëben zum tod richten mit dem Schwërt, also das er jm abschlachen sol sin Houpt, das ein Wagenrad zwüschent sinem Houpt vnd dem Cörpel durchgon möge etc., wie wyter hieob vom enthoupten stat bis ans ënd.

Zwey Wyber haben.

Der zwey Wyber genomen hatt, were die Vrtheil: Inne vff die gewonlich Richtstatt zefüren vnd sin lyb jnn zwey stuck zerspalten, jetwederer frowen ein theil zemachen, nach vermög des keyserlichen rëchtens; aber jnn vnsern Landen wirts nitt gebrucht, sonders mertheils die Vrtheil mitt der enthouptung, so obstat, ertheilt, doch wirth nachuolgende Vrtheil ouch ettwa gebrucht:

Das jr, Herr der Richter, jnne dem Nachrichter jnn sine Hend vnd band beuelchind, der soll jm sine Hend vff dem rucken zesamen binden vnd vß füren als ein schëdlicher vbeltäter zu dem Wasser, ... genant, vnd jm ouch daselbs sine füs zesammen binden vnd jnn vmb sin schantlichen betrug des heiligenn Sacraments der Ee mitt gebundnen Hënd vnd füßen jn ein Wag vnd tieffe des Wassers wërffen vnd darjnn sin faltsch betruglich Hërtz ertrëncken

vnd allso vom läben zum tod richten, damit er wëder gott, noch sine heilige Sacrament, noch kein Mëntschen niemermer betriegen mög, vnd dardurch mengklich ab siner straff vnd schantlichen tod sich vor söllicher mißtath gehüten ein schüchen nëme, vnnd wann das geschicht vnd erstatet wirt, das dann der Nachrichter etc. Bycht etc.

Vmb notzwang einer vnuerlümdeten magt.

Notzwang einer tochter: Vnnd soll jnn alls ein schëdlichen übeltëter vsfüren vff die gewonnlich Richtstat nëbendt den galgen vnnd jnne alda lëbendig jnn das erdtrich in ein offne, tieffe gruben gebunden wërffen vnd ein gespitzten pfal vff sin brust gegen sim vnkhünschen Hërtzen setzen, daruff die beleidiget person, one allen Nachteil ir eren, ob sy wyl, die ersten dry streich nach jren krefften thun mag, vnd also damit füran durch den Nachrichter gepfëlt vnnd vom lëben zum tod gericht vnd sin lychnam jn der gruben begraben wërden, damit wëder lüth noch etc., vnd damit mengcklich etc. Bycht.

Vnd soll auch die vergwaltiget vnschuldig person, diewyl wider jro willen vnd vß schanntlichem notzwang iro gwalt geschëchen, von nieman dester erger ald böser geschëtzt, sonders für ein from, erlich, vnschuldig Mëntsch der tath halb geacht vnd gehallten wërden.

Vmb grusame Gotzlesterung.

Grüliche Gotzlesterung: Vnd soll jnn alls ein schëdlichen übeltäter vsfüren vff die gewonlich Richtstat nebend den Galgen vnd jm daselbs sin gnück hinden vffspallten vnd sin Gotzlesterliche Zungen zum Nacken hinaus ziechen vnd vß dem Halls schniden vnd abhowen, vnd die hefften an den Galgen, vnnd jnn also vom lëben zum tod richten vnd sinem todten Cörpel abschlachen das Houpt, vnd den Cörpel vnd das Houpt vnder denn galgen vergraben, damit weder lüth noch gutt etc., vnd damit mengklich etc., bycht etc.[1])

---

[1]) 1597, 26. April. Dem Valentin Wettstein von Hegnau wird wegen ungebührlichen Reden und lästerlichem Schwören ein Nagel durch die

Der sin rechten fründ ertödt vnredlich, doch one Mord.

Blutzfründ Todschlag: Herr, mich dunckt rëcht nach gstalt des armen Mentschen bösen mißtath vnnd nach dem keyserlichen rëchten, diewyl der Mëntsch, so vnmëntschlich wider alle Natur nach hündischer Art an sim eignen blutt gehandlet vnnd sin nechst verwandten on noth des lëbens beroubt, dann eins Hunds Art ist, sins geblüts nützit zeuerschonen, das nun jr Herr Richter jnne dem Nachrichter jn sine Hand und band beuelchind, der soll jm sine Hënd vff dem rucken zesammen binden vnd vsfüren alls ein schädlichen vbeltäter zum Wasser, ... genant, vnd jm ouch daselbs sine füs zesammen binden vnd allso gebunden mitt einem Hund lëbend jnn ein lidernen sachk stossen vnd vernäyen, vnd allso vernäyt jn ein Wag vnd tieffe des Wassers wërffen, damit er aller vierer Element anfache manglen, vnd also lassen des tods ersticken, stërben vnd verdërben, vnd damit denn sack vnd Lychnam vnder den galgen vergraben, damit fürohin weder sin eigne Blutzfründ, noch ander lüth ald gut etc., vnd damit mengklich etc., vnd damit mengklich etc., bycht etc.

Inn vnsern Landen wirt dis vrtheil selten gebrucht, sonders zeenthoupten erkhent.

Faltsch Müntzer, Metall fältscher, zeuil bly vnder Zyn, etc.

Faltschmützer, faltsch kanten gieser, Metall fëltscher: Vnd jnn allda jnn einer standen Jnn süttigem Wasser vnd Öl versieden vnnd vom lëben zum tod richten vnd allda vff der richtstat vergraben, damit niemant jemerme von disem faltschen Mentschen beschissen und betrogen wërd, vnd damit Mengklich, etc., Bycht etc.

Kätzer, Hëxen, Brenner.

Kätzer, Hexen, Brenner: Vnnd alda ein für machen vnd jnne vff einer Leyteren gebundenn also lëbende jnn das für

Zunge geschlagen; ferner wird er bis zum Ho.hgerichte mit Ruten gestrichen und nach öffentlichem Widerruf mit dem Eide aus gesamter Eidgenossenschaft verbannt. (Ratsprotokoll 1590—1613.)

stossen, sin Lyb, Fleisch vnnd bein, Hutt vnd Har zu Buluer vnd Eëschen verbrennen, darnach die Eëschen vnd was da blybt vff der Richtstath vergraben, damit dauon weder lüth noch gutt niemerme schaden empfachind vnd dardurch mengklich ab sölcher straff vnd schandtlichem tod etc., bycht etc.

Mörder, Vergiffter, Todschleger über frid.

Mörder, Vergiffter, Todschleger über frid: Vnnd jnne dasselbs vff das erdtrich nidergelegt vsspannen vnd hefften, vnd jm also mitt einem Wagenrad sine glider an beiden Armen vor vnd hinder den Eelenbogen, deßglychen an beiden Schencklen ob vnd vnder den knüwen zerstossen vnd zerbrëchen, vnd ob der arm Mentsch dauon noch nitt tod wëre vnd an denn Nachrichter noch eins gessellenstoß begërte, denn wil jch dem Nachrichter zethün zulassen, vnd söll dann der Nachrichter disen armen Mentschen, er syg tod oder lëbende, vff das Rad flëchten vnd binden, vnd das Rad vff ein stud embor vffrichten, vnd jnn also geradbrecht vnd gebunden vff dem Rad lassen vnd alda, ob er noch nitt tod, stërben vnd verdërben lassen, damit fürohin weder lüth noch gut niemermer von disem Mentschen schaden geschen möge, vnd dardurch menngklich ab söllicher straff vnd schanttlichem tod, etc., bycht etc.

Ob aber der mörder ouch gstolen hette, so wirt jnn die erst gesagt vrtheil also jngemischt:

Mörder vnnd Dieb: Vff das rad flëchten vnd binden, vnd vff dem Rad ein galgen vffrichten vnd sin kragen daran als eins dieben mit einem strick knüpfen, vnnd das Rad dann vff ein stud embor vffrichten etc. vt supra.

Ob aber der Mörder gstoln vnd gebrent hette, so wirt wyther jn die vorgesagt vrtheil jngemischt:

Mörder, Dieb vnd Brenner oder Këtzer: Vff das Rad flëchten vnd binden vnd vff dem Rad ein galgen vffrichten vnd sin kragen dann alls eins Dieben mit einem strick knüpfen, vnd jnne als ein Mordbrenner (oder këtzer, oder Hëxer) jnn ein fhür mit dem Rad stossen vnd sin Cörpel

mit Fleysch vnd bein, Hutt vnd Har, sampt dem Rad zu buluer und Eëschen verbrënen, darnach die Eëschen vnd was da blybt vff der Richtstatt vergraben, damitt daruon weder lütt noch gutt niemermer schaden empfachind, vnd dardurch mengklich ab söllicher straff vnd schantlichen tod etc., bycht etc.

Kind verderber, Herrenvmbringer.

Herrenvmbringer, Kindverderber: Vnd soll jnn alls ein schädlichen vbeltäter vsfüren vff die gewonlich Richtstatt by dem galgen vnnd jm allda mitt fhürinen Zangen sin lyb zerrysen, so lang, bis das er des tods stirbt vnd verdirbt, vnd so er tod ist, so soll er sin lyb vnder den galgen in das ertrich vergraben, damit weder kind, lüth noch guth niemermer von disem bösen Mëntschen schaden empfachind, vnd damit mengklich etc., bycht etc.

Verräther.

Verräther: Vnnd jm alda sin verräterisch, falltsch, vntrüw, trüwloß Hërtz mitt allem jngeweid vß sinem lëbenden Cörpel schnyde vnd vnder denn Galgen vergrabe, darnach den kopf jm abschlachen, vnd an ein stangen vff die Richtstatt nëbent den galgen jnns erdtrich verstätett vffrichten vnd demnach denn Cörpel jnn vier stuck theilen vnd an vier landtstrassen, an jede ein stuckh, offentlich vffhenncken vnd also ein tag lang hanngen lassen, vnnd nach verschinung des tags dieselben vier stuck ouch vnder den galgen vergrabe, damit fürbas wëder lüth noch gutt etc., vnd dardurch mengklich etc., bycht etc.

Wiber Vrtheiln.

Wiber Diebstal, Wyberin meineyd, Gotzlestern.

Vmb diebstal vnd ander böß schnöd sachen: Vnd jra daselbs Hennd vnd füß zesammenbinden, vnd sy also lëbend (in ein sack stossen vnd denselben verbinden, vnd sy also verbunden mit dem sack) jn ein wag vnd tieffe des

Wassers versenncken vnd ertrëncken vnd also vom lëben zum tod richten, damit weder lüth noch gutt von jra schaden empfachen mögind, vnd mengklich etc., bycht etc.

Kindsverderberin, ald die gemürdt oder vergyfft hettind.

Kindsverderberin, Mörderin, vergiffterin: Vsfüren vff die gewonlich Richtstatt by dem Galgen vnd alda ein tieffe gruben machen vnd sy allso lëbend vnd gebunden darin werffen vnd jra ejn lufftror jnn Mund stellen und demnach sy mitt ertrich bedecken vnd die grub zufüllen das sy weder Sonn noch mon niemermer gesëchen mög, vnd also allda lassen sterben vnd verderben, damit weder kinder, lüth noch gut niemermer von jra schaden empfachen mögind, vnd mengklich ab jr straff vnd etc., bycht etc.

Oder disse Vrtheil:

Vnnd alda in ein tieffgegrabne grub gebunden wërffen vnd ein pfall durch jra Lyb schlachen vnd damit ans erdtrich hefften vnd dann die grub mit erd zufüllen, vnd da lassen stërben vnd verdërben etc., bycht etc.

Brennerin vnd Hëxen und këtzerin, jst die Vrtheil, wie oben von brënnern, këtzern etc.

Nach dero Vrtheil bittet des Weibels fürsprech denn armen Mëntschen, vmb Gotzwillen jmme zeuerzychen, dann was er gethan, sy vß keinem vngunst, sonder vß gebott des Richters vnd gerichts, vnnd vß beuelch gemeiner Landtlütten beschëchen.

Vff das Rufft der Richter dem Nachrichter, beuilcht jm denn armen Mëntschen jn sine Hand vnd band vnnd offnet jm die Vrtheil.

Hie Volgen die dry endvrtheilen.

Des Weibels fürsprech spricht:

Herr der Richter, diewyl nun der arm Mëntsch vmb sin Mißtatt mitt Vrtheil vnd Rëcht erkhennt, an sim lëben zestraffen, bitt jch wytter zefragen, was rëcht sy.

Der Richter fragt des Weibels fürspreëchen:

14. Vrtheil vff din eyd, was dich rëcht dunckt.

Des Weibels fürsprech vrtheilt:

Herr, mich dunckt rëcht, diewyl der arm Mentsch lyb vnd lëben verwürckt vnd ein verurtheilte person ist, das nun billich sin Hab und gutt, ob er des ötzitt verlassen hette vnd jn öwer miner Herren gericht vnd gepiett gelëgen wëre, gemeinen Landtlütten alls Hochen Oberkeitt ze eigen heimgefallen söll sin, doch siner Eefrowen (ob er eine hette) an jrem gutt vnd eerecht, desglich den rëchten gälten vnd schuldnern, vsserthalb dem gerichts Costen, one schaden.

Richter fragt dry ald vier, hatt die Vrfrag, scheidts, wirt zemer.

Weybels fürsprech spricht wyter:

Herr, ich bitt, witter zefragen, was recht ist.

Der Richter heist jnn vff denn eyd vrtheilen.

Er ertheilt also:

15. Herr, mich dunckt rëcht, diewyl gegen dem armen Mentschen nützitt anders dann das recht vollfürt, ob dann iemandt wëre, der jetz oder harnach des armen Mëntschen tod äntzte oder äfferte ald zerächen vnderstunde, oder jemand darumb vechde, haßte oder schmachte, mit wortten oder mit wërchen, Es wëre öch Herr Richter, die fürsprëchen, die Rechtsprëcher, denn Landtweibel, Amptlüth, Zügen vnd also, die so Rath ald tath dazu geben, jnnert ald vssert dem gricht, deßglich gemein Landtlüth ald sampt oder sonderbare personen, hiemit mengklich genëmt, das der ald die, so söllichs tätind, jn des armen Mëntschen Vrtheilen vnd füßstapffen erkhent sin söllend vnd glycher gestalt öber sy gericht wërden.

Richter hatt vrfrag, scheidts, wirt zemer.

Der Richter fragt zur letsten vrtheit nitt des Weibels fürsprechen, sonder ein andern Rëchtsprecher:

N., vrtheil vff din eyd, ob nitt nume gricht sy worden nach dem keyserlichen Rëchten, vnd ich nun wol mög vfstan vnd vffhören zerichten.

Der angefragt Rêchtsprecher ertheilt:

16. Herr, mich dunckt rëcht, das nun das rêcht sin gebührlichen gang ghan vnnd völligklich vollfürt vnd das v̈bel gestrafft sy vnd nun jr Herr Richter wol vfstan mogind vnd vffhören zerichten vnd gan söllind denn Nêchstenn vff die Richtstatt vnd alda besêchen, das durch den Nachrichter der Vrtheil statt beschêche, ob aber jr Lybs halb das nitt vermöchtind, das jr eim Statthalter das an v̈wer statt zethun gebietind.

Richter hatt vrfrag, scheidts, wirt zemer.

Nach erstattung der Vrtheil spricht der Nachrichter:

Herr der Richter, hab ich denn armen Mêntschen gericht, wie vrlheil vnd rêcht gêben hatt?

Der Richter gibt antwurth:

Ja, Gott tröst sin Seel.

Vm Todschleg.

Vmb Todschleg clagt by vnns kein mansperson, sonders ein Wybsbild, die des entlypten Mutter, Eefrow, Schwöster, tochter oder nêchste bas ist, dann hy vnns der bruch, so ein jnnlêndischer jnn vnserm Land, der manspersonn wêre, clagte, so möcht er nitt rêchen, dann die jnnlendisch person, so das rêcht volfürt, hatt kein raach. Darumb statt allwëg ein Wybsperson dar zeclagen, vnd statt die gantz früntschafft by ira vnd rath jra, was sy thun soll, vnd so offt der fürsprëch clagt, nempt er allein die Wybsperson. Dieselbig Wybsperson hatt jn einem sack die blutigen kleider des entlybten (so er innert lantz entlypt wirt), vnd so sy denn fürsprëch genimpt, legt sy die bluttigen kleider jnn grichtsring vnd fürt daruff die clag.

Vmb Todschlag die erst Vrtheil.

Ob es der tagzyth niderzesitzen vnnd zerichten v̈ber das Blutt, wirth erkhent, wie hieuor am Malefitzgricht geschriben statt.

Deßglich ouch vmb die Bannung des grichts, an denn Orthen, da sölch Bannung gebrucht wirth.

Vff das zeigt der Richtər dem gricht an, wie des entlypten fründtschafft jnn vnd ein Rath vmb Hochgericht angerüfft, begërt zeerfarn an einer Vrtheil, wie die sach fürzenemen sy, damit nach form des Rechten gehandlett wërd, vnd fragt ein Rëchtsprëcher:

N., vrtheil harumb vff din eyd, was dich recht dunckt.

Der angefragt rechtsprecher ertheillt:

Herr der richter, mich dunckt recht, das jr haruß lassennd, ob jr der klagenden parthy vff hütt den Rechtstag angesetzt vnd söllichen tag durch den Landtweibel oder vwern botten zu des Schuldners Hus vnd Hoff verkünden lassen, das söllichs durch den Landtweibel oder vwern Botten auch da vor gricht eröffnet wërd, vnd so das also geschëchen ist, das jr dann die kleger ald wer Rechts begërt, mögind heißen verfürsprechen vnd anzeïgen, vff wën sy clagen wellind.

Merck: so der schuldig tätter jnnert Landts wonhafft, so geschicht die Vrtheil vnd verkündung zehus vnd hoff, wie obstat, sonnst nitt.

Vff sölliche Vrtheil spricht der Richter: Ja, Er hab denn klegern disen Rechtstag angesetzt.

Der Weibel spricht, er hab söllichen Rechtßtag zu des tätters Huß vnd Hoff verkündt.

Daruff heist der Richter die kleger ein fürsprëchen nemmen vnd den Schuldner anzeügen.

Der gefordert fürsprech weert sich, fast vff die form, wie hieuor jm Malefitzisch gricht statt.

Er wirt mitt Vrtheil gewisen, das ers thun muß.

Vnnd wann die clag durch den fürsprechen des entlypten früntschafft geschicht, so nempt der Richter den tätter mitt dem Namen, vnd heist jnn ein fürsprechen nemmen vnd vff die clag antwurt gëben.

Vnd so er nitt da ist vnnd niemant sich von sinet wëgen jnn das recht stellen ald andtwurten vnd verträtten wil, so

begërt der clegern fürsprêch, das er verschaff jnen andtwurth zegeben oder mitt dem rêchten für zefaren.

Der Richter heist der klegern fürsprêch darumb vrtheiln, vff den eyd. Der vrtheilt also:

4. Herr, mich dunckt rêcht, das jr denn Landtweibel vsschickind, vff dry offen Landstrassen vnnd jnn vff jeder jnsonders dem geschuldigetten thätter N. heißend vberluth rüffen, das er kome vnnd vff die clag andtwurt gêbe zum rêchten. Vnd so der weibel das vßgricht hatt vnnd wider kumpt vnd er jn dem nitt komen ist, noch nieman von sinet wëgen, der sich in das rêcht gegen den clegern stellen vnd verträtten well, was Vrtheil vnd Rêcht gêb, das jr Herr Richter dann billich mitt dem Rêchtenn fürwërt farind vnnd denn klegeren vff jr ansprach richtind vnd vrtheilind.

Da geschicht ein gantze vmbfrag aller Rêchtsprêchern.

Der clegern fürsprëch spricht:

Herr der Richter, der Landtweibel ist nun wider kon vnd hat vch bericht, das er dem geschuldigetten tätter vff denn dry straßen, wie vrtheil gêben, gerüfft, er hatt jm nitt entsprochen vnd ist ouch niemand da, noch niemant von sinet wëgen, der das rêcht anträtten well, darumb beuelchend mir die cleger witter zu Rêcht zesetzen.

Der Richter heist jnn vff den eyd vrtheilen; er ertheilt also:

5. Herr der Richter, mich dunckt rêcht, diewyl der geschuldigett tätter N. alda nitt erschint vnnd andtwurt gibt zum rêchten vnd jm vff dryen offnen Landtstraßen durch vwern diener den Landtweibel gerüfft ist worden, sich zuverandtwurten, das er sich von nun hin nitt me versprêchen mög, sonder der anclag schuldig sy jnn wys vnd mes, wie er angesprochen ist, vnd erkhenn jnn also für ein todschlëger (je nach gestalt der sach wirt ertheilt) vnd Mörder, vnd das er N. N. vnerlich, vnredlich, schanntlich, lasterlich vnd hinden zu, one alle noth vnd vnerfordert des rêchten, by nacht vnd by nêbel vom lêben zum tod gebracht vnd er-

mürdt hab, vnnd setz jnn allso vs dem frid jnn vnfrid, alls wyth v̈wer miner Herren Gricht vnnd gepiett gend, vnnd sol man jnne am nęchsten gebannen fyrtag jnn vnserm Lannd an allen Pfarkirchen offenlich vschryen vnd vervffen als ein wüssentlichen Mörder, jnn wys vnd mas, wie dise Vrtheil jnnhatt, die dann offennlich jn der kilchen gelëssen soll werden, vnd das auch dise Vrtheil jnn v̈wer miner Herren sonderbaren gepiett vßert Landtz auch geschickt vnnd jnn kylchen daselbs auch offennlich verlęsen vnd er verrüfft sölle wërden, jnn wys vnnd maß wie hie zelanden, vnd ob dann die kleger fürgschrifft vnnd Mannbrieff begërind an die Orth der Eydtgnoschafft eins oder mer, da jr min Herren vß krafft der Pündten gwalt zemannen hęttind vmb verrüffung des tätters, das wil ich jnnen jn jrem costen auch vergundt vnd erkhent han, das sy sich des Artickels jnn Pündten, was derselb vmb todschleger vßwyst, nach luth diser Vrtheil jn den selben Orthen (ob sy wellend) gebruchen vnd denn tätter daselbs also verrüfft vnd verschrüyen wirt, es sye hie zu Land oder anderschwo darüber wüssentlich husset oder hofett, jm ęssen oder trincken gibt, der soll jnn dennselben schulden sin, doch also, das es jm nitt an den Lyb gan söll.

Da geschicht ein gantze vmbfrag aller Ręchtsprę̈chern.

Des klegers fürsprę̈ch setzt wyther zerę̈cht. Der Richter heist jnn vff den eyd vrtheilen; er ertheilt also:

6. Herr, mich dunckt Rę̈cht, diewyl der Tätter N. denn N. N. so ermcklich vom lęben zum tod gebracht vnd schanntlich gemürt, das nun billich alle des entlybten N. N. rę̈chte blutsfründ, souer vnd wyth, alls man nach Landtsrę̈cht vffs wytest im faal nach der linien des geblüts einandern geerben vnd die erbstatt jm vssersten grad jn vnserm Land gelangen möcht, jren entlybten Blutsfründ an dem tätter wol rę̈chen mögind vnd gutt fug vnnd rę̈cht habind zu des tätters Lyb vnnd Lęben, vnnd jnn mögind vmbringen vnd ertötten vnd mitt jm handlen wie sy wellend, wo sy jnne jnn v̈wer miner Herren gricht vnd gebietten beträtten vnd

ergriffen mögend, vnd jn was gstallt sy dz thund ald zewëgen bringend, es sy heimlich oder offenlich, tags oder nachts, vff Wasser oder Land, vnd das durch sy selbs beschickt, das habend sy gutt fug vnd rêcht, an mengklichs widersprëchen. Vnd ob sy jnn vssert ẅwer Miner Herren gebieten jn ander grichten beträtind, da mögend sy vor der Oberkheitt daselbs diser Vrtheil zu rëcht sich behelffen, vnd jnne zu rêcht behêmmen, so wyth das rêcht alda nach des grichts bruch jnen erkhênnt vnd zulast.

Wyther erkënn ich zu recht, das alles das gutt, so der tätter jnn ẅwer miner Herren eignen Oberkeitten hatt, Minen Herren gemeinen Landtlütten zugefallen soll sin, vff gnad, ob jr mine Herren sinen kinden ettwas nachlassen welltind, doch vorbehallt siner Husfrawen ir eigen gutt vnnd eerëcht, deßglich den Rêchten gülten vnd schuldnern ir vffrechte schulden.

Da geschicht ein gantze vmbfrag aller rêchtsprechern.

7. Darnach wirth geurtheilt das nieman dis sach vnd vrtheiln êntzen noch äffern gegen dem Richter, dem gricht, dem fürspreêchen vnnd Weibel etc. Wêr das täth, der soll jnn den schulden sin wie der Todschleger.

8. Zeletst wirth geurtheilt, das nun der Richter wol vffstan möge vnd gricht habe nach dem keßerlichen Rêchten.

So die priesterschafft, Frowen vnd man für ein armen mëntschen bittind, Er sy ein Dieb oder sonnst ẅbeltäter, vnd ein Redner jnnen jr Wort thutt, wirt die Rëd gefürt je nach der gestalt der sach vnd der tatt, doch zum theil vff dise form:

Herr der richter, ouch gnêdig lieb Herren die Rêchtspreêchern, es hatt die würdigen priester, ouch die tugentrichen, erbern frowen vnd die fromen biderben Lüth, so da zugegen stand, des armen Mêntschen allda große angst, klägliche noth vnd ernstliche, trungenliche anrüffung vnd pitt so hoch behärtzget, das sy vß mêntschlicher erbërmb bewegt sind, für jnn zebytten vnd an ẅch vmb gnad ze-

wërben. Die hand nun mich (als ein vngeschickten der ich bin) angestellt, jnnen jr rëd vor v̈ch minen Herren darzethun, das es dem armen Mẽntschen jn siner dürfftigen noth erschießlich sin vnd v̈ch zu gnad vnd barmhertzigkeitt bewegen mög, Es sy dann, das jr den Handel in gnaden bas verstan vnnd von mir vffnemmen wellind, dann ichs fürbringen könne. Darumb ich v̈ch vmb Gotzwillen von aller erst gebẽtten wil han, das jr den armen Mẽntschen miner vngeschickte nitt endtgellten lassend vnd die biderben lütth zugëgen meer wellind betrachten, ansëchen vnd eeren, dann mine schlẽchte einfeltige wortt; Es hette jra ettwa mẽnger es bas köne, so habend sy mich alls den vnkënendesten dargeschiben.

Herr der richter vnd gnëdig lieb Herren, es hand die würdigen priester, die Tugendrichen frowen vnd die fromen biderben lüth zegëgen, all gemeinlich mir beuolchen, v̈ch vffs trungenlichst vnd ernstlichst, allsjemer müglich, durch Gottes vnd siner lieben Mutter vnnd alles himmlischen Hërs willen vnd durch des jüngsten Grichts willen, auch vmb jr jedes jnnsonders ernstlichen pitt willen, zebitten, das jr dem armen Mẽntschen vff disen hüttigen tag sin lẽben wellind fristen vnd erstrecken vnnd jm die Sunn, die Gott der Herr v̈ber gutt vnd böß schynnen last, fürer ouch schynnen lassen, bis jnn gott sonnst zu der Zyth sins natürlichen tods zu sinen gnaden berüfft, vnd wellind also nitt nach verdienst siner torlichen mißtatt vnd strënge des rëchten, sonders nach gnaden und Barmhertzigkeit v̈ber jnn richten, damit der allmẽchtig güttig Gott am jüngsten Tag, da wir arme sünder alle vor jm stan vnd siner vrtheil warten wërdend, auch nach gnaden vnnd barmhertzigkeitt vnd nitt nach strënge der gerechtigkeit v̈ber vns richte.

Gnëdigen lieben Herren, es ist vff ẽrden nütt kostlicher noch türer, dann das lëben, vnd nütt erschrackner, dann der tod: so wellind rëcht an des armen Mëntschen hertten, laangen gefengknüs, an siner biteren großen Martrung vnd

schmertzen, so er gelitten, vnd an dem schwärren, offnen, schmachlichen stand, so er vff hütt vor v̈ch vnd mengklichem hatt müssen thun, ein gnedig vernügen haben, vnnd jnne des todschrẽckens v̈berheben, durch der angst vnd todschẽckens willen, so vnser Herrgott vmb vnser aller willen am Ölberg gehan hatt.

Sẽchend an, gnëdigen Herren, des armen Mẽntschen große angst, sin bitterliche noth, trostlose vnd todschweis, lassends v̈ch ze Hertzen gan vnd erbarmend v̈ch sinen. Es wirt durch v̈wer gnad bewysung alda kein böser jngang gemacht, noch jemand verursacht ald anlaß gen, args zethun. Welcher betracht die schwẽr gefängknüs, Marter vnd offne schmach, so der arm Mẽntsch vmb sin Mißtath erlitten, der wirt wol schüchung gnug nëmen, sich vor söllichem zehütten. Wellicher sich dann ab söllicher straff, schmach vnnd exempel nitt wellt schöüchen lassen, der wurd one Zwyfel sin bosheitt nitt myden, ob man schon disem armen Mëntschen gar sin lẽben nẽme. Land jn söllcher fürsorg nitt entgellten. So hand jr ghört, das sich der arm Mẽntsch jemerdar erpütt, fürbas sin lẽbenlang kein args niemermer zethun vnd sich zehalten, dz man args niemermer von jm hören söll, dann er an disen tag vnd herten stand sin lẽbenlang gedencken wel vnd täglich Gott anrüffen vmb rẽcht sinn vnd dennck vnd behüttung vor allen Mißtatten, vnd erpütt sich auch, Gott trüwlich für v̈ch, gnẽdigen lieben Herren, vnd vnd alle, die so jnn vff hüttigen (tag) zu gnaden vnd rettung sins lẽbens verhelffind, zebitten. Das wellind v̈ch, gnẽdigen lieben Herren, zehertzen lassen gan vnd sinen erbarmen vnd jm gnad bewysen, diewyl doch zehoffen, das sölliche gnad bewysungen disem armen Mëntschen wol angelegt wẽrd sin, vnd er mitt arbeitten, wercken vnd dienen noch mëngem fromen Mentschen wol bekommen vnd erschiesßen mag jn lieb oder jn leid, als er sich trüwlich zethun erpütt. So er dann das thutt, so hand jr, min Herren, mitt der begnadung ein gutt wërckh thon vnd wirt v̈ch des

niemermer gerüwen, sonders fröwen, das ir vch erpitten habind lassen. Tätt ers aber nitt vnd wyter Mißtat begiengind (als ich hoff, er nitt thun wërd), so findt man jnn alweg, vnd ist den hochen gerichten vnentrunnen, jm sin verdienten lon zegëben. Diewyl dann die bidern lüth zegëgen all vertruwend, er werd sinem erpietten trüwlich nachgon vnd statt thun, so bitt ich vch jn jro aller Namen trüwlich durch Gott vmb gnadbewysung, jr wellind alda eeren die Eerwürdig Priesterschafft, so da zegëgen statt, die harumb Gott für vch bitten wellend; jr wellend eeren die züchtigen, tugentrychen, gëgenwürtigen erbarn frowenn, vnd jr ernstlich bitten vnd weinen vch zegnaden bewegen lassen, diewyl vns doch durch das wyblich geschlëcht vnser aller Heilannd jn die wëllt geboren vnd ein allt sprüchwort ist, das fromer eerenfrowen pitt nitt vngewert söll sin; jr wellind alda eeren der schwangern eerenfrowen, dero ouch ettlich da stand, großen buch vnd burde vnd sy vmb der frucht willen, so sy vnder jrem Hertzen tragend, jwer pitt gewëren; jr wellend ouch alda eeren die biderben frommen Landtlüth vnd eerenpersonnen all, frömbd vnd heimsch, die da stand, deßglich mich schlëchten, einfalltigen reder, die all gemeinlich vnd einhelig vch vffs ernstlichist bittend von des armen Mentschen wëgen vmb fristung sins lëbens. Wo wir dann alle sampt vnd sonders, Geistlich vnd wëlltlich, frowen vnd man, söllichs vmb vch vnser gnëdigen Herren jemer beschulden vnd verdienen könnend, das wellend wir thun mitt guttem willen, vnd beuelchend hiemitt den armen Mëntschen trüwlich vweren verhoffenden gnaden. [1])

---

[1]) 1503, 18. Januar. Dietrich Schmidig, Landmann von Schwyz, ist in Gefangenschaft der Obrigkeit gekommen und ist an ihm am *Folterseil* und daneben so viel Arges erfunden worden, daß er sich verwirkt hätte, weshalb ihm auf heute ein Rechtstag gesetzt worden, wo er sich nicht verantworten konnte. *Auf Fürbitte der ehrwürdigen Priesterschaft und ehrbarer Frauen,* desgleichen seiner frommen Freundschaft und um Gottes und Maria willen, wurde Schmidig beim Leben belassen. Er schwört nun Urfehde, diese Gefangenschaft nicht zu änzen und äffern, das Entwendete zu erstatten und sich künftig solcher Sachen, die einem

Rędner für ein, so sich allein von übersęchung węgen der gebotten by eyd, eer, lyb vnd lęben, jn krieg geloffen ald derglychen, vbersęchen, vnd sonst nützit mißhandlet, vnd harumb zu sinem lęben vor Hochgericht klagt wirt.

Ettliche substantz wirt vs vorgender red auch harin gemischt, was sich harzu fugt, doch wirt er nitt ein armer Mentsch, wie ein schnöder vbeltätter, jn der red genëmt.

Nach der vorred vnnd merern theiln volbrachten pitt:

Gnedigen lieben Herren, sęchend an, das er vmb dise vngehorsame vil gnug erlitten, es sy mitt der gefengknüs vnd auch mitt disem schmęchlichen stand, sęchend an sin biderbe, frome, betrübte Husfrow vnd kind, ouch sin eerlich allt geschlęcht vnd eeren fründtschafft, sine frome vordern, die jn Landtsnötten jewelten trostlich, redlich lüth gsin, jr lyb, gutt vnd blutt dargestreckt vnd dem Land dick wol erschossen. Bedęnckend, dz er sonst nie kein vnredlich stuck gethon vnd nie keiner vnredlichen tatt hold gsin, sonder alwëg tapfer vnd vffręcht erfunden worden, dann dz er sich mitt disem eintzigen stuck der vngehorsame, dz er vwer miner Herren gebott vbersęchen, vergangen hatt vnd ouch jr min Herren kein andere ansprach vnd klag zu jm hand. Er bekentt sich, dz er vnręcht gethan vnd billich gehorsam söllt sin gsin vnd erpüt sich fürbas, vch min Herren niemermer zeübersęchen, sonders vwere gebott vnd verpott redlich zehallten vnd nitt zeuerachten. Diewyl dann, gnedigen lieben Herren, diser fälen in vwer Miner Herren Land dick mer geschëchen vnd bishar allwęg gnad bewisen worden, so wellind recht jm N., der vwer gnaden jemerdar begërt, vnd sin eerlich wyb, kynd vnd fründtschafft vnd sunst souil eerenlüth, so trüwlich für jn bittend, ouch gnad bewysen, vnd jm verzychen, vnd nitt mitt jm anfachen, dz sunst by

---

frommen Manne zu tun nicht zustehen, zu hüten, widrigenfalls er dem Rechte verfallen sein wolle. Endlich soll es an den Herren den Sieben stehen, wie sie den Schmidig weiter an seinem Gute strafen wollen.

Es siegelt Hans Wagner, derzeit Landammann zu Schwyz. (Urkunde im Kantonsarchiv Schwyz.)

Mẽntschen gedechtnüs jn v̈werem Land mitt keinem nie vmb derglychen fäls wẽgen gebrucht worden vnd also er der erst vnd vnglückhafftegist sin müst; er kan wol erkhennen, dz das rẽcht vermög des verpotts des lẽbens straff vff jm treitt vnd begipt sich, dz er geirt hab; er verhofft aber der gnaden, so ir bishar allweg andern vor jm bewysen, ouch glichergstalt zegeniessen, so ist er ein acht-" (Schluß fehlt; vermutlich ist das letzte Blatt abgefallen und verloren gegangen).

Schwyzerische Hochgerichtsordnungen in vereinfachter Form befinden sich im Kantonsarchiv folgende:

1. „Gerichtß Formb, wie mann über daß Bluth richten soll nach alteu Bräüchen vnd Freyheiten" (ohne Datum).

2. Hochgerichtsform von 1661.

3. „Ordnung an einem 2fachen Land-, Blut- und Malefiz-Rath eines Landtags." 1787.

4. Die Amtstätigkeit des Scharfrichters.

Der Scharfrichter war die vollziehende Hand des weltlichen Richters; ihm lag die Pflicht ob, dessen Anordnungen Folge zu leisten und die ausgefällten Urteile zu vollstrecken. Seine Amtstätigkeit ersehen wir daher am vollständigsten außer in der Hochgerichtsform aus den Strafsentenzen, soweit uns solche erhalten geblieben sind.

Es wurde nach Recht oder nach Gnade gerichtet. Das Richten nach Gnade äußerte sich als Strafverwandlung. Wenn die Gnade den Tod ausschloß, so blieb doch eine Fülle von mannigfachen Strafformen, welche eintreten konnten. So wurde das Einmauern nach Gnaden erkennt und nicht als Todesstrafe aufgefaßt, weil der Eingemauerte nicht unmittelbar in einem Hinrichtungsakte vom Leben zum Tode gebracht wurde, obwohl jene Strafe ebenso grausam erscheint, als die Enthauptung.

Als im Jahre 1337 [1]) *Kyd Nagel* in Schwyz den *Werner*

[1]) Urkunde bei Tschudi, I. 344.

in dem Lene erschlagen hatte, mußte sein Vater Konrad den Verwandten des letztern versprechen, ihn bis zum künftigen Mai einzuzimmern und von da an einzumauern, so daß er jedermann unschädlich sei. Würde er dennoch aus dem Hause entkommen, so sollte er vogelfrei sein, so daß, wer ihm irgend ein Übel zufügen würde, vor öffentlicher Strafe sowohl als auch vor der Rache seiner Verwandten sicher sein sollte. Überdies sollte dann der Vater für allen Schaden, den er anrichten würde, verantwortlich sein, wofür derselbe seine beste Wiese verpfändet. [1])

Am 21. September 1394 schwört Ulrich Widobösch, in diesen Zeiten gesessen zu Küßnacht am Lutzersee (Vierwaldstättersee), in Glarus folgende Urfehde:

Eines Diebstahls wegen, den ich begangen hatte, lag ich gefangen im Land vnd Gericht zu Glarus; infolge der Bitte der weisen, fürsichtigen Herren von Schwyz und infolge der Bitte anderer meiner ehrbaren Freunde ließen mich die weisen, wohlbescheidenen Landleute zu Glarus, Gott und auch U. L. Frau, wieder aus dem Stock und aus den harten schweren Banden, in denen ich lag, und erließen mir „den schantlichen Tod", den ich verdient und verschuldet hatte durch den von mir begangenen Diebstahl. Deshalb habe ich der ehegenannte Widobösch öffentlich zu den Heiligen mit aufgehobener Hand den mir vorgesagten Eid geschworen, daß ich nie mehr in die Landmarch zu Glarus kommen noch wandeln werde, vnd daß weder ich selbst noch jemand meinetwegen — es sei mein Freund oder Geselle — je einem von Glarus oder irgend jemand, der zu ihnen gehört, weder im Land noch von dem Land, Umtriebe bereite („uftribe"), weder mit geistlichem noch weltlichem Gericht noch ohne Gericht, weder mit Rat noch Tat, weder Worten noch Werken, noch irgend etwas, was den ehegenannten von Glarus Schaden oder Nachteil bringen

---

[1]) Dr. Franz Rickenbacher: Das Strafrecht des alten Laudes Schwyz, S. 28.

würde an Leib oder Gut. Würde ich inne, daß irgend einer meiner Freunde, es sei Frau oder Mann, sie meines Gefängnisses wegen hassen oder sich an ihnen rächen wollte, so soll ich dieselben ihnen zu Freunden gewinnen, bei dem Eid, den ich geschworen habe. Und wenn ich, der vorgenannte Ulrich Widobösch, irgend eines der vorgeschriebenen Stücke übersehen und meinen Eid brechen würde (davor Gott mich behüte), oder wenn einer meiner Freunde oder irgend jemand von meinetwegen — es wäre Frau oder Mann — der vorbeschriebenen Gefangenschaft wegen an irgend einem von Glarus oder jemand, der zu ihnen gehörte — es wäre Frau oder Mann — sich rächen würde mit Worten oder Werken, dadurch ihnen Schaden oder Nachteil erwüchse, so soll, wo mich die von Glarus oder jemand ihretwegen ergreifen oder fangen würden, es wäre in ihrem Land oder in andern Ländern, in Städten oder in Dörfern oder in Klöstern, ich, der vorgenannte Ulrich Widobösch „ein verteilter und verrechter und ein verzalter Mann“ sein und mögen die von Glarus, wenn sie oder jemand sonst ihretwegen mich gefangen hätten oder ergriffen, mich töten, ohne Rechtspruch oder mit Rechtspruch, wie es sich ihnen schickt, mit all dem Recht, als wäre ich in offenem Gericht für einen Dieb, der ich auch war, verurteilt worden. Und es soll mich davor nichts schirmen, weder geistliches noch weltliches Gericht, noch Herrschaft, noch Eidgenossenschaft, weder Bürgerrecht noch Klosterfreiheit, noch irgend eine Freiheit, die irgend ein Land oder Stadt oder Dorf haben mag, es sei von Kaisern oder Königen, von Päpsten oder Bischöfen, noch irgend ein Fund noch Artikel, die je erdacht sind oder noch von jemand erdacht werden möchten, in keinerlei Weise. Fügte es sich aber, daß ich, der obgenannte Widobösch, irgend eines der vorgeschriebenen Stücke brechen würde und ich dann deswegen sterben müßte (davor Gott sein möge!) und wollte mich dann einer meiner Freunde oder sonst jemand von meinetwegen dafür rächen, den

müßte auch dieselbe Strafe treffen, in derselben Weise und in gleichem Maße, wie wenn ich dannzumal im Gericht verurteilt worden wäre als ein Dieb, der ich ja auch war. [1])

Der fremde Totschläger wurde stets am Leben bestraft, beim einheimischen, wenn er die ihm auferlegte Verbannung der 5 Jahre nicht innehielt, wurde die Todesstrafe ebenfalls vollzogen.

Am 11. Februar 1464, als an der alten Fastnacht, wurde im Dorfe Schwyz abends spät *Werner Abyberg* vor seinem Hause von *Hans Ulrich* erstochen. Die Abyberg stellten Klage und forderten Bestrafung des Mörders; die Ulrich verteidigten ihren Verwandten und drangen auf Begnadigung. Große Spaltung und Parteizwist erfolgte und die Obrigkeit getraute sich nicht, ein ordentliches Richteramt auszuüben, da die beiden Familien zu den angesehensten des Landes gehörten. Sie rief die eidgenössischen Stände um Rat und Hilfe an. Mit Ausnahme Berns sandten alle Orte ihre Boten nach Schwyz. Es wurde entschieden, eine Landsgemeinde solle das Urteil fällen, zu welcher man die Küßnachter, Einsiedler, die aus der March und beiden Höfen als Unparteiische berief. Ulrich wurde auf Lebenszeit aus der Eidgenossenschaft über den Rhein verbannt, unter der Androhung, daß er im Betretungsfalle als Mörder hingerichtet werde. Aber noch im Spätjahre trieb ihn das Heimweh in das Vaterland zurück. Er wurde in Uznach ergriffen, von der Obrigkeit in Schwyz zum Schwerte verurteilt, jedoch die Strafe in Uznach vollzogen, um in der Heimat neue Stürme zu verhüten. [2])

Als eine besonders strafbare Art des Totschlages wurde es angesehen, wenn derselbe mit Dolch oder Messer erfolgte; denn das Tragen solcher Waffen war überhaupt verboten, weil dadurch gewalttätige Angriffe sehr leicht veranlaßt

---

[1]) Gottfried Heer. Das Altglarnerische Recht, S. 59.
[2]) Faßbind, Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. III., S. 37.

werden konnten. Ein derartiger Totschlag wurde gleich dem Morde bestraft.

Vor Dietrich Inderhalten, dem jüngern, derzeit Landammann zu Schwyz, der zu Küßnacht am Luzernersee bei dem Brunnen an gewohnter Richtstätte öffentlich Gericht hält, klagt am 12. Februar 1495 die ehrbare Frau Adelheid Fryin gegen *Jakob Schumacher,* welcher ihres Bruders Sohn *Hans Schmid,* der bei ihnen gedient und an ihm etwas Lidlohn und 15 Schillinge 1 Angster geliehenes Geld zu fordern hatte, vom Leben zum Tode brachte. Auf den Abend habe Jakob Schumacher zu Hans Schmid gesagt: „Wohlauf, mit mir zum Kilcherr, der ist mir schuldig; so will ich ihn dir gichtig machen und will dich gütlich und freundlich ausrichten, da ich niemand etwas schuldig bin, als dir.“ Da gingen sie miteinander, bis sie hinter einen Speicher kamen; da hat Jakob Schumacher sein Messer „erzückt“ und den Hans Schmid zu Tod erstochen. Es seien wohl Leute in der Nähe gewesen, niemand aber verstand, daß jene ein „Gebrecht“ miteinander hatten. Als später Leute hinzukamen, lag der Entleibte auf dem Bauch und sein Messer unter ihm „unausgezückt“, woraus jene schlossen, er sei des Angriffs von Schumacher nicht erwartend gewesen auf dessen freundliche Worte hin.

Auf diese Angabe hin erhob Frau Adelheid Fryin ihre Klage, unter Vorbehalt weiterer Klagestellung, wenn sie durch Kundschaft oder sonst mehreres in Erfahrung bringe — auf *Totschlag.*

Daraufhin verhörten der Richter und das Gericht die ganze Gemeinde von Küßnacht und nahmen auch etliche besondere Personen noch in Eid. Von letztern sagten zwei aus, daß ihnen Hans Schmid selbst mitgeteilt habe, er stehe mit Schumacher im Frieden; ein anderer Zeuge bestätigt, daß auch Schumacher das nämliche sagte. Weiterhin wurde erfahren durch den Rebmann von Engelberg, daß Schumacher nach der Tat zum ihm kam und fragte, wo er am nächsten

aus dem Gericht komme. Auf die Frage, was er denn getan habe, entgegnete er, er habe den Hans Schmid erstochen; er wollte aber den Hans Hofmann erstochen haben, woran er verhindert worden sei, weil andere Leute ihn beobachteten. Das Gericht bringt sodann auch in Erfahrung, daß Schumacher auch mit dem Hofmann in Frieden stand. Unter diesen Umständen erweiterte Frau Adelheid Fryin ihre Klage auf eigentlichen *Mord,* und zwar für den zweiten und dritten Rechtstag. Auf Anfrage urteilte dann das Gericht: daß man die freie offene Straße machen solle und Jakob Schumacher anherfordern auf den ersten, andern und dritten Tag zur Verantwortung gegen die Klägerin um den Mord. Da aber Jakob Schumacher trotz der damaligen Aufforderung weder persönlich noch durch jemand anders zur Verantwortung sich stellte, hält der Richter eidlich Umfrage und es erfolgt das Urteil: Da Jakob Schumacher noch jemand von seinetwegen sich gegenüber der Anklage verantwortet hat, wird erkennt, Jakob Schumacher habe den Hans Schmid unehrlich, unredlich, schändlich, lästerlich, ohne Not, über den Frieden und um das Seine ermordet und vom Leben zum Tode gebracht; er solle und möge sich dieses Mordes nie und nirgendsmehr verantworten oder jemand in seinem Namen, weder mit noch ohne Recht, jetzt oder hernach; wer den Mörder hauset oder hofet, ihm Essen oder Trinken gibt, der soll in des Täters Schulden stehen, ausgenommen, daß es ihm nicht an sein Leben gehen soll.

Dieses Urteii übergibt das Gericht unter dem Siegel des Landammanns der Klägerin. [1])

Ein weiteres Beispiel ist im Landbuch enthalten:

1514. „Item es ist zuo wüsen, das *Rüedy Mütterspach* hat *Lentz Funsten* schantlich, lasterlich vnd ohn alles recht

---

[1]) * Staatsarchiv Zürich, Akten: Schwyz. (NB. Alle mit * bezeichneten Regesten sind aus der Regestensammlung des Hrn. a. Kanzleidirektor J. B. Kälin in Schwyz, dem ich für die gütigst gestattete Benutzung derselben meinen verbindlichsten Dank ausspreche.)

von dem Läben zum Todt bracht vnd vber Fridt mit einem Bymässer ermürt, der auch nümermer kan lougnen noch verantwurten, weder mit recht, noch sunst, vnd ist das mit Vrtell beschechen; vnd ist witter mit Vrtheil erkhent, daß nun Rudy Mütterspach den fründen sol erloubt sin Jn Holtz, in Feld, in Wasser vnd in Für, in Stetten vnd in Landen, oder wo sy in mögent betrętten oder begryffen, da mögent sy in vom Läben zum (Tod) bringen, mit oder ohne Recht, wie inen das allerfüegklich ist.

Demnach hat wytter Vrttell geben, daß Abrecht Mutterspach kein schuldt hab an dißem Todtschlag, vnd sol angentz gen Einsydlen gan pichten vnd dem Kilheren ein bicht brieff bringen; vnd wen daß beschicht, so mag er dan in vnßerm Landt thun vnd werben als ein anderer Landtman in der March, doch sol er die Funstig rüwig lassen Jn Wirtzhüßern vnd in schiffen, wen die Funstig zum ersten darin sindt; doch so sol er auch miner Herren straffen warten, wie sy in straffen am guot, aber am Lyb sol er sicher sin, aber an ehren mögen sy in straffen.

Daruff ist Abrecht Mutterspach bekhent von minen Herren, daß er söll nieman weder schadt noch nutz sin zuokhommen Ehren, vnd daby fünffzig pfund zuo buoß verfallen sin, vnd daby ein abrochen bymässer tragen fürer biß an min Herren.

Item man hat Abrecht Mutterspach nachgelassen, widerumb den tägen zuo tragen; den er hat minen Herren vmb die fünffzig pfundt gnug gethan vnd sy bezalt.

So dan die Funstig vnd Abrecht Mutterspach vor minen Herren erschinen vnd sy gebetten, Jnen die berichtung, so sy des Todtschlags halber mit einander gemacht nachzelassen, da hand min Herren Jro bit angesehen vnd Jnen die nachgelassen, doch der Vrttell Rüody Mutterspach, deß Mordts halb berüerende, gentzlich ohne Schaden, dan sy wellent Jro grechtigkheit da selbs nachkhomen, wo sy (ihn) in Jren

gebietten betretten vnd ergryffen mögen, es sy in fryheitten oder anderst, wo daß syn.“ [1])

1514, 16. Februar. Die Boten von Schwyz teilen auf einem Tage zu Zürich mit, daß *Rudi Mutterspach* aus der March über gegebenen Frieden den *Leonz Fust* vom Leben zum Tode gebracht habe und deshalb als offener Mörder verrufen sei. Sie begehren, daß derselbe überall, wo er betreten würde, nach seinem Verdienen gerichtet werde. [2])

1514, 14. Oktober. Schreiben von Schwyz an Luzern: Aus dem Gebiete der March sei *Jakob Müller, genannt Jakob Has,* entwichen, der etwas Mißhandels gebraucht und auch wegen Diebheit hart verleumdet, ja sogar etlicher Mordtaten verdächtig sei, und weder Eid noch Ehre und keinen Frieden halte, so daß ihn Schwyz „wäger Todt dann lebendig schätze“. Luzern solle diesen im Betretungsfalle gefangen nehmen und mit ihm nach seinem Verdienen handeln. [3])

1525. „Anno 1525 wurde ein gewisser *Polt* (Hipolit) *Eberlin,* ein Schifmann von Lachen, und ein abtrüniger Geistlicher wegen der widertaüferischen Irrlehr, und weil sie unsre Religion gelästert hatten, eingezogen und endlich gerichtet.“ [4])

1525, 7. August. „ . . . *Bolet,* den man zu Schwyz gerichtet.“ [5])

1527, 18. März. „ . . . ein Fremder aus Basel, angeblich namens *Bolt,* ein Bruder oder Sohn dessen, der zu Schwyz verbrannt wurde.“ [6])

1529, 29. Mai. *Jakob Kaiser,* Pfarrer von Schwerzenbach, wird, da er nach Oberkirch im Gaster reiset, um dort die

---

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Offiz. Landbuch, Msc., Bd. II, 4. Teil, S. 38.

[2]) Eidg. Abschiede 1500—1520, Bd. III., S. 769.

[3]) * Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.

[4]) Faßbind, Geschichte des Kts. Schwyx, Msc,, Bd. II, f. 17 b. Kantonsarchiv Schwyz.

[5]) Egli: Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, Nr. 794.

[6]) Ibid. Nr. 1144.

Reformation zu predigen, von den Schwyzern ergriffen, nach Schwyz geführt und ihm der Prozeß gemacht. Er wird lebendig verbrannt. „Dann des 29 May *richt man zu Schwytz über H. Jacoben mitt der gantzen Landtsgmeind* vnd verurteylt inn (diewil er den nüwen glouben in iren gerichten gepredigt hat, alls ein kätzer, zum fhüwr, daz man in läbendig verbrännen söllte.“ [1])

1539, 14. Oktober. Schreiben von Schwyz an Zürich: Schwyz habe vor kurzem einen armen Menschen richten lassen, der andern Leuten Vieh entwehrte und zürcherischen und andern Metzgern verkaufte. Nun sollen sich die Metzger merken lassen, es sei im Lande Schwyz wohl noch ein ebenso böser Wolf, wie der hingerichtete, denn sie hätten ihm oft Schafe und anderes Vieh abgekauft mit mancherlei Zeichen, die nicht seine waren. Zürich wolle hierüber bei den Seinigen nähern Bericht einholen und denselben einsenden. [2])

1546, 7. März. Landammann und Rat von Schwyz schreiben an Zürich: Schwyz habe vergangene Woche einen armen Knecht, *Rudolf Jäckli* von Küßnacht, Zürichgebiets, wegen seinen Übeltaten richten lassen. Dieser habe unter andern von seinen Mitschuldigen, deren 43 an der Zahl seien, den Uli Bruder aus dem Zürichbiet angeben, der die erste Ketzerei mit ihm ob einem Kalb verbringen half; weiter habe er den Felix Ölmacher von Heßlibach, Zürichgebiet, einen „jungen falwen Gesellen“ ohne Bart, angegeben; derselbe trage von seiner Rottierung, Mordens und Brennens ein Zeichen am rechten Arm mit einem blauen Nestel hinter dem Ellbogen, oder unter dem Gewand einen roten Nestel, gewunden wie eine Schnur, auch am rechten Arm hinter dem Ellbogen. [3])

1546, April. *Hans Pfiffer* aus Bernergebiet, der am 1. April zu Einsiedeln mit dem Rade gerichtet worden ist,

---

[1]) Bullingers Reformationsgeschichte, Bd. II, S. 148.
[2]) * Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.
[3]) * Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.

bekannte die nachgenannten seine Gesellen: Adam Keller von Küßnacht, Peter Ganno, Jan Gano, Hans Käderly, Durs Belber, Jagkly Nicka von Bötzingen, Belly von Lachen, ein Henker, Wilhelm Mathis Weber von Nidau, Rudolf Lang von Bern, Hans Boßhardt aus Zürichgebiet und Jörg Fischer. Als Wortzeichen tragen sie des Tags weiße Stäblein in den Händen, des Nachts husten sie, wenn sie „füreinandergehen", sodann haben sie Ringe in die Ärmel gezogen. Diese Gesellschaft solle zu Luzern im Spital zusammenkommen und auch zu Sursee, etliche auch im Hecht zu Aarau. Einige dieser Gesellschaft waren gefangen; sie trugen als Kennzeichen an einer Hose ein weißwollenes Hosenband.

Luzern möge, wenn etliche dieser Gesellschaft beihändig würden, nachfragen, ob niemand im Bernergebiet, zu Thun oder anderswo, sei, der ihnen Geld gebe, daß sie brennen sollen. [1])

1546, 4. April. Schreiben von Statthalter und Rat von Schwyz an Luzern: Schwyz habe kürzlich zu Lachen einen armen Knecht seiner Mißhandlung wegen mit dem Rechte wegtun lassen. Er nannte sich, wie die nach Luzern gesandte Vergicht dartut, *Melchior Würst* ab Emmetten. Nun sei in Schwyz durch eine Ratsbotschaft von Unterwalden namens des Geschlechtes Würstig (Würsch) dargetan worden, daß jener arme Geselle nicht aus diesem Geschlechte war, sondern diesen Namen fälschlich angenommen hatte, weshalb Schwyz das Geschlecht der Würstig von Unterwalden gegen Luzern hiemit verantwortet hat. [2])

1546, 6. Juli. Statthalter und *zweifacher Landrat* von Schwyz melden an Luzern, daß sie heute einen jungen Mentschen, *Gallus Schärer* von Kriens, mit dem Feuer richten ließen, weil er mit Vieh unchristlich Werk vollbracht habe. Derselbe habe angegeben, gleiches auch mit zwei Kälbern getan zu haben, welche dem Michael Tischmacher in der

---

[1]) * Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.
[2]) * Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.

Münzgasse in Luzern gehören und in seiner Matte Moos stehen. [1])

1550, 20. September. Landammann und Rat von Schwyz überlassen den Waldleuten von Einsiedeln an ihre gehabten Kosten wegen den daselbst hingerichteten *drei Dieben* das hinter denselben gefundene Hab und Gut, jedoch ohne Konsequenz. [2])

1553, 24. Oktober. „Vrtell.

Clag. Vff fryer straß vffem heimweg, ellenklichen, drunklich, one recht, vnerforderet aller Rechten, schandtlich, lasterlich, vnerlich, vnnott vnd vnerfordert aller Rechten (vnd nach lut des Fridt Brieffs ermürt [durchstr.]).

Nach Clag

machen dry straßen, vnd jm Ruffen, wie dan die Clag wist.

Nach den Ruffen die dry strassen beschliese.

Zum andern mall die straßen beschlyessen.

Zum dryten mall die straßen beschließen.

Lugen, wo man sich umseche.

(Meyradt Ziltener vmbracht vff sim heimweg, armklich, elenklich [durchstr.]).

Den Fründen erloupt, welche jm zum vierten oder necher sindt.

Verueffen, so es die Fründt begeren, jn die allten orten vnd jn allen vnsern Kilchen.

Wytter, das nieman die Vrtell soll hindersich stelten: dan welcher das thut, der sell mynen Herren Lyb vnd gutt verfallen sin.

Kein Zil gsetzt, jm das Land wyderum vff thun.

Wytter ist mynen Herren hab vnd gutt verfallen; sin soll nieman behusen, behoffen. [3])

Wohl mit diesem Falle in Verbindung stehen zwei Eintragungen im Landratsprotokoll:

---

[1]) * Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.

[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Akten Nr. 245 I.

[3]) Landratsprotokoll 1548—1556, S. 878.

1553, 16. August. „*Werny Zilteners* Handel, vm das er vorem aman gret, der Hencker sige Jnhin kon, sölle lugen, wie er vßhin köme, an ein gseßnen Rath komen lassen. Vnd diewil ein großen gwalt mer lütten den ratschlag than antreffend Hans Ziltener, könne mine HH. darwider nit handlen vnd lassintz darbi beliben. So aber Werny, so mine HH. duncken würdy, mitt dem nachrichter etwas anfan welte, sollind mine HH. Jnne vergoumen; Werny heig den kosten wol zu gäben.“

1553 (vff Bartholomä). Vor zweifachem Rat. „Item *Hans Ziltener* vff ein vrfeth vslassen, vnd In derselbigen Vrfeth schwere, daß er dise gefäncknus an nyemant Reche, weder mit Recht noch ohne Recht, weder durch Jn, noch durch nymandt anderem. Desglichen sollen die Fründt somlichs ouch an nyemandt Rechen. Vnd soll allen Costen erlegen, der daruff gangen ist, vnd wellendt myne HH., das er, noch sine Fründt durch Kundtschafft Sagens willen yemandt berechtigen, sunder alle die schirmen, sunder den Handell also gütlichen laßen ruwen vnd Jn einiche weg nit effern.

Item Hans Zilteners tochter ein allte Vrfeth geben vnd die gfäncknus an nyemant effern noch rechen, weder mit noch one recht, noch somlichs durch yemandt ze vegen, zbringen vnd soll sich hütten etc.“

1561, 28. September. Landammann und Rat von Schwyz, jetzt zu Einsiedeln verordnet, geben Luzern auf dessen schriftliches Ansuchen Bericht über den Gang der Strafuntersuchung gegen *Uli Steiner* von Kriens, der Diebstähle und Morde eingestanden hatte und darauf gerichtet wurde. [1])

1568, 31. Mai. Landammann und gesessener Rat von Schwyz an Zürich:

Hans Hofacher von Horgen oder aus dem Gerichte, seit einigen Jahren im Schwyzerlande und zuletzt als Knecht in Küßnacht haushäblich, habe letzte Auffahrt (27. Mai) seine

---

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Akten: Luzern. Orig. Miss.

im „Dorfe“ Seewen wohnende Frau besucht und da mit andern Ehrenleuten und ihr einen Abendtrunk getan. Auf dem Heimwege gab ihm die Frau neben dem Lauerzersee hinab das Geleite; da hatte er sie nach allen Anzeichen und Gelegenheit, wie man sie gefunden, in den Wald geführt und sie da mit Stichen in den Hals und hinter das Ohr ermordet und ihr einen Gürtel um den Hals geschlungen, um sie wahrscheinlich vollends zu erwürgen.

Der Hofacher hat sich auf flüchtigen Fuß gesetzt und entwich; bei seinem Dienstherrn gab er vor, seiner Geschäfte wegen in seine Heimat zu reisen und auch daselbst seine Frau, die ihm entlaufen sei, zu suchen.

Zürich wird ersucht, den Täter zu fassen und über ihn zu richten; das „Frauli“ sei in Schwyz bestattet worden. [1])

1572, 9. Dezember. Schwyz schickt Zürich ein Verzeichnis der Übeltäter und Komplizen, welche *Hans Oswald* von Baden, der zu Schwyz gerädert, gehängt und verbrannt worden unter obigem Datum, angegeben hatte. [2])

1579, 25. Juli. Zug an Zürich. Schwyz habe an Zug geschrieben (mit der Bitte, den Bericht auch an Zürich zu übermitteln), in Schwyz habe man einen in Gefangenschaft, der heiße *Hans Fritz* von Mädern; dieser habe viele böse Sachen bekennt und zwei seiner Gesellen angegeben. Der eine davon heiße Martin, trage schwarze leinene Hosen, einen schwarzen Tschoppen und einen kleinen schwarzen Bart; der andere gehe in Schülers Weise, trage weiße Hosen und ein Spanierkäppli und sei gar jung. Diese Übeltäter seien willens gewesen, das Dorf Schwyz zu verbrennen. [3])

Die noch vorhandenen Aufzeichnungen über ausgefällte Kriminalurteile sind äußerst lückenhaft; es erhellt dieses aus der ältesten Landesrechnung von 1554 bis 1579. Dieselbe enthält z. B. zahlreiche Posten über Funktionen des Scharfrichters.

---

[1]) * Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.
[2]) * Ibid.
[3]) * Staatsarchiv Zürich. Akten: Zug.

1554.

Item vß gen xj Batzen Pauli Schübell vm Wyn gfangenen Frauwen. [2])

„ „ „ iij β Marty Kurtz, hett den Holltzschytter ghulfen fan.

„ „ „ j dicken dem Hencker.

„ „ „ xiiij β Jörg vff der Mur vnd Hans Schärig, hend den Glarner gefangen vnd ein Nacht gwachett.

„ „ „ ij dick dem Hencker vff sin Lon.

„ „ „ xiiij β iiij a. dem Weibell vm Wyn den Gfangnen.

„ „ „ xxxj Batzen xiiij a. dem Seckellmeister Füreß von des Gfangnen von Glarus wegen.

„ „ „ xv Batzen j β der Helleren vm Wyn, wie man den *Ysely* vnd den *Singer* hett gfangen.

„ „ „ vj β dem Weibell, hend den *Zugenbüller* gfangen.

„ „ „ xxxiij Batzen dem Nachrichter von des Buben von Appenzell wegen.

„ „ „ j Gl. vm Brodt an des *Buben Lanttag.*

„ „ „ viij Batzen der Hellerin vm Wyn den Gfangnen vffs Radhuß.

„ „ „ iij β des Weibells Knecht, hett den *Wetzsteiner* gfangen.

„ „ „ vj β dem Jeronimus Würener sim Gsellen, hend den *Lützmann* gfangen.

„ „ „ iiij Kr. dem Meister Kilyan von des *Glarners wegen.*

„ „ „ Lij β dem Fridly Schelbrett vm Kalch vff die Weydhub.

1555.

Item vß gen x Batzen dem Weybell von *Uly Bettschgers Sun* wegen denen, die in gfangen hend vnd vsshin gfürtt.

„ „ „ xvj β Hans Gasser vm Wyn den Gfangnen.

„ „ „ xxxiiij Batzen dem Nachrichter sin Lon.

---

[2]) Nach dem Foltern.

Item vß gen xxviiij Batzen dem Nachrichter.
„ „ „ viiij β dem Sigerist, hett selb dritt den gfangen, *so man gricht hett.*
„ „ „ vj β Jeronimy Wuriner, ist zwey mall by einem armen Gsellen gsin, do mann Jn *gfoltteret* hatt.

1556.

Item vß gen xiij lib. von des *Gugelis* und des *Fuchsen* wegen, wie sy gfangen warendt, vm den Costen, der vff sy gangen, dem Nachrichter, Leüffern vnd denen, die bym *Foltern* sind gsin.
„ „ „ j Kr. denen zweyen, die den *Danyell Ritter* bracht hend.
„ „ „ xxxvij Batzen dem Hencker.
„ „ „ vj Batzen Vogt Bürgler vnd Pauly Schübell, sindt bim *Folteren* gsyn.
„ „ „ vj β Hans Gasser, ist bim *Folteren* gsyn.
„ „ „ xx β dem jungen Stadler, hed den Hencker greicht.
„ „ „ xxviiij Batzen dem Nachrichter.
„ „ „ viiij lib. iij Batzen vm Käß am Lanttag.
„ „ „ vj lib. iij Batzen vm Brodt am Lanttag.
„ „ „ iiij lib. denen, die am Lanttag goumt vnd vßtheilt hend, vnd ghulffen fan, vnd die bim *Foltteren* sindt gsyn.
„ „ „ xvj β den Gsellen, hend den *Jannser* wellen fan.
„ „ „ vj β den Gsellen, hend den *Fach* gfangen.
„ „ „ xvj lib. dem Hencker vnd vm Spend denen, die hend ghulffen vßtheilen vnd die das *arm Meitly* hend vergoumt, *das man entrenckt hatt.*
„ „ „ ij Batzen dem Spittelmeister, hatt das Fröwly vffhin gfürt, das man hatt *ertrenckt.*
„ „ „ vj lib. vm Käß am Landtag, wie man das Meitly hatt ertrenckt.
„ „ „ j Kr. dem Hencker von des Pfaffen wegen.
„ „ „ xv lib. Jeronimus Würener vm Käß vnd Brodt

vnd Costen, so vffgluffen an des Pfaffen Landtag.

Item vß gen viij β, hend den *Wolffgang Walliger* gfangen.

„ „ „ vj β Lux Lindouwer vnd Hans Ziebrig hend den Walliger in den oberen Thuren than.

„ „ „ iij β dem jungen Apenzeller, hett die *arm Frauw vff den Louwertzsee gfürt.*

„ „ „ xiij Batzen dem Hencker.

1557.

Item vß gen xiij β ij a. denen, die den *Lindouwer* gfangen hend.

„ „ „ xviiij Batzen j β Batt Grüniger, hend die verzertt, die den *Apenzeller* hend wellen fan, weyßt Vogt Mertz.

„ „ „ xx β der Reglen, hett den Weibell verzertt, die den Pfaffen hend gfangen.

„ „ „ x lib. dem Nachrichter, *von den zweyen Buben zehencken.*

„ „ „ xij lib. vnd viiij β vm Brot vnd denen, die die zwen Buben vergoumt vnd die bim Folteren sind gsyn.

1558.

Item vß gen iij β Linhartt Heller, hett den *Hans Appenzeller* gholffen fachen.

„ „ „ xxx lib. dem Weybell, Kosten vnd Zerig der Gfangnen halb von der *Luttery* wegen von Artt.

„ „ „ j dicken denen, die den *Ospenthaler* hend gfangen.

„ „ „ iij dem Weibell, von wegen *Hans von Ospendalls* den Kosten, wie er gefangen ist gsin.

„ „ „ xxiiij Batzen ij β dem Weibell von der Gfangnen wegen, *Fridly Wetsteiner* vnd *Vrselly Keffersman.*

Item vß gen ij Batzen Hans Lur vnd Jörg vff der Mur, hend den *Jörg Gugelberg* gfangen.

„ „ „ xxvj lib. viij β v a. Costen von *Trabers* wegen vffgluffen, *Voltteren*, Fachlon vnd Thuren Lösy vnd sunst.

„ „ „ iij Gl. dem Nachrichter.

„ „ „ vij lib. der Weyblin vm Brodt an des *Trabers Landtag*.

„ „ „ xij β Sigmundt Horat vnd Oßwaldt Schürpf, hend *Caspar Fischly* gfangen.

1559.

Item vß gen xxiiij lib. vj β dem Nachrichter von zweyen Gfangnen wegen, wüssen die 7.

„ „ „ xxviij β Baly vff der Mur, hend die verzertt, die *Hans Stollen* hend gfangen von Küßnacht.

„ „ „ iij β dem Weybell, wie er den *Stössel* hett gfangen.

„ „ „ viij Batzen zweyen Gsellen, die den Ysely hend gfangen.

„ „ „ viij Batzen vm zwen Käß an des *Yselys Landtag*.

„ „ „ xxiiij Batzen vj β dem Weybell von des *Yselys, Hettissers* vnd *Curadt Wegers Frouwen* vnd eins Knechts Gfangenschaft vffgluffen.

„ „ „ viij lib. vj β dem Nachrichter, wie er hie was von des Yselys wegen.

„ „ „ x Batzen ij β dem Weybel von *Anny Pfisters* Gfangenschaft.

„ „ „ xj Batzen Comisary Schoren, Vogt Marty vnd Jacob Bätschert, sind bim Folteren gsin bim Ysely vnd anderen.

„ „ „ xviiij β dem Weibel, vm *Freny Zürchers* wegen.

„ „ „ j dicken Baly vff der Mur, hend dry Wyber vß dem Thall verzert ans Yselis Landtag.

Item vß gen j dicken Marty Kurtz, hett etlichen gfangen von Art, *Jörg Gugelberg* vnd *Schwartz Hansen.*

„ „ „ viij lib. xij β vm ein Käß an des Landtag, der *Vnsre Frouwen hatt gschullten.*

„ „ „ Lxiiij lib. dem Weybel vm dryzechen Gfangnen wegen.

„ „ „ vj β Werny Heller, ist zweymal bim Folteren gsin.

„ „ „ vj Batzen Vogt Lündt, ist zwey mal bim Folteren gsin.

„ „ „ viij Batzen Vogt Marty Vlrich vnd Thoman Lilly, sind gsin bim Folteren der Brennern.

„ „ „ viij lib xij β vm fier Käß am *Landtag* der

„ „ „ j Gl. viij Batzen Werny Lützman vm Schytter, wie man einen *verbrent* vor Pfingsten.

„ „ „ j β eim Knaben, hett das *Radt* zum Gricht trägen.

„ „ „ xvij lib. viiij β dem Nachrichter vff Pfingsten.

„ „ „ j Kr. j Dicken dem Tischmacher vm *Brechen* zum Hochgericht.

„ „ „ iiij lib iij β Marty Jannser, Heiny Würener vnd Heiny Steiner, hend den *Enthoupten* vergraben, vnd goumpt vnd Spendt vßtheilt.

„ „ „ iiij Batzen zweyen ab Morsach, hend den *Pfaffen* gfangen.

„ „ „ Heiny Würener vnd denen, die den hend ververgraben, den man *enthouptet* hett.

„ „ „ iij Gl. vm *zwey Reder* zum Hochgricht.

„ „ „ vij lib. vj β dem Nachrichter von wegen *Jacob Fäderlis.* [1])

„ „ „ j dicken Vogt Lindouwer vnd Vogt Marty, sind bim Foltern gsin.

---

[1]) 29. Mai von Einsiedeln nach Schwyz überschickt. (Kantonsarchiv Schwyz. Akten 245 I.)

Item vß gen viiij lib. dem Nachrichter von wegen Jacob Fäderlis.

„ „ „ vij β dem Weybel, hett er denen gen, die bim Foltern sind gsyn.

„ „ „ x Gl. dem Hencker von Lutzern von Jacob Federlis wegen.

„ „ „ vj β Vogt Lindouwer, ist bim Foltern gsyn.

„ „ „ vj lib. viiij β vm Käß vff *Jacob Federlis Landtag.*

„ „ „ iij Gl. vij β dem Nachrichter von Jacob Federlis wegen vnd auch von des Buben wegen, die man *gricht* hatt.

„ „ „ j Gl. dem Nachrichter, sin Trinckgelt.

„ „ „ viij β dem Schelhoren, hat den Federly ghulfen vergraben.

„ „ „ iij β Stoltzen Knecht, ist bim Voltern gsyn, hat *dolmetscht.*

„ „ „ viij lib. iij β dem Nachrichter.

„ „ „ iiij lib. dem Weybel von zweyen Gfangnen, *Basler* vnd *Wackers* wegen.

1560.

Item vß gen xxviiij Batzen dem Nachrichter, von des *Negelis* wegen vß Zürich biet.

„ „ „ j Batzen Lux Lindouwer, hat den *Tetzly* ghulfen fan.

„ „ „ ij nüwe Kr. minder xx Crützer Houptmann Jütz, hatt er von *Hans Risers* Gfangenschaft wegen vß gen.

„ „ „ iij β Vogt Gasser, jst bim Folteren gsin.

„ „ „ xx β Hans Lilly, handt die verzert, die den *Sythendaller* von Artt bracht, hand mich die 7 gheißen.

„ „ „ x β Hans Fëlder vnd Werny Heller, hand gwacht, wie *Hans Tägen* gfangen ist gsin.

Item vß gen vj lib. vj β dem Nachrichter von wegen *Ballisser Schribers.*

„ „ „ xxviiij Batzen dem Nachrichter von der *Fitinen* wegen.

1561.

Item vß gen xj lib. j β denen, die den *Vogely* von Glarus handt gfangen.

„ „ „ vij lib. vj β dem Nachrichter von des Vogelis wegen.

„ „ „ j lib. dem Basler von Steinen, hatt zwen ghulfen fan, den *Gugelberg* vnd sonst noch einen.

„ „ „ ij Gl. dem Hencker.

„ „ „ viij lib. vj β dem Nachrichter, *Vlis Irigers* wegen.

„ „ „ vj lib. vj β dem Nachrichter von wegen *Fridly Wetsteins.*

„ „ „ xxiiij Batzen iij angster dem Weybel von wegen *Jacob Bibers.*

1562.

Item vß gen xvj lib. xij β dem Weybel von des Prädicanten wegen.

„ „ „ viij lib. vij β vm Käß an Jörg Schibigs Handknabeu Landtag.

„ „ „ xxx lib. xij β dem Nachrichfer, wie er den Knaben verbrent vnd von der *Stinzeren* (?) wegen.

„ „ „ xij lib. vm Käß vffs Meyländer Jarzitt vnd ans Bernhartten an Mangelegs Buben Landtag.

„ „ „ xvj lib. vj β dem Nachrichter.

„ „ „ vj lib. an *Wydmers* Landtag.

„ „ „ xij lib. viiij β dem Nachrichter vons *Bratten* wegen.

„ „ „ xij lib. iij β dem Nachrichter, wie er den hanckt.

„ „ „ viij Batzen j β dem Müsler im Thall, hend die verzert, die *z Göüchlis Frowen* hend gfangen.

„ „ „ xx β dem Mocken, hett den Nachrichter greicht.

1563.

Item vß gen vij Batzen der Hettisseren jm Thall, hend die verzert, die Jörg Blasers Knecht hend gfangen.
„ „ „ iij β Heiny Vögely, hatt den *Pfaffen* ghulfen fachen.
„ „ „ viiij lib. vj β dem Nachrichter von wegen dryer Gfangenen.
„ „ „ xviij lib. xj β dem Nachrichter Baschion vnd Schriber Jost, hat er für mich vßgen.
„ „ „ Lxvij lib. j β dem Weibel von *zweier Landtagen* wegen.
„ „ „ xij β zweien Gsellen vs dem Thall, hend *Sametry* gfangen.
„ „ „ xj lib. viij β dem Nachrichter, hat ein Knaben von Friburg abthan.
„ „ „ viij lib. vj β dem Nachrichter, hat einen abthan.
„ „ „ vij lib. iij β dem Nachrichter von der Heiden wegen.

1564.

Item vß gen viij lib. xj β dem Nachrichter von einer Frowen wegen von Einsydlen.
„ „ „ xij β zweyen von Art, handt den *Wattenhoffer* gfangen.
„ „ „ j dick Vogt Betschger, hett er denen gen, die *Gally Radheller* gfangen.
„ „ „ xxviiij Batzen dem Nachrichter von eins Gfangnen wegen.
„ „ „ vj β Bolly Lilly, hat *Michel Metzger* gfangen.
„ „ „ vij lib. xij β dem Nachrichter, von *Wetstèiners* vnd *Negelis* wegen.

1565.

Item vß gen xx β den Tottengrebern.
„ „ „ iiij lib. iij β dem Nachrichter.
„ „ „ xij lib. dem Nachrichter von der Gfangnen wegen.

Item vß gen xij β Heini Wuriner vnd dem Weber, hand ein armen Menschen vergraben.
„ „ „ viij lib. vj β dem Nachrichter.
„ „ „ iiij lib. iiij β den Pfistern vm Brodt an Landtag.
„ „ „ v lib. viiij β dem Nachrichter.
„ „ „ xvj lib. viij Batzen dem Nachrichter.
„ „ „ xxjx Batzen j β den Pfistern vm Brott an Landtag.
„ „ „ vij lib. vj β dem Nachrichter.
„ „ „ x lib. viiij β dem Nachrichter.
„ „ „ iiij lib. den Pfistern vm Brot an Landtag.

1566.

„ „ „ vij lib. vj ß dem Nachrichter.
„ „ „ vj β Lux Lindower, hatt den *Adam* ghulfen fachen.
„ „ „ xx Batzen dem Nachrichter.
„ „ „ xxj lib. viiij dem Nachrichter.
„ „ „ iiij lib. Fridly Iberger vm zwen Käß an Landtag.
„ „ „ ij Gl. dem Nachrichter von den Gfangnen wegen.
„ „ „ xv lib. vj β dem Nachrichter von *Suters* wegen.

1567.

Item vß gen x lib. xij β Caspar Heller, hend die verzert, die *Claus Rüttyman* hend gfangen.
„ „ „ xiiij lib. xij β dem Nachrichter von wegen zweier Gfangnen.
„ „ „ xj lib. iij β dem Nachrichter.
„ „ „ viiij Batzen denen, die den armen Menschen hend vergoumpt vnd vergraben.

1568.

Item vß gen vij lib. xij β dem Nachrichter von der Gfangnen wegen.
„ „ „ xx lib. xviij β dem Nachrichter.
„ „ „ viij β Gally Kottig, hat die arm *ertrenct Frow* vffy gfürt.

Item vß gen viij lib. xiiij β dem Nachrichter von eins Knaben wegen.
„ „ „ v Gl. xiij β Marty am Berg vm Brodt an Landtag, Spendt.

1569.

Item vß gen xiij lib. xij β dem Nachrichter.
„ „ „ xvj lib. Statthalter Güpfer vm Käß an Landtag vm Spendt.
„ „ „ viij Batzen dem *Holdermeyer* von Lucern, sollen die von Einsydlen wyder gen, von siner Gfangenschaft wegen.
„ „ „ x lib. viiij β dem Nachrichter von des *Reben Schniders* wegen.
„ „ „ vij lib. vj β dem Nachrichter von Aman Schornos Jungfrow.

1570.

Item vß gen viiij β Hans Spörly, ist bim Voltern gsin.
„ „ „ iij Gl. x ß dem Nachrichter von der Gfangnen wegen.
„ „ „ xij lib. viiij β dem Nachrichter.

1571.

Item vß gen xj lib. vij vij β dem Nachrichter.
„ „ „ xij lib. x β dem Nachrichter *von dryen zerichten. („Gretty Wuriner“* und *„Gallj Latz“*, s. „Mitteilungen“, Heft 15, S. 12.)
„ „ „ xij Batzen dem Galy mit der Losen vnd andern, hand den *Rutschen an der Hallten* gfangen.

1572.

Item vß gen xxj lib. viiij β dem Nachrichter.
„ „ „ iiij lib. vj β Vogt Jützer vm Käß an die Landtag.
„ „ „ xvij lib. dem Nachrichter.
„ „ „ xxiij Batzen Baschion Wuriner vm Schitter zum Hochgericht.

1573.

Item vß gen xvj lib. iij β dem Nachrichter von der Gfangnen wegen.

„ „ „ viiij lib. Statthalter Vlrich, Rytlon in die *March,* als man die *Frow ertrenkt.*

„ „ „ xviij lib. Statthalter Vlrich vnd Landtweybel von des Landtags wegen von wegen des armen Mentschen, den man zu *Einsydlen gricht hatt.* (*Über die Seelenmutter in Küßnacht* s. „Mitteilungen“, Heft 15, S. 16.)

„ „ „ xj lib. viiij β ij a. dem Nachrichter, wie er den *Rechsteiner gricht hat.*

„ „ „ viij ß Mathis Holtzly von der Leyttern zu machen, da man den Rechsteiner gricht hatt.

1574.

Item vß gen x lib. dem Nachrichter, wie er den letsten *verbrennt.*

„ „ „ viij Batzen vom *Wyßman* vssem Thall zefüren.

„ „ „ vj β eim Knecht, hatt ghulfen den *Werny Zieberig* fan.

„ „ „ vj Kr. j Daller dem Nachrichter, wie er die *v Personen gricht.*

„ „ „ xj lib. dem Nachrichter von des *Drochenmüllers vnd siner Frowen* wegen vnd des *Diegispergs* wegen von Küßnacht, von Jr Gfangenschaft wegen.

„ „ „ viij Batzen dem Nachrichter ein Taglohn. (Vergl. „Mitteilungen“, Heft 15, S. 17.)

1575.

Item vß gen 1 Gl. Vogt Kotting, Volter vnd Rytlen gen Baden.

„ „ „ vij lib. xij β dem Nachrichter.

„ „ „ xxxiij lib. ij β Baschion Lindower, von wegen *Jacob Fuchsen, Besmers, Kiden, Rosenasts,*

Müllers, der verwëndten Houptlüten, als man sy gfengcklichen ab der Schindellegy gen Schwytz gfürt hatt.

Item vß gen 1 Gl. dem Schneehasen vm Louffen von Pfefficon bis gen Schwyz durch obgemelter Vrsach wyllen vm vffwyglen etlicher Vrsachen wyder mine gnd. HH., weyst Vetter Aman Abyberg.

„ „ „ v lib. viij β vm Louffen von des *Müllers wegen von Müllinen.*

„ „ „ xxxj lib. H. Aman Abyberg, mir vnd Schriber Daniell (Dettling) von wegen des Müllers von Müllinen Rytlon jn die Höff.

„ „ „ viiij lib. vj β dem Nachrichter.

„ „ „ Lxxxij lib. iij β Vogt Ospendaller vm des Costens wegen, so *Fuchs* vnd *Beßmer* vnd *Kydt* vfftriben, vnd von des Holtzes wegen, so Marty Meyster koufft.

„ „ „ xxiij β Statthalter Tägen, Lon gen Steinen vnd vm Volteren.

„ „ „ j Dicken eim Wasenmeyster, hatt einen gfoltteret.

„ „ „ j Kr. vij β dem Nachrichter.

„ „ „ j Kr. dem Nachrichter von des Müllers vnd siner Frowen vnd Sunen wegen; das vbrig hatt jm der Weybel gen, han ich den Weybel darum zalt.

„ „ „ viiij lib. dem Nachrichter, wie er den *von Appenzell gricht hatt.*

„ „ „ j Daller Jacob Gasser vm Schitter zum Hochgricht.

„ „ „ iiij lib. iij β dem Nachrichter.

1576.

Item vß gen viiij lib. dem Nachrichter.

„ „ „ xij lib. viiij β dem Nachrichter, wie er den *Suster gricht hatt.*

„ „ „ viij lib. vj β dem Nachrichter.

Item vß gen xxx lib. Vogt von Ospendall vnd Schriber Daniell (Dettling), Taglon Jn die Höff, von des Müllers von Müllynen wegen.

„ „ „ viij eim Henckersknecht von Solenthuren.

„ „ „ xxxvij Batzen dem Nachrichter, als er mit dem zeschaffen ghan, so die Roß gestollen.

„ „ „ x β dem Hundschlacher, handt die Wallen Buben gevoltert.

„ „ „ j Kr. Schriber Daniell (Dettling), wie er jn die March wollt Kundtschaft jnnemmen von des Müllers von Müllinen wegen, wüssendt die 7. (Vergl. ferner „Mitteilungen“, Heft 15, S. 18.

1577.

Item vß gen j Batzen Marty Wuriner, hatt den armen Mentschen ghulffen ab der Weydhub jn Kirchhoff tragen.

„ „ „ xij β dem Willy vnd Sygersten, handt die *Frow vergraben, so der Thriner ertrenckt hatt.*

„ „ „ vj lib. xij β dem Nachrichter, als er den *Jochim Triner gricht.*

„ „ „ iiij lib. Schryber Daniell (Dettling), ist gen Vry gsin Kundtschaft jnnemen von der ertruncknen Frowen wegen, wie Triner mit Jren vmgangen sin sollt.

„ „ „ iiij lib. xij β dem Nachrichter.

„ „ „ iij Gl. Löüffer Janser vm Louffen, Warten, Volter vnd Facherlon.
(Vergl. „Mitteilungen“, Heft 15, St. 18.)

„ „ „ vj lib. x β dem Nachrichter, alls er den *Höllender verbrant* hatt.

„ „ „ xxiij Batzen dem Nachrichter, als *Jost Keller* für Recht gestanden.

1578.

Item vß gen j lib. Statthalter Tägen, Volterlon.

„ „ „ vij lib. dem Nachrichter, als er lestlich allhie gricht.

Item vß gen j Gl. dem Petter Schnider vm Schytter, als man ein armen Mentschen gricht.
„ „ „ ij Kr. Gabriel Wuriner vm Schytter zum Hochgricht vnd Karrerlon.
„ „ „ viiij Batzen Comisary Rickenbach, ist bim Voltern gsin.
„ „ „ x β eim Botten in die Höff, des Kremers Kram ze reychen, den man gricht hatt.
„ „ „ xxviij lib. viiij β dem Nachrichter den 18. Tag Juny.
„ „ „ vj lib. xvj β dem Nachrichter.
„ „ „ xxiiij Batzen dem Nachrichter.
„ „ „ ij lib. Vogt Zoren Volterlon. (Vergl. auch „Mitteilungen“, Heft 15, S. 18.)

1579.

Item vß gen xxiiij Batzen dem Nachrichter von des Besmers wegen.
„ „ „ xx β Adrion Lur vnd Jost Lindower, wie sy den *an Bro* sollen fachen, als er so grob mit siner Frowen ghandlet.

Die Landesrechnungen von 1579 bis 1592 fehlen.

1592.

Item vß gen iiij lib. den Pfisteren vm Brod, an eim Landtag verbrucht.
„ „ „ ij lib. x β dem Gabriell Würner vm Schiteren zu dem Ütenbach zefüren, wie man ein *Wib gricht.*
„ „ „ vj β eim Dischmacher von einer Wellen jn Duren ze machen.
„ „ „ xvj lib. viiij β dem Wassenmeister sin Frouwfasten Gält vff die Kloster Kilwj vnd von eim armen Wib *ze richten.*
„ „ „ vj lib. dem Spitall Meister vm Schiter an ein Landtag.

Item vß gen xviiij lib. iij β dem Wassenmeister sin Frauwfasten Gält vff Wienacht vnd ein armen Mäntschen ze richten.

1593.

Item vß gen viilj lib. ij β dem Wassenmeister von *zweien* armen Mäntschen *ze richten* vnd einen mit Ruten vßgschlagen.

1594.

Item vß gen iij lib. vj ß dem Wassenmeister von eim armen Mëntschen zrichten, für Schnür vnd als.

„ „ „ ij lib. viiij β dem Wasenmeister von eines armen Wibs wegen.

„ „ „ v lib. v β Vacherlon von des *Houptman Metten* wegen.

1596.

Item vß gen ij lib. dryen von Steinen, so den *Kropf Giger* hend gfangen.

„ „ „ iiij lib. iij β dem Schlosser, hed *Brandzeichen* gmacht vnd anders mer.

„ „ „ j lib. viiij β dem Wasenmeister von eim, hat er an daz Hals Isen gestelt.

1597.

Item vß gen iiij lib. dem Nachrichter, hett er einen mit Rutten vsgschlagen.

„ „ „ iij lib. iij β dem Nachrichter, hatt ein armen Menschen gricht.

1598.

Item vß gen 24 ℔ 5 β dem Nachrichter, daß er die Hund geschlagen vnd für daß er *zwen gricht.*

„ „ „ 10 ℔ vm Brod an *zwien Landtagen dry mit dem für gricht.*

„ „ „ 9 ℔ 3 β dem Nachrichter, vm einem armen armen Mentschen gricht, zwo Leitern gmacht vnd ij ans Hals Issen gestelt.

Item vß gen 6 β dem Nößy, daß Grab zu machen, so mit dem *Schwert gricht.*

„ „ „ 4 ℔ den Pfister vm Brod, wie man den von Fideriß mit dem *Schwert gricht.*

„ „ „ 6 ℔ ij β dem Nachrichter, daß er einen mit dem *Schwert gricht* vnd die Leiteren zum Hochgericht vßen gethan, vnd daß er daß Hochgericht gerütet vnd gesübert.

„ „ „ 6 β Facherlon dem Nüsch, wie man den Nachrichter gefangen.

„ „ „ 5 β dem Wächter, daß er ghulfen den Man, (so) gricht, inhen tragen in Kirchoff.

„ „ „ 4 β dem Welschen Baly, daß er ghulfen den inhen tragen, so mit dem Schwert gricht.

1599.

Item vß gen 2 ℔ dem Löuffer Lingy, daß er den armen Menschen, so im Spital gestorben, vff die Weidhuob vergraben.

„ „ „ 3 ℔ 9 β dem Stoffel Meister, von dem *Döffer zu richten.*

„ „ „ 2 ℔ 10 β dem Gilg Schmidt, daß er gen Glarus gesin vnd den *Lily* zu Brunnen helfen fan.

„ „ „ 12 β dem Jörg Karer, so *Mathis Kothig* gehulfen fan.

1600.

Item vß gen 16 ℔ dem Nachrichter für den Mantel vnd daß er ein mit Ruten, auch ans Halßißen gestelt.

1601.

Item vß gen 3 ℔ 8 β dem Stoffel Meister von des armen Menschen wegen.

„ „ „ 76 ℔ 8 β dem Nachrichter sin F. F. G. etc. vnd *zwen gricht.*

„ „ „ 2 ℔ Hans Werny Püry vm ein *Wanen* vffs Rathus zu sichtigen.

1602.

Item vß gen 2 ℔ 6 β dem Entzen vnd eim Handknab, ein *Priester* nachtz vßem Dal in Gefangenschaft gefürt.

„ „ „ 4 ℔ 10 β dem Stoffel Meister von dem armen *Hämj*.

„ „ „ 4 ℔ dem Spittelmeister vm Holtz von des armen Menschen zu verbrenen, vnd Bättler hinweg zu füren.

1603.

Item vß gen 4 ℔ dem Nachrichter von eim zu richten.

1605/06.

Item vß gen dem Nachrichter, einen mit dem *Für gericht*.

1607/08.

Item dem Nachrichter, von dem armen Menschen zu richten, 4 ℔.

1608/09.

Item vß gen dem Nachrichter, ein armen Mensch zu richten, 4 ℔.

1609/10.

Item vß gen dem Nachrichter, hed ein *Pfafenkäleri* ans Halßisen gestelt, 1 ℔ 5 β.

1610/11.

Item vß gen dem Nachrichter, hed ein gricht vnd einen an das Halßisen gestelt vnd mit Ruten vßgschlagen, 6 ℔ 10 β.

„ „ „ dem Nachrichter, von eim armen Mänschen zu richten, 4 ℔.

„ „ „ dem Nachrichter von zweien armen Mänschen zu richten (verbrannt) vnd ein Kettenen vnd Leiter vßen vnd inen ze dun, 10 ℔.

„ „ „ dem Nachrichter von *drei* armen Mänschen zu richten (verbrannt) vnd ein Meitli an das Halsisen zu stellen, 13 ℔ 5 β.

Item vß gen 5 Personen, händ sie den *schwarz Schnider* vnd sin Folch in Gfangenschaft dan, 3 ℔ 7 β.
„ „ „ dem Nachrichter, hed er den armen Mänschen gricht vnd ein an das Halsisen gestellt, 5 ℔ 5 β.

1611/12.

Item vß gen dem Nachrichter von eim armen Mänschen zu richten (verbrannt), 4 ℔.
„ „ „ dem Wagner vm eis *Rad* zum Hochgericht, 5 ℔ 5 β.
„ „ „ dem Nachrichter von eim armen Mänschen zu richten, 4 ℔.
„ „ „ dem Nachrichter von zweien armen Mänschen zu richten vnd *5 Personen an das Halsisen* vnd *3 mit Ruten* geschlagen, 18 ℔ 10 β.
„ „ „ dem Hansli Wächter, hed er Schitter vnd das *Barbli Steiner* zum Hochgricht gfürt, 2 ℔ 10 β.
„ „ „ dem Nachrichter vm ein armen Mänschen zu richten vnd ein Leiteren gemacht, 5 ℔.

1612/13.

Item vß gen dem Nachrichter von zweien armen Mänschen zu richten, 8 ℔.
„ „ „ dem Nachrichter von einem armen Mänschen zu richten (verbrannt) 4 ℔.
„ „ „ dem Nachrichter, hed er *zwei* arme Mänschen gricht (enthauptet) 8 ℔.
„ „ „ dem Nachrichter von eim armen Mänschen zu richten (verbrannt), 4 ℔.
„ „ „ dem Nachrichter, hed er zwei arme Mänschen gricht (enthauptet), 8 ℔.
„ „ „ dem Nachrichter, daß er den *Doman Sattler* gricht hed, 6 ℔.

1613/14.

Item vß gen dem Melker Beler, ist 6 mal vff dem Radhuß gsin bim folteren, 1 ℔ 3 β.

Item vß gen dem Nachrichter von eim armen Mänschen zu richten, 4 ℔.

„ „ „ dem Nachrichter von eim armen Mänschen zu richten (enthauptet), 4 ℔.

1614/15.

Item vß gen den 30. Juni dem Stoffel Meister von *zweien* gricht (aus Wallis; verbrannt), 8 ℔.

Als man den *Brändli* gricht, zu vergraben, 1 ℔ 5 β; dem Stoffel 8 ℔.

1617/18.

(Vergl. „Mitteilungen", Heft 15, S. 27.)

1618/19.

Vß gen dem Peter Satler vm ein Blaßbalg dem Stoffel, als er den *Krantenmacher gricht* vnd mit *fürigen Zangen* zu jme griffen, 2 ℔ 9 β.
(Vergl. „Mitteilungen", Heft 15, S. 27.)

1619/20.

Vß gen dem Stoffel von *zwei ze richten* (enthauptet), 8 ℔.

Vß gen dem Stoffel für einen, den er vß Verwilligung M. gd. HH. geartznet Kr. 1, vnd 3 ans Halsisen gestelt, auch einem den Kopf abgehauwen, von allem Gl. 3, tut alles 13 ℔ 5 β.

Vß gen dem Stoffel, den *Baschi Cristen* zu richten (mit dem Rad), 20 Batzen.

1620/21.

Vß gen dem Stoffel wegen eines armen Menschen, so er gerichtet, 1 Gl. 20 β.

1621/22.

Vß gen dem Meister Stoffel, daß er ein Person grichtet, zwei mit Ruoten vßgstrichen vnd an dz Halsisen gestelt, vnd für ein Leiteren, Gl. 4.

Vß gen dem Meister Stoffel von *6 Personen ze richten,* vnd für zwo Leiteren, Gl. 10.

Vs gen dem Meister Stoffel von einer Person, so er hingricht, vnd eine an das Halsisen gestellt, Gl. 2.

Vs gen dem Meister Stoffel sin F. F. G. in der Fasten vnd für hingerichtete Personen Gl. 24.

1622/23.

Vs gen dem Meister Stoffel von einer hingerichteten Person, auch für Fuhrlohn vnd Leiteren, Gl. 3.

Vs gen dem Franz Betschart vm Bulver, dz man *zwei Personen lebend in dem Feur hingricht,* Gl. 2 β 10.

Vk gen dem Meister Stoffel *von etlichen Personen zu richten* Gl. 6.

Vs gen dem Meister Stoffel sin F. F. G., für den Mantel vnd Richterlon, Gl. 16 β 10.

1624, 30. Januar. Dem Stoffel Meister, dz er zu *Neiselen* gricht hed, Gl. 7 β 20.

1636. Von dem Geld, so die Falschmünzer zu Einsiedeln, die gerichtet worden, hinterlassen haben, Gl. 126 β 13.

Ich han empfangen von der armen Frauen, so hie (in Schwyz) gricht, Gl. 7 β 30.

1637/38. Item ich han empfangen von den Dieben, so allhie gericht, Gl. 3 β 30.

Im Ratsprotokoll 1590 bis 1613 finden sich folgende Todesurteile verzeichnet:

1597, 23. Juli. *Klaus Seiler* von Hochdorf, Kt. Luzern, wird wegen Gattenmord zum Tode verurteilt. Der Nachrichter soll ihn zum Ütenbach auf die gewöhnliche Richtstätte führen, ihm daselbst mit dem Rad die Arme hinter und vor dem Ellbogen, die Beine ob und unter den Knieen und zuletzt den Rücken entzwei und ihn so zu Tode stoßen, nachher den Körper in ein Rad flechten und von der Erde erhöhen, daß weder Menschen noch Vieh Schaden entsteht. Wenn solches alles vollbracht ist, soll den kaiserlichen Rechten genug getan sein.

1597, 30. August. *Uli Leer* von Appenzell wird wegen Mißhandlungen zum Tode verurteilt. Der Nachrichter soll

ihn gebunden hinausführen auf die gewöhnliche Richtstätte am Ütenbach, ihm daselbst den Kopf abschlagen und denselben samt dem Leibe zu Pulver und Asche verbrennen und die Asche so tief in die Erde vergraben, daß keiner Kreatur hievon Schaden widerfahre.

1598, 14. Mai. *Hans* und *Adam Schmid* von Appenzell werden zum Tode durch Schwert und Feuer verurteilt, ihre Schwester Barbara Schmid aber mit dem Eide des Landes verwiesen.

1598, 18. Mai. *Luzius Schuochter* von Fideris wird wegen Mißhandlungen zum Tode durch Schwert und Feuer verurteilt.

1599, 7. März. *Werni Heß,* ein Wiedertäufer aus dem Wädenswilerberg, der das hl. Altarssakrament ein „Lumpenwerk" gescholten, wird zum Tode durch das Schwert verurteilt.

NB. Über diesen Fall ließ Zürich am 20./30. März durch den Landvogt Salomon Hirzel in Wädenswil einen Informativprozeß aufnehmen und führte alsdann Bsschwerde bei Schwyz. Am 4. April verantwortet sich alsdann Schwyz gegen Zürich auf dessen Beschwerde, daß Schwyz den Werni Heß aus Zürichgebiet, beklagt der Schmähung des hl. Sakraments gegenüber dem Pfarrer und Sigristen von Freienbach, ohne Vergicht und unter Anwendung der Folter habe mit dem Schwerte hinrichten lassen.

Schwyz stellt den Verlauf also dar: Heß sei dem Priester mit dem hl. Sakrament auf der Straße begegnet, ohne Reverenz zu bezeugen; auf die Rede des Pfarrers: „Guter Freund, hätte es dir etwas geschadet, wenn du dem hl. hochwürdigen Sakrament seine gebührende Ehre erwiesen hättest?" sei der Priester fortgegangen. Heß habe aber hinter sich „geprautzt" und unter anderem gesagt: „Was frage ich eurem Lumpenwerk nach?" Diese Aussage habe Heß in der Untersuchung und vor Gericht zugegeben und zwar ohne

Marter. Er sei als ganz religionslos unter dem Hochgerichte begraben worden. [1])

1600, 26. Oktober. *Peter Rosenberger* aus der March wird wegen Blutschande, verübt an seiner eigenen Tochter, zum Tode durch das Schwert verurteilt.

1600, 2. Dezember. *Jakob Uttinger* („Hottiger") von Steinhausen, Kt. Zug, wird wegen vielfältigen Diebstählen zum Tode verurteilt und mit dem Schwerte hingerichtet.

1601, 18. Juli. *Adam Schmid* wird wegen seinen begangenen und kanntlichen unchristlichen Mißhandlungen und Diebstählen zum Tode durch Schwert und Feuer verurteilt.

1603, 19. August. *Jakob Rora* aus dem untern Elsaß wird wegen Diebstählen nnd andern Missetaten zum Tode durch Schwert und Feuer verurteilt.

1605, 2. Juni. *Anton de Noya* aus Savoyen wird wegen seinen begangenen Missetaten, Diebstählen und unchristlichen Werken zum Tode verurteilt und am Ütenbach mit Schwert und Feuer hingerichtet.

1607, 19. Mai. *Hans Jakob Rick* von Gropp aus dem Eschenthal wird wegen „unchristlichen Handlungen" zum Tode durch Schwert und Feuer verurteilt.

1610, 29. April. *Hans Bernhard* von Zollikon, Kt. Zürich, wird wegen seiner begangenen Missetat zum Tode verurteilt und auf der Weidhuob mit dem Schwerte hingerichtet.

1610, 10. Mai. *Hans Burgensteiner* von Rom, der viele Diebstähle begangen und etliche Mordtaten verübt hat, wird zum Tode verurteilt. Der Scharfrichter soll ihn hinausführen auf die gewöhnliche Richtstätte, daselbst „ein Brächen rüsten vnd Jn daruff legen vndt sine Bein mit eim Radt hinder vnd vor den Ellenbogen abschlachen vnd volgents den Ruggen abschdossen, darnach ein Galgen vff einem Rath machen, daran erwürgen, vnd ein Pfyl (Pfahl) nemen vnd das Radt, daruff er geflochten, Jn die Höche von der Erden

---

[1]) * Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.

stellen, allso daß keiner Kreatur kein Schaden dadurch zugefüögt werden möge."

1610, 19. Juni. *Hans Bysler* von „Grischeney" aus dem Augstal wird wegen Diebstahl am „Hochgericht zu dodt erhenckt". Die Seele soll Gott dem Allmächtigen, der „Cörpel" aber den Vögeln in der Luft empfohlen sein.

Am gleichen Tage wird *Kaspar Mettler* gen. Koler aus dem Aargau wegen Diebstahl mit dem Schwerte hingerichtet.

1610, 6. Juli. *Hans Martin Küelmann* von Griessen aus Kinzigertal wird wegen seinen begangenen Diebstählen und Brandstiftungen zum Tode verurteilt und am Ütenbach mit Schwert und Feuer hingerichtet.

Am gleichen Tage wird *Elsbeth Steiner* von Meilen als Hexe lebend verbrannt und *Uli Brugger* von Ettiswil wegen Hexenwerk und andern Verbrechen gerädert und ebenfalls verbrannt. (Vergl. „Mitteilungen", Heft 15, S. 26.)

1610, 15. November. *Hans Keßler* von Herisau, Appenzell, wird wegen seinen begangenen Missetaten zum Tode verurteilt und auf der Weidhuob mit dem Schwerte hingerichtet.

1611, 30. Juni. *Oswald Meister* aus den Höfen erleidet am Ütenbach wegen seinen begangenen unchristlichen Werken den Tod durch Schwert und Feuer.

1611, 16. Juli. *Laurenz Beck* von Straßburg wird wegen Diebstählen umd Mordtaten am Ütenbach mit Schwert und Rad hingerichtet.

1611, 29. Dezember. *Adam Wirtz* von Imsch aus Schwabenland wird wegen seinen begangenen Mordtaten und Diebstählen zum Tode verurteilt und am Ütenbach hingerichtet. Der Nachrichter soll ihn auf eine Brechen legen und mit einem Rad ihm alle Glieder abstoßen, alsdann ihn auf dem Rad erwürgen, hineinflechten und so hoch von der Erde erheben, daß keiner Kreatur hievon Schaden wiederfahre.

Am gleichen Tage wird *Christian Murri* aus Lothringen wegen „unzählbarlich vielen und bekannten Diebstählen“ mit dem Strange gerichtet.

1612, 28. März. *Barbara Steiner* wird als Hexe enthauptet und verbrannt. (Vergl. „Mitteilungen“, Heft 15, S. 15).

1612, 9. Juni. *Ulrich Brunner* aus dem Appenzellergebiet wird wegen seinen bekannten vielfältigen Missetaten und Diebstählen zum Tode verurteilt und auf der Weidhuob mit dem Schwerte hingerichtet.

Am gleichen Tage wird auch *Wilhelm Turni* aus Savoyen auf der Weidhuob mit dem Schwerte hingerichtet.

1612, 30. Juli. *Heinrich Gugelmann* wird wegen vielfältigen unchristlichen Handlungen zum Tode verurteilt und am Ütenbach enthauptet und verbrannt.

1612, 6. September. *Sebastian Turmann* aus dem Luzernerbiet wird wegnn vielfältigen Diebstählen auf der Weidhuob mit dem Schwerte hingerichtet.

Desgleichen wird *Melchior Wattener* wegen Diebstählen auf der Weidhuob enthauptet.

1613, 5. Januar. *Thomann Buckenheim* wird wegen seinen begangenen Diebstählen auf der Weidhuob mit dem Schwerte hingerichtet.

Über die von 1612 bis 1618 hingerichteten *Hexen* wird auf die Ausführungen in den „Mitteilungen“, Heft 25, S. 26 u. ff. verwiesen.

Die Landesrechnung von 1624 bis 1643 enthält außerdem noch folgende in Betracht fallende Posten:

1624, 16. Juni. „Den zwei, so den *Läntzly* in Gefangenschaft geführt, 30 *β* (wurde am 12. Juli auf der Weidhuob hingerichtet).

1624, 29. Juli. Dem Stoffel Meister, so zwei gericht hat, 3 Gl. 10 *β*.

1624, 27. August. Um Schiter, so einer hingericht, 7 Gl. 28 *β*.

1626, 7. Juni. Dem Stoffel Meister, von richten und sonst, Gl. 3.

1626, 8. Oktober. Dem Melchior Lüönd um Schiter, so einer gricht ist worden, 1 Gl. 20 β.

1626, 17. Oktober. Dem Nachrichter, so einen gerichtet, 1 Gl. 20 β.

1627, 20. Januar. Von einem Knaben ab der Weidhuob zu tragen, 1 Gl.

1627, 26. Januar. Almosen ausgegeben und den Kapuzinern am Landtag 5 Gl. 10 β.

1627, 30. Januar. Dem Meister Stoffel, hat einen gerichtet, 1 Gl. 20 β.

1627, 17. Juni. Dem Stoffel von zwei Hingerichteten Gl. 4.

1627, 22. September. Dem Stoffel Meister um Richten 3 Gl. 20 β.

1628, 15. Februar. Auf einem Landtag nach *Lachen,* vier Tage, Gl. 4 β 20.

1628, 6. Mai. Von des Stoffel Meisters Haus zu decken und von Hingerichteten 5 Gl. 34 β.

1628, 14. Mai. Dem Martin Schmid, dem Stoffel Meister ein *Brenneisen* gemacht, 25 β.

1628, 24. Juli. Dem Stoffel wegen Richten und an Pranger stellen 2 Gl. 20 β.

1628, 3. September. Mit Stoffel Meister gerechnet von Hingerichteten, an Pranger (stellen) und mit Ruten schwingen, zusammen 13 Gl. 19 β.

1628, 6. Oktober. Dem Stoffel Meister um ein Khesy (?), so den hingericht, 3 Gl. 20 β.

1630, 18. Juni. Den Kapuzinern geschickt, so man den auf der Weidhuob gerichtet hat, 2 Gl. 10 β.

Ihren 4, so den ab der Weidhuob treit 1 Gl.

1631, 29. März. Dem Stoffel Meister . . . was er hingerichtet, von einem Entleibten auf dem Rathaus, und an Pranger gestellt Gl. 8.

1632, 28. Januar. Von einem Hingerichteten auf den Kirchhof zu tragen 1 Gl.

1632, 30. März. Dem Stoffel Meister auf sein F. F. G. und von Hingerichteten, auf Rechnung Gl. 20.

1632, 23. Juli. Mit dem Meister Stoffel gerechnet, bei alter Rechnung gehört ihm noch Gl. 11, bei neuer Rechnung von *7 Personen mit Für vnd etlich mit Schwert* von dem 26. Tag Maien bis heute, alles Gl. 41 β 30, ihm auf diesen Tag zahlt Gl. 41 β 30.

1633, 9. Mai. Dem Landweibel, daß er auf *Einsiedeln* auf den Landtag ist gesin, Gl. 3.

1633, 27. November. Dem Fischer, daß er dreimal nach Arth wegen der vnsuberen Gesellen, und des Hingerichteten Frau an den Sattel geführt, 1 Gl. 20 β.

1634. Dem Meister Stoffel, Scharfrichter, hat dies Jahr allhie verdient an richten und F. F. G. Gl. 73 β 30; daran hab ich ihm zahlt Gl. 28 β 27.

1634, 29. November. Dem Adrian Schnüriger, Heinrich Schnüriger und Rys Jogg, daß sie *drei* arme Menschen, so auf der Weidhuob enthauptet worden, auf den Kirchhof tragen Gl. 3.

Dem Todtengräber, die drei Hingerichteten zu begraben, β 30.

1635, 24. Februar. Dem Springer und Schnüriger, daß sie den geköpften *Hämmerlin* ab der Weidhuob auf den Kirchhof tragen, Gl. 1.

Denselben zn begraben β 10.

1635. Dem Wagner wegen der Galgenleiter zu machen Gl. 4 β 35.

1536, 21. April. Dem Gilg Zismund wegen den *Schurtenbergern*, so gerichtet worden, Gl. 3.

Dem Meister Stoffel Richtlöhn, wie im Auszug verzeichnet, ihn ganz auszahlt Gl. 8 β 25.

1637. Dem großen Springer und Hans Jütz wegen des enthaupteten Mannes zu bestatten Gl. 1.

Dem Nachrichter Richtlohn, mit Ruten aushauen und an das Halseisen stellen, alles zusammen Gl. 9 β 20.

Zahlt dem Meister Stoffel Richtlohn, mit dem Schwert und Feuer zu richten, Gl. 4 β 20.

1638. Zahlt dem großen Springer, *vier* Personen in Kirchhof zu tragen und zu bestatten mit einem Gespanen den 1. Juni, so hingerichtet mit dem Schwert, Gl. 4 β 10.

Dem Meister Stoffel, Nachrichter, Richtlohn Gl. 6 β 20.

Da bis hieher die vorhandenen Quellen möglichst vollständig und einläßlich angeführt worden sind, dürfen wir den Zeitraum von 1638 bis 1798 hier um so eher übergehen, als die in dieser Periode ausgefällten Todesurteile mit geringen Ausnahmen in M. Dettlings „Schwyzerische Chronik", S. 355 und ff., verzeichnet sind. Wir ersehen aus denselben, daß im Laufe des 18. Jahrhunderts eine humanere Gesinnung sich geltend machte und auch in sehr schweren Fällen zuweilen bloß auf Enthauptung erkannt wurde.

Die grausame Strafe des Räderns wurde zum letzenmal am 24. April 1640 vollzogen:

Balthasar Stalder von Weggis, der viele Diebstähle und Mordtaten begangen, wird zum Tode verurteilt und auf das Wintersried geführt. Daselbst werden ihm die Glieder gebrochen, indem ihm nacheinander beide Arme und beide Beine abgeschlagen werden; alsdann wird ihm der Gesellenstoß gegeben, er hierauf auf ein Rad geflochten, dann ein Galgen aufgerichtet und er daran „todgehänkt". „Die Seel soll Gott dem Allmächtigen, der Leib aber den Vögeln in der Luft befohlen sein."

Die gemilderte Strafe von Schwert und Rad wurde noch ausgefüllt am 17. November 1653:

Hans Jost Feusi aus den Höfen, der eine Weibsperson aus ihres Vaters Hause an einen Ort zu kommen beredet unter dem Vorwande, einen Hochzeitstag „abzureden", sie dann aber in ein Wäldchen geführt und daselbst grausam ermordet, wird zum Tode verurteilt und auf der Weidhuob hingerichtet. Zuersf wird ihm der Kopf abgeschlagen und dann Leib und Kopf auf ein Rad geflochten.

Das Verbrennen bei lebendigem Leibe war die gewöhnliche Todesstrafe der Hexen. Noch 1658 wurde *Margaretha Schönbächler,* gen. „Bös Gret", ab der Hotzlen, Einsiedeln, als Unholdin verbrannt. Nicht selten verordnete der Richter beim Feuertode zur Beschleunigung aus den Qualen ein Säcklein mit Pulver der verurteilten Person an den Hals zu hängen. So meldet z. B. die schwyzerische Landesrechnung:

1573. „Item vß gen viiij Batzen Hans Gerhartz Frow vm Bullfer dem Nachrichter zu den armen Lütten, wie er sy gricht hat."

1574. „Item vß gen vj lib. xiiij β Hans Gerhart, dem Hertely vm ein Kleydt vnd (vm) Bulffer zum Hochgricht zum armen Lütten."

1622/23. „Vß geben dem Francischg Betschart vmb Bulffer, dz man *2 Personen lebendt in dem Feur* hingricht, Gl. 2 β 10."

Eine Milderung oder vielmehr Umwandlung dieser schweren Strafe war die Enthauptung mit nachfolgender Verbrennung des Leichnams. Sie wurde noch angewendet am 7. Juni 1723:

Hans Martin Gutsmann von Küßnacht wird wegen Bestialität und Diebstahl zum Tode verurteilt, auf dem Wintersried geköpft und dann zu Staub und Asche verbrannt.

Eine Verschärfung der schimpflichen Strafe des Hängens war das vorausgehende Abschlagen der Hand. Ein solches Beispiel findet sich unterm 29. Mai 1753:

Hans Adam Hegmann aus der Pfalz, der schwere Diebstähle begangen, einige Einbrüche in Kirchen verübt, auch zu Tobel im Thurgau den Tabernakel verschüttet und das Ciborium entfremdet, wird zum Tode verurteilt, auf das Wintersried geführt, ihm daselbst die rechte Hand abgehauen und er darauf an den Galgen gehängt, seine rechte Hand aber unter dem Galgen verbrannt.

Die Strafe des Galgens wurde zum letztenmale angewendet am 8. Februar 1755:

Joh. Jos. Kluser aus dem Urnerland wird wegen schweren Diebstählen zum Galgentod verurteilt.

Die Strafe von Schwert und Galgen wurde noch ausgefällt am 7. August 1787:

Ignaz Baudel, vulgo „Nazi Zart, nid Geiß bim Bart", auch „Wälsch-Nazi" genannt, 38 Jahre alt, aus dem Baldeggischen, wird wegen Diebstahl auf dem Wintersried enthauptet und das Haupt an den Galgen geschlagen.

Nach der Franzosenzeit wurden noch 19 Todesurteile gesprochen und durch den Scharfrichter auf der Weidhuob mit dem Schwerte vollzogen. Die letzte Hinrichtung fand am 30. April 1839 statt. *Hieronymus Keßler* von Galgenen, 23 Jahre alt, wurde wegen zwei Mordtaten und vollführtem Diebstahl zum Tode verurteilt und mit dem Schwerte hingerichtet.

Außer der Handhabung der Folter und der Vollstreckung der Todesurteile hatte der Scharfrichter auch die erkannten Leibesstrafen zu vollziehen. Als entehrende Strafe galt in erster Linie die Brandmarkung. Das richterliche Kainszeichen wurde mit Vorliebe auf der Stirne oder Wange eingebrannt, als Erkennungszeichen für Vorbestrafte und Überwachung der Verbrecher. Das Brandzeichen fand in Schwyz seine letzte Anwendung am 18. Juli 1833. Das Auspeitschen oder Rutenschwingen geschah vom Rathause hinweg entweder bis auf die Weidhuob oder bis zum Ütenbach, oder bis zur Brücke in Ibach. In der Regel wurde der Delinquent zuerst für eine ganze, halbe oder Viertelstunde an den Pranger gestellt. Diese schimpfliche Schaustellung hatte ein belustigendes Gepräge, da zur Erhöhung des komisch-tragischen Eindruckes der Fehlbare vorgestellt wurde „mit einem Bengel im Maul", mit einer Rute in der Hand, mit einem Strohkranz auf dnm Haupte, mit einem Zettel am Halse etc. Bei den Weibspersonen war nicht selten mit dem Auspeitschen das Abhauen der Zöpfe verbunden, wie denn gewöhnlich mehrere der genannten Strafen gleichzeitig erkennt wurden.

Oft wurde auch die Trüllenstrafe angewendet. Die Trülle, ein großer, durchsichtiger, um seine Achse drehbarer Käfig, wurde mit dem eingesperrten Delinquenten in schnelle Bewegung gesetzt, bis letzterer zum Vergnügen des Publikums unter den Begleiterscheinungen der Seekrankheit sich ergab.

Nach der alten germanischen Rechtsanschauung galt der *Totschlag als eine ehrliche Sache* und wurde *nicht malefizisch bestraft.* „Wenn ein wehrhafter und wehrtragender Mann zwar nicht in rechter Notwehr, aber im ehrlichen Kampfe seinen Feind erschlagen hatte, so hatte er eben nur getan, was jeder wehrhafte und ehrenhafte Mann nach der Anschauung alter Zeit getan haben würde, aber man erwartete dann auch von ihm, daß er die rechtlichen Folgen in ehrlicher Weise auf sich nehme und sich nicht nachher in den Schatten der Heimlichkeit und die Schlupfwinkel der Lüge verkriechen werde. Wenn er sich gleich nach der Tat vor der bluträchenden Freundschaft des Erschlagenen verbarg, um das Wetter etwas verziehen zu lassen, so war das keine unehrenhafte Selbsterhaltung, sobald er nur bereit war zu leisten, was zur Sühne dienen konnte, sei es in friedlicher, außergerichtlicher Ausgleichung mit der Sippe des Getöteten oder in gerichtlicher Verhandlung. Die Obrigkeit, bevor noch das fortgeschrittene Strafrecht auch jeden Totschlag erfaßte, nahm, wenn ein solcher Fall sich ereignet hatte, zuerst eine zuwartende Stellung ein und zwar mehr bemüht, eine liebliche Ausgleichung oder Tädigung zwischen dem Totschläger und der feindlichen Familie zu bewirken, als die Sache auf den Gerichtsweg zu bringen. Dazu gibt gerade die schweizerische Rechtsgeschichte reichliche Belege und eine Menge solcher Sühneverträge vom 14. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts sind uns überliefert, in denen ein auf die Blutrache zurückweisender Punkt regelmäßig wiederkehrt, nämlich daß der zwar ausgesöhnte Totschläger doch den Verwandten des Getöteten so viel als möglich aus dem Wege gehen solle, damit bei seinem Anblicke die Rache nicht

wieder auflebe. Sehr gewöhnlich wurde ihm die Stiftung eines „ewigen Lichts“ auferlegt. [1])

Die Rechtsquellen des Kantons Schwyz enthalten verschiedeue Bestimmungen über den Totschlag. Das Landbuch von Schwyz enthält folgende Satzung der Landsgemeinde vom 30. April 1447:

Wer im Lande *Schwyz* einen Totschlag verübt und der Strafe durch die Flucht entgeht, soll fünf Jahre aus dem Lande verbannt bleiben. Wer nach Verfluß von fünf Jahren wieder das Land betreten will, soll dem Ammann zuvor fünfzig Pfund Pfenninge entrichten, womit jedoch den Verwandten des Erschlagenen im Urteil allfällig vorbehaltenen Rechten kein Eintrag geschehen soll.

Wenn er jedoch die Verbannung bricht und ergriffen wird, soll er enthauptet werden. [2])

Im Strafen- und Bußenrodel der *Höfe* Wollerau und Pfäffikon von 1584 ist über den Totschlag bestimmt:

Wenn ein Hofmann den andern totschlägt oder leiblos macht, büßt er unsern Herren von Schwyz mit fünfzig Pfunden, „vnd sol sich goumen vor deß erschlagenen fründen.“

Wenn ein Hofmann einen Gast leiblos macht, soll er den Totschlag auch büßen mit fünfzig Pfunden, „und sol sich goumen vor des erschlagnen fründen.“ Todesstrafe ist nur gesetzt, wenn ein Gast einen Hofmann erschlägt. [3])

Der erneuerte Rodel von 1524 hebt letztern Unterschied in der Bestrafung des Totschlages auf und bestimmt:

„Item wenne ouch, da gott vor sye, Jeman den andern zu Todt erschlüg oder libloß tätte, so soll der todtschlag dem frömden vnnd dem heimschen, einem alls dem andern, sin, doch also: Ob einer ein todtschlag getan hett, da sich mit kundschafft erfunde vnnd mit vrtel bekennt wurde, ein erlicher todtschlag sin, da busset der todtschleger mit fünffzig

---

[1]) Osenbrüggen: Studien zur Rechtsgeschichte, S. 12.
[2]) Kothing: Landbuch, S. 66.
[3]) Kothing: Rechtsquellen, S. 51.

pfundt haller, vnnd soll dann fünf Jar die höff myden, vnnd vor vnnd Ee er dann wider Jnkomme, sich mit des enlipten früntschafft richten, Es sye dann das einer bessere gnad an minen Herren vnnd den hoflütten finden mög.“ — Unehrlicher Totschlag wird mit dem Tode bestraft. [1])

In *Gersau* galten nach dem Landbuch von 1605 folgende Satzungen:

Wenn ein fremder Totschläger hieher sich flüchtet, wie man sich gegen ihn verhalten soll:

Wenn ein solcher sich hieher flüchtet und hier noch nicht verrufen ist, und so des Entleibten „Fründ“ nachkommen und ihn rächen wollen, müssen sie ihm hier Frieden geben, bis er in hier auch verrufen sein wird; wenn aber des Entleibten „Fründ“, Landleute oder Hintersassen, hier wohnhaft sind, so soll er sie allhier „abwychen“.

Wenn einer von den Unsrigen einen Totschlag außer Landes verübt:

Wenn einer, der hier Landmann ist, außer Landes einen Totschlag verübt, so soll man ihn hier nicht verrufen, es wäre denn Sache, daß der Entleibte in hier „Fründ“ hätte; mit denen soll er sich verrichten.

Wenn einer den andern ersticht außer Landes und es sind beide hiesige Landleute, soll der Täter das Land verloren haben.

Wer einen „by sinem Wyb, Mutter, Dochter oder Schwöster“ auf der „Vnehre“ ergreift und totschlägt, dessen Tat soll vom Richter in Ansehung der Umstände als Totschlag oder Mord erkennt werden. [2])

Das Hofrecht von *Wangen,* Ende des 14. Jahrhunderts, bestimmt über den Totschlag:

Art. 13. „Och ist unsers hofs recht, darvor got sig, wer dz ieman, der in vnserm hof gesessen ist, den andern liblos tätt, der sol buotzen dem herren mit zehen pfunden vnd

---

[1]) Kothing: Rechtsquellen, S. 57.
[2]) Kothing: Rechtsquellen, S. 80.

nüt mit me, vnd sol sich huoten vor den fründen, als er denkt recht tuon."

Art. 14. „Och ist vnsers hofs vnd landes recht, was einer getuot, dz man in vacht, mag er das recht vertrösten, so sol man in nüt vssem land füren vnd nüt fürbz türnen noch gefangen legen." [1])

Sühneverträge über Totschläge sind uns eine ziemliche Anzahl urkundlich erhalten geblieben.

1338, 1. Dezember. Zu Einsiedeln an der Kirchweihe wurden von den Schwyzern Angriffe, Verwundungen, ja selbst Totschlug an österreichischen Untertanen verübt. Darum erwuchs gegenseitiger Span, welcher nun mittelst Urkunde zwischen den Grafen Hans, Rudolf und Gottfried von Habsburg und denen von Schwyz, Uri und Unterwalden ausgeglichen wird. [2])

1350, 25. Juli. Der *Köder* und seine Helfer von Schwyz hatten an *Hugo Vogels Sohn* von Lintthal einen Totschlag verübt. Nun verrichten sich die Landleute zu Glarus gütlich und freundlich darum mit den Landleuten von Schwyz. [3])

1366, 14. März. Luzern und Uri legen eine Zweiung in Minne bei, die zwischen Unterwalden und Schwyz obwaltete, wegen einem Totschlage, der bei der Kirchweihe zu Weggis von einem Schwyzer, *Johannes Truopach,* an *Claus Winmann* von Buochs begangen worden war. Winmann soll zum Troste des Erschlagenen Seele an ein ewiges Licht dreißig Pfund Stäbler Pfenninge geben und ohne Erlaubnis nie mehr das Gebiet der Eidgenossenschaft von Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden betreten. Wenn aber die vorgenannte Eidgenossenschaft einen gemeinen Zug tun würden durch Luzern oder durch eine der drei Waldstätte, mag er wohl mitziehen, soll sich aber nach Beendigung des Zuges unverzüglich wieder wegbegeben. [4])

---

[1]) Kothing: Rechtsquellen, S. 363.
[2]) Geschichtsfreund, Bd. V, S. 254.
[3]) Kantonsarchiv Schwyz, Urkundensammlung.
[4]) Geschichtsfreund, Bd. I, S. 83.

. . . „Item der *Knell* hat gesetzt durch gotz willen vnd durch *Ulrich Stockers* sel. heil, den er erschlug, j müt kernen.“ [1])

1414, 26. Januar. Landammann und Landleute von Schwyz berichten an Schultheiß und Rat in Luzern, *Uli Richter* der jüngere habe den Landmann *Jenni Richter* leiblos getan. Da der Täter um den Totschlag sich an dem Rechten nicht versprochen hat und er deshalb laut Landrecht und den gegeschwornen Bundbriefen im Lande Schwyz verrufen und verschrieen ist, so ergeht an Luzern die Mahnung, laut geschwornen Bünden ihn in der Stadt und in seinem Gebiet ebenfalls zu verrufen und zu verschreien, „dz jn nieman weder huse noch hove, essen noch trinken gebe. [2])

1420, 18. Dezember. Schwyz ersucht Luzern, den *Rudi Koler,* Landmann zu Schwyz, der vor etwie vil zites *Werni Schälin* leiblos getan, in ihrem Gebiete gemäß den geschwornen Bünden zu verrufen und zu verschreien. [3])

1429, 18. Juni. *Jenni Lemann* von Küßnacht hatte den *Peter Widmer* daselbst totgeschlagen. Nun gelobt dessen Vater Walter Lemann, der auch etwas Schuld an dem Totschlag trug, eidlich, fünf Jahre lang das Gericht zu Küßnacht und das Amt Habsburg, Greppen ausgenommen, zu meiden. [4])

1451, 19. April. Landammann und Rat zu Schwyz verrufen und verschreien den *Uli im Oberstock,* den jungen von Steinen, der den *Hansen Gabel,* den jungen von Steinen, vor kurzem leiblos getan und vor den Gerichten mit dem Rechten nicht versprochen hat. [5])

Die Privatrache der Verwandten gestaltete sich erst infolge des abgeschlossenen Vergleichs zu einer unerlaubten Handlung. Als daher 1490 Glarus sich darüber beschwerte,

---

[1]) Jahrzeitbuch Altendorf.
[2]) * Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.
[3]) * Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.
[4]) Kantonsarchiv Schwyz, Urkundensammlung.
[5]) * Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.

daß sein Angehöriger *Heinrich Zopfi* von den Verwandten des von ihm erschlagenen *Jost Weibel* in der Kapelle von Goldau überfallen worden sei, verlangte der Rat von Schwyz in seiner Antwort Mitteilung „der Bericht (Berichtigung, Sühne), als der Zopfi vermeind etwas Brieff und Siegel darum zu haben.“ [1])

Im Jahre 1492 wurde in Schwyz *Peter Strub,* der an *Hans Kamm* von Kerenzen einen Totschlag begangen hatte, vor Gericht öffentlich verschrieen und verrufen, so daß ihn niemand mehr im Lande „hausen oder hofen, ihm zu essen oder zu trinken geben“ dürfe. Auf Bitten der Verwandten des Erschlagenen forderte die Gemeinde von Schwyz diejenige von Glarus den bestehenden Bünden gemäß auf, ihn auch in ihrem Lande auf ähnliche Weise verschreien zu lassen. [2])

1511, 24. Juli. Hans Gerbrecht, derzeit Landammann, hält mit den Landleuten zu Schwyz auf der freien Weidhuob öffentlichen Landtag auf Klage der Elsbeth Stocker über *Jost Job* von Schwyz wegen des an ihrem Vater *Konrad Stocker* verübten Totschlags. Der Täter, der flüchtig ist, wird verrufen und dessen Vermögen konfisziert. [3])

1521, 22. Juni. Landammann und Rat von Schwyz an Zürich. In betreff des von den *Kienast* von Zürich an dem *Anton Gössi* vvn Schwyz begangenen Totschlags verwundert sich Schwyz ab dem zürcherischen Schreiben, daß Schwyz die Seinigen, des Entleibten Freundschaft, nach Zürich mit den dieses Totschlages geziehenen Ursachern zu rechten weisen solle. Da der Entleibte ein Schwyzer war und im Feld kein Urteil ergangen ist, glaubt Schwyz in diesem Totschlage Richter zu sein und hält sich nicht für pflichtig, seine Angehörigen irgendwohin zu weisen. Schwyz werde der Freundschaft um die Tat richten, sobald es darum an-

---

[1]) Tschudi.
[2]) Tschudi.
[3]) * Originalurkunde im Staatsarchiv Zug.

gesucht werde; wenn dann die Zürcherischen keine Schuld an diesem Totschlag zu haben vermeinen, sollen sie sich auf dem Rechtstage zur Verantwortung stellen, wo ihnen billig Recht ergehen werde. [1])

1521, 24. Juni. Landammann und Rat von Schwyz an Zürich. Da über den von einigen Zürichern an *Anton Gössi* von Schwyz begangenen Totschlag im Feld kein Urteil ergangen war, sondern der Fall von gemeinen Hauptleuten auf Schwyz geschoben wurde, und da Schwyz auf heute von gemeiner Freundschaft des Entleibten um Recht wegen des Totschlages angerufen worden ist, hat Schwyz ihnen den Rechtstag auf nächsten Montag (30. Juni) angesetzt; da werden die Verwandten ihre Klage auf *Ludwig und Jakob Kienast* und noch auf einen *Kienast, Uli oder Fridli* geheißen, führen lassen. Das wird Zürich angezeigt, damit ob jemand meinte zu versprechen, dieselben auf genanntem Tage zu früher Ratszeit erscheinen. Wenn aber niemand erscheine, werde Schwyz gleichwohl mit dem Recht nach altem Landbrauch fürfahren. [2])

1521, 4. November. Landammann, Räte und ganze Gemeinde von Schwyz verkünden dem Burgermeister und Rat der Stadt Zürich, daß sie in betreff des Totschlags an *Anton Gössi* von Schwyz durch *Ludwig, Jakob und Uli Kienast* nun drei rechtliche Tage verfertigt und diese Tage den Kienast durch ihren geschwornen Boten zu Haus und Hof jedesmal verkündet haben, damit sie sich zur Verantwortung stellen.

Da sie weder persönlich noch durch Drittleute erschienen waren, ist auf dem dritten Tag und auf die letzte Klage nach rechticher Verhörung der eingelegten Kundschaft zu Recht erkennt worden:

daß Ludwig, Jakob und Uli Kienast den Anton Gössi zum Tode brachten, unehrlich, schändlich und lästerlich,

---

[1]) * Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.
[2]) * Ibidem.

ohne Erforderung einigen Rechtens und ohne alle Not, dessen sie sich mit oder ohne Recht nimmermehr verantworten mögen; darum sind sie von den schwyzerischen Gerichten und Gebieten verrufen und verschrieen und wer sie darüber wissentlich hauset, hofet, ihnen Essen oder Trinken gibt, der soll in ihren Schulden sein, ausgenommen einzig, daß es ihm nicht an den Leib gehen soll.

Da diese drei Kienast dieser Mißhandlung und schädlichen Totschlags wegen in Schwyz also verrufen und verschrieen sind, bitten die von Schwyz die von Zürich zum höchsten, so sie immer vermögen, daß Zürich diese drei ebenfalls in seinem Gebiete also verrufen und verschreien lasse. Wenn aber Zürich dieser Bitte nicht willfahren wollte, mahnen Landammann und Gemeinde von Schwyz kraft des Bundes von Zürich mit den vier Waldstätten und jenes mit diesen Orten und Zug, unter Berufung auf den bestimmten Artikel die Verschreiung und Verrufung ebenfalls anzuordnen.[1])

1522, 15. Februar. Landammann und Rat von Schwyz an Zürich. In betreff der von Zürich begehrten Verrufung der wegen des Totschlags an *Anton Gössi* verurteilten *Ludwig, Jakob und Uli Kienast* hatte Schwyz vor längerer Zeit eine Fürschrift von Zürich mit dem Begehren empfangen, daß Schwyz an der Freundschaft des Getöteten wolle arbeiten, daß sie die jungen zwei Kienast Uli und Jakob des Verrufs entlassen wollten, indem sie zu dem, was sie getan, von dem Ludwig angeführt worden in Ansehung etlicher Sachen, die in der Stadt Zürich verlaufen waren.

Nach dem Ansuchen habe Schwyz die Verwandten wirklich besammeln und im Namen von Zürich und des Rates wegen ernstlich reden und bitten lassen, in der Sache das beste zu tun; allein zu dieser Zeit sei nichts Fruchtbares zu erlangen gewesen, gegenteils sei die Obrigkeit neuerdings angerufen worden, daß sie nach Zürich schreibe, bitte und

[1]) * Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.

mahne, daß alle drei samthaft nach Maßgabe des Urteils den Bünden gemäß daselbst verrufen werden, wobei Schwyz es gänzlich verbleiben lassen müsse. [1])

Hiezu ist zu vergleichen Eidg. Absch. vom 21. Februar 1522 (lit k), welcher auf den 7. März die Absendung von Gesandten von Zürich, Luzern und Glarus nach Schwyz vorsieht, um die zwei jungen Kienast von der Verrufung auszubitten.

1524, 11. April. Landammann und Rat von Schwyz schreiben an Zürich, gemäß des letzteren Mahnung habe Schwyz den Heini Landolt, der den Lütpold Nägelin von Benkliken entleibte, verrufen.

Dabei erinnert aber Schwyz an sein zweimaliges, bisher unerfülltes schriftliches Begehren um Verrufung des *Ludwig, Jakob und Uli Kienast,* welche den *Töni Gössi* getötet hatten; Erinnerung an die Verhandlungen der Boten von Zürich, Luzern und Glarus, als sie in dieser Sache (1522, 7. März) in Schwyz waren und um Nachlaß der Verrufung anhielten, insbesondere für Jakob und Uli Kienast. Damals habe Schwyz von der Verwandtschaft des Getöteten Willfahrung auf dieses Ansuchen mit allem Fleiß gesucht, die jedoch beim Inhalte des Urteils verbleiben wollten und daher auf der Verrufung bestanden. Damals hätten jene Boten geäußert, wenn es je nichts anders sein könne, wolle Zürich tun, was es zu tun pflichtig sei. Daher wird nun von Zürich verlangt, die Verrufung der drei Kienast anzuordnen. [2])

1532, 24. März (Palmsonntag). Schreiben von Landammann und Rat von Schwyz an Zürich wegen dem Totschlag an *Meinrad Amberg* zu Horgen durch *Heini zur Wittwen* von Menzingen.

Schwyz vernehme, daß Zürich beabsichtige, vielleicht auf Anrufen des Vogtes der Kinder des Meinrad Ambergs sel., dem Heini zu der Wittwen ab dem Zugerberg einen

---

[1]) * Staatsarchiv Zürich. Akten: Zürich.
[2]) * Ibidem.

Rechtstag zu bestimmen, wegen des Totschlags, den er an Meinrad Amberg begangen haben solle, und zwar auf nächsten Dienstag (26. März) zu früher Tageszeit nach Horgen. Schwyz finde nicht, daß ihm gebühre, Zürich deshalb hierum an seiner Freiheit und Gerechtigkeit und jemand an seinem Rechte zu hindern. Da der Handel aber bald nach der Tat des Totschlags denen von Schwyz fürgekommen und ihnen die Ursachen desselben eröffnet worden waren, könne Schwyz nicht anders finden, als daß zur Wittwen zu dieser Tat genötigt und zur Errettung von Leib und Leben gezwungen war. Deshalb seien auch in Schwyz alle jene, welche den Meinrad Amberg zu *rächen* haben möchten, dergestalt zur Ruhe verwiesen, daß Heini zur Wittwen der Verwandten halber frei und von ihnen unersucht fahren und wandeln und „ungefacht" bleiben solle. Da nun der Amberg wohl hätte mögen in Schwyz bleiben, wenn er getan hätte, was ihm wohl angestanden, so wäre er nun der Tat vertragen. Weil nun Meinrad Amberg samt denen, so die von Zürich jetzt der Kinder wegen um Recht angehen, sich der rechten und ordentlichen Obrigkeit zu Schwyz ohne Not und rechtmäßige Ursache entzogen hatte und dessen Verwandte in Schwyz des Totschlags wegen gegen den Täter still gestellt sind (ihn weder fangen noch fassen sollen), und weil zur Wittwen von Amberg zum Totschlage provoziert worden, so bittet Schwyz eindringlich, Zürich wolle das angestellte Recht und den Rechtsspruch ruhen lassen. Wenn aber Zürich auf diese Bitte nicht eingehen wolte, so möge es doch diesen ganzen Handel gründlich erwägen und das Urteil so milde als möglich stellen und bedenken, was vorzusehen sei, daß beiderseits Freundschaft und Einigkeit erzeigt werden möge. [1])

1532, 20. November. Landammann und Rat von Schwyz bescheinigen, daß ein zürcherischer Bote Briefe an die drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden, die etlicher anderer

---

[3]) * Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.

Landsgeschäfte wegen eben ihre Ratsbotschaft in Schwyz haben, an diese abgegeben habe. (Laut Aufschrift auf der Rückseite waren es die Verrufungsbriefe wider *Heini zur Wittwen.)* Gesiegelt von Ammann Reichmuth. [1])

1532, 7. Mai. Schreiben von Zug an Zürich. *Heini zur Wittwen,* der den Totschlag an weiland *Meinrad Amberg* zu Horgen getan, weist dem Rate von Zug die ihm von Zürich erteilte Antwort betreffend das verlangte Geleite zum und vom Rechte vor, welche abschlägig lautet, da solches wider deren von Zürich Recht sei. Wohl aber hat Zürich erkennt, daß der angesetzte Rechtstag für den zweiten oder Landtag genugsam gehalten werde und daß man den Klägern auf ihr Anrufen den dritten Rechtstag ansetzen und diesen dem Täter auch verkünden werde; nach gehörter Klage und des Klägers Kundschaft behalte sich Zürich vor, allenfalls dem Totschläger zu persönlicher Verantwortung im Rechte — der dortigen Rechtssatzung ohne Schaden — Geleit zu geben.

Da nun zur Wittwen auch Kundschaft anerbietet auf solche, welche bei der Tat zugegen waren, verlangt er, daß Zürich solche auch verhöre. Zug empfiehlt letzteres angelegentlich. [1])

1532, 26. November. Schreiben von Zug an Zürich. Da Zürich kürzlich einen Mahnbrief gesandt habe, den *Heini zur Wittwen* von Menzingen als Totschläger des *Meinrad Ambergs* von Schwyz zu Horgen gemäß dem ergangen Urteil und der Bünde zu verrufen, hätte Zug erwartet, daß dieses Ansuchen nicht gestellt worden wäre, in Anbetracht des Handels, auch um mehrere Freundschaft und Einigkeit willen und mit Rücksicht auf das von einer ganzen Landsgemeinde zu Schwyz erfolgte Erkanntnis, zumal zur Wittwen niemanden einen Trotz tun wollte und ihm solcher Unfall leid ist. Zug habe daher die zürcherische Meldung den Eid-

---

[1]) * Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.
[2]) * Ibidem.

genossen von Schwyz angezeigt und an sie begehrt, ob sie je mit des Meinrad Ambergs Freundschaft so viel vermöchten, daß sie sich in eine gütliche Verständigung einlassen und den Verruf sistieren. Darauf habe Schwyz geantwortet, wenn eine Sühne und Frieden erzielt werden könne, sei es gerne geneigt und auch gegenüber Zürich bereit, in der Sache freundlich zu handeln, in der Hoffnung, daß eine gütliche Vereinbarung zustande komme und zur Wittwen auch bei Weib und Kind verbleiben könne. Schwyz habe denn auch die von Schwyz geheißen, dieses Verrufes halber stille zu stehen.

Zug stellt nun an Zürich das freundliche Begehren, um guter Nachbarschaft willen mit der Widerpart des Totschlägers gütlich zu verhandeln, daß sie von dem Verrufe abstehe und sich der Freundlichkeit begnügen lasse. Wenn aber trotzdem die Freundwilligkeit in dieser Sache nichts verfange, so werde Zug gleichwohl den Bünden gemäß die Pflicht erstatten. [1])

1533, 26. Dezember. Landammann und Rat von Schwyz schreiben an Zürich in betreff des von Zürich auf Begehren von Schwyz angesetzten gütlichen Tages nach der Stadt Zürich zwischen *Meinrad Ambergs* Kindern und ihrem Vogte, und *Heini zu der Wittwen* von Menzingen, Schwyz werde, unter bester Verdankung der zürcherischen Zusage den Tag zu besuchen nicht unterlassen, in der Hoffnung, daß daraus Ruhe und Freundschaft erwachse, nicht allein ihnen in der Zeit, sondern auch für des Entleibten Seele vor Gott. Zürich wird daher dringend gebeten, zu dieser Handlung gute, freundliche, tapfere und schiedliche Männer zu verordnen, die Schwyz helfen, die Angelegenheit gütlich beizulegen. [2])

1538, 8. Mai. Schwyz an Luzern. Am 2. Oktober habe leider *Hieronymus Marty* den *Adam Ulrich,* einen Knaben des Martin Ulrich, Landmanns, tötlich geschossen; infolge ernstlichen Anrufens des Vaters und der Freunde des Er-

---

[1]) *Staatsarchiv Zürich. Akten: Zug.
[2]) *Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.

schossenen haben Statthalter und Rat auf den 10. Oktober einen Rechtstag angesetzt. Da der Täter in Luzern sich aufhalten soll, wird dasselbe ersucht, diesen Hieronymus Marty, der ein „Schuler“ sei, nachzufragen und ihn zum Landtage vorzuladen. Zur nähern Orientierung wird angegeben, seine Mutter, die aus dem Thurgau sei, habe einen Mann gehabt, der vor vielen Jahren in Schwyz Schulmeister gewesen und von da nach Säckingen gekommen sei; er oder sie (der Schulmeister oder seine Frau?) habe zu Luzern auch eine Schwester, Namens Barbel, „ein kurz Mensch mit viel Busens.“ [1])

1555, 8. Mai. „Vli Hegner vnd Jacob Günther vs der March halben, so anzeigt, wie das einer vs der March sin eignen Sun onwüssend, als sy Jm Wald gegen ein andern die est abschnithedt, vnd also den Sun hinden Jns Houpt ghuwen, das er vber etlich tag darnach gstorben, gar trunlich betten, Jnne wider zu hus vnd hein vnd wiben vnd kinden komen lassen, dann Jme als billich söllichs leid vnd grossen kumer sie. Sölle man daruff vßhin schriben, das sy den selben Handel eigentlich Erkundind vnd geschworne kuntschafft Jnnemind, ob söllichs mit gferden beschechen vnd ob er etwas vnwillens ann sun (?) glegt habe oder nit vnd wie der Handel stande, vnd söllichs vnverzogenlich minen HH. zuschribind.“

1555, 25. Mai. „Sodann belangendt *Hans Güuther,* der *sin Sun,* als sy ein tanne wellen schnithen, vnwüssentlich Erthödt, vnnd so wir kundtschafften noch allen statten verhört vnd verstanden, hand wir darin funden, das söllicher kleglicher totschlag vnwüssendt mit grossem leid des vaters beschechen. Darum so hannd mine HH. Jm recht vs gnaden söllichs totschlags verzigen vnnd nachglassen vnd darnebend Jnthmarch gschriben, das sy mitt des enthlipten Fründen anzeigind vnd ernstlich verschaffind, das sy nüt dätlichs

(1 * Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.

mitt gedachtem Günther anfachind vnnd Jnne des totschlags nüth Ersuchindt."

1555, an Sant Matheus Abend. „Jnthmarch schriben als von wegen der gsellen, so vff eim tagman gwerchet vnnd *Hans Losern* ein Holtz ztod gschlagen, vnnd mine HH. vm Verzichung gebetten, dann sy kein schuld daran heigind; vnnd so mine HH. den Handell verstanden, der Jnen leid, darnebend durch Vogt Äberlis bericht verstanden, das sy kein schuld daran heigind, so wellindt mine HH. recht, diewil der Handel also gstaltedt, das best thun vnnd verzigen haben, vund daß sy Lüth darzu verordnindt, die des entlipten Früntschafft versuchind zu vereinbaren, vnnd darnebend den Fründen anzeigen, daß sie recht das best thügindt, diewil sy kein schuld daran heigindt."

1555, 28. Dezember. „Dem *Hans Loser* vergönnen, das minen HH. anzeige, von wem man kuntschafften Innemen sölle von sins Suns wegen, so entliptt, vnnd sölle der Weibel vnd schriber die kuntschafften aldann Jnnämen vnnd deu Loser nitt zuhören lassen.

In die March schriben, das sy vm den Handell vnd totschlag eigentlich Jm grundt kuntschafften Jnnemen vnd vns dieselbigen zuschickent; wen dan mitler wyll vns neywar vm recht anrufft, werden wir Jnen ein Rechtstag setzen, vnd das sy ein *Lib Zeychen, darin er entlypt,* behalten."

1556, 13. Januar. „Dem Seckelmeister Hunger Jn beuelch geben, das er mitt *lang Clausen,* so den *Marti Bentzen* seligen entlipt, rede vnnd Jm miner HH. Landtrecht anzeige, nemlich das ein Satzig sige, welcher einen entlibt, das er sölle v Jar leisten vnd das Landt miden vnnd danne sich zuuor, ob er Jns Land glassen werde, minen HH. L lib zubus erleggen vnnd mit den fründen zuuor richten vnnd bethragen; derhalben so sölle er angentz das Land miden, dann so er darinn witter ergriffen, so söllyndt sy Jnne gefencklich annemen vnd werde man ab Jm richten, als ab einem totschleger."

1556, 13. Januar. Vor zweifachem Rat. „Es sind vor minnen HH. eim zwifachen Lantz Rath Erschinen *Meinratt Ziltiners* Erliche Früntschafften vnnd begertt, man welle Meinratten vnnd sinen kinden das gut widerum schencken, dann Jm erst ein Junger Sun worden sige, das selbig nitt des Vaters entgelten müsse. Hand mine HH. geratschlaget, das sy söllindt die bus vnnd allen Costen des totschlags halbenn vßrichten vnnd zallen; vnnd dannenthin das vberig, was man für ein straff vfflegen wellindt, den Syben beuolchen, vnnd was sy vfflegindt, danne darby belibe, vnd das vberig danne den kinden geschenckt. Vnd nachdem mine HH. die Syben darüber gsessen, wellend sy, das er oder sine Fründt hundert guldy müntz hinnen zu ostern für die fünfftzg pfund zbus vnd straff an barem gelt Erleggindt vnd zalindt.“ [1])

1559, 29. August. Bern schreibt an Schwyz, es habe einen aus Schwyzergebiet, den Schuhmacher *Hug Zimmermann* von Lachen, in Banden vnd Gefängnis, weil er dem Wirte zum weißen Kreuz in Bern, Hans Bundeli, Betten zerstochen und geschändet hatte, wohl bei 6 Kronen im Werte. Im Verhör habe er angegeben, eine Gottesfahrt nach St. Jakob zu tun, wofür ihm die Freundschaft des Hans Geltner sel. 14 Kronen versprochen und 10 auch gegeben habe. Letzte Weihnacht sei er in Lachen in einen Streithandel verwickelt worden, wobei er einen erstochen habe. Auf den Rat einiger Freunde sei er dann geflohen, bis der Landtag vollführt worden; in diesem sei er verrufen worden, die acht alten Orte zu meiden. Das sei der eigentliche Grund der unternommenen Fahrt. Dem Bundeli wolle er die ausstehenden 4 Kronen und das Schuhmacherwerkzeug, das zu Schmerikon in des Rudimanns Haus liege, an den Schaden geben. Von Mutterseite habe er zu Lachen noch einen Bruder, Matheus Müller, auch ein Schuhmacher.

Bern verlangt nun Bericht über die Richtigkeit dieser Angaben.

---

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Landratsprotokoll 1548—1556.

1559, 2. September. In obiger Sache berichtet Vogt Güpfer von Schwyz schriftlich aus Lachen, was er über den *Hug Zimmermann* von dem Ammann und etlichen in der March in Erfahrung bringen konnte: Als *Marx,* der Schuhmacher, den *Leonhard Müller* leiblos tat, ist Hug mit Urteil aus der Herren von Schwyz Gebiet erkennt worden, zwar nicht als Täter, sondern als ein Mitschuldiger. Zimmermann sei mütterlicherseits ein Landeskind und in der March geboren; er sei aber allweg hin- und wiedergelaufen wie ein anderer unnützer Sohn; sonst wisse man keine Ehre von ihm. Hug habe allerdings eine Fahrt nach St. Jakob verdingt. [1])

1570. „Item vß gen xij lib. v β Schriber Kottig, das er hatt Kundschafft jngnommen von wägen des Tottschlags, als *Zacharius Zorn* sin Frouw entlipt hatt, vnd das man sy beschouwett hatt.“ [2])

1594, 4. Juni. *Werner Schmidig* in Muotathal hatte beim Holzreisten eine Jungfrau getötet, worüber sich die beidseitigen Eltern abfanden, da keine Feindschaft bei der Tötung im Spiele war.

Der gesessene Landrat, für seinen Teil, glaubte das Bessere und auferlegte dem jungen Schmidig, in Einsiedeln zu beichten und in U. L. F. Kapelle zum Troste der Seele der Getöteten ein Amt halten zu lassen, und empfahl ihm weiter, der Pfarrkirche und dem Kloster Muotathal je 5 Pfund Gelds zu geben. [3])

1602, 19. Dezember. Landammann und gesessener Rat von Schwyz berichten Zürich, daß der Müller der Löhlismühle, *Hans Heinrich Keller,* seinen Lehrknaben *Ulrich Blattmann* getötet habe. Da beide Personen Angehörige von Zürich sind, der Täter aber im Schwyzergebiet gesessen ist, soll Zürich den Verwandten des Entleibten Kenntnis

---

[1]) *Kantonsarchiv Schwyz. Akten: Bern.
[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Landsrechnung.
[3]) *Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll f. 42 a.

geben, ob sie zu Schwyz auf den Täter klagen wollen; es werde beförderlich der Rechtstag gehalten werden. [1])

1603, 4. Februar. Der Müller von Löhlismühle in Höfen, Hans Heinrich Keller, hatte seinen Lehrjungen Ulrich Blattmann mit einem „Viertel“ beworfen und getötet. Des Täters und des entleibten Knaben Freunde und Verwandten waren zur Verantwortung aufgefordert worden, es erschien aber niemand. Das zweifache Landgericht verurteilt den Keller als schädlichen Totschläger, verruft und verweist ihn vom Land und konfisziert sein Vermögen. [2])

1603, 4. Februar. Vor zweifachem Rechtstag in Schwyz klagen Kaspar und Baltasar Keller von Küßnacht und Melchior Kellers sel. Witwe mit drei Kindern gegen *Leonhard Sidler,* des Jakob, wegen des Totschlags, den er an *Melchior Keller,* ihrem Bruder, begangen hat.

Das Gericht erkennt, daß Sidler den Keller freventlich, elendiglich und erbärmlich vom Leben zum Tode brachte, daß den Freunden des Toten, die ihn von Rechtswegen zu rächen haben, bis zum vierten Grade und darunter, des Leonhard Sidlers Leib und Leben erlaubt ist, daß sie ihn daher zu Wasser und zu Land, in Holz und Feld, auf Steg und Weg, zu Berg und Tal, mit und ohne Recht, wie es ihnen füglich ist, vom Leben zum Tode bringen mögen. Der Totschläger wird überdies auf fünf Jahre aus der Herren von Schwyz Gebiet verwiesen. Hab und Gut des Täters ist dem Landesseckelmeister von Schwyz verfallen; daraus sind auch die erlaufenen Kosien zu bezahlen. [3])

1603, 4. Februar. *Leonhard Sidler* von Küßnacht wird ebenfalls wegen des an seiner Ehefrau *Anna Schmid* von Weggis begangenen Totschlags in gleicher Weise verurteilt, wie oben. [4])

---

[1]) *Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.
[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll f. 226 a.
[3]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll f. 225.
[4]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll f. 225 a.

1607, 20. April. Durch Nachlässigkeit und schlechte Aufsicht des *Jos. Bachmann* und seines Vetters *N. Bachmann* ist in Wollerau ein Kind um das Leben gekommen. Auf ihre Verantwortung werden sie vom zweifachen Landrat in die Untersuchungskosten und in 50 Pfund Buße erkennt.

1607, 19. Mai. *Jakob Byser* hat eine Tanne gehauen, welche im Fallen dessen 11 Jahre alten Knaben erschlug. Nach verrichteter Wallfahrt nach Einsiedeln und gemachter Entschuldigung wird ihm vom zweifachen Landrat verziehen, da er an seines Kindes Tod keine Schuld trage. [1])

1608, 21. November. Der zweifache Landrat eines Landtages zu Schwyz verurteilt den *Hans Städelin,* der auf den dreifachen Ruf auf den drei Reichsstraßen durch den Landweibel sich nicht zur Verantwortung gestellt hat, wegen des an *Johannes Lilli,* Sohn des Hieronymus, begangenen Totschlags zu fünfjähriger Verrufung und Verbannung außer die V katholischen Orte. Der Totschläger wird gleichzeitig auch des Entleibten Verwandten bis in den 4. Grad, zu Wasser und zu Land, wo immer sie ihn betreten mögen, zu töten preisgegeben. Des Täters Hab und Gut wird bis auf weitere Gnade als dem Lande verfallen erklärt. [2])

1609, 26. Februar. Der gesessene Landrat verzeiht dem *Hilariut Hunger* von Lachen, gewesener Trager, seinen begangenen Totschlag und genehmigt die mit des Entleibten Freunden aufgerichtete Sühnung und legt ihm als obrigkeitliche Strafe 50 Gl. auf und öffnet ihm wieder Land und Gebiet; um die Erstattung von Ehr und Gewehr mag er vor einem Kirchenrat bitten. [3])

1631, 18. Oktober. Vor etwas Zeit hatte *Hans Litschi* im Hof Wollerau daselbst an *Joachim Ruhstaller* von Einsiedeln einen Totschlag begangen, und daraus entstand eine Streitfrage, ob diese Tat, wie andere Malefizhändel zu *Schwyz,* oder aber im Hofe *Wollerau* verrechtfertigt werden sollen.

---

[1]) Landesprotokoll 1590—1613.

[2]) *Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll f. 329 a.

[3]) * Ibidem.

Namens des Hofes Wollerau eröffnen nun Heinrich Suter, derzeit Untervogt, und Konrad Kümin, Weibel, unter Berufung auf die bestimmte Satzung im Hofrodel und Kundschaft und die bisherige Praxis, wonach je und allzeit die *Totschläge im Hofe Wollerau selbst abgeurteilt worden* und im Beisein der schwyzerischen Ehrengesandten das Gesuch um Bestätigung dieses alten Rechtes, obwohl Wollerau dieser Last und Beschwerde sonst lieber enthoben wäre.

Der Rat findet aus dem durch abgesandte Boten eingezogenen Berichte, daß alle in Wollerau oder Pfäffikon vorfallenden Totschläge daselbst an Ort und Stelle in Beisein und Zutun einer schwyzerischen Abordnung und eines der schwyzerischen Landschreiber, der den Prozeß in Schrift verfaßt, verrechtfertigt werden und ordnet an, daß es auch also im Falle Ruhstallers so gehalten werde. Als Abgeordnete werden bezeichnet die Miträte Johann Riget, alt, und Hauptmann Gilg Betschart, derzeit Obervogt, und Landschreiber Paul Ceberg, welche die Rechtshandlung mit dem Gerichte von Wollerau vollführen sollen. [1])

5. Die Vollstreckung der Todesurteile.

In der ältesten Zeit beschränkten sich die Hinrichtungen auf einige bestimmte Fälle: der Mörder wurde gerädert oder enthauptet, der Dieb gehängt, der Brandstifter verbrannt. Die Vollziehung wurde als letzter Akt der Rechtfertigung dem obsiegenden Kläger oder der Familie des Getöteten überlassen. Die beleidigten Blutsverwandten waren selbst Urteilsvollstrecker. Dieselben hatten auch nach dem alten germanischen System der Blutrache das Recht zur Rache auf frischer Tat. Wenn nämlich der Beleidigte den Täter bei seinem Weibe, seiner Mutter, Tochter oder Schwester, oder bei andern weiblichen Hausgenossen, die unter seiner Schirmgewalt stehen, antreffe, so soll er ihn ohne weitere Verantwortung

[1]) Kothing: Rechtsquellen, S. 318.

töten können. Dieses Recht gründete sich auf die natürlichen Regungen des menschlichen Gefühls. Wo die Pflicht zur Blutrache nicht vorlag, wie bei Verbrechen gegen das Gemeinwesen, wurde das Todesurteil vermutlich durch den Landweibel vollstreckt.

Zur festen Anstellung eines Scharfrichters mag die Verbreitung der Folter, deren Handhabung ihm und seinen Knechten zufiel, beigetragen haben. Konnte von dem Angeklagten in den „gütlichen" Verhören nicht freiwillig ein Geständnis seiner Schuld erwirkt werden, welches für „die Krone der Beweismittel" galt, so wurde, wenn nur einigermaßen erhebliche Verdachtsgründe („Argwohn") gegen ihn vorlagen und die bloße Drohung mit der Folter (Territion") ihren Zweck nicht erreichte, zum „peinlichen Examen" oder zur Tortur geschritten. Die Verhöre wurden gewöhnlich durch einige Mitglieder des Rates aufgenommen, welche für den einzelnen Fall bezeichnet zn werden pflegten; als Aktuar des Verhöramtes fungierte einer der Landschreiber. Nach beendigter Untersuchung, insbesondere wenn der Angeklagte ein genügendes Geständnis abgelegt hatte, pflegte das öffentliche Schlußverfahren stattzufinden. [1])

Zur Vornahme der peinlichen Verhöre und zum Vollzug der Todesurteile wurde gewöhnlich der *Scharfrichter von Luzern* berufen.

Am 27. Oktober 1505 meldet Schwyz an Luzern, es habe in seinem Gefängnis zu Einsiedeln einen Übeltäter, dem auf nächsten Donnerstag (30. Oktober) ein Rechtstag angesetzt sei. Luzern wird gebeten, seinen Nachrichter auf Mittwoch zur Vesperzeit nach Einsiedeln zu senden, wo sie ihn nach alter Gepflogenheit einbegleiten lassen wollen. [2])

Ulrich Bolt, Prister, aus der March gebürtig, ist der lutherischen Händel wegen in seiner Herren von Schwyz

---

[1]) Dr. Franz Rickenbacher: Das Strafrecht des alten Landes Schwyz, S. 11.

[2]) * Staatsarchiv Luzern. Akten Schwyz: Kriminaljustiz.

Gefangenschaft gekommen und da durch den Nachrichter befragt worden, wobei sich erfand, daß er wider alle päpstliche Satzung ein Weib genommen hat. Er schwört, nachdem er aus Gnade Gottes und seiner Herren ledig gelassen wird, am 9. Juli 1524 (Samstag nach Ulrich) eidlich zu Gott Urfehde, dieser Verhaftung und wer dabei beteiligt war wegen niemand zu fassen noch zu „vechen", noch die Gefangenschaft zu äffern. Ferner hat er eidlich angelobt, von den lutherischen Händeln nun hinfür gänzlich abzustehen und deren nie mehr zu gedenken. Wenn er an diesen Stücken und Artikeln überfahren sollte, soll er ein meineider, ehrloser Mann heißen und sein, vnd sollen ihn die Herren von Schwyz nach Verdienen darum strafen. [1])

Ferner schreiben Statthalter und Rat von Schwyz am 25. Juni 1554 an Luzern: Letzter Tage zog eine Frau auf etlichen schwyzerischen Alpen umher und begehrte namentlich bei einer Hütte Anken; die Knechte schlugen es ihr ab mit dem Bemerken, der Anken gehöre nicht ihnen, sondern dem Bauer, dem sie ohne sein Vorwissen nichts verschenken dürfen. Als die Knechte endlich des langen Bettelns unwillig wurden und sie aus der Hütte gehen hießen, ward das Weib zornig und drohte, sie wolle ihnen eine Letzi dahinten lassen, sie müssen es schon inne werden. Also sei gegen Abend ein grausamlicher Hagel gekommen, daß zwei Haupt Vieh durch „schlipflich fallen" umkamen. Als dann dem Rate solches geklagt worden, ließ er die Frau ergreifen. Als man an ihr erkundigen wollte, wie die Sache gestalt sei, nannte sie sich *Anna Ruggin* aus dem Rheinthal; ihr Mann, namens Nikolaus Bali, sei zu Luzern im Hofe. Schwyz verlangt nun zum höchsten, was dieses Weib für einen Geruch und Leumbden bei Luzern habe, und wenn diese bös wären, gleichzeitig mit dem Berichte auch den luzernerischen Scharfrichter. [2])

---

[1]) *Kantonsarchiv Schwyz. Akten Nr. 41.
[2]) *Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.

Am 27. Juni 1552 beschloß der Landrat von Schwyz: „Der Weibel soll den *Städeli* in ein kamer vffhin pschliessen vnd wol angünten vnd als pschliessen, das niemand zu Jm köme dan der Weibel, vnd söl der nachrichter pschickt werden vnd mit Stedelin handlen, vnd kundtschafft allenthalben des gloubes halber Jnnemen, vnd danne Stedelis Handlung vnd die Jngenomen Kundtschafft alle vff Jetz Mentag an ein *Lantzgmeind* komen lassen, vnd so einer miner HH. oder der Landtlütten etwas weis des gloubens halber, sols Jetlicher in den acht Thagen by sim geschwornen eide (anzeigen); vnd sol Vogt Bürgler, Hans Richmutt, Gilg Holdiner, Kaspar Lündt darbi sin, so man Stedelin mitt dem nachrichter pruchen wil.“ [1])

Die schwyzerische Landesrechnuug enthält ebenfalls diesbezügliche Posten:

1559, „Item vß gen xj lib. j β dem Seckelmeyster Füreß, hett der Henncker von Lucern verzerrt.“

Item vßgen ij dick Pfenig Heini Würener, ist gan Lncern gluffen, den Nachrichter wellen reychen.“ [2])

War ein Todesurteil *nach kaiserlichen Rechten und nach unseres Landes alten Bräuchen und Herkommen“,* seit 1784 *„nach wohl hergebrachten eidgenössischen Rechten“*, ausgesprochen, so wurde der Verurteilte durch den Landammann mit folgenden Worten dem Scharfrichter übergeben: „N. Meister, Urteil und Recht haben erkennt, daß du den armen Menschen in deine Hand und Band nehmen, ihn wohlversorgt und gebunden durch öffentliche Reichsstraßen auf N. N. führen, auch ihm, wenn er es begehrt, eine bescheidene Zeit zur Beichte zu lassen, darnach mit N. N. ihn vom Leben zum Tode richten sollst; darnach den Körper etc. Wenn du dieses verrichtet haben wirst, hast du getan, was Urteil und Recht erkennt haben.“

Früher herrschte die grausame Sitte, daß die Delin-

---

[1]) Ratsprotokoll 1548—1556.

[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Landesrechnung 1555—1579.

quenten der Urteilsberatung und der dreimaligen Abstimmung — erst am drittenmal wurde das Mehr durch Handerheben abgegeben — beiwohnen mußten. Am 29. April 1610 wurde alsdann erkennt, vor erstem dreifachem Landrat Anzug zu machen, ob man inskünftig die vor Land- und Malefizgericht gestellten armen Leute, wenn es an das Haupturteil und Leib und Leben geht, abtreten lassen oder ob dieselben, wie vor altem „zulosen“ sollen.[1]) Seit dieser Zeit blieb der „arme Mentsch“ von dieser Seelenfolter verschont und es wurde ihm das Urteil nachher vom Landschreiber vorgelesen.

Der Verurteilte wurde alsdann gebunden, vor das Rathaus geführt, auf der Rathausstiege dem versammelten Volke durch den Landschreiber der Extractus processus und das Urteil verlesen, hierauf fünf Vaterunser gebetet und der Zug bewegte sich zur Richtstätte. Ein Abgeordneter des Blutgerichtes beaufsichtigte die Exekution. Unterdessen wird die Sterbeglocke geläutet. Nachdem der Scharfrichter das Urteil vollzogen, z. B. bei der Enthauptung dem Delinquenten den Kopf vom Rumpfe getrennt hat, wendet er sich, das Schwert in der rechten Hand haltend, gegen den anwesenden Vertreter der Justiz und spricht: „Hochgeehrtester Herr Abgeordneter! habe ich gerichtet, wie Urteil und Recht sprechen und es meine Pflicht gebietet?“ worüber ihm derselbe antwortet: „Du hast gerichtet nach Urteil und Recht und nach deiner Pflicht.“

Der Priester, der dem Hingerichteten beigestanden, hält eine zweckmäßige, kurze Ansprache (Standrede) an das Volk und nochmals werden fünf Vaterunser für die Seele des Unglücklichen gebetet.[2])

Das Enthaupten, das Richten „mit blutiger Hand“, erforderte einen klaren Blick und eine sichere Hand, und mancher Hencker sah gewiß mit Bangen dem Momente

---

[1]) Ratsprotokoll 1590—1613.

[2]) Dr. Franz Rickenbacher: Das Strafrecht des alten Landes Schwyz, S. 64.

entgegen, wo er „im Schwertstreich rasch absetzen sollte“, wie das Köpfen in der Kunstsprache der Scharfrichter hieß. In den Ratsprotokollen sind uns einzelne Fälle von unrichtig geführten Streichen überliefert.

1743, 20. Mai. Auf bittliches Anhalten des Johannes Heini von Effingen, Knecht des Nachrichters, wird ihm bewilligt, die Exekution zu vollziehen.

1743, 27. Juni. Der Scharfrichter Johannes Heini, so aus Ursache des alten Delinquenten den Streich nicht wohl geführt hat, wird auf seine Verantwortung hin als entschuldigt angesehen.

1744, 20. Juni. Bernhard Meister (Mengis) zitiert, daß er den Delinquenten „nicht meisterlich, sondern liederlich gerichtet“ habe, wird auf seine Entschuldigung hin mit einem freundlichen Zuspruch entlassen.

1784, 5. August. Dem Meister Melchior Großholz ist ernstlich „zugeknüpft“ worden, inskünftig tauglichere Leute anzustellen, als letzthin bei dem durch den Strang hingerichteten Suppenbettler *(Jakob Wild* von Altbreisach, 26 Jahre alt) geschehen, damit Urteil und Recht besser erfüllt werden. Sie sollen sich auch vor unmäßigem Trinken hüten, jedesmal ein Meister bei der Exekution zugegen sein, auch die „Präparation“ mit dem Strang vorläufig auf dem Boden, nicht erst auf der Leiter gemacht werden.

1793, 1. Februar. Melchior Großholz Meister, Citatus, daß er letzthin den unglücklichen *Xaver Hegner* in der Landschaft March nicht gehörig gerichtet und daß er nicht zufolge gesessener Landratserkanntnis die Farbe des Mantels nach hoheitlichem Befehl trage. Es wird erkennt, daß er in betreff des erstern Betragens mit seiner Entschuldigung entlassen, er aber ermahnt werden solle, bei solchen Verrichtungen alle Behutsamkeit zu gebrauchen; rücksichtlich der Farbe soll ihm vom künftigen Landesseckelmeister ein Mantel von „Kühe rother“ Farbe angeschafft werden.

1817, 30. Januar. „Da von H. *Landweibel als Reichsvogt* über die Exekution des Steinauers sel. die mißbeliebige Anzeige geschah, daß der Urner Scharfrichterknecht *dreimal geschlagen,* so wurde dem Großholz Meister das hoheitliche Mißfallen bezeugt und demselben verboten, diesen Knecht hiefür mehr zu gebrauchen.“ [1])

Inzwischen war das Gericht gebannt, d. h. es blieb bis nach vollstrecktem Todesurteil und angehörter Berichterstattung versammelt, und es durfte während dieser Zeit kein anderer Fall in Beratung gezogen werden. Erst am 26. Januar 1804 wurde vom „zweifachen Kantonsrat eines Blut- und Malefizgcrichtes eines Landtags“ erkennt:

„Nachdem durch eine Anfrage entschieden worden, daß in Zukunft in Ansehung der Kürze der Zeit, sowie auch, weil wirklich noch drei Inhaftierte zu beurteilen sind, wider bisherige Übung, welche darin bestand, daß, wenn ein armer Mensch hingerichtet wurde, ehe und bevor mit fernern Geschäften fortgefahren werden dürfe, die Nachricht von der Vollziehung des Urteils abgewartet wurde, mit andern Delinquenten fortgefahren werden solle.“ [2])

Nach angehörtem Bericht über die erfolgte Justifikation des Delinquenten stellte der Richter die Anfrage, ob er jetzt seines Amtes wieder entlassen sein könne. Nachdem dieses bejahend entschieden ist, spicht er beim Niederlegen des Schwertes: „Wolle Gott, daß wir dieses Schwert lange nicht mehr brauchen müssan!“ [3])

Auch nach der Zeit der Helvetik wurden die Todesurteile sofort nach der Urteilsfällung vollzogen und das Gericht blieb während der Exekution versammelt. Nachstehend ein Beispiel:

Sitzung der Regierungskommission am 15. März 1837, abends.

---

[1]) Protokoll des zweifachen Landrates, Bd. I, S. 17.
[2]) Ibid., S. 3.
[3]) Hochgerichtsform von 1787.

Es ward der Kommission das vom hiesigen obersten Kriminalgericht unter heutigem Datum über *Jos. Anton Jägg,* Tolerierter im Bezirk Schwyz, ausgefällte Urteil betreffend Brandstiftung und Diebstahl vorgelegt. Das Urteil lautete dahin, daß Jägg durch das Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet werden soll und diese Strafsentenz zur Vollziehung an die Regierungskommission überwiesen sei.

Infolge dessen wurde nun von letzterer Behörde vorläufig verfügt, daß Landammann Gyr gemäß bereits in der heutigen Vormittagssitzung erhaltenem Auftrag in Begleitung des Kantonsschreibers Reding, als Gerichtsaktuar, dem Delinquenten das Urteil zu eröffnen habe, um von demselben zu vernehmen, ob er das laut Gesetz ihm zustehende Recht der Gesuchstellung um Begnadigung beim Großen Rate für sich in Anspruch zu nehmen gedenke. Dies geschah.

Nach einer Weile erschien der Abgeordnete Landammann Gyr wieder und machte der Regierungskommission die Anzeige, daß der Verurteilte, J. A. Jägg, keine Begnadigung nachzusuchen verlange, sondern fest entschlossen sei, dem über ihn ausgefällten Urteil sich sofort zu unterwerfen, somit zu sterben.

Auf diese Erklärung hin wurde beschlossen, den Scharfrichter vorzubescheiden und ihm behufs Vollstreckung des Urteils den Delinquenten übergeben zu lassen. Die Regierungskommission beobachtete hiebei alle Formalitäten und Vorschriften, welche hiefür im Organischen Gesetz (Abschnitt VI., über die Vollziehung von Todesurteilen) enthalten sind. Es erfolgte die Übergabe des Delinquenten an den Scharfrichter, worauf derselbe auf die Richtstätte geführt wurde.

Nach einiger Zeit erschien der Beauftragte der Regierung für Beaufsichtigung der Exekution, Kantonsläufer Ulrich, und meldete der Kommission, daß die Hinrichtung bereits stattgefunden habe und daß alles in bester Ordnung vorgegangen und keinerlei Klage zu führen sei.

Auf diese Anzeige hin erklärte nun das Präsidium die Verrichtungen der Regierungskommission in dieser Angelegenheit als beendigt und hob mit dem Wunsche, daß solche traurige Geschäfte für diese Behörde sich nicht bald wiederholen möchten, die Sitzung auf. [1])

Der zum Tode durch das Schwert Verurteilte erhielt ein Begräbnis in geweihter Erde. Ursprünglich wurde ein solcher auf dem allgemeinen Begräbnisplatz auf dem Friedhofe, später in der Gruft auf dem Kahlenbergli auf der Weidhuob bestattet.

Am 12. Juli 1467 gestattete Bischof Hermann von Konstanz den Schwyzern, die Körper der Hingerichteten, wenn dieselben mit den hl. Sterbsakramenten versehen worden waren, in geweihter Erde begraben zu dürfen.

Ferner erteilte der päpstliche Legat Gentilis de Spoleto am 4. Augnst 1479 die Vergünstigung, daß alle Verbrecher über welche im Lande Schwyz mittelst Richterspruch ein Todesurteil gefällt werde, sei es Enthauptung, Ertränken oder wie immer, nach abgelegter reuevoller Beicht an geweihter Stätte begraben werden dürfen, und er ermächtigte hiefür alle Seelsorger des Landes. [2])

Am 16. Januar 1772 wurde vom Rate erkennt, daß in Schwyz inskünftig die Delinquenten nicht nicht mehr auf dem Friedhofe, sondern auf der Weidhuob an einem speziell hergerichteten Orte verscharrt werden sollen, und am 9. Mai wurde der Landesseckelmeister beauftragt, zu disponieren daß man auf dem Kahlenbergli begraben könne. [3])

Kahlenbergli hieß der Richtplatz, wo die Enthauptungen vollzogen wurden. Er lag hinter dem Flecken Schwyz bei der Sagenmatt, wo eine eigens gemachte, mit einem Stein und Schlosse versehene tiefe Grube gegraben wurde, die nun als Begräbuisort der Hingerichteten dienen sollte. Früher

---

[1]) Protokoll der Regierungskommission 1837.
[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Urkundensammlung.
[3]) Landratsprotokoll 1771—1772.

wurden die Enthaupteten auf dem allgemeinen Begräbnisplatz auf dem Friedhofe beerdigt.

Es ereignete sich ein eigentümlicher Zufall bei der Ausgrabung dieser Grube. Ein Arbeiter warf bei seinen Mitgehülfen die Frage auf: „Wer wird wohl zuerst da hineinkommen?“ Dieser Erste, den es traf, war er selbst, indem er nach einiger Zeit als Dieb hingerichtet und da begraben wurde. [1])

Vom gesessenen Landrat wurde am 9. August 1784 erkennt: Die auf dem Kahlenbergli Hingerichteten sollen nicht eher in die Gruft getan, auch die Gruft nicht eher geöffnet werden, bis die Predigt vorbei und das Volk fort sein wird. Es soll auch auch ein Zuber voll ungelöschter Kalk auf die Körper hinabgeschüttet werden, um schnellere Verwesung zu bewirken und fernerm zu besorgendem Übel vorzubeugen. Den Delinquenten soll auch jedesmal zu allfälliger Labung ein Fläschchen Wein mitgetragen und also bis zur Richtstätte kontinuiert werden.

Am 12. August 1784 wurde die Moderation der Kosten an Landtagen für die Grenadiere, Harschiers und Bettelvögte, wie auch für die Scharfrichter, laut Projekt gutgeheißen.

Die Extrakte, welche der Geistlichkeit auf das Rathaus gegeben werden, sollen nach dem Landtag wiederum der Kanzlei eingehändigt werden. [2])

Schon am 29. Dezember 1608 war erkannt worden: „Vff disen Tag habent mine gn. Herren vnd obern fruchtbar angesechen, dz fürhin, wan ein armer Mensch vom Leben zum Dodt verurtheylt wirt, wan der vßgefürt wirt, dz man mit der großen Glogcken alhie zu Schwytz ein Zeichen lüten sölle, damit mänigcklich zu Mitlyden bewegt vnd für den armen verurtheylten Menschen, was jeden Gott ermant, bätten möchte.“ [3]) Später wurde bei Justifikationen die Rathausglocke geläutet.

---

[1]) Schibig: „Topogr.-statist.-hist. Beschreibung des Schwyzerlandes,“ Manuskript.

[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1784—1886.

[3]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1590--1613.

Während auf der Weidhuob, östlich vom Dorfe Schwyz, die Hinrichtungen mit dem Schwerte stattfanden, wurden beim alten Hochgericht (Galgen) in der Galgenmatte am Ütenbach jene mit Strick, Rad und Feuer vollzogen. „Dieser Ort war der schreckliche Zeuge der strengen Gerechtigkeit unserer Väter, aber auch ein Beweis des schrecklichen Sittenverderbnisses, wie des rohesten Aberglaubens.

Anno 1480 wurden in der Schweiz 1500 Menschen hingerichtet, von denen 300 unserm Kanton zufielen.

Schon im Jahre 1420 lautet eine Landsgemeindeerkanntnis, daß derjenige, welcher um 4 Pfenninge und 5 Schilling Pfennige gestohlen habe, gehängt werden solle.

Von 1552 bis 1612, also innerhalb 60 Jahren, sind vier lebendig gerädert, drei lebendig verbrannt, eine Person wegen Gotteslästerung mit ber Zunge an den Galgen genagelt worden. Diese letztere Exekution wurde während der Reformationszeit öfters vollzogen und dem Angenagelten ein Messer in die Hand gegeben, um sich damit loszumachen. 20 wurde der Kopf abgehauen, ihre Körper dann verbrannt und die Asche — nach dem Ausdrucke des Urteils — so tief unter die Erde vergrabeu, „daß weder Lüt noch Veh einigen Schaden davon nehmen können.“ Diese 20 und noch mehrere andere waren der Unholderei, wie man damals in jenen abergläubischen Zeiten alles Ungewöhnliche dafür hielt und allgemein an Hexengewalt glaubte, beschuldigt.“ [1])

Nahe beim Galgen stand die sog. Galgenkapelle, wo die Verurteilten ihre letzte Andacht verrichteten.

Am 25. Juni 1787 wurde vom Landrat dem Landesseckelmeister die Bewilligung erteilt, die Galgenkapelle am Ütenbach abbrechen zu lassen, wenn es wegen dem neuen Straßenbau notwendig erachtet werde, hingegen solle bei der Brücke ein Kreuz aufgerichtet werden.

Schon im Jahre 1598 wurde die Verlegung des Hochgerichtes auf das Wintersried am Ütenbach angeregt. Am

---

[1]) Schibig, Msc.

6. Juni erkannte der gesessene Landrat, wenn die Petenten die daherigen Kosten übernehmen wollen, solle ihrem Ansuchen entsprochen werden. Nach Erbauung des jetzigen Kapuzinerklosters im Jahre 1620 wurde das Hochgericht in der Galgenmatte abgetragen, da man fand, „daß dieser Ort die VV. Kapuziner übel beschwere.“ Das neue Hochgericht wurde alsdann 1621 resp. 1627 auf dem Wintersried am Ütenbach erstellt. Nach der Landesrechnung kostete dasselbe „für Fuhrlohn, Mauerwerk, Zimmermann, Eisen, alles zusammen, ohne die Kapelle, 133 Gl. 3 *β*.“

Die Bestattung der *Selbstmörder* war Sache des Scharfrichters. Wie die Hexerei wurde auch der Selbstmord als eine Art Teufelswerk angesehen und es war der Selbstmörder dem Teufel verfallen. Der Leichnam wurde in früheren Zeiten durch den Nachrichter in ein Faß geschlagen und in den Fluß geworden, später verbrannt.

Die Tagsatzung von Baden erkannte am 28. Juni 1552 über diesen Gegenstand: „In den gemeinen Vogteien war es bisher Brauch, die armen Leute, die sich selbst leiblos machen, auf die Wasser „zu schlagen“. Das verursacht aber große Kosten mit dem Einschlagen in die Fässer, und wenn dann die Fässer „gestönnd“, muß man dem Nachrichter, um diese Fässer weiters zu fertigen, eine große Belohnung geben. Es glauben daher einige, man sollte eine gemeine Verordnung erlassen, daß solche Selbstmörder an Ort und Stelle, wo sie sich umbringen, verbrannt, oder unter die Hochgerichte oder anderswo vergraben werden sollen. Heimbringen.“

Am 12. Dezember wurde alsdann erkennt:

„In betreff der Selbstmörder wird nach Vergleichung der Instruktionen beschlossen, die in den gemeinen Vogteien sollen von den Vögten nicht mehr auf das Wasser geschlagen, sondern verbrannt werden; in den Orten mag sich diesfalls jede Obrigkeit nach ihrem Gefallen verhalten.“ [1])

---

[1]) Eidg. Abschiede, Bd. IV, Abt. 1 e., S. 669, 733.

In Schwyz wurden die Selbstmörder durch den Scharfrichter verbrannt. Die Landesrechnung enthält z. B. folgende Posten:

1562. „Item vß gen xvj lib. dem Nachrichter von des vssen Höffen, der sich selbs abthan."

1573. „Item vß gen viij β zweyen Brudern, so den zum Hochgricht handt zogen, so sich erhenckt."

Item vßgen v Kronen dem Nachrichter, den sich erhenkt und den Knaben zu verbrennen."

1594. „Vs gen vj lib. dem Ortlieben vm Schitter, wie sich der arm Mentsch selbs enthlibt hed."

„Vs gen ij lib. x β Gabriel Würner Furlon von Schittern, wie man den armen Mentschen hed ab weg than."

1608. „Item vß gen dem Nachrichter, hed er einen, der sich entlibt hed, verbränt, und zwen an das Halsisen gestellt 6 ℔ 10 β."

Einen Ausnahmefall meldet uns das schwyzerische Landratsprotokoll vom 23. November 1593.

Landeshauptmann Tschudi von Greplang samt einer ehrlichen Freundschaft und eine Ratsbotschaft von Glarus bitten, daß der am 20. November 1598 zu Einsiedeln sich selbst leiblos gemachte Jos. Gmür, gewesener Pannerherr von Schännis, der diese Tat in einer Taubsucht und zum Teil seiner Sinne beraubt, vollbracht habe, nicht dem Nachrichter übergeben, sondern auf dem Kirchhof vergraben werden möchte.

Der gesessene Rat erkennt, der Leichnam solle ein Klafter tief in die Erde begraben werden in des Herrn (Abtes) Weid hinten unter dem Wald, und zwar nicht durch den Nachrichter, sondern durch arme Leute, morgens vor Tag. Die Verlassenschaft des Selbstmörders wird der Obrigkeit zuerkennt.

6. Die Scharfrichter in Lachen und Uznach.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts besaß Schwyz noch keinen eigenen Scharfrichter. Die Strafurteile wurden jeweilen

durch den Scharfrichter von Zürich vollzogen, mit welchem förmliche Verträge abgeschlossen wurden. Andere Kantone befanden sich in derselben Lage. Es geht dieses aus einer Schlußnahme des Rates von Zürich von 1516, „zinstag vor corporis Christi," hervor. Es wurde erkennt:

„*Heintzen dem Nachrichter* ist vergunt, dz er sich mit unsern Eidgnossen von Uri, *Swytz,* Zug und Glarus umb ein benampten sold müge vertragen, doch dz er minen Herren wartten und ir sach fürdern und nit hindern sölle." [1])

Mit der Einführung der Reformation in Zürich hörte die Amtstätigkeit des dortigen Scharfrichters in den katholischen Kantonen auf, indem von da an bei eintretenden Fällen derjenige von Luzern berufen wurde. Hiedurch erlitt der zürcherische Meister eine nicht unbedeutende Einbuße an seinen Einkünften. Er stellte deshalb an den Rat das Gesuch um eine Gehaltserhöhung, welchem Begehren 1527, „mentag vor Thome," entsprochen wurde. Der daherige Beschluß lautet:

„Vff bittlichs ansuchen *Heinrichs, des nachrichters,* an mine hern beschêchen, haben gedachte min hern im all wuchen zu einem solld verornet ze gêben j kronen, doch dergstallt, ob sichs fugte, das sich die löuff mit unsern Eydtgnossen in mittler zyt endrotten, und er furer wie vornacher in der Eydtgnoschafft gebrucht, das er dannenthin by vorigem solld belyben sölle." [2])

Glarus nahm noch mehrmal den Scharfrichter von Zürich in Anspruch. Die Akten melden z. B.:

„Deren von Glarus Begehren des allhiesigen Scharfrichters wegen eines zu *Wesen* Gefangnen." 1530.

„Anhalten umb allhiesigen Scharfrichter wegen etlicher zu *Uznach* gefangener Übelthâteren." 1534. [3])

---

[1]) Staatsarchiv Zürich. Rats- und Richtbuch, Bd. VI. 246, f. 51 b.
[2]) Ibid. Bd. VI, 250, fol. 102 b.
[3]) Staatsarchiv Zürich. A. 342.

„Deren von *Glarus* Bitte, daß man Jhnen unsren Nachrichter schicken wolle.“ 1524. 1526. 1532. 1540.[1])

Die Scharfrichter von Zürich und Luzern waren natürlich in erster Linie ihrer Obrigkeit verpflichtet und konnten einem Rufe in die Nachbarkantone nur dann Folge leisten, wenn ihre Dienstverrichtungen dadurch nicht beeinträchtigt wurden. Dieser Umstand, wie auch die durch die weite Entfernung bedingten hohen Reisespesen, veranlaßten Schwyz und Glarus, für ihr Gebiet einen eigenen Scharfrichter anzustellen und demselben in Lachen einen Wohnsitz anzuweisen.

Das älteste Urbar des Landes Schwyz, aus dem 4ten Dezennium des 16. Jahrhunderts, enthält eine Aufzeichnung des gesamten Kapitalvermögens der Staatsverwaltung.

Dasselbe enthält u. a. folgende Posten:

„Item min Herren hand dry Pfundt haller gelltz Zinß vff Joß Hasslers Huss vnnd Hoffstatt zu Lachen Jm Dorff gelegen, So hieuor Franntz Schättis gsin, Alles nach Inhalt des Houpt-Brieffs dorum wysende. Vnnd ist minen Herren dauon gefallen der Erst Zinß vff Martini Jm 30. Jar.

**Sind gen an miner Herren Huß, darin der hencker sitzt zu Lachen.*

Item min Herren hand vyer Pfundt Haller geltz Järlichs Zinß vff einem Huß zu Lachen Jm Dorff gelegen, Jst Jacob Schwyters gsin. Komen ouch von Pfaff Bussers wegen har Luth eins versigletten Houptbrieffs. Vnnd ist minen Herren der Erst zinß dauon gefallen Vff Martini Jm 33. Jar. Soll Michel Bachoffner.

**Sindt an des Henckers Huss das min Herren Jnen selbs vnd den zu glarus zu dienst koufft.*

Item min Herren hand fünff Pfundt Haller Järlichs Zinß Jn der March ab einem gut vnnd weid genampt Burckhartz Bül Inhallt eins versigletten Houptbrieffs. Kompt von Houptman Brunners straff. Vnd Jst minen Herren der Erst zinß dauon gefallen vff herpst Jm 38. Jar. Soll hanns Bylstein.

---

[1]) Staatsarchiv Zürich. A. 247.

**Ist gen an miner Herren Huß, darin der hencker sitzt.*

Item min Herren hand Fünff Pfundt Haller gelltz Järlicher güllt vff Heiny Spysers vff Bürglen Husswysen Nach Luth vnnd sag des versigletten Houptbrieffs, vnnd vallt minen Herren der Erst Zinß vff Herpst Jm 40. Jar.

**Hand min Herren gen an des Nachrichters Huß zu Lachen; sind dem trager überanthwort.*

*Anno domini 1541 vff michaelis vngefarlich hand min Herren durch Jren trager Jacob Gugelberg Jn der March Ein Huß samt garten vnnd Hoffstatt koufft, *darin sy den Hencker zu Lachen gesetzt,* vnnd hatt genampter Jacob Gugelberg disen kouff gethan zu miner Herren handen vm achtzehn Efundt haller geltz vnd acht Pfund haller bar. Da sind xxx β geltz vff dem Huß gstanden, hatt man dem trager Gugelberg abzulösen beuelchen, damit das Huß ledig werdt. Das übrig hand min Herren an Barem gellt vnnd an guten stucken jn der march ligende bezallt, Vnd namlich dem trager geben die nün Pfundt bar vsshin, vnd vier Pfundt haller geltz vff Joß Haßlers Huß vnd Hoffstatt zu lachen, Inhallt des Houptbrieffs; me gen füf Pfundt Haller geltz vff Burckhartzbül, Inhallt des Houpt Brieffs. Vnnd damit das Huss wie obstadt bezallt Alles mit Zinß vnd Houptgut hinweg geben vnd zallt. Actum den 27. tag Aprillis gerechnet vnd vffgeschriben Jm 1542 Jar.“ [1])

Nachdem nun in Lachen für den Henker ein eigenes Haus samt Garten und Hofstatt angekauft war, wurde auf Anordnung der Obrigkeit in Schwyz daselbst Platz für eine Richtstätte und den Galgen erworben. Im Namen der Genossen von Lachen verkaufen nämlich am 16. April 1543 Jakob Gngelberg und Hans Gutjahr, der Genossen Vögte, Hans Hunger, Oswald Töber und Michael Bachofner, der Landschaft March um 36 Pfund auf der Lachner Allmeind eine ausgemarchte Hofstatt, auf welcher die *Richtstätte und*

---

[1]) Geschichtsfreund, Bd. IX. S. 134 u. ff.

der Galgen errichtet werden sollen. Wenn daselbst ein Verurteilter gerichtet wird, so sollen die Landleute der March vorsorgen, daß dem Vieh auf der Allmeind davon kein Schaden widerfahre; ebenso sollen jene auch sonst die Genossen ungesäumt lassen an andern Orten auf ihrer Allmeind, so man jemand richten wollte, es wäre denn mit dem Schwerte. Dies solle geschehen außerhalb der Mühle bei dem Bildhaus. Im Namen der Landleute waren bei diesem Kaufe Ammann Heinrich Hegner und Hans Berwig." (Genossenurbar fol. 53.) [1])

Noch jetzt wird ein Stück Land in der Nähe der Kapelle, das den Genossen gehört, *„Galgenstücklein"* genannt.

Das Hochgericht der March stand vorher am ursprünglichen Hauptorte des Landes, in Altendorf. „Vor Zeiten, wo man wollte über das Blut richten, hat man das Gericht zum alten Dorf an der Kreuzstraße vor St. Katharina-Pfrundhaus gehabt, und war der Galgen unter dem alten Dorf und Hauptstadt vor dem Bildhaus da unten. Nun sind alle Gerichte (nach Lachen) heraufgekommen, und die Landleute haben eine Richtstatt gekauft von den Genossen zu Lachen auf ihrer Allmeind, da jetzt zumal der Galgen ist, um 36 Pfund und die bezahlt etc." [2])

In dem 1541 erkauften Haus in Lachen wurde ein gemeinsamer, für beide Orte Schwyz und Glarus und ihre Vogteien Uznach und Gaster angestellter Nachrichter untergebracht. Über diese in Lachen stationierten Scharfrichter liegen nur spärliche Notizen vor.

Am 29. September 1551 entschuldigt Glarus bei Bürgermeister und Rat von Zürich die Abwesenheit ihres Scharfrichters. Glarus habe nämlich Zürich um Sendung ihres Scharfrichters ersuchen wollen, um zwei in Gefangenschaft habende Personen, Mann und Weib, an der Marter zu fragen, nachdem es kürzlich vernommen hatte, daß der von ihm

---

[1]) Mitteilungen, Heft 6, S. 150.

[2]) * Bezirksarchiv March. Landrechtsbuch der March von 1544.

mit Schwyz gemeinsam angestellte Nachrichter zu Lachen jetztmals krank sei. Der glarnerische Bote habe den zürcherischen Scharfrichter bereits in Lachen gefunden und ihn vermocht, direkt nach Glarus zu gehen, obwohl er auf heute Abend wieder hätte sollen in Zürich zurücksein. [1])

Scharfrichter in Zürich war damals Meister *Nikolaus Großholz.* Der Rat von Zürich erkannte am 29. Juli 1551 wegen demselben:

„Wiewol Niclaus Grosholtz, der nachrichter, von wëgen des todtschlags, den er an Cunraten Bruner von Baden begangen, mit recht aller rach und straf fryg ledig usgangen, so habent doch min herren dem bemelten nachrichter inn geheimbd anzoigen und sagen lassen, das er sin selbs zu gutem und des entlipten kinden und fründen zu ruwen die statt Badenn miden und dahin nit wandlen unnd wo im die fründ begegnoten, es were hie ald anderschwo, sölle er inen wichen unnd sy keynswëgs dratzen noch beleidigen. Darby ist erkënnt, das der nachrichter die wirtzhüser und offnen stuben gentzlich miden, und so er zu dem win welle, sölle er zu sinem bruder gan oder inn sinem hus eyn trunck thun, unnd sich also sinem stand nach still und rüwig halten.“ [2])

Der erste mit Namen bekannte Scharfrichter in Lachen ist *Marx Wirrich.* Meister Großholz hatte mit demselben 1559 in der Stadt Zürich einen Schlaghandel. Der Rat von Zürich beschloß in dieser Angelegenheit am 27. September 1559:

„Niclous Grosholtz, nachrichter, soll innehalt voriger urteil mynen herren 15 ℔ buß für den blutruns bezalen; demnach von *Marx Wirrich, des nachrichters zu Lachen* zugefügten schaden wegen soll Niclous demselben abnemmen den scherer und wirt, mitt der erlüterung, was Wirrich biß uff hütt am wirt uff sin lyb („verzert“) und dann 3 wuchen

---

[1]) * Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.

[2]) Staatsarchiv Zürich. Rats- und Richtbuch, B. VI. 257, f. 263 b.

selbander verzert hatt, dwyl er on ein dienst so lang nitt syn mögen, das soll Niclous zu bezalen schuldig sin und m. Frey und m. Bernhart Sprüngli mitt dem schärer und wirt abrechnen, damitt die unmaß verhüt werde; sovil aber den dumen und lamtag antrifft, derselbe soll jar und tag nach der statt recht angstellt sin, und dann darumb beschehen, was recht sin wirt.“ [1])

Am 20. Mai 1560 schreiben Landammann und Rat von Schwyz an Zürich, ihr Nachrichter zu Lachen, *Marx Wirrich,* liege mit dem zürcherischen Nikolaus Großholz im Rechte wegen seines Schadens, den ihm letzterer auf freier Reichsstraße in der Stadt Zürich zugefügt hatte. Großholz sei zwar mit Urteil zur Abtragung der Kosten für Wirt und Scherer verpflichtet worden; für die weitern großen Kosten wegen des Schadens sei dem Marx Wirrich jetzt abermals ein Tag zur Rechtfertigung in Zürich angesetzt, den er besuchen wolle. Schwyz gibt ihm nun eine Fürschrift, damit er mit den mindesten Kosten zu seinem Rechte gelange. [2])

Im Jahre 1566 war *Leonhard Wetzel* von Solothurn Scharfrichter in Lachen.

Von einem weitern Scharfrichter geschieht Meldung in einem Schreiben des Standes Schwyz an Landammann und Rat zu Glarus vom 20. August 1566. Es heißt in demselben: „*Coradt Meyster der Nachrichter* hett vns lassen fürbringen, wie das er sich Jn diser thürung mit siner bestallung khümerlichen möge erhalten, so sige das hus, darin er syge, ganz lër, das kein hussblunder nit da sye, mit pit, Jme v̈ber sin bestallung von Fronfasten zu Fronfasten etwas ze ordnen vnd Jme etwan ein Bett Jn das Hus zekouffen. Vnd die will der Handell v̈ch alls woll alls vns angrifft, haben wir one v̈wer vorwüssen nützit hierin handlen wellen. Derhalben wellendt v̈weren botten, so Jr gen Schënis vff die Rechnung

---

[1]) Staatsarchiv Zürich. Ratsmanual II., Stadtschreiber, f. 15.
[2]) *Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.

schicken, hierum beuelch geben, sich mit vnserm botten ze verglichen.“ [1])

Der Stand *Uri* hatte bisher keinen eigenen Scharfrichter; er bedient sich in vorkommenden Fällen desjenigen von Zürich, Luzern oder Lachen. Mit Schreiben vom 4. Januar 1567 an Landammann und Rat von Schwyz wünscht Uri inskünftig die exekutorischen Funktionen demjenigen von *Lachen* zu übertragen:

„Alls wir v̈wers Nachrichters von Lachen von wegen etlicher sachen mangelbar gewesen vnnd Innen mit v̈wer erloubung gebrucht, sodan wir sinen noch für vnnd für mangeln möchten, sindt wir mitt Jmme vmb ein gebürlich geltt vnnd vmb ein fronnfasten geltt gütlich bekhommen, zebruchen, sover es v̈ch nitt zewider; derhalben wir v̈ch seliches verstendigen, dan wo es v̈ch nit (des wir vnns nitt versechen) gfellig sin wyll, das Jr vnns des wellen berichten.“ [2])

Mit Schreiben vom 4. Januar teilt Schwyz dieses Ansuchen Glarus mit und beantragt, Uri zu entsprechen, „mit vorbehalt, dz ob Jr oder wir sinen mangelbar, vorgan vnnd sy, bis Er vns usgedienet, warten söllen.“ [3])

Der Rat von Glarus beschloß jedoch am 15. Januar folgende Antwort an Schwyz: „Sy (die von Schwyz) söllen selber ermessen, was großen costen sy vnd min herren mit dem nachrichter haben. Vnd so er zun zyten bj Jnen zu Urj were vnd man etwan arm lüth Jm gfenncknus hete, müßte man aber die, biß er wider kheme, vff costen erhalten. Vnd so es Jnen wie vnß gfellig, so weltten minen herren Jnen denen von Urj dergestalt zu willen werden: souer sy hulffen vnd glych costen mit beiden orth hern, wolten sy Jnen den ouch laßen zu willen werden vnd gespan ston. [4])

---

[1]) Schreiben im Kantonsarchiv Glarus.
[2]) do.
[3]) do.
[4]) Kantonsarchiv Glarus. Ratsprotokoll.

Der schwyzerische Scharfrichter Konrad N. in Lachen funktionierte von da an auch in *Uri, Ursern und den ennetbirgischen Vogteien.* In den Anforderungen für seine Verrichtungen scheint er ziemlich unbescheiden gewesen zu sein, so daß der Rat von Uri sich veranlaßt fand, durch eine Kommission die bestehenden Anstände gütlich mit ihm zu regeln und die gegenseitigen Verhältnisse für die Zukunft vertraglich festzulegen. Das interessante Aktenstück dadiert vom August 1573; es findet sich eingetragen im urnerischen „Ammannbuch" und hat nachstehenden Wortlaut: [1])

„Verkommnus mitt Meister Cuonrat dem Nachrichter gemacht.

WIR Landtamman vnd Rath zu Vrj bekennentt offenlich vnd thuntt kuntt allermengklichen mitt disem brieff, wie das wir den vnsern lieben vnd getrüwen Miträthen vnnd Amptlütten, Houptmann Bartlj Khuon, Ritter, alt Landuogtt in Bollentz vnd diser Zitt an sines bruoders Houptmann Adrion Khuonen statt Seckelmeister, Francischg Ritter, der Zitt Landschriber, vnd Sebastian Baldegger, diser Zit Oberweibel, in beuelch geben haben, spans halben, so wir dann gehept mitt Meister Cuonratten, Nachrichter zu Lachen, der beschwerden, antreffent die Zerung, belonung vnd derglichen siner Handtierungen, entlich zu vberkommen, derhalben gemelte vnsere Ampts- vnd beuelchslüt mitt genantem Nachrichter von des Richtens wegen gütlich vnd früntlich vberkommen sind vnd er mit jnen des eins worden vnd also ingangen ist, wie hienach geschriben statt.

Item des ersten, das wir jme, diewyl vnd er zu Lachen bestelter Nachrichter ist, all vnd jede Fronfasten insonders geben vnd vßrichten sollen ein Daller zu zwentzig Schwytzer batzen vnnd jme sölches zu richten vnd zu antwurten gan Schwytz in das Dorff, one sinen costen vnnd schaden.

Item zum andern, wan wir ouch deme genanten Cuonratten beschickent vnd inn bruchen wellen zu Altorff oder

---

[1]) Kantonsarchiv Uri.

sunst in vnsern Land, gricht vnd gebietten, da dan wir vber das blutt zu richten hand, vnd darumb so söllen wir jme geben von jetlicher person, vnd so dick wir jnnen beschickentt, von den kleinen richten zwen gutt guldin, zu fünffzig Lucerner schillingen für ein gl. Obschon glich zwo vrtelen vber die person giengent, alß namlich mitt rutten schwingen vnd ein Or abhowen, oder mitt rutten schlachen vnd an branger stellen, so sind doch wir jme nit mer von einer person schuldig zegeben dan die obgenanten zwen guldin, Er bruche ein gericht oder mer; deßglichen obschon er der nidern grichten deheins verbrachte, so söllen doch jme die zwen guldin geben werden.

Item vnd von hochen vnd grossen grichtinen von jeder person vier guldin obgemelter werschafft, so die person vom leben zum tod verurfeiltt wirt, obglych zwo vrtellen gesprochen, deren er schuldig stat zethund, alß namlich daß Houpt abhowen vnnd verbrennen, oder vff daß rath setzen oder leggen vnnd derglichen vrtelen, wie sich dan die zutragen mögentt, so sind wir jme von einem tod zegäben nitt mer schuldig dan die vier guldin, Er verbringe der grichtinen eins oder mer mitt einer person etc.

Item man hatt ouch mitt jme pactiert vnd deß mitt einandern vberkomen, allen Furlon von Brunnen vnd wider gan Brunnen zu geben, vnd alle wyl er in vnserm Dienst ist, für sin Zerung all tag ein guldin, viertzig Lucerner schillig für den gl. gezeltt. Eß möchte aber mitler Zitt wider wolfeil werden, daß man sich dan von der Zerung wegen witter verglychen wurde. Genanter Cuonratt sol ouch kein knecht mitt jme füren noch nemen, er werde dan durch vnß berüfft vnd beschriben; demselben sollen wir dan zum tag für sin Zerung geben fünff batzen Lucerner Werung.

Item wir habent jme jetz vff die sach hin ein mantel geben, vnd so er dan halbs Zitt gedienett, söllentt wir jme ein bar hossen geben, mitt gedingen, daß wir jme von nechst komend helgen drj küngen tag vber drj Jar aber ein kleid

geben söllend, vnd darnach alwegen zu drj Jaren vmb ein kleid oder so vil gelts darfür, so vil dan sölche bekleidung one geferd costen mag.

Item vnd darzu so söllent wir ouch dem genanten Meister Cuonratt alwegen von jedem richten oder jeder person, so er gericht haben solt, erbetten werde vnnd darvon komen weren, geben fünff schillig obgemelter Werschafft für die Hentschuch, fünff schillig für jeden strickh, er bruch die oder nit, vnd doch daß er die mitt jm bring, vnd so offt er von den vnsern verordnetten jn vnser gfangenschafft beschickt wirtt, vnd vff den stul setzt, er frage die gefangnen pinlich vtt oder nüt, söllen wir jme doch von jeder person geben zwentzig schillig Lucerner Werung.

Item wir sind ouch mitt ein andern vberein kommen, so vnd etwan ein person in vnserm Land, gricht vnd piett sich entlipte, daß Gott wende, vnnd wir jnen beschicktentt vnd die person abweg thätte, wellent wir jme von jeder person acht gutt gl., je fünffzig schillig für ein guldj, für alle Ansprach geben.

Item vnd so dick wir jnen beschickentt, jme ouch alwegen in allen vnsern gricht vnd gebietten sicherheitt vnnd gleit gebentt zu vnß, bj vnß vnd widerumb von vnß, also daß ein leüffersbott, wan er mit dem gesagten Cuonratten alhar kumpt, jne biß in ein Wirtzhuß bleitten sölle, bis daß er wider von vnß; aldan ein leüfferbott jnen biß an sin gwarsamj bleitten soll, eß were dan sach, daß ein Bysäß oder Landtman vnd Landtskind jn vnßer gfangenschafft were vnd früntschafft hette, daß er in sorgen stan müßte, aldan ein leüffer bj jm im Wirtzhuß vnd anderstwo ouch sin soll.

Der genant Cuonrat sol ouch sich diser vberkomnuß gegen vnß vnd den vnsern in vnserm Landt, gricht vnd gebiett, so dan wir vber daß blutt zu richten hand vnnd vnß dis hochen gricht zuhören, benügen lassen, vnd an dem end nit mer von vnß vnd den vnsern fordern noch abnemmen, dan wie obstatt, ob wir jme schon glych zu Vrscheren

vnnd Liffinen bruchen welten, so sol er es alles vmb den bestimpten lon, als oberlütteret, schuldig sin zethun.

Vnd vff das hatt ouch vns der genant Cuonratt an Eidts statt vnserm gemelten Landtamman gelopt, gmeines Landts, gmeiner Landtlüten zu Vrj nutz vnd Eer zu fürderen, vnseren schaden zewarnen vnd zewenden jn guten trüwen, vnd darzu die gefangnen vnd darüber er beschickt wirtt, zum besten zefragen, zegichtigen vnd zefolteren, die Warheit vnd daß, darumb sj belümbdett vnd beschuldigett sind, nach sinem besten vermögen vß jnen zebringen vnd (ohne) darin jemants zeschonen, sonder jn dem zethun, damitt die Warheit von jnen bracht möge werden, so wytt er sich deß verstadt vnd jnn das von vnsers heissens wegen beuolchen wirt, vnd in denen dingen vns gehorsam vnd gefolgig sin, wen vnd wie dick wir in beschickentt, vnd so er das vnser getrüwen lieben alten Eidtgnossen von Schwytz thun mag.

Wir söllent ouch kein anderen Nachrichter im Land Urj nitt bruchen noch beschicken, dan den genanten Cuonratten, alle diewyl vnd er vnser obgenanten Eidtgnossen von Schwytz Nachrichter ist, vnd das also wie obstat stätt belyben vnd bestan lassen, one minderung vnd abbruch, alleß getrüwlich vnd vngefarlich.

Wir habent vns ouch harin vorbehalten, so vnd obgenanter Cuonrat handlen, thun vnd lassen würde, daß nit vnßers Willens vnd gfallens were, daß wir in alßdan mögen vrlouben vnd im den Dienst absagen, zu welches stund wir wellen.

Vnd deß zu Vrkunt habentt wir vnsers Landts eigen Insigel von des genanten Cuonratten pitt wegen offentlich jn disen brieff getruckt, vnd beschechen vff den Ougsten, alß man zaltt von Christj vnsers H. geburtt Tusentt fünffhundertt sibentzig vnd drj Jar."

Am 27. April 1575 schreibt Hauptmann Rudolf Hegner in Lachen, der spätere Ammann, an Landammann und Rat zu Glarus, seit ihrem letzten Schreiben sei der Nachrichter

noch nicht „anheimpsch“ gewesen, sobald derselbe aber heimkomme, werde er ihnen denselben senden. [1])

Der Scharfrichter in Lachen versah auch den Dienst in der *Stadt Rapperswil.* „Der Magistrat schloß mit dem Henker im Kanton Schwyz förmliche Verträge ab und bestimmte auch darin seine Taxen. Er war während seiner Verwendung spesen- und zehrungsfrei, erhielt per Tag fl. 2, dann für eine Vorstellung vor dem Inculpaten 15 β; per Transport eines Malefikanten vom Schlosse nach dem Rathause 25 β; per Ausstellen an dem Halseisen fl. 2; per Binden eines Verbrechers fl. 1 β 10 und ebensoviel für Strick und Bande; für das Leeraufziehen des Sünders 15 β; für Gewicht anhängen 15 β; dann bei der Hinrichtung mit dem Schwert oder Strick fl. 4; sein Gespan fl. 1 β 10; den Kopf auf den Galgen zu nageln fl. 2; das „Verlochen eines sich selbst liblos gemachten Menschen“ wurde bezahlt mit 8 Talern, das Verbrennen von Schriften auf der Gerichtsstätte mit fl. 4; das Hochgericht zu butzen (reinigen) kostete fl. 2 β 25; den Gerichteten zu begraben an der Fluh fl. 1, unter dem Galgen fl. 2, das Streichen mit Ruten fl. 2.“ [2])

Bei seinen Verrichtungen in Rapperswil trug der Scharfrichter die Stadtfarbe, wie aus den dortigen Ratsprotokollen hervorgeht:

„Rat, Zinstag nach reminiscere in der vasten 1546 jars. Dem Nachrichter miner Herren farw zu rock vnd Hosen geben.

Ratt, Zinstag am lettsten Februarij 1664.

Vff den Tag ist der *nüw nachrichter von Lachen, Lienhart Wezill* von Solothurn, in dienst angenommen, lutt vertrags vnd woll zufriden.

Rat, vor corporis tag 1567.

---

[1]) Schreiben im Kantonsarchiv Glarus.

[2]) Rickenmann, Geschichte der Stadt Rapperswil, 2. Aufl. 1878, 2. Teil, S. 131.

Der Nachrichter von Lachen hat gebäten um miner Herren cleidung sins diensts, ist jm verwilligt.“ [1])

Der von der Stadt Rapperswil mit dem Meister Leonhard Wetzel in Lachen abgeschlossene Vertrag, datiert den 1. Februar 1564, liegt im dortigen Stadtarchiv und hat folgenden Wortlaut:

„WIR der Schultheis vnnd Ratt ze Rapperschwill thundt (kund) allermengklichen mit disem Brieff, das wir den *Meyster Lienhartt Wetzelln,* den Nachrichter von *Lachen* vß der March, zu bestelltem nachrichter angenommen, mitt denen Dingen, wie nach volgt, alß Namlichen: das der gemelt meyster Liennhart vnns mitt synem ambt gehorsam sin vnnd so wir synen bedörffendt nach Ime schickendt, soll ermelter Mstr. Lienhart (ja soferr Inn vnser gnedig lieb Herren vnnd Oberen von Schwytzs vnnd ander mittherren, die Inn ouch bestellt, oder annder Vrsach nit verhindrenn) one allenn verzug zu unns komen vnnd das vollstreck vnd thüe, so wir Ime befelchendtt vnnd sin ambt Innhaltt, das sige mitt fragen, Richtenn vnnd anderm.

Vonn söliches synes Dienens vnnd Wartens wegen wellend wir Ime meister Lienharten jerlichenn vff vnnd zu Jeder Frouasten ein gutten Gl. Zürich müntz vonn gemeiner Statt wegen geben. Item von eim Jedem clinen gericht drü pfundt zechenn schilling Züricher müntzs für strick vnnd Henndschen. Item vonn einem Jeden grossen Richten sechs pfundt vnnd zechenn schilling Zürich müntzs ouch für strick vnnd henndschenn. Witter so menge personn gefangenn Ime dem Nachrichter Im thurn zefragenn vnnder ougen fürgestellt aldt fürgebracht, so menigs clin gericht an geltt soll mann Ine bezalen. Wo aber Ime dehein gefangne person vnnder ougen gsteltt, sind wir Ime Nützit zegeben schuldig, dann ein clin gericht; das sind wir Ime schuldig, wann wir Inn beschickendt.

---

[1]) Gütige Mitteilung von Herrn Ratsschreiber C. Helbling in Rapperswil.

Witter, so meyster Liennhartt beschickt wurd Inn vnnsern dienst erfordert, wir Ime von vnser gemeiner statt wegen alle Tag für sin Zeerung ein alten Gl. Raprerschwiler Müntzs Werung, damit soll er sich Zeerung halber settigen lan vnnd erhalten, vnns nit witters ansuchen, noch beschwären.

Sodann ouch heitter vorberett, das meyster Lienhartt der Nachrichter mit sinem Diener allzit willig vnnd beflissen sin, lutt sines erpiettens. Witter berett, das die bestallung vnnd vertrag für vnd für bestaan vnnd bliben, so lanng er meister Lienhart vnnsrer gn. HH. vnd oberen von Schwytzs nachrichter ist, ouch so lang er vnns von Rapperrschwill gefellig vnnd bequem ist.

Vnnd zu warem Vrkundt so haben wir schulths vnnd Ratt dise verkomnus, vertrag vnd abscheidt mit vnser statt Rapperschwill secretth Innsigel offennlichen verfertigtt, doch vnns, vnseren Nachkomen Inn all ander weg onschaden, vff Zinstags den lettsten Tag Hornungs, von cristj geburth Fünffzechenhunderth sechztzig vnnd vier Jar.

Witter bedingt, wann sich ein person entlipt, danen gennd wir einem Nachrichter für alle ansprach acht gutte Gl."

(Das Stadtsiegel ist aufgedrückt.)

Am 19. Februar 1597 schreiben Landammann und Rat von Schwyz an Schultheiß und Rat der Stadt Rapperswil, *„Cuonradt Meister"*, der im Dienste der beiden Orte Schwyz und Glarus zu Lachen gesessen, sei seines Alters wegen geurlaubt und ein anderer, Namens *Stoffel N.*, dahin geordnet worden, der nach seinem Stande, so viel bekannt sei, züchtig und wohl sich verhalte. Schwyz empfiehlt nun letztern zur Übertragung des Scharfrichterdienstes von Rapperswil an denselben, unter den gleichen Rechten und Verpflichtungen, wie sein Vorgänger denselben besessen habe. [1])

Der alte Scharfrichter Konrad N. begegnet uns noch in der schwyzerischen Landesrechnung von 1601: „Vß gän 1 ℔ 5 β dem Kunrat Meister vm Gottzwylen."

---

[1]) Stadtarchiv Rapperswil.

Den Verlauf eines Rechtstages in Rapperswil ersehen wir aus der „Information, so einer gefangen wird, wie die gebreüch vnd Belohnungen, 1699.“

Wenn die Fehler der Verhafteten so groß sind, daß es zu wenig wäre, sie mit der Trülle und Urfehde abzubüßen, wird nach Erkanntnis m. gnd. HH. der Henker schriftlich hieher erfordert, wie in den Konzipierbüchern zu ersehen ist. Hierauf wird der Übeltäter nochmals gütlich einvernommen, hierauf ins Schloß geführt und in das „Folterheüslin“ hinaufgesetzt, ihm der Henker vorgestellt und er schließlich gebunden. Dieses kann schon als ein peinliches Examen geachtet werden, jedoch alles nach Beschaffenheit der Sachen, wenn der Delinquent noch jung oder ein Weibsbild oder sonst leicht zum Geständnis zu bringen ist. Wenn derselbe aber „hart“ nichts bekennen will, kann man ihn 5, 6 oder mehrmal aufziehen, je nachdem man Indizien hat, daß er noch nicht die Wahrheit bekenne, ihm auch den kleinen oder großen Stein anhängen oder andere Torturen anwenden, falls derselbe stark und hartnäckig ist, alles nach Gestalt der Sachen und Gutfinden eines verständigen Examinatoren. Bei schwächern Personen kann, obwohl man sonst der Meinung ist, daß eine dreimalige Tortur angewendet werden sollte, ein ein- oder zweimaliger Aufzug genügend sein, wenn nur bei der letzten Tortur vom Delinquenten alles bestätigt wird, was er ausgesagt hatte, und daß ihm nicht Unrecht geschehe. Wird das Examen als genügend erachtet, folgt die Ansetzung des „beidrätischen Malefiztages“ nach drei Tagen; durch den Stadtschreiber wird dem Pfarrer die Anzeige gemacht, daß der Malefikant inzwischen von der Geistlichkeit auf den allf. Tod vorbereitet werden solle. Am Gerichtstage wird nach dem Formular Umfrage gehalten und die Examinatoren begeben sich nochmals zum Delinquenten hinauf, mit der Anfrage, ob er seine Aussagen noch kanntlich sei. Alsdann wird vom Gericht erkennt, nach Gnade und nicht nach dem Recht zu urteilen, und wenn das Urteil

dennoch dahin lautet, daß es besser sei, der arme Sünder sterbe, als daß er lebe, wird ihm durch zwei andere Herren — einer des Kleinen, der andere des Großen Rates — der Tod angekündigt, worauf sofort mit der Mittagglocke ein Zeichen gegeben, auch gewöhnlich „das Zeit zuo rugg old eingestellt“ wird. Nach der Rückkehr der zwei Abgeordneten ergeht das Endurteil, worauf der Stadtschreiber „Veriecht und Vrtel“ ausfertigt; beim Verlesen der erstern sollen die Komplizen nicht mit Namen genannt, auch was vor der ehrbaren Welt und der Jugend zu verschweigen ist, weggelassen werden. Um 11 Uhr wird mit der großen Glocke Mittag geläutet, worauf sich die Herren des Kleinen Rates mit Zuzug der Fürsprechen samt denen, welche zum Malefikanten geschickt worden waren, zum Mittagessen auf das Rathaus begeben. Etwa um 12 Uhr gibt der Schultheiß den Befehl, daß der Malefikant durch den Hofweibel vom Schlosse abgeholt werden solle, wozu 3 oder 4 Schirmer mit Hellebarten verordnet werden. Ist dieses geschehen, werden dem armen Sünder vom Rathause „von dem vordern Kuchyfenster hinauß“ vom Stadtschreiber „Veriecht vnd Vrteil“ verlesen, worauf er durch den Henker gebunden und zur Schädelstätte Braunacker oder zum Hochgerichte geführt wird. Voraus werden zwei Schlachtschwerter durch „Küehirt vnd Zohler“ zu Kempraten getragen, alsdann folgt der Schultheiß mit Aufwartung des Großweibels, zu Pferde sitzend, mit Stiefel und Sporren angetan, samt einem Nachreiter. Nachdem der Scharfrichter das Urteil vollzogen hat, frägt er den Richter, ob er recht gerichtet habe. Hierauf antwortet der Schultheiß: „Franz Meister, du hast gerichtet vom Leben zum Tode, wie Urteil und Recht erkennt haben.“ Dann reitet er zum Rathause zurück; es ist mehrmals auch der Pfarrer, so dem armen Menschen zugesprochen hat, samt den 2 Kapuzinern zu m. gn. HH. gekommen. Diese Mahlzeit wird vom Seckelamte bezahlt, überdies erhalten beide Räte am Malefizgericht auf jedes Mitglied 2 Batzen, zusammen 5 fl.

Den Examinatoren soll für jedes gütliche Examen 15 β, für ein peinliches 30 β bezahlt werden.

Des Scharfrichters Belohnung.

4 fl. von einem zu justifizieren mit dem Schwert oder Strick.
1 fl. von der Leiter aufzurichten.
1 fl. an die Fluh zu bestatten.
2 fl. unter den Galgen zu vergraben.
2 fl. mit Ruten auszustreichen.
5 Batzen das Zeichen zu suchen.
5 Batzen für einmal an die Folter zu binden.
8 Batzen des Tags, so lange er hier, sein Taglohn.
1 fl. aber ihm des Tags für Zehrung, oder gastfrei halten.
4 Batzen für einen Gang in den Turm.
1 fl. 30 β für Strick und Band am Malefiztag.
10 β des Tags einem Wächter, so bei dergleichen Dingen wachen.
1 fl. den Kopf auf den Galgen zu nageln.
2 fl. an den Pranger oder Halseisen zu stellen.
3 Batzen von einem Aufzug zu torturieren, wenn er nicht den Taglohn hat.

(sp. Hd.): 2 fl. ihm geben müssen den 17. März 1727, des Jakob Hoffmanns Kopf ab dem alten Hochgerichts-„Zwerchholz“ auf das neue zu nageln, nämlich für seine Verrichtung 1½ fl. und für seinen Taglohn ½ fl.

4 fl. auf der Gerichtsstätte Schriften zu verbrennen. —

Auf der Rückseite trägt das Schriftstück noch den Vermerk: Am 4. Juni 1702 sind dem Nachrichter *Franz Ziffer* von dem sich selbst leiblos gemachten Christoph Weiß, Zimmerknecht, von Solothurn, zu „verlochnen“ gegeben worden 8 Taler in allem, auch für Zehrung. Item hat er 3 Taler, also zusammen 11 Taler empfangen für den Auskauf des Werkmeisters resp. der dort herum sich befindlichen Betten, indem er (der Nachrichter) alles, was er von dem toten Körper hinweg mit seinem Schwerte erlangen möge, angesprochen hat, welches nach meinem Dafürhalten nicht

nicht recht ist; ich glaube, daß ihm diesfalls nichts gehöre, weil es nicht Eigentum des Erhängten betraf.[1])

Schulheiß und Rat der Stadt Rapperswil erhielten den Blutbann von Kaiser Friedrich im Jahre 1442. Unter der selbständigen Justizverwaltung des Magistrates von Rapperswil wurden in den Jahren 1544 bis 1571 nachfolgende Todesurteile durch die Scharfrichter von Lachen und Uznach vollzogen:

1544. Heini Bachofen wird wegen Gotteslästerung zum Schwerte verurteilt.

1550. Tönj Savoy aus dem Freiburgergebiet wird wegen Diebstahl zum Galgen verurteilt.

1555. Georg Wenk von Diefort aus dem Toggenburg wird wegen Diebstahl mit dem Schwerte hingerichtet.

1556. Gallj Egger aus dem Gaster erleidet wegen Diebstahl und Bestialität den Tod durch Schwert und Feuer.

1562. Katharina Schächterin ans dem Kloster Wyden, vermeintliche Hexe durch ihr eigenes Geständnis, wird wegen angeblichem Umgang mit dem Teufel und Schädigung der Menschen an der Gesundheit zum Ertränken verurteilt.

1563. Anton Brächer von Stogart aus Venedig, Dieb und Sodomit, wird mit dem Schwerte hingerichtet.

1568. Nikolaus Düra von Burdun aus Frankreich, Mörder, Straßenräuber und Brandstifter, wird durch ein Pferd an den Füßen auf den Richtplatz geschleift, an allen Vieren und am Rücken gebrochen und auf das Rad geflochten.

1590, 5. September. Stoffel Schmidt von Solothurn und Heini Plättli von Hitzkirch werden wegen Diebstahl zum Galgen verurteilt.

1594, 18. August. Hans Guschinen aus Savoyen wird wegen Betrügereien mit dem Schwerte hingerichtet.

1598, 27. August. Anna Spöri von Adetswil, Grafschaft Kyburg, wird wegen Hexenkunst, Diebstahl und Unzucht zum Feuertode verurteilt.

---

[1]) Stadtarchiv Rapperswil.

1604, 27. Dezember. Hans Kübler, Dieb, wird an den Galgen gehängt.

1606, 30. Dezember, Jeronimus Schieß, Bürger von Rapperswil, wird wegen Diebstahl mit dem Schwerte hingerichtet.

1609, 2. Juni. Salome Schörpf und Dorothea N. aus dem Berner Gebiet, beide angebliche Hexen, werden verbrannt.

1616, 26. Mai. Jörg Stradel aus Bayern wird wegen Diebstahl zum Galgen verurteilt.

1618, 2. April. Nikolaus Wendenstetter, Strehlmacher von Zürich, wird wegen Diebstahl, Betrügerei und Bestialität enthauptet.

1623, 21. Februar. Ulrich Senn von Mosnang wird wegen Diebstahl mit dem Schwerte hingerichtet.

1623, 27. Mai. Michael Durnherr aus der March, Dieb und Mörder, wird zum Schwerte verurteilt.

1627, 9. Dezember. Jakob Grieder von Heiterschen, Mörder, Brandstifter und Dieb, wird mit dem Schwerte hingerichtet.

1628, 7. August. Hans Jakob Riff aus dem Gerichte Wädenswil wird wegeu Diebstahl und andern Übeltaten zum Schwerte verurteilt.

1628, 8. August. Mathias Warthmann von Remunten aus der st. gallischen Herrschaft wird wegen Diebstahl und andern Missetaten mit dem Strange hingerichtet.

1629, 5. Mai. Jakob Burri von Rußikon aus der Grafschaft Kyburg wird wegen Diebstahl, Mord und Bestialität gebrochen, auf dem Rade erwürgt und verbrannt.

1634, 14. Dezember. Baschian Herder von Heiterschen aus dem Breisgau wird wegen Diebstahl enthauptet.

1639, 4. September. Herr Jakob Dändliker ab der Breitlen, Pfarrei Hombrechtikon, wird wegen Diebstahl und andern Übelthaten mit dem Schwerte hingerichtet.

1640, 12. April. Laurenz Bechtel von Breisach aus dem Breisgau wird wegen Diebstahl enthauptet.

1640, 30. April. Jakob Sigg, Schuhmacher, von Ossingen aus der Vogtei Andelfingen wird wegen Diebstahl und andern Missetaten zum Strange verurteilt.

1642, 16. August. Jakob Schlatter von Lössingen, Georg Haßler von Mülligen aus Schwaben und Andreas Zink von Andwil werden wegen Diebstahl enthauptet.

1649, 14. Juni. Mathias Schädler von Sidwald im Thurthal wird wegen Diebstahl zum Schwerte verurteilt.

1674, 29. August. Anna Senn aus dem Schalkerthal wird wegen Diebstahl mit dem Schwerte hingerichtet.

1675, 29. August. Peregrin Manser von Appenzell wird wegen Diebstahl und anderen Verbrechen enthauptet.

1676, 23. November. Michael Lefre von St. Morizen aus Frankreich wird wegen Kirchendiebstahl zum Strange verurteilt.

1686, 2. September. Maria Regina Knopflin wird wegen Diebstahl und andern Verbrechen enthauptet.

1699, 26. Januar. Hans Jakob Meißlin von Eschenzweilen aus dem Sundgau wird wegen Diebstahl und andern Las[illegible] mit dem Schwerte hingerichtet.

1718, 21. Mai. Jakob Hoffmann (Frauenfelder Jakob), Keßler, von Matzingen, wird wegen Diebstahl und andern Verbrechen zum Schwerte verurteilt.

1723, 2. Dezember. Melchior Hermann von Alt St. Johann wird wegen Diebstahl enthauptet. (Scharfrichter Jakob Ziffer von Fischhausen verrichtet sein erstes Meisterstück.)

1744, 30. Juni. Salomon Kußer von Küßnacht, Kt. Zürich, wird wegen Diebstahl und andern Verbrechen mit dem Schwerte hingerichtet.

1745, 4. Mai. Hans Michael Büeler von Seefelden aus dem Schwabenland wird wegen Diebstahl enthauptet.

1758, 9. Mai. Jost Brunner von Altishofen, Kt. Luzern, wird wegen Diebstahl zum Schwerte verurteilt.

1758, 9. Mai. Kaspar Ruckstuhl wird wegen Diebstahl mit dem Schwerte hingerichtet.

1770, 27. September. Kaspar Leonz Rothlin von Wangen wird wegen Diebstahl enthauptet. [1])

Später wurde der Wohnsitz des schwyzerisch-glarnerischen Scharfrichters von Lachen nach *Uznach* verlegt. Das Hochgericht daselbst war bereits 1588 durch Maurer und Steinmetz Steinach erbaut worden, 1768 wurde dasselbe neu erstellt. Die Delinquenten wurden jeweilen im „Blockhaus" im obern Turm („Hexenturm") eingekerkert und am gleichen Orte mit der Tortur examiniert.

Folgende Urteile wurden in Uznach ausgefällt und vollzogen: 1603 wird Katharina Hofstetter, vulgo „Nachtschatten", und 1604 Regula Keller als Hexe mit Schwert und Feuer hingerichtet. 1695 werden drei Weibsnersonen als Hexen enthauptet. 1812, 21. Dezember wird Jakob Anton Bombacher von Ernetswil als Mordbrenner hingerichtet.

Nach 1830 ging die Richtstätte in Uznach ein. [2])

Am 19. November 1660 bewarb sich *Meister Johannes Vollmar in Uznach* vor dem gesessenen Rat in *Glarus* um die dortige Scharfrichterstelle, da *„Meister Christoffel"* von Schwyz sich ins Wallis begeben wolle. Er wurde als solcher angenommen. mit folgendem Einkommen:

1. Wartgeld jährlich 20 Gl.
2. Für den Mantel das erstemal 10 Gl., sodann vorerst nach 4, später alle drei Jahre 10 Gl.
3. Für ein Haupturteil 4 Gl.
4. Mit Ruten ausstreichen und an den Pranger stellen 2 Gl.
5. Taglohn von und nach Hause 1/2 Gl.
6. Für einen Gang ins Gefängnis 3 Btz.
7. Für Strick und Bande am Landtag 5 Btz.

Am 30. Januar 1662 wurde ihm vom gesessenen Rat

---

[1]) Verzeichnis im Stadtarchiv Rapperswil.

[2]) Gütige Mitteilungen von Lehrer J. Schubiger in Kempraten.

in Glarus auf sein Ansuchen hin auch der Vollzug allfällig sich begebender Malefizurteile in der Grafschaft Werdenberg übertragen, jedoch ohne Erhöhung des Wartgeldes.[1])

In der glarnerischen „Reformation, so von Meinen gn. HH. vnd den Herren den Fünffzächnern den 26. January Anno 1663 angestelt vnd confirmirt ist worden", wurde bestimmt:

15. „Daß von den gefangnen Personen ietz ein Zeyt haro mit vberschwencklichen Eßen vnd Trinken große Costen aufgeschwelt, nit weniger, daß der Scharpfrichter inn der Zehrung costlich daharfahrt, vnd also deß Landtweybelß ablegende Rächnung hochlaufende; Allß soll in begebenden Fählen ein Landtweybell einer in Verhafft ligender Personen täglichen nit mehrers alß 4 gbtz. sambt einem Stotzen mit Wein gegeben wurden.

Der Nachrichter aber soll täglich zuo seiner Zehrung haben 10 gbtz. — —"[2])

Im Jahre 1681 bestimmte Glarus die tägliche Zehrung für den Scharfrichter auf 1 Gl., „weilen bisharo die Zerung gar zu schlecht vnd Ehr vnd Nothdurfft nit darby bestehn mögen." 1692 wurde „deß Scharpff-Richters sach" festgesetzt:

Wartgeld Gl. 20.

Tägliche Zehrung Gl. 1.

Von einer Person zu torturieren, von jedem Aufzug Schl. 10.

Für Strick und Bande, von jeder Person Sch. 36⅔.

Eine Person mit Ruten zu streichen Gl. 2.

Eine Person an den Pranger zu stellen Gl. 2.

Brandmarken Gl. 2.

Vom Leben zum Tode zu richten Gl. 5.[3])

Später funktionierten in Glarus die Scharfrichter von

---

[1]) Kantonsarchiv Glarus. Ratsprotokoll.

[2]) Kantonsarchiv Glarus.

[3]) Ibid. „Reformation der Ausgaben."

Wil, Fischhausen und Sargans. So fand sich z. B. am 4. April 1782 Meister Vollmar, der Scharfrichter von Wil, zur Vornahme einer Exekution in Glarus ein. Auf seine Bitte wurde ihm gestatten, seinen 19jährigen Sohn, „der auch gerne zusehen und lernen möchte, wie die Sachen zugehen", den jeweiligen Funktionen beiwohnen zu lassen. [1]) Am 30. November 1798 bezog der Scharfrichter von Fischhausen „das Wartgeld unter der alten Regierung bis 15. Juni, fl. 10." [2])

Während der helvetischen Periode erfolgten in Glarus folgende Hinrichtungen des Kantons Linth:

1798, 30. Juli. 2 Hinrichtungen, vollzogen durch die Scharfrichter von Fischhausen und Sargans.

1798, 10. August. 3 Hinrichtungen durch die nämlichen. Da die Scharfrichter beim Vollzug der drei Todesurteile sich ihrer Aufgabe schlecht entledigten, beschloß das Kantonsgericht am gleichen Tage:

„Denen Malifikanten Nicklaus und Ulrich Näef auß'm District Werdenberg, und Ulrich Küng aus dem District Neu St. Johann, waren heute die Todes Urteille vor dem ganzen Volcke abgeleßen, und nach Uebung unter einer militairischen Bedeckung, unter Aufsicht des Bürger Chiodera, executife Commißaires, auf den Richtplatz gefüehrt worden, nach deßen öffentlich abgestattettem umständlichem Bericht sich zeigte, daß der erste, welcher durch den Fischhaußer Scharfrichter hingerichtet werden sollen, erst im zweiten doch augenblicklich erfolgten Streich, vnd der zweite Malificant auf eine schaudervollere, vnd nach mehreren Streichen von dem jungen Scharfrichter von Sargans enthauptet worden seye — an dem dritten Malificant aber seje die Execution nach Trtheil vnd Recht vollzogen worden.

Worüber die erst bemelten zwei Scharfrichtere heute zur Verantwortung gezogen vnd nach gemachten Entschuldigungen aufs nachdrücklichste geahndet worden sind." [1])

---

[1]) Jahrbuch des hist. Vereins des Kts. Glarus, Heft 1, S. 38.
[2]) Kantonsarchiv Glarus. Kassabuch.
[3]) Kantonsarchiv Glarus. Protokoll des Kantonsgerichtes.

1801, 13. Januar. 1 Hinrichtung; der Scharfrichter ist nicht genannt.

Daneben lag auch in dieser Periode den Scharfrichtern ob, die Delinquenten mit Ruten auszustreichen, an den Pranger zu stellen etc.

Die Todesurteile des XIX. Jahrhunderts im Glarnerlande finden sich verzeichnet im Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarüs (11. Heft, S. 27); 1836 wurde Scharfrichter *Schmid* von Schwyz zur Vornahme einer Exekution nach Glarus berufen (S. 61 ebendaselbst).

Im März 1834 starb in Zug *Heinrich Deigentesch,* Scharfrichter in Zug und Glarus. Am 15. September quittierte dessen Witwe Franziska geb. Pickel dessen Jahrgehalt für Glarus vom 12. September bis Endə Mai mit 3 Louisdor.

Um den erledigten Scharfrichterdienst in Glarus bewarben sich nun die Scharfrichter *Xaver Vollmar* in Stans, *Jos. Pickel* in Zug und *Jos. Bettenmann* in Sargans.

Vollmar, von Ravensburg, war seit sechs Jahren Scharfrichter in Stans, hatte am 17. Mai 1828 in Luzern den zum Tode verurteilten Gauner Jos. Römer mit dem Schwerte hingerichtet und seinen Meisterbrief erhalten, ferner am 20. Januar 1832 in Uri das Urteil an dem zum Tode durch das Schwert verurteilten Franz Jos. Jauch von Silenen vollzogen.

Bettenmann, von Altstätten, legte ein Zeugnis vom 18. November 1837 ein, durch welches seine theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Tierarzneikunde und seine treue und fleißige Besorgung des Wasens beurkundet wurde. Die Regierung von St. Gallen hatte ihm am 28. Juli 1828 die Wasenmeisterstelle für den Bezirk Sargans übertragen, welche er seither zur vollsten Zufriedenheit versah. [1])

Im Jahre 1839 übernahm Scharfrichter *Xaver Schmid* in Schwyz die Stelle eines solchen auch für Glarus, welche er bis zu seinem Ableben im November 1855 versah.

---

[1]) Kantonsarchiv Glarus.

Am 11. April 1856 wurde Johann *Bettenmann* von Altstätten als Scharfrichter erwählt, mit einem jährlichen Wartgeld von Fr. 50 und mit den für die Exekution im Kriminal-Sporteltarif bestimmten Gebühren.

Der Standeskommission Glarus lag am 9. Januar 1863 eine Zuschrift der Polizeidirektion des Kantons Uri vor, worin dieselbe den Scharfrichter *Vinzenz Großholz* von Altdorf zur Anstellung empfahl.
Es wurde erkennt, diese Offerte sei abzulehnen. [1])

Meister *Johannes Vollmar* erscheint urkundlich noch am 14. August 1674 als Scharfrichter von Uznach. Unter diesem Datum wird er von Stadtschreiber Gab. Dietrich nach Rapperswil verlangt, damit „mit einem Verhafften die notwendigkeit könne vorgenommen werden.“ [2])

Am 20. Oktober 1691 bewirbt sich Meister *Franz Ziffer* in Uznach um den Scharfrichter- und Wasendienst von Rapperswil. Es wurde ihm vom Rat bewilligt, sich zu Martini um die Stelle vor beiden Räten zu melden, des Wartgeldes halber aber könne man ihm keine Hoffnung machen.

Ziffer scheint gewählt worden zu sein. Zwar stellte Scharfrichter *Franz Jost Mengis* in der Ratssitzung vom 15. Januar 1693 das Gesuch um Behausung, Wartgeld und Holz. Dasselbe wurde jedoch in Bestätigung eines frühern (in den Protokollen fehlenden) Urteils abschlägig beschieden, ihm dagegen „der Sitz verwilliget, Welchen er nit verlange ohne Warthgelt — und hat sich deß bedanckt.“

Schon am 20. Oktober 1691 hatte er gebeten, daß man ihn in der Stadt dulden und da „sein Chirurgey“ treiben lassen wolle. Hiegegen protestierten Großweibel Joh. Baptist Reußy und Hug Heinrich Rotenflue und baten, „daß man Ihnen niemand zuosetzen, und Ihr stuck brodt abschneiden solle, weder Ihnen noch Ihren Kindern; bitten gantz underthänig.“ [3])

---

[1]) Kantonsarchiv Glarus.
[2]) Stadtarchiv Rapperswil. Konzeptbuch.
[3]) Stadtarchiv Rapperswil.

Der Stadtschreiber von Rapperswil richtet am 20. November 1723 an „Meister Ziffer“ die Aufforderung:

„Weilen allhier ein Mann in Obrigkeitlichen Banden, welcher Muetmaßlich die Folter und endlich gar den Todt außzustehen haben möchte, und es den Anschein hat, dz die Wahrheit zu erpressen es sonders scharpfe peinigung brauchen werde, als habe den gn. Befelch, Dich hiermit zu befragen, ob du zu solchem genugsamb behertzt und zue allem wohl erfahren seyest; dann man Deiner nächster Tag vonnöthen haben möchte. So du aber dir nit getrauwen solltest, wird Dir obligen, einen gnugsamben Meister an deiner Statt zu verordnen.“

Die Exekution wurde von Scharfrichter *Jakob Ziffer* von Fischhausen vollzogen. [1])

7. Die Scharfrichter in Schwyz.

In der Konferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden in Altdorf am 26. Januar 1573 machte Uri Anzug, daß es oft im Fall sei, den Nachrichter von Luzern oder anderswoher kommen zu lassen, was häufig zu „Ungelegenheiten“ Anlaß gebe, und beantragte, es möchten die drei Orte miteinander einen Nachrichter halten, etwa zu Brunnen oder an einem andern gelegenen Orte. — Dieser Vorschlag wurde ad instruendumin den Abschied genommen. [2])

Die Verhandlungen scheinen zum Ziele geführt zu haben. Noch im gleichen Jahre erwarb Schwyz käuflich ein Haus auf Großenstein von Kommissar von Rickenbach, welches dem Scharfrichter als Wohnung angewiesen wurde. Im Jahre 1613/14 wurde alsdann für denselben ein Haus am Urmiberg erbaut und ihm dasselbe samt einer kleinen Liegenschaft zur Benützung zugewiesen.

---

[1]) Stadtarchiv Rapperswil.
[2]) Eidg. Abschiede, Bd. IV. 508.

Als erster bekannter Nachrichter in Schwyz erscheint *Meister Christoph (I) Mengis* („Stoffel Meister Mengis"). Nach den Pfarrbüchern von Schwyz war derselbe mit Anna Vollmar („Folmer") verehelicht und es wurden ihm daselbst folgende Kinder getauft: [1])

1. Barbara, 9. Dezember 1613.
2. Anna, 27. Juni 1617.
3. Maria, 5. März 1619.
4. Katharina, 19. Februar 1721; gest. 19. April 1639.
5. Johanna, 25. April 1623; gest. 27. Juni 1695 in Uznach.
6. *Christoph (II),* 13. Oktober 1627.
7. Mathias, 14. Oktober 1630.
8. Margaretha, 14. März 1632.

Mengis wurde auch oft außerhalb die drei Urkantone zur Vornahme von Exekutionen berufen. Der Landrat erkannte deshalb am 13. Januar 1646: dem Stoffel Meister ist geordnet, wenn er inskünftig nach Uznach, Gaster oder andere Orte der Untertanen berufen wird, daß man ihm bescheidenlich Essen und Trinken und darüber für jeden Tag seines Ausbleibens 20 *β* geben solle, darin das Examinieren auch begriffen. [2])

Er starb am 18. September 1653. Ihm folgte als Scharfrichter von Schwyz sein Sohn *Christoph (II) Mengis.*

Dieser hatte sich am 21. Januar 1651 verehelicht mit Anna Steinmeyer. Es wurden ihnen in Schwyz folgende Kinder getauft:

1. Anna Verena, 13. März 1652.
2. *Johannes,* 13. Juli 1653 (Pate: Johannes Vollmar, Scharfrichter in Uznach).
3. Balthasar, 13. Oktober 1655 (Pate; Balthasar Mengis, Scharfrichter in Luzern).
4. Anna Barbara, 19. Juni 1658 (Pate: Joh. Jodok Mengis).

---

[1]) Gütige Mitteilung von Pfarrer und Sextar M. Waser in Schwyz.
[2]) Ratsprotokoll 1638–1666.

5. Anna Maria, 4. Januar 1661.
6. Joseph, 12. April 1664.
7. Maria Verena, 16. August 1666; gest. 11. Januar 1707.
8. Johann Jodok, 20. März 1669.
9. Johann Sebastian, 25. Juni 1671.

Sein Todesdatum ist nicht bekannt. Er wird noch 1678 in der Landesrechnung mit Namen angeführt; 1681 wird bereits als sein Nachfolger genannt sein Sohn *Johannes Mengis.*

Dieser war seit dem 24. Oktober 1673 verehelicht in 1. Ehe mit Maria Vollmar („Folmer"), nach deren Ableben ging er am 16. Januar 1684 eine zweite Ehe ein mit Maria Magdalena Großholz. Seine Kinder waren:

I. Ehe: 1. *Johann Balthasar,* 1. September 1674 (Pate: Scharfrichter Ulrich Großholz).

II. Ehe: 1. Johann Jakob, 16. Februar 1636.
2. Anna Verena, 2. November 1687.
3. Maria Barbara, 5. Mai 1690.
4. Johann Ulrich, 31. August 1692.
5. Jodok Joseph, 12. Mai 1695.

Der Landrat erteilte ihm am 23. Februar 1686 die Bewilligung, sich um den Scharfrichterdienst der Stadt Rapperswil zu bewerben, da er „allhier mit weniger Gage und Bestallung verfaßt" sei. Es wurde ihm ein bezüglicher Rezeß durch die Kanzlei zugestellt und er zur Wahl bestens empfohlen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß hiedurch der Dienst in Schwyz nicht versäumt werden dürfe. [1])

Am 1. Juli 1695 wurde vom gesessenen Landrat an Stelle des verstorbenen „Hans Meister Mengis" dessen Sohn *Balthasar Mengis* auf folgende Konditionen und auf sein Wohlverhalten hin als Scharfrichter angenommen:

1. Er soll sich stets mäßig und also verhalten, daß er bei allen Vorfallenheiten seinen Dienst versehen kann.

---

[1]) Rezeß im Stadtarchiv Rapperswil.

2. Sollte etwas ihm schwer fallen, soll er ohne Kosten der Obrigkeit sich der versprochenen Beihilfe seiner Verwandten der Notwendigkeit nach bedienen, damit sein Dienst erforderlichermaßen verrichtet werden mag.

3. Er, seine Stiefmutter und Geschwister sollen sich in der Kirche an ihren bestimmten Orten, auf der Emporkirche oder sonst abseits, aufhalten und ehrlichen Leuten nicht „Molest“ sein.

4. Auf den roten Mantel soll ein schwarzes Schwert gemacht und also von ihm getragen werden.

5. Er soll an allen Orten, auf der Allmeind und im Tiergarten, das umgestandene Vieh so tief verlochnen, daß kein Schaden erfolgen kann; den Tiergarten aber soll er nach Notwendigkeit einhagen.

6. Den Dienst soll er in allem wie sein Vater sel. zu genießen haben, jedoch soll er Dach und Gemach und den Hag in Ehren erhalten. [1])

Es verehelichte sich am 9. November 1699 mit Maria Barbara Großholz. Es wurden ihnen in Schwyz folgende Kinder getauft.

1. Maria Barbara, 24. März 1702 (Pate: Jos. Jakob Großholz).
2. Joseph Melchior, 28. Dezemzer 1704.
3. Johann Ulrich, 2. Mai 1707 (Pate: Joh. Ulrich Großholz).
4. *Johann Bernhard,* 6. Februar 1709 (Pate: Jos. Anton Großholz).
5. Maria Katharina Barbara, 26. Juni 1710 (Pate: Frz. Ant. Hier. Mengis).
6. Annna Elisabeth, 21. Januar 1713.
7. Franz Anton, 16. Mai 1716.
8. Mathias, 13. März 1718 (Pate: Mathias Mengis).
9. Anna Elisabeth, 22. Februar 1726.
10. Maria Anna, 6. April 1722.

---

[1]) Ratsprotokoll 1689—1701.

Am 11. August 1701 wurde Anna Feusi von der Schindellegi, weil sie ihren eigenen Bruder tötlich gestochen, wider den hl. Geist Schimpf- und Spottworte ausgestoßen und ihre eigene Mutter gescholten, zum Tode durch das Schwert verurteilt. Auf Bitte von „Balthasar Meister“ wird vom zweifachen Landrat seinem Vetter in Bremgarten den „Meisterstreich“ zu tun bewillig, „welchen er meisterlich verrichtet hat.“ [1])

Am 15. Juni 1715 wurde ihm vom Landrat ein Empfelungsschreiben an Glarus bewilligt, daß er sein Amt in Uznach und Gaster exequieren möge, gleich seinem Vater u. Großvater sel.[2])

Auf Balthasar Mengis folgte 1723 resp. 1727 dessen Sohn erster Ehe, *Bernhard Mengis,* als Scharfrichter. Seine Frau war Maria Katharina Vollmar (Folmer), gest. 17. Dezember 1763, mit der er sich am 30. Oktober 1741 verehelicht hatte. Das Taufbuch von Schwyz bezeichnet als ihre Kinder:

1. Joseph Johannes, 24. September 1742 (Pate: Joh. Heini, Scharfrichter).
2. *Anna Maria Barbara,* 12. September 1744; gestorben 1. März 1790 (Pate: Joh. Ulrich (Mengis?), Scharfrichter in Altdorf).
3. Katharina Barbara, 4. Dezember 1746.
4. Joseph Bernhard, 31. August 1748.
5. Maria Susanna, 8. Juli 1750.
6. Fridolin Alois, 27. Oktober 1752.
7. Joh. Jakob Erasmus, 4. Juni 1758; gest. 11. Mai 1759.
8. Johann Baptist, 29. August 1760; gest. 17. Dez. 1762.
9. Maria Josepha, 29. November 1763; gest. 22. Mai 1765.

Am 7. März 1779 starb Meister Bernhard, und der Scharfrichterdienst, der ca. 200 Jahre in der Familie Mengis gewesen war, ging auf seinen Tochtermann *Joh. Melchior Groß*

---

[1]) Ratsprotokoll 1689—1701.
[2]) Ratsprotokoll.

holz über, „sonst von Luzern.“ Derselbe war in erster Ehe verheiratet mit Anna Maria Barbara Mengis. Ihre Kinder waren:

1. Jos. Bernhard Melchior, 20. September 1768; †.
2. *Franz.*
3. Maria Josepha Katharina; 17. Juli 1782; †.
4. Maria Anna Josepha Elisabeth, 15. August 1786.

In zweiter Ehe verehelichte er sich am 8. März 1791 mit Maria Rosa von Rickenbach; gest. 26. Januar 1813. Ihre Kinder waren:

1. Anna Maria Josepha Rosa, 10. Juni 1792.
2. Johann Joseph Leodegar, 12. Mai 1793; †.
3. Maria Regina Josepha Rosa, 18. Juli 1794.
4. Maria Anna Josepha Zäzilia, 23. November 1795.
5. Maria Anna Josepha Aloisia, 15. Juli 1797, gestorben 8. Mai 1801.
6. Josepha Katharina, 1. Dezember 1798; gest. 25. Mai 1801.
7. Maria Anna Josepha Rosa, 26. Februar 1800; gest. 12. Mai 1801.
8. Jos. Melchior August, 6. Mai 1806.

Der Scharfrichterdienst wurde dem Meister Johann Melchior Großholz vom Landrate am 20. März 1779 übertragen mit den gleichen Rechten und Pflichten laut Urkunde von 1723 und deren Bestätigung von 1727. Kleine Reparaturen am Hause, Herdstatt, Ofen, Fenster und Dach soll er auf eigene Kosten besorgen, den Tiergarten wohl verwahren, das Aas gehörig verscharren, die Gerippe verbrennen, auch die, so ab dem Hochgerichte fallen, ungesäumt allda in die Erde verscharren und nach alter Übung das Gewöhnliche von dem „Plaß“ von Rinder- und Kühhäupten abtragen. Von einem jeweiligen Landesseckelmeister sollen ihm aber jederzeit die Materialien zu den Reparaturen angeschafft, auch die Hauptreparaturen wie bisher namens des Landes besorgt werden, ohne Entgelt des Scharfrichters. [1])

---

[1]) Ratsprotokoll 1776—1779.

Auf erfolgte Requisition durch den Landvogt von Luggarus wurde der neugewählte Meister am 15. Mai 1779 vom Landrat dorthin gesandt, eine Exekution nach daselbst ergangenem Urteil zu vollziehen. [1])

Eine Kommission des gesessenen Landrates, bestehend aus Statthalter Dettling und Landesseckelmeister Jütz, bestimmte am 2. August 1781 die Gebühren des Scharfrichters wie folgt:

1. Für ein Examen 6 β.
2. Einen Malefikanten zu binden, jedesmal 12 β.
3. Für einen Untersuch, ob der Delinquent gebrandmarkt sei oder nicht 6 β.
4. Den „Fletschen" aufzumachen oder abzunehmen 12 β.
5. Den Malefikanten aufzuziehen 12 β.
6. Den Delinquenten samt dem Stein aufzuziehen 1 Gl. 2 β.
7. Auf das „Stühli" zu setzen und zu binden 12 β.
8. Auf die „Hälchlen" zu setzen 12 β.
9. An den Pranger zu stellen 1 Gl. 20 β.
10. Mit Ruten auszustreichen 1 Gl. 12 β.
11. Für das Brandmarken 1 Gl. 10 β.
12. Für eine Enthauptung 1 Gl. 20 β.
13. Für einen Landtag 1 Gl. 20 β.
14. Den Entleibten in die Gruft zu tun 30 β.
15. Für das Henckermahl 1 Gl. 20 β.
16. Die Leiter an das Hochgericht zu stellen 30 β.
17. Einen Kopf auf das Hochgericht zu stecken 30 β.
18. Einen Körper unter das Hochgericht zu verscharren 30 β.
19. Für das Hängen 5 Gl.
20. Mit Lunten zu brennen 12 β.
21. Einen Selbstmörder hinweg zu tun 10 Gl.
22. Einen zu erwürgen 5 Gl.
23. Einem eine Hand abzuhauen 30 β.
24. Für das Radbrechen 5 Gl.
25. Einen zu verbrennen, ohne das Holz, 10 Gl.

---

[1]) Ratsprotokoll 1776—1779.

Im übrigen verbleibt es bei der Urkunde von 1723 und 1724.[1])

Am 23. Dezember 1786 wurde vom Landrat dem Scharfrichter Xaver Steinmeyer von Haigerloh unter dem Kanzlei-Signet ein Attest abzugeben bewilligt, daß er sich während seinem dreijährigen Aufenthalt bei dem hiesigen Meister treu, pflichtgemäß und wohlverhalten aufgeführt habe.[2])

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts traten in der Familie Großholz wegen Verdienstlosigkeit und Familienzerwürfnissen traurige Verhältnisse ein. Am 4. Juli 1812 wurden vom Landrat Ratsherr Ceberg und Ratsherr Abegg zur gütlichen Vermittlung des Meisters M. Großholz und seines Sohnes Franz, auch allf. nötiger Inventarisation des Vermögens, Bücher und Guthaben des Meisters, verordnet.[3]) Ferner wurde am 5. März 1812 nach angehörter Schilderung der traurigen Familienumstände erkennt, es soll dem Ratsherr Gasser als erbetener Vogt der Kinder erster Ehe ein Rezeß zugestellt werden, daß die denselben zugeschätzten Pferd und Kuh ihm zugestellt werden sollen.[4])

Schon vorher, am 4. April 1812, ratifizierte auf eingereichtes Gutachten einer eigens hiefür bestellten Kommission der Kantonsrat nachfolgenden

Bestallungsbrief

für einen jeweiligen Scharfrichter und Wasenmeister:

Es wird ihm die alte Wohnung am Urmiberg angewiesen, mit Nutzen und Beschwerden, wie sie seine Vorfahren genossen haben. Kleinere Reparaturen an Haus, Stall, Feuerstätte, Ofen, Schindeln, Ziegeln etc. hat er auf seine Kosten zu besorgen. Die erforderlichen Materialien hiezu sollen aber vom Lande angeschafft, auch größere Renovationen von demselben ohne Kosten des Scharfrichters ausgeführt werden.

---

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Akten: 101 c.
[2]) Ratsprotokoll 1786—1787.
[3]) Ratsprotokoll 1812.
[4]) Ratsprotokoll 1813.

Der Tiergarten soll vom Scharfrichter wohl besorgt, das Aas gehörig „verlochet“, die Gerippe verbrannt und was vom Hochgerichte abfallen möchte, ungesäumt vergraben werden.

Übrigens soll der Scharfrichter, wohin er immer von einer Regierungsbehörde oder dem Amtsmann berufen wird, sofort sich einfinden und den erteilten Befehlen Folge leisten.

Er soll stets einen guten, braven Knecht halten, der wenn möglich zugleich als Pferdearzt die erforderlichen Kenntnisse hat, und zwar auf seine Kosten.

Von den Verrichtungen, bei denen er als Scharfrichter beizuwohnen hat, bezieht er folgende Taxen:

1. Für Abwarten an einem Landtag 1 Gl. 20 β.
2. Für die Exekution an einem Landtag 5 Gl.
3. Für Strick und Bande und für die Ausführung 30 β.
4. Den Hingerichteten in die Gruft zu werfen 30 β.
5. Für die Mahlzeit seiner Kollegen 2 Gl. 20 β.
6. Die Sessel auf die Richtstätte zu tragen 1 Gl. 20 β.
7. An den Pranger zu stellen und mit Ruten ausschwingen 2 Gl. 32 β.
8. An den Pranger zu stellen, auszustreichen und das Zeichen aufzubrennen 3 Gl. 25 β.

Bei Kriminalverhören:

9. Für Anstellung beim Examen 12 β.
10. Wegen einer Konfrontation 18 β.
11. Den Flaschenzug auf- und abzuziehen 12 β.
12. Den Inquisiten auf den Stuhl zu setzen 12 β.
13. Für die Visitation 12 β.
14. Für das Verbinden zur Tortur 12 β.
15. Für ein jedesmaliges Aufziehen an der Tortur 12 β.

Dann soll dem Scharfrichter vom Kanton alle sechs Jahre ein kuhroter Mantel angeschafft werden, wobei er gehalten sein soll, nach älterer und jüngerer Verordnung ein Schwert von grünem Tuch auf denselben nähen zu lassen.

Als Wasenmeister hat er zu beziehen:

Von Pferden, die er im Bezirk Schwyz auf einem Wagen nach Hause zu führen hat, gebührt ihm kein anderer Lohn, als nur die Haut. Wenn er aber Kühe abführt, soll ihm der Eigentümer 1 Gl. 25 β bezahlen, dagegen letzterm die Haut gehören. Von einem untragenden Rind aber soll nur 1 Gl. 24 β bezahlt werden.

Hat er aber ein Pferd auf der Allmeind oder bei Hause wegzuschaffen, soll er dem Eigentümer 10 Batzen bezahlen, dafür aber die Haut beziehen.

Im Bezirk Einsiedeln gelten die gleichen Bestimmungen in betreff der Pferde; der Wasenmeister bezahlt für die Anzeige 30 β und bezieht dafür die Haut.

In betreff des Hornviehes hat ihm der Eigentümer desselben 1 Gl. 10 β zu bezahlen, wofür letzterm die Haut gebührt.

In den Bezirken Wollerau und Pfäffikon hat es hinsichtlich der Pferde die gleiche Bewandtnis wie in Schwyz und Einsiedeln; vom Rindvieh aber behält der Wasenmeister die Haut und bezahlt hiefür dem Eigentümer 1 Gl. 10 β.

In Einsiedeln und beiden Höfen sollen die Eigentümer des Viehes die Grube selbst öffnen und dieselbe, nachdem der Knecht des Wasenmeisters die Kadaver hineingetan hat, wieder mit Erde zudecken.

In Küßnacht ist die gleiche Ordnung zu beobachten, wie in Einsiedeln. In Gersau ist noch nichts verordnet.

Sollte fremdes Vieh in unserm Lande „draufgehen", gehört die Haut hievon dem Wasenmeister, dagegen hat er dem Eigentümer 30 β zu begüten.

Nach ergangener Publikation soll niemand einen wütend gewesenen Hund selbst wegschaffen, sondern es soll solches durch den Wasenmeister geschehen. Dafür sollen ihm 3 β bezahlt werden, ihm auch die Haut zugehören.

Als Wasenmeister soll er jedes Stück Rindvieh oder Pferd öffnen und die Fehler oder Krankheiten desselben sich wohl merken und solche aufzeichnen, wofür ihm von

jedem Stück Vieh durch den Seckelmeister 6 β bezahlt werden sollen.

Ferner wird erkennt, daß dem Meister Melchior Großholz, dermaligem Scharfrichter, in Anbetracht seiner vieljährigen treu geleisteten Dienste und seiner kränklichen und dürftigen Umstände auf Lebenszeit eine jährliche Unterstützung von Gl. 30 bezahlt werden soll, jedoch ohne Konsequenz für einen Nachfolger in seinem Dienste.

Die in den Bestallungsbrief aufgenommene Verordnung wegen der Wegschaffung toter, wütend gewesener Hunde ist den Bezirksräten behufs Veranstaltung einer bezüglichen Publikation mitzuteilen. [1])

Meister Johann Melchior Großholz starb am 29. Januar 1815; ihm folgte als Scharfrichter von Schwyz sein Sohn *Franz Großholz.*

Derselbe hatte sich am 25. Februar 1811 in Seewen verehelicht mit Elisabeth Richli von Zug, Tochter des dortigen Henkers Joseph Richli und der Maria Anna Mengis, mit der er im 2. Grade (Geschwisterkinder) verwandt war.

Am 6. September 1817 wurde dem Scharfrichter von Obwalden vom Landrat ein Attest ausgestellt, daß er in Schwyz den Jos. Anton Bürgi mit dem Schwerte glücklich gerichtet habe. [2])

Am 27. Februar 1819 beschloß der Landrat: Meister Franz Großholz erhält die Bewilligung, des Ludwig Großholz sel. Kindern in Baden an den dortigen Landtagen als Meister beizustehen, im Falle ein solches nicht auf einen in hier angestellten Landtag erfordert wird. [3])

Meister Franz Jos. Großholz starb unerwartet am 13. April 1822 auf der Scharfrichterdomäne am Urmiberg und die Wiederbesetzung der Stelle wurde am 20. April vom Rate dem gesessenen Landrat anheimgestellt.

---

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Akten: Scharfrichter, Nr. 257.
[2]) Landratsprotokoll 1817.
[3]) Landratsprotokoll 1819.

Am 21. April empfahl Scharfrichter Jos. Pickel in Stans den kleinen Sohn von Franz Großholz Meister sel. und dessen 16 Jahre alten Stiefbruder Augustin für den von Vater und Bruder genossenen Dienst, eventuell sich selbst zur Wahl. Die Wahl wurde vom gesessenen Landrat am 27. April verschoben. [1])

Scharfrichter Jos. Pickel in Stans hatte laut Zeugnis vom 6. Oktober 1821 von der Kanzlei Nidwalden am 23. Dezember 1815 auf der Richtstätte zu Fronhofen daselbst an Joseph Christen von Wolfenschießen und am 14. September 1816 an Kaspar Zimmermann das gegen dieselben ausgefällte Todesurteil also vollzogen, daß er diesen Delinquenten mittelst eines einzigen Schwertstreiches den Kopf vom Rumpfe trennte und sich dadurch die volle Zufriedenheit der Regierung erwarb. [2])

Sein Meisterstück hatte er nach dem Zeugnis der Staatskanzlei Luzern schon vorher am 14. Juni 1806 auf der Richtstätte außerhalb der Stadt Luzern an dem zum Tode verurteilten Anton Lörch von Wauwil dergestalt zur ganzen Zufriedenheit der Regierung vollführt, daß er diesem Delinquenten mittelst eines einzigen Schwertstreiches den Kopf vollständig vom Rumpfe trennte. [3])

Am 30. Mai 1822 wurde demselben von der Kanzlei des Kantons Schwyz ein Zeugnis ausgestellt, daß er am 6. April d. J. auf der Richtstätte auf der Weidhuob dem Delinquenten Fidel Anna von Steinen mittelst eines einzigen Schwertstreiches das Haupt vollkommen vom Rumpfe getrennt und somit das gegen denselben verhängte Todesurteil zur vollkommnensten Zufriedenheit der Regierung vollzogen habe. [4])

---

[1]) Landratsprotokoll 1822—1823.
[2]) Zeugnis im Staatsarchiv Glarus.
[3]) Ibid.
[4]) Attest im Kantonsarchiv Glarus.

Die Wahl eines schwyzerischen Scharfrichters fiel am 6. Mai auf *Augustin Großholz,* der seinen Stiefgeschwistern 800 Gl. Unterstützung innert 10 Jahren zu bezahlen sich verpflichtete. Am 26. Oktober 1822 verlangte Richter Holdener namens Augustin Großholz, Wasenmeister, Erlaß einer strengen Publikation, daß die Bauern den Wasen nicht wegtun sollen, ferner stellte er die Einfrage, wem das Schwert und der Mantel gehören, sowie wegen einem „Gänterle", welches des Meisters sel. Witwe wegnehmen wolle. Vom Landrate wurde die verlangte Publikation bewilligt und zum Vergleich wegen den übrigen Anständen Ratsherr Abegg und Ratsherr Franz Gasser verordnet. Falls das alte Schwert entliehen, solle es erkauft, auch dem jungen Meister durch den Seckelmeister ein Mantel von kuhroter Farbe, mit zwei aufgenähten Schwertern, angeschafft werden. Obige Ausschüsse sollen über alles, was zum Scharfrichterdienste gehört, ein Inventar aufnehmen. [1])

Die beiden Richtschwerter werden gegenwärtig im Kantonsarchiv Schwyz aufbewahrt. Das ältere derselben wird in der Landesrechnung oftmals erwähnt, z. B.:

1559. „Item vß gen xij β Cunradt Messerschmidt, hatt das Richter Schwertt gfasset."

1572. „Item vß gen vj Batzen dem Stoßen, vom Richtschwert vß zewüschen."

1634. Dem Messerschmied für das Richtschwert 15 β.

1636, 3. März. Dem Meister Hans Messerschmied, das Richtschwert wieder zu fassen und zu vergülden zahlt Gl. 2. Um eine Überscheide dazu, Macherlohn und Nestel Gl. 2.

Am 19. August 1826 verlangte Ratsherr Augustin Holdener als Vogt und „Götti" des Augustin Großholz Meister vom Landrat die Ratifikation eines am 14. d. M. mit Meister Jos. Pickel um den Scharfrichter- und Wasendienst abgeschlossenen Lehenakkordes, da er den Großholz eine Pro-

---

[1]) Landratsprotokoll 1823—1824.

fession erlernen lassen wolle. Es wurde erkennt, es solle solcher auf Wohlverhalten des Lehennehmers hin ratifiziert, letzterer aber gehalten sein, seinen Klienten zur Erlernung der Tierarzneikunst zu verordnen. [1])

Scharfrichter Aug. Großholz wurde vom gesessenen Landrat am 22. Juni 1826 wegen schlechter Aufführung zu drei Tragen Gefängnis im Spital bei magerer Kost verurteilt; der Spitalpfarrer soll ihm Bücher zu „geistlichen Betrachtungen“ zur Verfügung stellen. Erfolgen weitere Klagen, soll er seines Dienstes entlassen werden. Noch im gleichen Jahre wurde er des Landes verwiesen und die Familie Großholz am 20. Dezember durch Landjäger Horat nach Bremgarten transportiert.

Die Wirksamkeit der „Scharfrichter-Dynastie“ Großholz hatte hiemit im Kanton Schwyz ihr Ende erreicht.

Die Großholz waren Scharfrichter in *Zug* vom Ende des sechszehnten oder Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts bis 1771. [2])

Am 23. April 1597 schenkte der Rat von Zug dem Meister Jörg „4 Ell Lündsch“ zu einem Mantel.

Ammann und Rat der Stadt Zug ersuchen am 11. August 1604 Luzern, den dortigen Nachrichter am folgenden Tag nach Zug zu senden, da etliche „verlümbde“ Personen in Gefangenschaft sitzen und Zug eines Nachrichters bedürftig sei. Am 31. August, wie auch am 9. Juli 1605, wird ein gleiches Begehren an Luzern gestellt. — Zug hatte also damals keinen eigenen Scharfrichter.

Laut Verordnung für Wegschaffen und Hautausziehen des gefallenen Viehes von 1619 war Meister Laurenz Vollmar („Vollmer“) Nachrichter in Zug. Auf einem Beiblatt zu obiger Verordnung ist von einem „Meister Fridli“ die Rede.

Laut Obstbrief von 1625 war ein „Meister Hansen“ Scharfrichter in Zug.

---

[2]) Landratsprotokoll 1826.

[3]) Geschichtsfreund, Bd. 23, S. 348.

1634 wurde in Zug das Ertränken von Malefizpersonen abgeschafft.

Im Jahre 1730 wurde in Zug eine Verordnung betreffend Bestallung und Richtlohn des Scharfrichters erlassen. Nach derselben bezog er ein Fixum von 40 Gl., das übrige an Sporteln oder Richtlöhnen in 24 Punkten, z. B.:

8. Einen Hahnen anbrennen (Zeichen aufbrennen) 3 Gl.; jedesmal auch für Strick und Handschuhe 1 Pfund oder 15 β.

13. Mit feurigen Zangen zu reißen, für jeden Griff 1 Gl. 10 β.

18. Lebendig verbrennen 6 Gl.

Am 12. Mai 1748 beklagte sich der Scharfrichter von Zug vor der Gemeinde in Menzingen, daß das ihm zustehende Wasenrecht, nämlich der Untersuch, ob ein Stück Vieh gesund oder krank verendet, schon lange nicht mehr ihm zugute komme, da niemand mehr ihn zu diesem Zwecke berufe, was eine Schmälerung seines Einkommens bedeute. Er verlangt 100 Batzen Wartgeld, alsdann werde er auf Verlangen jedem zum Untersuch erscheinen. Es wird ihm das verlangte Wartgeld bewilligt. (Gemeindeprotokoll Menzingen).

Der Scharfrichter besaß in der Vorstadt in Zug ein eigenes Haus. Am 15. Dezember 1838 wurde vom Rat bebeschlossen, dasselbe als Armenanstalt zu benützen. Im Juni 1839 verließen die Kinder des letzten zugerischen Nachrichters, Heinrich Deigentesch, das Haus, alsdann wurde dasselbe bis 1872 als Waisenhaus benützt.

Die Richtstätte oder das Schaffot in Zug befand sich bei der Schutzengelkapelle auf der Zugerallmeind. Der Galgen, der bis zur französischen Revolution seinen Dienst versah, hatte seine Stelle in der Nähe des Lorzenflusses. Seit 1627 wurden die Enthaupteten auf der Richtstätte beerdigt, wo 1645 eine Gruft errichtet wurde; letztere wurde 1862 beim Bahnbau ausgefällt. Die letzte Hinrichtung in Zug fand am 23. Dezember 1847 statt. Sie betraf den Heimatlosen Jost

Schanz, Bienendieb, und wurde durch den Scharfrichter von Schwyz vollzogen.

Dr. F. K. Stadlin verzeichnet in seinem Manuskript der zugerischen Hausbesitzer — auf der Stadtbibliothek in Zug — folgende Nachrichter:

Heinrich Deigentesch von Goßau, zugleich auch Scharfrichter für den Kanton Glarus.

Franz Großholz, resignierte und wurde 1815 Scharfrichter in Schwyz.

Johann Richli, Sohn des Johann.

Bernhard Großholz.

N. Großholz, des vorigen Onkel.

Auf dem Kirchhofe bei St. Oswald wurden auch begraben die in Zug verstorbenen Scharfrichter, darunter Johann Ulrich Großholz und Franz Bernhard Großholz, Johann Richli und Heinrich Deigentesch. [1])

In der Sitzung des schwyzerischen Landrates vom 24. November 1826 wurde die Familie des Franz Großsolz des Landes verwiesen und erkennt, auch Jos. Pickel solle innert 3 Tagen das Land verlassen.

Vom Landammann wurde bemerkt, daß man nunmehr wieder auf einen Meister Bedacht nehmen sollte. Als solcher habe sich schon früher Deigentesch in Zug gemeldet, welcher dieser Stelle vielleicht sich jetzt noch freuen würde. Es sei derselbe zwar ziemlich dem Trunke ergeben und zeige sich, wie auch seine Frau, als wohlbemittelt in prächtigen Kleidern. Im übrigen werde gegen denselben keine Klage geführt, außer daß er auch Menschen arzne, ohne jedoch Medizin studiert zu haben.

Der Landrat beauftragte den Ratsherr Gasser, mit Deigentesch Rücksprache zu nehmen und sich zu erkundigen,

---

[1]) Gütige Mitteilungen von Hrn. a. Landammann A. Weber in Zug.

ob er den Scharfrichterdienst in hier übernehmen wollte. Er solle ihm gleichzeitig die Bemerkung machen, daß er keinen schwarzen Rock tragen und keine Menschen innerlich arznen dürfe, wie man auch erwarte, daß er sich nicht volltrinken würde. [1])

Vom Landrate wurde am 13. Januar 1827 die Ernennung eines Scharfrichters dem nächsten Wochenrate übertragen und die Kanzlei beauftragt, den Aspiranten Deigentesch, Pickel, Sebastian Wacker und Ignaz Greter in Altdorf hievon Anzeige zu machen, damit sie sich vorstellen können. In den Bestallungsbrief soll die Bestimmung aufgenommen werden, daß derjenige, welcher den Dienst erhält, in den Landesseckel jährlich 10 Dublonen zu bezahlen habe.

In der Sitzung des Landrates vom 19. Januar wurde vom Landammann die Anzeige gemacht, daß sich für den Scharfrichter- und Wasenmeisterdienst gemeldet haben Jos. Pickel, Sebastian Wacker und Ignaz Greter. Von Ratsherr Gasser wird bemerkt, daß Deigentesch wegen der letzthin erkannten jährlichen Abgabe von 10 Louisdor seine Anmeldung zurückgezogen habe. Ratsherr Aug. Holdener wollte sich für die Deckung der hinterlassenen Schulden der Familie Großholz den Wasen in der March vorbehalten, worüber jedoch nicht eingetreten wurde. Es wurde erkennt, die beschlossene jährliche Bezahlung von 10 Louisdor durch den Scharfrichter an den Landesseckelmeister solle „als nicht ganz reputierlich“ im Bestallungsbrief weggelassen werden. Letzterer wurde genehmigt; er hatte den Wortlaut, wie jener vom 4. April 1812. Nachdem noch bestimmt worden war, daß der Gewählte in hier wohnen solle, wurden die drei Apiranten vorgelassen und ihnen der Bestallungsbrief vorgelesen.

Alsdann wurde *Joseph Pickel* als Scharfrichter und Wasenmeister ernannt und angewiesen, innert 14 Tagen den Hei-

---

[1]) Landratsprotokoll 1826.

matschein in Nidwalden zu erheben und hier einzulegen, welches durch ihn am 10. Februar erfolgte.

Am 4. August 1827 wurde vom Seckelmeister im Landrate die Anzeige gemacht, daß dem „Pickel Meister“ für den Landtag des Kaspar Leonz Fleischmann von Altendorf von den umliegenden Meistern alle Hilfe abgeschlagen worden sei. Es wurde erkennt, es solle an den Statthalter in Altdorf geschrieben werden, daß er dem dortigen Meister den Befehl erteile, sich entweder persönlich oder durch seinen Knecht auf dem Landtage in Schwyz einzufinden. [1]) Diesem Begehren wurde entsprochen.

Meister Joseph Pickel wurde vom gesessenen Landrat am 2. Juni 1829 wegen unsittlicher Aufführung aus dem Kanton verwiesen, ebenso dessen Magd Katharina Richli von Zug. Pickel begab sich wiederum in den Kt. Uri.

Unterm 26. Juni 1829 wurde vom Landrat *Oswald Schlumpf* von Zug zum Scharfrichter erwählt und er auf den Bestallungsbrief vom 19. Januar 1827 verwiesen. Am 10. Mai 1830 wurde Schlumpf von gleicher Behörde wegen Dienstversehen und Insolvenz entlassen und der Innere Land- (Wochenrat des Bezirkes Schwyz) bevollmächtigt, einen andern Scharfrichter anzustellen.

Vor gesessenem Landrat machen am 19. Juni 1830 die Bewerber um den Scharfrichterdienst Vorstand, nämlich Heinrich Deigentesch von Zug, Xaver Schmid von Bischofszell, Ignaz Greter von Altdorf, Xaver Vollmar von Stans und Stefan Vollmar von Luzern, welchen der Bestallungsbrief von 1827 verlesen und bemerkt wird, daß im Bezirk March Jakob Pius Schnellmann von Wangen den Wasen immer besorgt habe und sich auch für die Zukunft dem Meister empfehle, worauf *Xaver Schmid,* Knecht bei Scharfrichter Vollmar in Zürich, als Scharfrichter erwählt wird.

In der Sitzung der Regierungskommission vom 25. Oktober 1833 wurde vom Landammann eröffnet, Scharfrichter

---

[1]) Landratsprotokoll 1827.

und Wasenmeister Schmid, der seit der Trennung des äußern Landes vom Bezirk Schwyz den Dienst nur für letzteren versehen, nun wünsche, wieder als solcher für den ganzen Kanton angenommen zu werden. Es wurde hierüber erkennt, es solle bis zur Ernennung eines Scharfrichters für den ganzen Kanton die Sache in ihrem gegenwärtigen Stande belassen und Schmid ersucht werden, inzwischen seinen Bestallungsbrief zur nähern Prüfung einzureichen. [1])

Im März 1834 starb Heinrich Deigentesch, Scharfrichter von Zug und Glarus. Die Witwe desselben, Franziska geb. Pickel, empfahl am 15. September ihren Bruder Jos. Pickel, ehemals Scharfrichter in Stans, dato wohnhaft bei ihr in Zug, beim Landammann von Glarus für den Scharfrichterdienst in Glarus und sandte dessen Atteste ein.

Am 22. September schrieb sie jedoch, sie behalte den Dienst in Zug und verzichte auf jenen von Glarus. Sie empfahl ihren Schwager Xaver Vollmar in Stans; ihr Bruder Joseph Pickel wohne nicht mehr bei ihr, er sei ohne bestimmten Wohnort. Xaver Vollmar, gebürtig von Ravensburg, seit 6 Jahren Scharfrichter in Stans, hatte in Luzern schon viermal und in Uri zweimal zur besten Zufriedenheit gerichtet. [2])

Meister Xaver Schmid war zugleich Scharfrichter von Glarus. Mit Schreiben vom 2. Oktober 1839 erklärte er sich bereit, die Exekutorstelle daselbst nach den Bestimmungen des Tarifes anzunehmen, hingegen wünsche er Aussetzung eines Jahrgehaltes von 5 Louisdor, wie in einem Nachbarkanton, wo er die gleiche Stelle bekleide. Es wurde ihm ein Wartgeld von 2 Louisdor ausgesetzt, worauf er die Stelle annahm, [3]) die er bis zu seinem Tode versah.

Am 9. Juni 1843 machen Landammann und Rat von Zug an Schwyz die Anzeige, daß sie den in hier angestellten

---

[1]) Protokoll der Regierungskommission 1833—1834.
[2]) Schreiben und Atteste im Kantonsarchiv Glarus.
[3]) Ibid.

Scharfrichter Xaver Schmid auf weitere vier Jahre als solchen auch für ihren Stand wieder bestätigt haben. [1])

Xaver Schmid wurde 1840 in seinem Amte auf 10 weitere Jahre bestätigt und zugleich erkennt, daß der Bestallungsbrief zum nähern Untersuch an eine Kommission verwiesen sein soll. Die Ausstellung desselben und die Ausfertigung einer Wasenordnung unterblieb jedoch bis 1847. [2])

Vom 4. März 1847 datiert nachfolgender Bestallungsbrief für den Scharfrichter des Kantons Schwyz:

1. Die Anstellung eines Scharfrichters steht dem Kantonsrat zu und findet nach erfolgter Ausschreibung zur freien Bewerbung, sowie nach genügendem Ausweis über die Dienstfähigheit, auf 10 Jahre statt, unter der Bedingung des Wohlverhaltens.
2. Der Scharfrichter hat zu beziehen:
   a) das Haus am Urmiberg nebst den dabei befindlichen Liegenschaften, mit der Verpflichtung, daß er sowohl die Güter als alle Gebäulichkeiten auf seine Kosten in gutem Zustande unterhalten soll, worüber der Kantonsseckelmeister Aufsicht zu üben hat;
   b) vom Kantonsseckelmeister alle 10 Jahre einen roten Mantel, auf den er zum Zeichen seines Dienstes zwei übereinander liegende Schwerter von grünem Tuch nähen soll;
   c) bei einem Landtag für die Exekution eines Todesurteiles und die Zubereitung 16 Fr.
      für Ausstellung an Pranger und Halseisen 2 „
      für Ausstreichen mit der Rute 2 „
      für Aufbrennen des Zeichens 2 „
   d) für Beseitigung von Leichnamen Verunglückter,
      sofern er hiezu berufen wird, 4 „
      bei einer Entfernung von über 3 Stunden 8 „
3. Bei den Versammlungen des höchsten Kriminalgerichtes

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Akten: Scharfrichter, Nr. 257.
[2]) Ibid.

hat er sich auf dem Rathause einzufinden und die Aufträge zu gewärtigen, welche ihm infolge der Urteile erteilt werden und dieselben auch sofort mit Treue und Gewissenhaftigkeit zu vollziehen.

4. Anstellungen in andern Kantonen darf er nur annehmen, wenn ihm solches vom Kantonsrat zugestanden wird, und dorthin auch nur dann zu Exekutionen berufen werden, wenn die hiesigen Behörden seiner nicht bedürfen, weswegen er beim Amtsmann jeweilen die Bewilligung einzuholen hat. [1])

Scharfrichter Xaver Schmid starb Ende November 1855. Mit Schreiben vom 17. Dezember petitionierte dessen Witwe Katharina geb. Ent beim Regierungsrat, er möchte den Dienstvertrag erst mit 1. Januar 1857 als erloschen betrachten, wogegen sie für den Dienst als Exekutor den Johannes Bettenmann von Altstätten, Kt. St. Gallen, und für den Wasenmeisterdienst, der indessen seit Jahren keine Verrichtungen mehr notwendig gemacht habe, den Meinrad Marty von Goldau in ihren Kosten proponierte. Exekutor Bettenmann legte eine vom 12. Dezember 1855 datierte zustimmende Erklärung und zwei Zeugnisse des Polizeidepartementes des Kantons Thurgau vom 28. September 1853 und 29. November 1854 und ein solches vom Landeshauptmann von Appenzell A.-Rh. ein, welche die Zufriedenheit über die drei vollstreckten Hinrichtungen bezeugten.

Vom Regierungsrat wurdn hierüber beschlossen:

1. Es sei dem Petitum gegen Erfüllung der gemachten Propositionen entsprochen, in dem Sinne, daß der Dienstvertrag bis zum vollständigen Ablauf seiner auf zehn Jahre angenommenen Dauer (24. März 1847, als dem Zeitpunkt des Erlasses des neuen Bestallungsbriefes) fortzubestehen habe.

2. Das Justizdepartement wird die Frage begutachten, ob späterhin die Scharfrichterstelle noch beizubehalten sei.[2])

---

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Akten Nr. 280.

[2]) Regierungsratsprotokoll 1856.

Im März 1857 zog Witwe Schmid hinweg, nachdem sie den Schlüssel zum Scharfrichterhaus dem Landammann übergeben hatte. *Meister Xaver Schmid war der letzte schwyzerische Scharfrichter;* die Stelle wurde nicht mehr besetzt.

8. Die soziale Stellung des Scharfrichters.

Die Unfreiheit der ersten Scharfrichter und ihre Beschäftigung mit der Abdeckerei machten den Scharfrichter zum Ausbund der Verrufenheit und „Unehrlichkeit". Jede durch ihn vollzogene Strafe entehrte, jede Berührung seiner Hand befleckte. Jedermann mied seinen Umgang, seine Nähe wurde geflohen und er blieb, um zufälliger Berührung vorzubeugen, gezwungen zu einer leicht erkenntlichen Kleidung des Mannes der Schmach. In der Kirche hatte er einen abgesonderten Platz, zur hl. Kommunion trat er gesondert als der letzte heran, und nach dem Tode erhielt er seine letzte Ruhestätte in einem abgelegenen Winkel des Friedhofes.

„Vom gesellschaftlichen Verkehr war der Henker so gut wie ausgeschlossen; er durfte weder eine Schenke noch eine Herberge führen, es sei denn, daß er nur unehrliche Genossen seines Standes bei sich aufnahm. Betrat er selbst eine Herberge, so wurde ihm die Atzung abseits von den andern Gästen am gesonderten sogenannten „Henckertischchen" gereicht. Wo der Eintritt in die Schenkstube dem Henker auch nicht gerade verweigert wurde, waren doch Empfang und Behandlung so geartet, daß die Neigung zum fleißigen Wirtshausbesuch im Scharfrichter nicht wohl aufkommen mochte. Zum Unterschied von den „ehrlichen" Gästen wurde ihm ein dreibeiniger Sitz gereicht und auch der Trunk ihm in besonderem henkellosen Kruge vorgesetzt. Auf dieses sonderbare Trinkceremoniell spielt noch heute der Volksmund an, wenn er sagt: „Du schenkst mir ein wie einem Henker," wenn nämlich jeweilen der Trunk einem rücklings über die Hand gegossen wird. Selbst den Mammon, die blanke Münze, wollte man nicht direkt aus der Hand

des Henkers nehmen. Er mußte beim Bezahlen der Zeche oder seiner Einkäufe das Geld ablegen, worauf der Empfänger darüber wegstrich oder darüber hinblies, bevor er es einsteckte — ein Stück Exorzismus, wie noch heute das Anhauchen und Anblasen des Neugeboren im Taufceremoniell.“ [1])

Bei seiner düstern Berufsart und völlig abgeschlossenen Lebensweise muß sich im Scharfrichter ein gewiß ganz eigentümlicher Charakter, ein durchaus fremdartiges Wesen ausgebildet haben. Im Laufe der Zeit gelang es ihm jedoch, beim Volke ein nicht geringes Ansehen zu erlangen, wozu die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht wenig beitrug. Der Landrat von Schwyz glaubte daher oft durch spezielle Schlußnahmen den Scharfrichter in die ihm gebührenden Schranken zurückweisen zu müssen. Nachstehend einige dieser kulturhistorisch interessanten Verfügungen:

1681, 20. März. Es wird vom Landrate beschlossen, daß der Nachrichter statt des Schwertes ein Rad auf dem Mantel tragen solle. [2])

1738, 17. Mai. Dato ist auch Anzug geschehen, ob man den Scharfrichter inskünftig wie bisher zum Opfer gehen lassen wolle oder nicht, worüber erkennt wird, daß wenn jemand von den Seinigen sterbe, er in der Kirche zum Opfer gehen möge. Ferner wird beschlossen, daß wenn jemand ihn oder die Seinigen zu Gevatter nehmen wollte, er solches wohl abschlagen möge und bestens entschuldigt sein solle. [3])

1780, 26. September. Damit der hiesige Scharfrichter samt seinen Knechten in der Pfarrkirche einen eigenen Platz habe, soll ihm der hinterste Stuhl auf der Emporkirche angewiesen werden. [4])

1793, 27. August. Es wird erkennt, daß der Scharfrichter

---

[1]) Dr. F. Heinemann, Richter und Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit, S. 128.

[2]) Dettling, Schwyzerische Chronik, S. 88.

[3]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1736—1747.

[4]) Kantonsarchiv Schwyz. Landratsprotokoll 1779—1781.

zu einem „Signum distinctivum“ ein schwarzes Schwert in „Schuh länge“ am Mantel auf der linken Seite aufnähen und tragen soll.

1783, 1. September. Meister Melchior Großholz bittet um Aufhebung der Erkanntnis, kraft welcher er ein Schwert oder Rad auf dem Mantel tragen sollte, und um die gnädige Bewilligung, wie seine Vorfahren die Landesfarbe unbezeichnet tragen zu dürfen. Vom Landrat wird seinem Begehren willfahrt und die frühere Erkanntnis aufgehoben. [1])

1788, 21. Juni. Der Landrat erkennt, daß wenn der Nachrichter inskünftig wieder zu Gevatter genommen werden sollte, er bei der Kindstaufe nicht mit Degen und schwarzem Mantel, sondern mit dem roten Mantel und Hirschfänger angetan erscheinen solle. Es soll ihm bei solcher auch nicht mehr „georgelt“ werden. [2])

1793, 1. Februar. Melchior Großholz Meister Citatus, daß er letzhin den unglücklichen Xaver Hegner in der Landschaft March nicht gehörig gerichtet habe, und daß er nicht die Farbe des Mantels nach Befehl des gesessenen Landrates trage. In betreff des ersten Punktes wird er nach seiner Entschuldigung entlassen, ihm aber eingeschärft, bei dergleichen Verrichtungen alle Behutsamkeit zu gebrauchen; in Bezug auf den Mantel soll dem zukünftigen Landesseckelmeister aufgetragen sein, dem Scharfrichter einen Mantel von „Kühe roter“ Farbe anzuschaffen. [3])

1822, 26. Oktober. Dem jungen Großholz Meister soll durch den Seckelmeister ein Mantel von kuhroter Farbe mit zwei aufgenähten Schwertern angeschafft werden. [4])

1825, 23. Juli. Es lassen einige Jäger Beschwerde führen gegen August Großholz Meister, daß er Jagdhunde anschaffe und mit und neben ehrlichen Lundleuten zu jagen sich er-

---

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1781—1783.
[2]) „ „ „ 1788—1789.
[3]) „ „ „ 1793.
[4]) „ „ „ 1822—1813.

dreiste. Auch wird bemerkt, daß er sich ungeachtet der früher ausgefällten Erkanntnis wie ein „Staatsmann“ kleide, auch an verschiedene Orte „z Licht“ gehe. Erkennt, es solle ihm durch den Läufer die Anzeige gemacht werden, daß ihm gänzlich abgeschlagen sei, Jagdhunde zu halten und zu jagen; ferner soll er sich seinem Stande gemäß kleiden und sich desselben erinnernd, mit Personen Umgang pflegen, die seines Standes und Ranges seien und seine Besuche nicht weiter ausdehnen. [1])

Im Jahrzeitbuch der Schneider- und Schusterzunft in Schwyz finden sich unter den Mitgliedern der Bruderschaft auch Meister Christoph und Meister Johannes Mengis aufgetragen; das Jahrzeitbuch in Seewen verzeichnet den Scharfrichter in der Liste der Wohltäter der Kapelle und im Mitgliederverzeichnis der Bruderschaft daselbst ist nebst andern Familiengliedern zum Jahre 1774 eingetragen: „Herr Joseph Bernard Mengis.“

Die Stelle des Scharfrichters war eine der bestbesoldeten des Landes. Neben freier Amtswohnung und andern Emolumenten (Wasendienst) hatte er einen bestimmten Tarif für die einzelnen Verrichtungen und außerdem einen festen Sold (Fronfastengeld), um in dem auf Gebühren allein angewiesenen Meister „keine böse, unordentliche Begier nach Vergießung von Menschenblut zu erwecken“. Vom Landesseckelmeister wurde ihm auch in bestimmten Zwischenräumen ein neuer Mantel angeschafft. [2]) Als Wohnung wurde ihm anfänglich ein Haus auf Großenstein angewiesen; 1613/14 wurde ein neues Scharfrichterhaus am Urmiberg erbaut und samt einer

---

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1825.

[2]) Kosten für den Mantel des Meisters Melchior Großholz:

1804, 24. Januar. Für den Nachrichtermantel 12³/₄ ℔ roten Scharlach zu Gl. 4 ß 30	Gl. 60 ß 22 a 3.
³/₄ Loth hochrote Seide	„ — „ 28 „ —
¹/₄ ℔ von obigem Scharlach für ein Schwert auf dem Rathaus einzumachen	„ 1 „ 7 „ 3
Macherlohn und Zutaten dem Schneider Xaver Blum (Landesrechnung.)	„ 4 „ 2 „ —

zugehörigen Liegenschaft ihm zur Benützung zugewiesen. Bis dahin hatte er eine fixe Jahresbesoldung von 20 Kronen, welche nun mit dem Frtrag der Liegenschaft kompensiert wurde. Für eine Hinrichtung mit Rad, Feuer oder Schwert wurden ihm 4 Pfund oder 1 Gl. 20 β bezahlt, desgleichen für das Verbrennen eines Selbstmörders; Handabschlagen, mit Ruten aushauen und an den Pranger stellen etc. wurde mit 1 ℔ 5 β berechnet. Es ist auffallend, wie man einerseits mit der Besoldung des Scharfrichters nicht kargte, ihm aber anderseits die einfachsten Vorteile des gesellschaftlichen Lebens versagte.

Die Abstammung von einem Scharfrichter oder Wasenmeister machte „unehrlich", wie aus alten Mannrechtsbriefen zu ersehen ist.

Am 28. Januar 1527 verlangt vor Burgermeister und Rat der Stadt Schweinfurt Pankraz Studiger (Studinger), Sattler, „unser Stadtkind", eidliche Kundschaftsaufnahme über seine eheliche Geburt behufs weitern Gebrauchs von Hans Zimmermann und Klosen Bodamer, beide des Rats, und Hans Ringer und Kaspar Stumpf, beide Burger. Die Zeugen erklären darauf, daß Pankraz Studiger der eheliche Sohn der Eheleute Fritz Studiger und Margaritha seiner Hausfrau sei, daß er keines Hirten, Schäfers, *Schinders,* Teppers, Lautenschlagers oder eines anders, so unziemlichen Handel treibt, Sohn, sondern „ein rechter geborner Teutscher, ein fromm recht Ehekind und von frommen Eltern sei, und daß er sich zu Hause redlich und friedlich gehalten habe. [1])

Auf der Rückseite der Urkunde steht:

Anno 1566 den 26. Mai ist Martin Studiger, der Sattler zu Schwyz, vom Altviertel zu einem Landmann angenommen worden und hat um sein Landrecht bezahlt 100 lib.

Die „Unehre" des Scharfrichters traf naturgemäß auch dessen Familie. Er konnte kein Bürgerrecht erwerben, mußte

---

[1]) Kantonsarchiv Schwyz, Urkundensammlung. Das große Stadtsiegel hängt.

seinen Kindern eigener Lehrmeister sein und durfte seine Söhne und Töchter nur an unehrliche Familien verheiraten. Wie viel seelisches Elend mußte da erduldet werden! Langsam nur wurde der Henker ein freier Mann; erst das Reichsgesetz von 1731 nahm von der Henckerfamilie einen Teil des Fluches weg. Dasselbe bestimmte, daß die Unehrlichkeit in der zweiten Generation Halt machen solle, wenn aber bereits die erste Generation eine ehrliche Profession ergriffen und 30 Jahre ausgeübt habe, so soll auch die zweite Generation derselben Vergünstigung sich erfreuen. Und ein kaiserliches Patent von 1772 erkannte schon den Kindern, welche die verwerfliche Arbeit ihres Vaters noch nicht getrieben hatten oder nicht treiben wollten, die volle „Ehrlichkeit" zu. Die französische Revolution brachte endlich formell der der Henckerfamilie überhaupt Erlösung von der jahrhundertelangen Unehre.

Bei der schwyzerischen Bevölkerung erhielt sich die Ansicht von der Unehrenhaftigkeit des Gewerbes eines Scharfrichters bis zur Aufhebung dieser Stelle. Am 3. Dezember 1825 erschinen Regina und Maria Anna Großholz, des Meisters Töchter, vor Rat, mit dem Ansuchen, „ehrlich" werden zu wollen, welches Begehren „aber ganz von der Hand" gewiesen wurde, indem sie unserm Stande keineswegs angehören, sondern ihr Landrecht in Göslikon, Kt. Aargau, besitzen, wo sie sich melden mögen. Durch eine Schlußnahme vom 24. November 1826 wurde sodann die Familie des Meisters Franz Großholz sel. (August, Josepha und das Kind der Maria Anna) wegen schlechtem Lebenswandel (Unterschlauf von Dirnen) in den Kt. Aargau verwiesen. Mit Schreiben vom 7. April 1827 beschwerte sich die Regierung des Standes Aargau über die „so schleunige" Zuschiebung der Familie Großholz und vorzüglich des illeg. Kindes, zu welchem sich Franz Bösch als Vater bekannt habe. Die Angelegenheit wurde an die Polizeikommission gewiesen; es blieb jedoch bei der Ausweisung. Am 23. Juni 1827 wurde

Witwe Elisabeth Großholz geb. Richli, welche sich noch in Steinen aufhielt und als Hebamme daselbst funktionierte, angewiesen, innert zweimal 24 Stunden sich außer Landes zu begeben, ansonst sie polizeilich forttransportiert werde.[1])

Die Herstellung des Galgens galt als eine „unehrliche" Arbeit, kein Zimmermeister aus den Landleuten-Geschlechtern hätte sie für noch so hohe Vergütung übernommen. Der Landrat behalf sich damit, daß er alle Handwerker der Beisassen heranzog, so daß der eine dem andern nichts vorzuwerfen hatte. Oft besorgte der Nachrichter selbst diese Arbeit.

1627, 5. Juni. Den welschen Maurern insgemein soll bei 10 Gl. Buße geboten sein, daß jeder sein Werk an dem vorhabenden Bau des neuen Hochgerichtes selbst zu verrichten habe.

1710, 9. Mai. Der Nachrichter soll die Stauden beim Hochgerichte aushauen.[2])

1740, 7. Juli. Landesseckelmeister Reding stellt die Anfrage, ob bei der Renovation des Hochgerichtes alle Handwerker zu arbeiten pflichtig sein sollen. Es wird erkennt, daß alle jene, die er hiefür ansprechen wird, zu arbeiten schuldig sein sollen, doch soll es ihnen in allweg unaufheblich und ohne Nachteil sein. Die Disposition hierin zu treffen, wird dem Landesseckelmeister überlassen.[3])

1742, 28. März. Wegen dem in effigie an den Galgen erkennten Leonhard Inderbitzin, da kein Maler solches tun will, wird erkennt, daß auf künftigen Dienstag alle Maler zitiert, ihnen das Erforderliche vorgehalten und das Nötige hierüber abgefaßt werden soll.[4]) 1750 wurde alsdann gesetzt, daß das Porträt eines „Fehlbaren" nicht mehr an den Galgen

---

[1]) Landratsprotokoll.
[2]) Ratsprotokoll 1708—1718.
[3]) Ratsprotokoll 1740—1746.
[4]) Ratsprotokoll 1738—1742.

gehängt werden solle, weil die Familie an dessen Fehler unschuldig sei.[1])

Renovation der Richtstätte:

1650, 13. Juni. „Item ich bezalle 8 Zimmerleüthen, so dz Capellelin by dem Hochgericht wider vffgesetzt, vnd tremen vff den Galgen gemacht, iedem Btz. 8 vnd einem Btz. 4, tuot Gl. 5 β 4.

Item den Murreren zalt, dz sie solches vnder Mureth, taglohn 9, ieder β 20, macht Gl. 4 β 20.

Item vm den Firstwin, wie vß beuelch H. Landtammes, Stadhalters vnd alt Sekhellmeisters, zalt Gl. 17 β 20."

1739/40. „Dem Sebastian Ziebrig für Maurdekhel zu der neüwen Schedelstatt auf der Weidhuob, die er auf den Platz gethan, zalt Gl. 3."

1766/67: „Dem Maler Weber für die Tafel an das Creuz auf dem Kalenberg Gl. 5." [2])

1774, 24. September. Vom Landrate wird erkennt, daß das Hochgericht in Lachen beförderlich renoviert und die auf demselben sich befindenden Köpfe allda verscharrt werden sollen; den Arbeitern soll solches an Glimpf und Ehren unnachteilig sein.[3])

Gefängnisstrafe im Verbrecherturm galt ebenfalls als ehrverletzlich.

1572, 22. November. Vor Landammann und Räten zu Schwyz tragen Ammann Guntlin und Statthalter Schwander namens der Landleute der March folgendes Ansuchen vor:

Kürzlich wurde ihnen von Schwyz geboten, die den Geboten und Verboten nicht folgen, in den Turm zu legen, ihnen Ehre und Gewehr abzunehmen und sie dafür zuachten und zu halten, wofür sie sich selbst gemacht; den, der nicht aus Frevenheit, sondern aus Unwissenheit und Einfalt sich verfehlt, gnädiger zu behandeln. March beabsichtige nun, neben dem bestehendee Turm einen andern zu erbauen und

[1]) Dettling: Schwyzerische Chronik, S. 94.
[2]) Schwyzerische Landesrechnung.
[3]) Ratsprotokoll 1774 –1776.

darin die weniger Fehlbaren unterzubringen, damit sie nicht im Ketzer- oder Schelmenturmen eingesperrt werden müssen. Dies wird bewilligt. (Orig. Perg., besiegelt, mit der Rückschrift, daß es wieder für einen großen Gewalt zurück gefordert worden sei.) [1])

9. „Mesalliance“ eines schwyzerischen Scharfrichters.

Der Scharfrichter als geradliniger Nachkomme und Erbe vieler Vorfahren im Meisteramte besah gewiß mit Stolz seinen Stammbaum, dessen Geschichte er seinen Erben getreulich überlieferte. Seine Frau fand er in einer benachbarten, nahe- oder ferngesippten Scharfrichterfamilie, gewiß eine Meisterstochter. Der älteste Sohn, der Tronfolger, heiratete gleich dem Vater, die jüngern blieben ledig wie die Hagestolze eines alten Bauernhofes. Die Töchter, wenn sich kein ebenbürtiger Meister für sie fand und sie nicht genötigt oder zu stolz waren, Dienste in einer andern Scharfrichterei zu nehmen, sahen sich zu dem traurigen Lose des Dahinblühens und Verwelkens auf der Scharfrichterdomäne verurteilt. Gewiß war auch der Familiensinn in diesem so völlig auf einander angewiesenen Kreise der Henkersippe besonders stark,[2]) und es gehören die Fälle, in denen ein Scharfrichter seine Frau in einer bürgerlichen Familie suchte und fand, zu den höchst seltenen Ausnahmen. Eine solche Verbindung konnte nur ohne Vorwissen der Obrigkeit eingegangen werden und rief selbstverständlich bei den Familienangehörigen der Braut, die in der Verwandtschaft mit einem Scharfrichter eine große „Unehre“ erblickten, einen wahren Sturm hervor.

Nach dem Ableben seiner ersten Ehefrau A. M. Mengis verehelichte sich den 8. März 1761 in Schwyz Meister Mel-

---

[1]) *Kantonsarchiv Schwyz. Akten: March, Nr. 107.

[2]) Die durch die Scharfrichter von Zürich, Baden und Bremgarten im Namen aller Scharfrichter der Eidgenossenschaft vorgebrachte Beschwerde, daß andere Personen ihren Stand auch annehmen, obschon sie nicht ihres Geschlechtes seien, wird in den Abschied genommen.
Eidg. Abschiede, Bd. V A., S. 472.

chior Großholz mit Maria Rosa von Rickenbach von Arth. Mit dieser fait accompli befaßte sich der Landrat von Schwyz bereits schon unterm 12. März. Großholz erschien zitiert vor Rat, weil er ohne Bewilligung und obrigkeitliches Vorwissen eine Landmännin geheiratet habe. Auf seine Verantwortung wurde erkennt, er habe sich deswegen mit dem Landesseckelmeister in Güte abfindig zu machen. In Zukunft aber soll kein Pfarrer einen Scharfrichter kopulieren, wenn er eine Landmännin heiraten will, es sei denn Sache, daß ein solcher hievon der Obrigkeit Anzeige gemacht und die allfällige Willensmeinung erhalten habe. Ratsherr Schnüriger wurde seiner aufgehabten Vogtei der Kinder erster Ehe des Meisters Melchior Großholz entlassen. [1])

Landesseckelmeister Schuler verzeichnet diesbezüglich in den Einnahmen des Jahres 1791 folgenden Posten:

Melchior Großholz, Scharfrichter, daß er einer hoheitlichen Erkanntnis widersprochen und auch eine Landmännin ohne hoheitliche Bewilligung geheiratet, zahlt auf obrigkeitliche Überlassung gütlich Gl. 65. [2])

Den 23. März 1791 brachte Ratsherr Dr. Zay namens Hauptmann Johann Baptist von Rickenbach und übrigen Geschlechtsverwandten dem gesessenen Landrat klagend vor, wie daß Karl von Rickenbachs Tochter von Arth mit dem hiesigen Scharfrichter Melchior Großholz sich verehelicht habe. Diese Verbindung sei jedoch nicht nach unserer Landesübung erfolgt und es solle daher einem ehrenden Geschlechte von Rickenbach weder früher noch später jemals nachteilig oder aufheblich gemacht werden mögen. Die Kläger bitten daher in aller Unterwürfigkeit, es möge durch obrigkeitliche Schlußnahme der Maria Rosa von Rickenbach ihr Familienname von Rickenbach aberkennt und ihr hiefür derjenige ihres Mannes zuerkennt werden.

Vom Landrate wurde hierüber beschlossen, daß die

---

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1791.
[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Landesrechnung 1789—1793.

erfolgte Verehelichung der Maria Rosa von Rickenbach mit dem hiesigen Scharfrichter dem ehrenden Geschlechte von Rickenbach zu keinen Zeiten irgendwie aufheblich, noch an ihren guten Ehren und Leumden nachteilig sein solle, auch sollen deswegen sämtlichen Geschlechtsverwandten keine Vorwürfe gemacht werden, bei hoher Strafe und Ungnade. Der Familienname der Marie Rosa von Rickenbach soll im Ehebuche gestrichen und durch denjenigen ihres Mannes ersetzt werden. Sie soll auch ihres Landrechtes verlustig sein und nach dem Ableben ihres Mannes samt den Kindern des Landes verwiesen und als eine Henkersfrau betrachtet und behandelt werden. Ferner soll diese Erkanntnis den Herren Offizieren von Rickenbach urkundlich aushingegeben und dem Kommissarius und sämtlichen Pfarrherren des Landes die Anzeige gemacht werden, daß sie in Zukunft keinen Scharfrichter kapulieren sollen, es sei denn, daß ein solcher die obrigkeitliche Bewilligung hiefür vorweisen könne. Sowohl den Landleuten als den Beisassen soll strengstens untersagt sein, mit einem Scharfrichter, einem seiner Knechte oder seinen Familienangehörigen ohne obrigkeitliches Vorwissen eine Ehe einzugehen oder bei solchen Dienste zu nehmen. Es soll in unserm ganzen Lande eine daherige Publikation erlassen werden. Melchior Großholz, Meister, welcher zitiert vor Rat erscheint, soll rücksichtlich der Heirat an den Landesseckelmeister verwiesen sein und inskünftig auf seinem Mantel, den er an Sonn- und Feiertagen trägt, ein Schwert von grünem Tuch in anständiger Größe tragen. Er soll sich auch von allen öffentlichen Versammlungen und Lustbarkeiten absondern und an Sonn- und Feiertagen in der Kirche an seinem bestimmten Orte Messe hören.

Diese Erkanntnis soll in den Bestallungsbrief des Scharfrichters eingetragen werden.

Ferner wurde vom regierenden Landammann dem Rate eröffnet, wie er zu seinem besondern Mißbelieben habe vernehmen müssen, daß hin und wieder im Lande ausgesagt

werde, er habe dem Melchior Großholz, Meister, zu dessen jüngst erfolgten Heirat die Erlaubnis erteilt. Diese Aussagen seien ganz unrichtig, wie denn der Scharfrichter vor Rat ja selbst eingestanden habe, von ihm keine Bewilligung erhalten zu haben. Es wurde hierüber erkennt, der Landammann solle in Sachen durchaus entschuldigt und des obrigkeitlichen Wohlgefallens geziemend versichert sein.

Den Angehörigen des Geschlechtes von Rickenbach wurde vom gesessenen Landrate folgende Urkunde ausgestellt:

Wir Karl Dominik Jütz, Ritter, derzeit regierender Landammann, und gesessener Landrat zu Schwyz urkunden hiemit:

Da Herr Hauptmann Johann Baptist und Herr Oberlieutenant von Rickenbach von Arth, beide in königlich spanischen Diensten unter dem löbl. Schweizerregiment von Betschart, unsere werten Mitlandleute, sowohl für sich als im Namen eines ganzen Ehrengeschlechtes von Rickenbach in aller Ehrerbietung vor uns klagend haben vorbringen lassen, wie daß Melchior Großholz, hiesiger Scharfrichter, sich erfrecht habe, mit Maria Rosa von Rickenbach heimlich und hinterlister Weise zu verehelichen, ohne daß genannte Herren von Rickenbach es wußten, es hätten wissen oder verhindern können; und deswegen geziemend verlangten, daß besagter Scharfrichter für seinen Frevel geahndet und die Ehre ihres Geschlechtes in Ansehung dieser Mißheirat auf die beste Weise repariert und gesichert werden möchte; und da wir sowohl von der Wahrheit ihrer Klage, als von der Billigkeit ihrer ehrerbietigen Bitte überzeugt waren, als haben wir gedachten Scharfrichter für seinen Frevel empfindlich gestraft und allen Ernstes erkennt, daß gedachtes sein Eheweib Maria Rosa nicht nur das Recht, ihren ehevorigen Geschlechtsnamen *von Rickenbach* zu behalten und zu führen gänzlich und für immer solle verloren haben, sondern das zu ihrer Unehre selbst angenommen und von nun an ihr obrigkeitlich auferlegte Geschlecht ihres Mannes, nämlich

Großholz, führen und behalten solle, deswegen ihr früherer Name im Ehebuch, wie auch in andern allfällig öffentlichen Schriften vollkommen solle durchstrichen und ausgelöscht werden, wie auch, wenn sie allenfalls mit ihrem Ehemanne Kinder erzeugen sollte, im Taufbuch, wie auch in andern öffentlichen Schriften, stets und bei allen Anlässen als *„Großholzin“* eingeschrieben werden; soll auch alle Rechte, die sie als geborne von Rickenbach sonst gehabt hätte, verloren haben und nach dem Tode oder erfolgter Entlassung ihres Ehemannes samt ihren Kindern aus unserm Gebiete für immer ausgewiesen sein und bleiben.

Überdies haben wir erkennt und in unserm ganzen Kanton öffentlich auszukünden befohlen, daß diese Mißheirat vorgedachten HH. Offizieren und dem ganzen Ehrengeschlechte von Rickenbach zu keiner Zeit und bei keiner Gelegenheit an Glimpt und Ehren im geringsten aufheblich, nachteilig oder präjudizierlich sein solle, noch sein möge, und daß, wenn jemand in unserm Gebiete, wer er auch wäre, vorgenannten Herren von Rickenbach oder jemand aus diesem Ehrengeschlechte wegen dieser Mißheirat spöttische Vorwürfe zu machen sich erfrechen würde, ein solcher auf gemachte Anzeige und Beweis nachdrücklich bestraft werden solle, welches im gleichen Falle jede andere resp. hohe Obrigkeit nach Vorweisung dieser Urkunde gütig exequieren zu wollen, höflichst ersucht wird.

Auch urkunden und attestieren wir hiemit öffentlich, daß vorgedachter Herr Hauptmann Johann Baptist und Herr Oberlieutenant Martin, wie auch Herr Alois von Rickenbach, gleichfalls von Arth und Unterlieutenant beim nämlichen Schweizerregiment von Betschart, mit mehrgedachter Maria Rosa Großholz, ehevor von Rickenbach, laut Tauf-, Ehe- und Sterbebüchern und andern öffentlichen Schriften in keinem Grade von Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft stehen oder gestanden sind, wie auch, daß das uralte Ehrengeschlecht von Rickenbach sich stets durch gute Aufführung

und verdiente Männer, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, ehrenvoll ausgezeichnet habe und stetsfort noch auszeichnet, weshalb vorgedachte Herren und übrige Mitglieder des Ehrengeschlechtes von Rickenbach jeder hohen Obrigkeit zu gütigem Wohlwollen und zur Protektion mit Anerbietung unserer gegenseitigen geneigten Dienstbereitwilligkeit nachdrücklich und bestens empfohlen werden.

Urkundlich wessen etc. [1])

Im Ehebuch von Schwyz ist Maria Rosa von Rickenbach mit dem Familiennamen *„Rechabnet“* — Umstellung des Wortes — eingetragen, desgleichen im Sterberegister. Sie starb am 26. Januar 1813.

10. Das Wasenrecht des Scharfrichters.

Das Landbuch von Schwyz enthält einen Landsgemeindebeschluß, daß niemand in unserm Lande totes Vieh, auch nicht Katzen, Hunde „oder ander vnsuberkeyth“ in fließende Gewässer ziehen oder werfen solle, bei 18 Plappart Buße. Hierum soll leiten, wer dem Lande geschworen hat, jeder bei seinem Eide, den *Klägern in jedem Viertel, so über totes Vieh zu begragen Kläger sind,* diese sollen der Buße nachgehen. Von der Buße gehören 6 Plappart dem Kläger, dem Lande ein Pfund. [2])

Solche Funktionäre des Sanitätswesens werden in den schwyzerischen Landesrechnungen mehrmals erwähnt, z. B.:

1571. „Item vß gen ij Gl. xij β Lentz Wuriner vom *Keyben Kleger Ampt.*“

1593. „Vs gän xxj lib. x β dem Jakob Äberhart, so *Keiben Kleger* ist, vnd (ist) sölches vffgangen von Vnrat hinwäg ze thun.“

Am 25. August 1535 schreiben Statthalter und Rat von Schwyz an Luzern, es befinde sich in Luzern ein kleines Mannli, „toge“ ein wenig, trage ein schwarzgefärbtes zwil-

---

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1791.

[2]) Kothing: Landbuch, S. 46.

chenes Jüpli und leinene Hosen und am Gürtel ein Kürbisfläschli; das sei ein *Kaibenschinder,* der sich einige Zeit zu Einsiedeln aufgehalten habe und da dem Vieh zu „Essen" gab, daß es verdarb, damit er sein Handwerk zu üben hätte. Luzern solle ihn zu Handen nehmen und mit ihm nach Gebühr handeln. [1])

Nach der Anstellung eines eigenen Scharfrichters betrieb derselbe als Nebengeschäft den Dienst eines Wasenmeisters, Schinders oder Abdeckers. Das Wasenrecht wurde von jeher von der Landesobrigkeit als ein ihr zustehendes Recht beansprucht und als solches anerkannt, nicht nur im Lande Schwyz selbst, sondern auch in den angehörigen Landschaften. Die schmutzigen und ekelhaften Verrichtungen des Wasenmeisters, gegen welche sich ein angeborner Abscheu des Menschen sträubt, wurden dem Scharfrichter „um besserer Nahrung willen" zugewiesen und seine Rechte und Verpflichtungen in den Bestallungsbriefen genau fixiert. Alle Bezirke hatten ihre Wasenplätze und es wurde der Scharfrichter in der Ausübung des Wasenrechtes vom Landrate geschützt.

So erkannte z. B. der Landrat den 25. Januar 1556: „In d March schriben, wie sich Nachrichter erclagt des Schindes halb, da sollen sy Jn rüwig lan, so vnd neiwar Jn bruchen wyll; dan so das nit geschech, würden myne HH. einen straffen, das er wett, das er des Henckers wäre müßig, dan myne HH. dem Hencker Schutz und Schirm werden gen." [2])

In Schwyz erscheint zuerst im Jahre 1574 ein obrigkeitlich angestellter Wasenmeister, vermutlich der erste Scharfrichter, der in Brunnen anfänglich seinen Wohnsitz hatte und auch in Uri funktionierte. Der Bestallungsbrief für Uri findet sich im sog. „Ammannbuch" eingetragen und enthält folgende interessante Bestimmungen:

---

[1])* Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.
[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1548—1555.

„Vff Mitwuchen den 14. tag Meyen Anno 1576 Landtaman von Pro vnd ein Rath im Boden by einandern im Rathuß versampt.

Eines Wassenmeisters Bestallung.

Man laßt es bj der Verkomnus mit dem Wassenmeister gethan, blyben, also das der zu Brunnen sölle sitzen, vnd sol man jme geben für vnsern theil all Fronfasten fünff guldin, 40 Lucerner schillig für jeden gl. gerechnett. Vnd wan ein Oberkeit Jne beschickt vnd brucht, worzu es welle, söllen sy jme für den schifflon, Zerung, costen vnd für alle sin Ansprach zum tag vnd jedes tags acht Batzen zegeben schuldig sin. Vnd des Vechs halber, waß vnser Eidtgnossen von Schwytz jme von einem Houpt gend vnd bekomen sind, söllen wir alwegen den dritten pfenig mer geben, von wegen daß sy jme behusung vnder vnd vber gend. Namlich so söllen wir jme geben für alle Anspruch von jedem Houpt daß alter dan järig ist, achtenthalben Batzen, vnd waß vnder einem Jar ist, drj Batzen, vnd von Hunden, katzen vnd derglichen von jedem Houpt vier schillig. Welche Landlüt oder Hindersässen aber jr abgangen Vech selbst lieber abweg thun wellen, mögen sy es wol thun, jren Eern vnschedlich vnd vnuffheblich, dan welchem darumb zugret wurde, denen sol man schuldig sin Aberwandell zethun vnnd darumb brieff vnd sigell zugeben.“ [1])

Den 28. April 1608 wurde beschlossen: Vogt Balthasar Aufdermaur und Vogt Janser sollen dem Wasenmeister auf dem Wintersried in Schwyz einen Platz anweisen, denselben einzuschlagen und darin abgegangenen Unrat (Kadaver) zu vergraben. Dieser Platz wurde ihm jedoch unterm 29. Juli gleichen Jahres wieder entzogen. 1787 wurde die Abänderung des Tiergartens oder „Schindackers“ genehmigt.

Jost Tanner, Gerber, hatte mit dem Scharfrichter und Wasenmeister Christoph Mengis einen Kauf abgeschlossen

---

[1]) Kantonsarchiv Uri.

[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1590—1613.

um die ausgezogenen Tierhäute, mit der Bedingungung, daß die „Stirnen“ (Kopfhaut) an denselben belassen werden sollen, wie die Häute in der Metzg ausgezogen werden. Der Landrat erkannte jedoch am 7. August 1637, daß „Meister Stoffel die Stirnen abschneiden“, solche aber dem Tanner mit den Häuten verabfolgen solle, damit man letztere von den aus der Metzg stammenden Häuten erkennen möge. [1])

Vom gesessenen Landrat wurde am 24. August 1723 das Wasenrecht im Lande Schwyz und bei den Angehörigen in Einsiedeln und Küßnacht als einzig dem Scharfrichter von Schwyz zuständig erklärt. Meister Balthasar Mengis wurde angewissen, sich mit genügend Knechten zu versehen, um seine Obliegenheiten unklagbar verrichten zu können. Es wurden folgende Bestimmungen der alten Wasenordnung erneuert:

1. Das Ausziehen, Öffnen und Wegschaffen von „presthaften, toten, oder lebend angegriffenen, gefallenen oder sonst unnützen Roß oder Vieh“, soll allein durch den Meister verrichtet werden, bei Strafe und Ungnade.
2. Im Lande Schwyz gebührt ihm für seine Arbeit von einem Stück Rindvieh 20 β, wenn aber vom betreffenden Ort die Haut weggeführt werden muß, 1 Gl. 20 β. Die Haut gehört dem Eigentümer des Viehes und es hat der Meister ohne weitern Lohn dieselbe unter einem Dach wohl zu „verthuon“, damit solche nicht zu Grunde geht, sondern unbeschädigt erhalten werden kann. Hat das Stück Vieh eine „Klopfen oder Trichlen“ getragen, gehört diese ebenfalls dem Eigentümer.
3. Von einem Pferde gebührt ihm als Belohnung die Haut, für welche er dem Eigentümer 30 β, resp. 15 β, wenn dasselbe noch nicht zwei Jahre alt war, zu bezahlen hat. Muß das Pferd weggeführt werden, hat er für die Haut desselben nichts zu bezahlen.
4. In Einsiedeln und Küßnacht bleibt es bei der alten Ord-

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll.

nung, daß für das Ausziehen dem Meister ein guter Gulden bezahlt werden soll; die Grube ist der Meister nicht schuldig zu machen, wohl aber das Stück Vieh zu verscharren. Damit die Angehörigen jeweilen nicht zu lange auf ihn warten müssen, soll er an diesen Orten jemand für die Verrichtung der Arbeit bestimmen, oder sich selbst also befleißen, daß diese ohne Klage verrichtet wird.

5. Wenn fremdes Vieh in unser Land geführt wird und hier abgeht, verfällt dem Meister gegen Bezahlung von 30 β an den Eigentümer die Haut.[1])

Eingriffe in das Wasenrecht wurden mit Buße belegt. Am 7. März 1682 wurde Konrad Heinrich Keyser in Iberg vor Rat zitiert, daß er abgegangenes Vieh in Iberg und Einsiedeln „abthüö". Es wurde ihm dieses verboten, es sei denn, daß ehrliche Leute ihn hiezu begehren, jedoch soll er keine Haut davon nehmen und nichts davon essen.[2])

Den 28. April 1727 wurde dem Jakob Franz Suter in Iberg und dem Franz Aufdermaur von Rothenthurm vom Landrate gänzlich verboten, das in Iberg oder auf der Altmatt abgehende Vieh „auszupasten" (schinden) und hinwegzutun. Dem Landmann soll solches inskünftig verboten sein bei Turmbuße, Verlierung der Teilkrone und Abnahme des Degens; dem Beisassen bei Verlust des Beisassenrechts und bei Turmbuße. Ein Herr oder Bauer aber soll pflichtig sein, ein solchergestalten abgehendes Stück Vieh dem Nachrichter „Balz Meister" (Mengis) anzuzeigen, widrigenfalls er ihm noch den Lohn und die Haut zu bezahlen schuldig sein soll. Eine Weibsperson jedoch, die sich dergleichen Sachen unterfangen würde, soll mit dem Messer zur Trülle gestellt werden.[3])

Auf Klage von Meister Melchior Großholz, daß ihm

---

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Akten: 101 c.
[2]) Landratsprotokoll 1679—1712.
[3]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1722—1736.

der Wasen nicht nach Verordnung verabfolgt und er an demselben „defraudiert“ werde, erschien am 3. Januar 1784 Fridolin Ulrich, der ein Pferd ausgeschunden hatte, zitiert vor Rat. Dieser verantwortete sich dahin, er habe seinen Söhnen den Befehl gegeben, das Pferd dem Wasenmeister zuzuführen oder zu töten. Da sie nun dasselbe totschlugen, habe er geglaubt, solches ausschinden zu dürfen. Es wurde erkennt, daß abgehende Pferde — „solche verrecken oder sie seien noch lebend“ — dem Wasenmeister zugehören, der allein berechtigt sein soll, dergleichen Pferde auszuschinden. Ulrich soll sich daher wegen diesem ausgezogenen Pferd mit dem Wasenmeister abfindig machen. [1])

Den 12. März 1795 wurde vom Landrate erkennt, dem Scharfrichter die Anzeige zu machen, daß er bei Vermeidung hoher Strafe und Ungnade keine s. v. „Ungleidtshäut“ außer Landes, sondern dieselben an hiesige Bürger verkaufen solle.[2])

Zur Aushilfe hielt sich der Scharfrichter gewöhnlich einen oder mehrere Knechte, welche in seinem Namen den Wasendienst versahen. Denselben war untersagt, zu ihren Verrichtungen mehr als zwei Hunde mitzunehmen. Als jedoch 1786 der Scharfrichter Miene machte, in den angehörigen Landschaften Knechte als Wasenmeister bleibend zu installieren, legten diese Orte hiegegen Verwahrung ein, worauf ihnen der Landrat den 27. April 1787 folgende besiegelte Urkunde ausstellte:

„Wir Landammann und geseßener Landrath zu Schweiz urkunden hiemit: Was maßen abseiten Unßerer getreüen Lieben Angehörigen Landschafften, als aus der March Amman Joseph Anton Martin vnd Joseph Franz Schorno, von der Waldstatt Einsiedeln Amtsvogt Placidus Kälin, aus dem Hintern Hof Amtsuntervogt Johann Sebastian Bachmann, vnd aus dem fordern Hoof Amtsuntervogt Joseph Franz Steiner, sämtliche aber als Abgeordnete vnd Namens er-

---

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1784—1786.
[2]) Kantonsarshiv Schwyz. Ratsprotokoll 1794.

sagten Landschafften vor Vnß in geziemmendem Anstande erschienen vnd in aller Ehrerbiettung vortragen laßen, Wie daß Ihnen zu vernemmen gestanden, welcher gestalten Melchior Großholz Meister zu Schweiz, vermög seiner in Handen habenden Schrifften, seine Hochheit um die gnädige Willfahrung in aller Ehrforcht gebeten, einen Knechten in Eine der angehörigen Landschafften zu Besorgung des Ihnen zuständigen Waasens hinsetzen zu dörffen, mit dem fernern unterthännigen ansuchen, daß Ihme zu aufführung einer Wohnung für diesen seinen Knecht bey gedachten Angehörigen ein schicklicher Platz Lannd angewiesen werden möchte.

Wan sie zwar allerdings anerkennen, daß das Waasenrecht ein dem hochen Stande zugehöriges Recht, somit die Besorgung desselbigen in dieser Rücksicht dem dortigen Waasenmeister unstreitbar angehöre, und Sie desnachen sich auch dagegen je eine Einwendung zu machen nit beygehen laßen würden; so können Sie jedoch nit verheelen, daß Ihnen die Anmaßung, dem Waasenmeister in jhren Gegenden einen Wohnplatz anzuraumen um so da beschwährter falle, als dieseres aus zerschiedenen Betrachtungen beynahe unmüglich sey, weßnachen Sie samtliche Landschafften mit vereinter Stimme eben so Ehrforchtvoll als Nachtrucksamm gebetten haben wollen, Ihnen mit dieser ganz neüen vnd aüßerst auffallenden Beschwerde mildvätterlich zu schonen, vnd Sie von der Einsizung eines Waasenmeisters old eines von Ihm dahin bestellten Knechts in je Einer Ihrer Landschafften für jetz vnd in Zukunfft gnädigst zu befreyen.

Welcher Bitte gewähret zu werden Sie um so getroster anhoffen, da Sie die besagten Landschafften den Waasen nach bisheriger Übung besorgen zu laßen sich allseitig anerkennen, und ferners *zu Abwendung einer solchen Beschwerde Sie zu Handen Ihrer Hochheit eine Suma von Gl. 300,* old zu einer etwelchen Entschädigung des Waasenmeisters, old anderwerts beliebiger Verwendung, gehorsamst abzugeben sich erbiethen.

Wenn Wir nun dieser Unser getreüen Lieben angehörigen Landschafften Bitte der Länge nach abgehört, Unß Ihrer bishin erzeigten Treüw und Gehorsams bestens erinnert und über die ganze Laage den reinsten Bericht erstatten laßen, haben Wir Ihnen in der unterthänigen an Unß gestellten Bitte zu willfahren kein anstand genommen, sondern die unterm 22. September 1786 unter Ihnen dißfahls getroffene Abkommnuß bestätigen und begnemigen wollen, zu demme auch erkent: daß offterwähnte getreüe Liebe angehörige Landschafften March, Waldstadt Einsiedeln, vnd Hinter und forder Hoof, mit Einsitzung eines Waasenmeisters, old eines von Ihm dahin bestellten Knechts in gnaden verschonet bleiben sollen.

Dagegen aber der Waasen in der Landschafft *March* auf ferneres Belieben des hochheitliches Zugeben durch den Meister zu Uznach leehensweis besorget werden möge.

In der Waldstadt *Einsiedeln* soll der Waasen nach bisheriger Übung und unter bishinigen Verpflichtungen, old durch den Waasenmeister selbst von Schweyz aus, old aber durch je einen andern, der es Ihm von dortiger Waldstadt thun wolte, nit aber durch einen dort angesetzten Waasen Knecht, besorget werden.

In Rücksicht der abseiten der *beyden Hööfen* obgewalteten Bedenklichkeiten und Beschwerden: über jedes fallende klein Haubt Vych Vnßerm Meister in Schweytz den Anzeig zu machen, sollen selbe, nach eignester Einwilligung des Waasenmeisters, nur dahin verbunden seyn, von dem fallenden großen s. v. Vych vnßerm Meister in Schweiz durch einen Botten den gehörigen Anzeig machen zu müeßen, dagegen aber der Waasenmeister die Schuldigkeit haben, dem Botten so vill zu bezahlen, als Er laut Hochheitlichem Urkund vom 14. Augstmonat 1723 dem Bauern für die Haut zu bezahlen schuldig ware.

Anbey und Letstlichen aber wollen Wir Vnß in vorbesagten angehörigen Landschafften je nach Gutbefinden zu Disponieren feyrlichst anvorbehalten haben.

Zu wahrem Urkund Weßen Wir dießere Uußere Erkantnuß, mit Unsers Stands Secret Insigill verwahret, haben ausfertigen laßen.

Geben den 28. Aprill 1787.

L. S. Joseph Karl Zay, Landschreiber.“ [1])

Mit Beginn des 19. Jahrhunderts mehrten sich die Klagen des Wasenmeisters über Eingriffe in sein Wasenrecht, indem in vielen Fällen ihm keine Anzeige mehr erstattet werde.

Am 31. Oktober 1806 wurde im Kantonsrate geklagt, daß oft durch Krankheit oder andere Zufälle zugrunde gehendes Vieh dem Wasenmeister nicht angezeigt und hiedurch einerseits in dessen Verrichtungen eingegriffen und ihm seine gebührenden Emolumente entzogen werden, und daß anderseits wenig Bedenken getragen werde, die Kadaver längere Zeit herumliegen zu lassen und dieselben endlich nur unzulänglich unter die Erde zu bringen. Es sei weit mehr „der bewahrenden Obsorge Gottes, als vernünftiger Menschen Sorgfalt“ zuzuschreiben, wenn nicht öfters ansteckende Seuchen ausbrechen.

Der Kantonsrat verordnete daher:

1. Es soll dem Wasenmeister inskünftig von allem fallenden Vieh Kenntnis gegeben und derselbe an Ort und Stelle berufen werden, um dasselbe sorgfältig auf die Seite zu schaffen.
2. Übertretungen dieser Verordnung sollen strenge bestraft werden.
3. Kenntnisgabe an die Bezirksbehörden behufs Publikation.

Der Wasenmeister war aber nicht selten selbst nachläßig in Erfüllung seiner Pflichten. Xaver Reichmuth auf dem Waag in Iberg machte demselben im Winter 1823 die Anzeige wegen einem umgestandenen Pferd. Er kam, zog demselben die Haut ab und ließ trotz Vorstellungen den Kadaver an der Straße liegen, wo derselbe von den Hunden und Vögeln angefallen wurde. Da warme Witterung einfiel, wurde

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Akten „Scharfrichter“, Nr. 257.

Reichmuth vom Gemeindepräsidenten angehalten, das Aas auf eigene Kosten zu vergraben.

Am 3. Februar 1825 vormittags ersuchte der Sohn des gleichen Xaver Reichmuth den Wasenmeister, ein totes Pferd im Stalle unter ihrem Hause wegzuschaffen. Großholz fand jedoch nicht Zeit hiezu; er belustigte sich mit Maskengehen. Zwei Tage nachher mußte Reichmuth das Pferd wegen dem durch die Fäulnis entstandenen üblen Geruch im Hause — 2 Personen mußten sich vor Ekel „übergeben" — selbst ausziehen und wegschaffen lassen. Am Tage nachher kam dann endlich der Wasenmeister mit seiner Schwester nach Iberg und reklamierte die Pferdehaut, welche ihm aber verweigert wurde.

Vom Sanitätsrat wurde dem Meister Großholz am 5. September 1825 der Auftrag erteilt, über die Obduktion aller umgestandenen Tiere ein Verzeichnis zu führen und über allf. ansteckende Krankheiten Bericht zu erstatten, damit ungesäumt die erforderlichen sanitarischen Maßregeln getroffen werden können. [1])

Die Anzahl der in den Jahren 1899 bis 1847 durch den Wasenmeister weggeschafften Stücke Vieh variiert zwischen 29 (1809) und 126 (1845).

In der March ernannte der dortige Bezirksrat in den 1836er Jahren von sich aus einen eigenen Wasenmeister, der für das zum Verscharren des Viehes erforderliche Land selbst zu sorgen hatte und dem Scharfrichter in Schwyz eine jährliche Abgabe entrichten mußte. Den 24. März 1847 wurde eine kantonale Wasenordnung erlassen, welche jedoch nach und nach von seiten des Publikums keine Beachtung mehr fand, so daß die Stelle eines Wasenmeisters mit dem Ableben des letzten schwyzerischen Scharfrichters, Xaver Schmid, 1855 einging. Schon am 23. Januar 1850 hatte der Sanitätsrat die Frage behandelt, ob nicht die Wasenordnung von 1847 einer Revision unterzogen und dabei als Grundsatz

---

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Akten: 101 c.

angenommen werden sollte, daß die Besorgung der daherigen Verrichtungen gerichtlichen Tierärzten zu übertragen sei, in welchem Falle die bisherige Scharfrichterstelle als gar wohl entbehrlich aufgehoben werden könnte. Diese Frage wurde vom Sanitätsrate einstimmig bejaht.

11. Der Scharfrichter als Volks- und Vieharzt.

So seltsam es erscheinen mag, erfreute sich der Scharfrichter in seiner Eigenschaft als Volks- und Vieharzt eines nicht geringen Ansehens. Der Aberglaube des Volkes trug hiezu mächtig bei. „Die abgesonderte Lebensweise des Scharfrichters, die Scheu vor seiner Erscheinung und das seltsame seines ganzen Wesens trugen seiner Person den Ruf eines Zauberers ein.“ Als Hüter der in seiner Sippe sich vererbten Geheimnisse in der Arzneikunde verstand er es meisterhaft, die Abscheu vor ihm und seinem Amte in Respekt zu verwandeln. Die anatomischen Kenntnisse, welche er sich bei der Ausübungung seiner Verrichtungen erwarb, sicherten ihm das moralische Übergewicht über die praktizierenden Ärzte jener Zeit. Seine Hand, die Wunden schlug, wußte auch Wunden zu heilen.

„Auf den Nebenzweig der Medizin und Chirurgie ward der Henker durch seine Lebensumstände geleitet und angewiesen. Religiöse Vorurteile wie auch weltliche engherzige Verbote hatten jahrhundertelang das beste wissenschaftliche Hilfsmittel, die anatomische Beschauung und Zergliederung des menschlichen Leibes der Berufsmedizin vorenthalten; ihm, dem Scharfrichter lagen diese Geheimnisse offen und frei vor. Ja ihm drückte die Mitwelt das Seziermesser zur pflichtmäßigen Vivisektion am menschlichen Leibe geradezu in die Hand und trug ihm reichlich jenes Material anatomischen Studiums herbei, das ein Vesal, ein Felix Platter u. a. m. in gefahrvoller, mühsamer Weise den Gräbern und Friedhöfen heimlich entheben mußten. Der Scharfrichter schien wie geboren, Blut fließen zu sehen ohne zu beben,

Todesjammer zu höreu, ohne zu erzittern. Er wußte, daß er das Messer sicher zu führen hatte, wollte er nicht selbst diesem zum Opfer fallen. Das gab sichere Hand und geübtes Auge und beides kam dem Henker zu statten, wo es galt, auch zu heilen und zu retten, statt nur zu vernichten. Sodann gingen nicht alle Amtsverrichtungen des Scharfrichters darauf aus, das Opfer geradenwegs zum Tode zu führen. Die Ceremonie der Peinlichkeit zog sich oft in der Abfolge eines Martyriums hin, bei welchem Phasen der Verwundung mit Pausen zur Heilung abwechselten, so wie heutzutage ab und zu Versuchstiere nach leichterem operativem Eingriffe wieder in Verpflegung genommen werden, um, wieder vollblutig und vollkräftig geworden, zu neuem, vielleicht nunmeht totbringendem Blutentzug zur Verwendung zu kommen. Zu einem solchen Wechselspiel von Heilung und Verwundung führten die bekannten Marterwerkzeuge des peinlichen Verhörs, wie: Folter, Daumenschneller u. s. f. Nach ähnlich peinlichen Anwendungen fiel das unglückliche Opfer, so wie es war, als blutender, in Wundfieber oder Krämpfen liegender Patient dem Hencker zur Besorgung und Überwachung zu. Man möchte gerne annehmen, daß der Scharfrichter in dergleichen Lagen aus freien Stücken beigesprungen wäre, halbzertretenen Geschöpfen den Blutstrom zu schließen, das Brandmal zu kühlen. So er dies nicht von sich aus getan, haben in vielen Fällen der Geschäftsgang des Gerichtshofes und dessen juridisches Interesse ihm hiezu Veranlassung gegeben: Die Selbstanklage des Opfers war vielleicht noch nicht in der erwarteten Vollständigkeit, noch nicht zur vollen Befriedigung abgerungen, und doch war der Gemarterte schon entkräftet eingesunken: wollte in Wiederholung des Verfahrens völlige Klarheit oder besser das gewünschte Maß unsinniger Selbstanklagen erreicht werden, so mußte das Opfer aufgehoben und zu einem fernern Torturgange in Pflege gegeben werden.

Eines Großteils der Verurteilten warteten zudem bloße

Leibesstrafen, Züchtigungen, die den Tod gar nicht herbeiführen sollten: so das Riemenschneiden, Zungenschlitzen, Handabschlagen, Gliederstümmelung, lokale Verbrennung und andere Scheußlichkeiten verwandter Natur. Nach alter Rechtsanschauung war der Gerechtigkeit Genüge geschehen, wenn das Urteil nach Maßgabe des Vergehens und Richtspruches vollzogen war. Derjenige, der in Sühnung seiner Schuld die Hand zum Beilschlag hinhielt und nun mit blutendem Armstummel wieder in die menschliche Gesellschaft und deren Rechte zurücktrat, hatte gewiß ein Anrecht darauf, daß die in gewaltsamer Amputation vollzogene Leibesstrafe nicht in ihren Nebenfolgen gar zur Lebenstrafe ausartete, welch letztere in keinem Verhältnis zur Größe des Vergehens gestanden und nicht im Sinne des Strafurteils gelegen hätte. [1])

Auch außerhalb seiner amtlichen Stellung verkaufte der Scharfrichter Arzneien und übte die Chirurgie aus. Die Civiltätigkeit des Luzerner Scharfrichters als Wundpfleger erstreckte sich sogar über die Kantonsgrenze hinaus auch auf das Gebiet von Schwyz. Seine hohen Arzneitaxen verursachten Reklamationen, daß selbst der Rat von Luzern vermittelnd eingreifen mußte. Es erweist sich dies aus einem Schreiben, das der Landammann von Schwyz unterm 14. April 1595 nach Luzern sandte, sich beschwerend: „hand ir üch wol zu erinnern, was massen wir üch ettlich malen von einer presthaftigen Tochter wegen hand zugeschrieben, welche der Nachrichter gearztnet hadt und siner Belonungen halben, ein anforderung ziemlich groß getan.“ Die Behörde von Schwyz war einverstanden, daß die Rechnung bezahlt werden solle, doch „wer der allein unser beger, ihr (Herren in Luzern) mit ihme (dem Nachrichter) wollten reden lassen, daß ihr in Ansechung der tochter armudt und das sy nit aller-

---

[1]) Dr. Franz Heinemann: Die Henker und Scharfrichter als Volks- und Viehärzte seit Ausgang des Mittelalters. Schweiz. Archiv für Volkskunde, 4. Jahrg. S. 1 ff.

dings genesen, sich um ein par kronen welte schlyssen lassen" (d. h. herabsetzen lassen).[1])

Vom Landrat von Schwyz wurden wiederholt dem Scharfrichter Patienten zur Behandlung übergeben und die Arztkosten vom Seckelmeister bezahlt. Wahrscheinlich waren es Personen, die durch die Folter an ihrem Leibe und an ihrer Gesundheit geschädigt worden waren oder sonst arme Leute, die auf Staatskosten dem Nachrichter zur Heilung und Pflege zugewiesen wurden. Die schwyzerische Landesrechnung verzeichnet z. B. folgende Posten:

1560. „Item vß gen viij Gl. xvj β Meyster Vlly, hatt ein arme Frow geartznet."

1566. „Item vß gen j Sunen Kr. Meister Vllys Frouwen, hett arm Lütt verbunden."

1567. „Item vß gen ij Gl. Meister Willhellm, hett eis arms Meitly geartznet."[2])

1606/07. „Item vß gen dem Nachrichter von einer Frowen zu artznen, wie min Heren versprochen, vnd einen ans Halsissen gestellt 17 Gl. 7 β 3 a."

„Item vß gen dem Nacsrichter 1 Kronen Artzetlon, wie min Heren mich geheißen, 5 ℔ 5 β."

1607/08. „Dem Nachrichter von einer Frowen zu artznen, 8 ℔ ¶ β.

1608/09. „Item vß gän dem Wasenmeister, hed er einen von Einsidlen geartznet vß beuelch miner Heren, 10 ℔ 10 β."

1612/13. „Item vß gän dem Nachrichter von eim Meittli zu artznen vß Gheiß miner Herren, 26 ℔ 10 β."

1613/14. „Item vß gän dem Nachrichter eiß Lindouers wegen, daß er in geartznet hed, 20 ℔."

1618/19. „Vß gen dem Stoffel lut der Erkhandtnis miner Herren der 7, dz er den Melcker Beterli geartznet, Kr. 3, tutt ℔ 16."[3])

---

[1]) Dr. Franz Heinemann a. a. O. S. 11.
[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Landesrechnung, 1554—1579.
[3]) Kantonsarchiv Schwyz. Landesrechnung, 1604—1623.

1646, 9. November. „Dieweilen Anna Ceberg sich erklagt, welchergestalten seye ohnlengsten nechtlicher Willen ein Fahl gethann, dardurch der Arm ausgefallen, Meister Stoffel der Nachrichter aber vermeint, ob wehre der Arm ab, darfür Er seye curirt, seye aber also curiert, daß seye den Tag Ires Lebens nit mehr zurecht kommen werde; hoffe also, M. Stoffel Iro den Schaden abtragen solle. Ist erkenndt, daß seye sich vonn geschwornen Meisteren besichtigen lassen, vnnd alsdan M. Stoffel Iro den Schaden abzutragen schuldig sein solle.“ [1])

1822, 14. November. Es wird zweckmäßig erachtet, dem Richter Holdener, Vogt des jungen Scharfrichters, anzuzeigen, daß er einen Wasenknecht anstelle, der neben tierärztlichen Kenntnissen sich darüber ausweise, Arm- und Beinbrüche kurieren zu können. [2])

1809. Item dem *Melchior Großholz* wegen des Anton Euwers Frau und Balth. Cebergs Kindern für Medikamenten laut Rechnung bezahlt Gl. 11. 7.

1814. Dem Melch. Großholz für Medikamenten, so er 3 armen Personen gegeben, Gl. 4. 30. [3])

Die Bevölkerung suchte allgemein in Krankheitsfällen Hilfe beim Scharfrichter. „Die Mitwelt, welche den Scharfrichter als ehrloses, sündenbeflecktes Glied aus ihrer Gemeinschaft verstieß, nahm sonderbarer Weise ohne Zaudern den Heiltrunk aus dieser verachteten Hand. Manch einer, der am hellen Tage und vor den Augen der Öffentlichkeit in weitem Bogen die verrufene Erscheinung des Henkers umging, jede Berührung ängstlich mied, zog in der Verschwiegenheit der Nacht hinaus zum vereinsamten Stöckerhäuschen, dort Rat zu holen, wenn im Inneren ein Fieber glühte, oder wenn ein Glied siech geworden.

---

[1]) Landratsprotokoll.

[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Akten Nr. 144 (Beratung über chirurgische Hilfe der Armen).

[3]) Rechenschaftsbericht über die Armenanstalt der Gemeinde Schwyz 1812—14.

Der Henker und Scharfrichter war aber nicht nur Volks-, sondern auch *Vieharzt.* Sein Nebengeschäft als Wasenmeister, Schinder oder Abdecker einerseits, die damalige Vermischung von Menschen- und Tierheilpflege anderseits, machen diese Doppelstellung zum voraus begreiflich.“ [1])

Wenn ein Viehpresten im Lande herrschte, wurde der Scharfrichter mit der Visitation des kranken Viehes beauftragt und nahm also als Tierarzt eine offizielle Stellung ein. Wir ersehen dies aus einer Schlußnahme des Landrates vom 2. Juni 1649. Da eine ansteckende Krankheit unter den Geißen herrschte, wurde erkennt, daß der Scharfrichter, Meister Stoffel, alle Geißen unseres Landes zu besichtigen und zu untersuchen und die krank erfundenen totzuschlagen und zu verscharren habe. [2])

Ebenso lag ihm die Pflicht ob, die kranken und unnützen Hunde auf Staatskosten zu beseitigen. Landammann und Rat von Schwyz schreiben am 23. Juli 1515 an Luzern: Mit Rücksicht auf den vielfältigen Schaden, der biderben Leuten von unnützen bösen Hunden an ihrem Vieh geschehen, hatte Schwyz des Meister Leonhards Sohn Michael beschickt, um diese Hunde abzutun, was nun geschehen ist und wofür er einen guten Lohn erhalten hatte. Michael habe aber dieses Geld wieder verspielt und darnach in Arth bei einer Kapelle einen Stock aufgebrochen, wobei er aber von etlichen Personen „bezogen“ worden und „entrönnen“ ist, ohne daß er mochte ergriffen werden. Dieses wird Luzern angezeigt, damit es nach seinem Gefallen gegen den Hundsschlager vorgehen kann. [3])

Die Landesrechnung verzeichnet viele solcher Posten, aus denen hervorgeht, daß in jener Zeit Hunde in großer Zahl gehalten wurden. Nachstehend einige Beispiele.

1594. „Vs gän v lib. vij β dem Wasenmeister, Hünd ab Weg ze thun.“

---

[1]) Dr. Franz Heinemann, a. a. O., S. 5.
[2]) Dettling, Schwyz. Chronik, S. 79.
[3]) *Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.

„Vs gän vij lib. vij β dem Wasenmeister von Hünden schlan zu Steinen.“

1596. „Vs gän xiij lib. v β dem Wasenmeister von Hünden schlan.“ Mehr do. xiij lib. ij β.

1597. „Vs gen xxx lib. x β dem Wasen Meister von Hunden zu schlan allenthalben Im Land.“

1598. „Vs gen 24 ℔ 5 β dem Nachrichter, daß er die Hund geschlagen, vnd für daß er Zwen gricht.“

„Vs gen 8 ℔ 8 β dem Meister Stoffel von Hunden.“

„Vs gen 18 ℔ 8 β dem Meister Stoffel von Hunden zu zu Steinen.“

1600. „Vs gän 12 ℔ 12 β dem Wasenmeister von Hunden.“

1601. Vs gän 19 ℔ 7 β dem Wasenmeister von Hunden. [1])

1634, Jan. 6. „Des Nachrichters Knecht, daß er 59 Hunde erschlagen, Gl. 5 β 36.“

1636, Febr. 25. „Dem Meister Stoffel, daß er Reuerenter die Hunde geschlagen, 45, für jeden 4 β, zahlt Gl. 4 β 20.“

1640. „Reuerenter die Hunde lassen schlachen, Gl. 6 β 12.“ [2])

1649, Aug. 23. „Dem Meister Stoffel, dem Jungen, bezahlt, von 79 s. v. Huuden zu schlagen, von iedem β 4. [3])

1660/61. „Mehr zahlt ich dem Stoffel Meister da er hinweg ziehen wellen, den 27. Cristmonat von 44 Hunden, so er geschlagen, auch von etlichen Gefangnen wegen, so er verdienet, Gl. 11 β 16.“ [4])

Im Jahre 1827 wurde erkennt: Nach erfolgter Publikation soll niemand einen wütend gewesenen Hund selbst hinwegschaffen, sondern solches durch den Wasenmeister geschehen, wofür ihm β 30 bezahlt werden sollen, auch soll ihm die Haut zugehören. [5])

---

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Landesrechnung 1592—1603.
[2]) „ „ „ 1624—1643.
[3]) „ „ „ 1649—1654.
[4]) „ „ „ 1660—1664.
[5]) „ „ Landratsprotokoll 1827.

Vom Landrate wurde den 5. April 1794 erkennt, Melchior Großholz Meister solle seinem Knechte pro rata den Lohn geben und innert 14 Tagen sich wiederum um einen braven, tauglichen Knecht umsehen. Dem entlassenen fremden Henkersknecht wurde bewilligt, so lange er noch Operationen an Pferden vorzunehmen habe, sich in unserm Lande aufzuhalten. Ende April wurde derselbe weggewiesen. Dem Wasenmeister resp. dessen Knecht wurde auch anbefohlen, zu ihren Verrichtungen nicht mehr als zwei Hunde mitzunehmen, auch sollen die Kadaver an ihren gehörigen Orten versorgt werden. [1])

Den 28. April 1794 wurde dem Scharfrichter obrigkeitlich strengstens anbefohlen, bei Strafe und Ungnade alles Vieh, so der Seuche erliegt, sofort „auf dem Gärtlein zu verlochen“ und den Hunden keines hievon zu geben. Er solle auch nicht mehr als 2 Hunde halten und mit sich auf die Strasse nehmen, widrigenfalls er um Neues und Altes bestraft werden. Für diesmal soll er in die Citationskosten verfällt sein. [2])

Im Bestallungsbrief von 1812 und 1827 wurde dem Scharfrichter die Pflicht auferlegt, jedes gefallene Stück Rindvieh oder Pferd zu öffnen und die Fehler oder Krankheiten desselben wohl zu beachten und aufzuzeichnen. Hiefür sollen ihm vom Landesseckelmeister von jedem Stück Vieh β 6 bezahlt werden.

In einem Falle treffen wir den Scharfrichter auch in der Ausübung der Lebensmittelpolizei. Es handelte sich um den verbotenen Genuß von Pferdefleisch.

Das Pferdefleisch war bei den alten Germanen sehr beliebt. Auf ihren Opfersteinen floß namentlich das Blut von Pferden, weshalb der hl. Bonifazius zur Beseitigung der heidnischen Opfer die *gänzliche Enthaltung vom Pferdefleisch* den Christen in Deutschland gebot, ein Umstand, der ganz

---

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1793/94.
[2]) „ „ „ 1794/95.

besonders dazu beigetragen hat, daß das Pferdefleisch, das unsere Vorfahren mit Vorliebe gegessen haben, in unsern Augen jetzt ein ordinäres, fast ekelhaftes Genußmittel ist.

Auch der schwyzerische Landrat fand sich bemüßigt, gegen den Genuß von Pferdefleisch einzuschreiten. Auf den 9. Januar 1819 war nämlich Jost Heinzer in Illgau vor den Landrat zitiert worden, weil er ein Pferd ausgeschunden und das Fleisch desselben zum Räuchern in den Kamin gehängt hatte. Er erschien jedoch nicht, sondern entschuldigte sich in einer von Melchior Bürgler verfertigten Zuschrift dahin, daß er das Pferd von Georg Franz Betschart im Hasen erhalten und solches nur aus dringender Not getan habe. Er wurde vom Landrat in die Citationskosten verfällt und der Wasenmeister beauftragt, das Pferdefleisch künftigen Montag zu „verlochnen". [1])

Mit Schreiben vom 18. Juli 1846 beklagte sich Scharfrichter Xaver Schmid beim regierenden Landammann wegen Schädigung seines Wasenrechtes in Einsiedeln und daß ihm vom dortigen Bezirksrat noch zugemutet werde, den Leuten auf ihr Verlangen Fleisch von den gefallenen Pferden zum Genusse abzugeben. [2])

Über den Scharfrichter als Volks- und Tierarzt urteilt Dr. Franz Heinemannn: „Die Beurteilung des medizinischen wie des chirurgischen Wirkens und Könnens des Scharfrichters, das sich auf die Heilung von Mensch und Vieh bezog, darf übrigens nicht schlankweg mit einem allgemeinen Verdikt oder abfälligen Lächeln sich zufrieden geben. Die Henker und Scharfrichter arzneten wohl nicht besser, aber kaum schlechter als der damalige Durchschnittmedicus und als das Gros der marktschreierischen Bader und Steinschneider jener Zeit. Kein Geringerer als der berühmte Schweizerarzt Theophrastus Paracelsus (gest. 1541), dieser bedeutendste fahrende Quacksalber des ausgehenden Mittelalters, gesteht

---

[1]) Kantonsarchiv Schwyz. Landratsprotokoll 1819.
[2]) Kantonsarchiv Schwyz. Akten „Scharfrichter", Nr. 257.

aus freien Stücken ein, daß er eine Anzahl seiner Geheimmittel „bei Landfahrern, Nachrichtern und Scherern, bei Gescheiten und Einfältigen“ gesammelt.

An einer Landsgemeinde in Altdorf standen sich bei der Wahl des „Landesphysicus“ zwei Bewerber gegenüber, ein studierter Arzt und der Scharfrichter von Uri. Da für letztern Kandidaten besonders die zahlreich anwesende Bauernsame eingenommen war, sah Landammann J. L. Lauener (1829 bis 1831), daß er nur durch einen Witz dem Arzte zum Siege verhelfen könne. Er stellte daher die Frage an die Landsgemeinde: Stimmt Ihr demjenigen, der hindersi und firsi gid? oder dem, der obsi und nidsi gid? —

Die Zeit und die Kulturentwicklung des 19. Jahrhunderts haben die Wahrheit des „alten Fritz“ dargetan, wo es hieß: es mögen sich die Chirurgi „nur erst alle recht geschickt machen, und habilitieren, dann werden die Kuren der Scharfrichter von selbsten und ohne Verbot aufhören.“ Wie der mittelalterliche Henker und seine Folter vor dem Lichte der Humanität und unseres Kulturlaufes nicht mehr bestehen mochten, so ist auch für die Heilkünste des Scharfrichters neben dem Aufschwung der modernen Chirurgie und Heilkunde kein Platz mehr geblieben. Die heutzutage vom Staate vorgeschriebenen Prüfungen und Diplome haben im Laufe der Zeit immer wirksamer die mittelalterliche Kurpfuscherei verscheucht. Es geschah dies zum Wohle der Menschheit und zum Stolze unseres Jahrhunderts.“ —